



Sächsisches Amtsblatt

Nr. 28/2023

13. Juli 2023

Inhaltsverzeichnis

Sächsisches Staatsministerium des Innern

Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Änderung der Richtlinie Bestandserhaltung sächsische Archive vom 23. Juni 2023 839

Gemeinsame Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr und des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Änderung der Gemeinsamen Richtlinie über die Förderung von Maßnahmen der Verkehrserziehung und -aufklärung zur Hebung der Verkehrssicherheit vom 28. Juni 2023 840

Sächsisches Staatsministerium für Kultur

Zweite Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Kultur zur Änderung der SMK-ESF-Plus-Richtlinie Bildungspotenziale lebenslanges Lernen 2021–2027 vom 30. Juni 2023 841

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultur zu den jüdischen Feiertagen im Jahr 2024 vom 23. Juni 2023 842

Sächsisches Staatsministerium für Wissenschaft, Kultur und Tourismus

Förderrichtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Kultur und Tourismus zur Stärkung eines nachhaltigen Ganzjahrestourismus (FRL Ganzjahrestourismus) vom 25. Juni 2023 843

Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt

Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Änderung des Arbeitsmarktprogramms des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt „Wir machen das! – Menschen mit Behinderungen in Ausbildung und Beschäftigung“ – Richtlinie zur Förderung von Ausbildungs- und Arbeitsplätzen für Menschen mit Behinderungen vom 28. Juni 2023 846

Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Änderung der Förderrichtlinie Weltoffenes Sachsen vom 28. Juni 2023 848

Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Änderung der FRL Schulsozialarbeit vom 28. Juni 2023 849

Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Änderung der FRL Präventiver Kinderschutz und Frühe Hilfen vom 28. Juni 2023 850

Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Änderung der FRL Jugendpauschale vom 28. Juni 2023 851

Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Änderung der FRL Weiterentwicklung vom 28. Juni 2023 852

Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Änderung der FRL Investitionen Teilhabe vom 28. Juni 2023 853

Sächsisches Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft

Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft zur Förderung der naturnahen Waldbewirtschaftung, forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse und der Erstaufforstung im Freistaat Sachsen (Förderrichtlinie Wald und Forstwirtschaft – FRL WuF/2023) vom 20. Juni 2023 854

Förderrichtlinie Natürliches Erbe des Sächsischen Staatsministeriums für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft (Förderrichtlinie Natürliches Erbe – FRL NE/2023) vom 20. Juni 2023 878

Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft zur Förderung landwirtschaftlicher Investitionen und Existenzgründungen (Förderrichtlinie Landwirtschaft, Investition, Existenzgründung – FRL LIE/2023) vom 20. Juni 2023	902	Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen zum Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes, des Sächsischen Wassergesetzes und der Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung über die Erteilung einer wasserrechtlichen Genehmigung zum Betrieb einer Sickerwasserbehandlungsanlage der Firma AMAND Umwelttechnik Grumbach GmbH & Co. KG am Standort Grumbach Gz.: 41-8618/908/8 vom 22. Juni 2023	945
Förderrichtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft zur Förderung des Wissensaustauschs, der Europäischen Innovationspartnerschaften (EIP-Agri) und von Netzwerken und Kooperationen (Förderrichtlinie Wissensaustausch, Innovationen und Netzwerke – FRL WIN/2023) vom 20. Juni 2023	916	Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen Tierseuchenverhütung und -bekämpfung Überwachung der Aufrechterhaltung des Status „frei von Boviner Virus-Diarrhoe (BVD)“/Umstellung auf die serologische Überwachung der sächsischen Rinderbestände – Phase 1 vom 30. Juni 2023	947
Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft zur Förderung der Tierzucht (Förderrichtlinie Tierzucht – FRL TZ/2023) vom 27. Juni 2023	931	Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen zur Zweckerweiterung der Bürgerstiftung Kreischa „Wir sind Kreischa!“ Gz.: 20-2245/509 vom 27. Juni 2023	949
Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft zum Ausgleich von durch Wolf, Luchs oder Bär verursachten Schäden (VwV Große Beutegreifer – VwVGB) vom 28. Juni 2023	938	Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen zur Änderung der Satzung der Kulturstiftung „VOX CLAMANTIS“ Gz.: 20-2245/342/2 vom 28. Juni 2023	949

Landesdirektion Sachsen

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen über einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung Gemarkung Eibenstock vom 8. Juni 2023	941
Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen über einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung Gemarkung Königswalde vom 8. Juni 2023	942
Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen über den Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes Antrag auf Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Aufbereitung von Batterieröstgut und zur Lagerung von Batterieröstgut/Schwarzmasse sowie Li-Ion-Batterien der Firma Nickelhütte Aue GmbH am Standort Becherweg in 08280 Aue-Bad Schlema – Auslegung des Antrages und der Unterlagen – Gz.: 44-8431/2748 vom 21. Juni 2023	943

Andere Behörden und Körperschaften

Bekanntmachung des Landratsamtes Landkreis Leipzig über die Genehmigung der 1. Änderungssatzung vom 6. April 2023 zur Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes „Espenhain“ vom 16.12.2021 vom 19. Juni 2022	950
Satzung zur 1. Änderung der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes „Espenhain“ vom 16.12.2021	950

Sächsisches Staatsministerium des Innern
Richtlinie
des Sächsischen Staatsministeriums des Innern
zur Änderung
der Richtlinie Bestandserhaltung sächsische Archive
Vom 23. Juni 2023

I.

Die Richtlinie Bestandserhaltung sächsische Archive vom 13. April 2022 (SächsABl. S. 591) wird wie folgt geändert:

1. Ziffer I Nummer 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Wörter „Artikel 25 des Gesetzes vom 26. April 2018 (SächsGVBl. S. 198)“ werden durch die Wörter „Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 19. August 2022 (SächsGVBl. S. 486)“ und die Wörter „Verwaltungsvorschrift vom 16. Dezember 2021 (SächsABl. 2022 S. 2) geändert worden ist, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 6. Dezember 2021 (SächsABl. SDr. S. S 178)“ durch die Wörter „Verwaltungsvorschrift vom 23. November 2022 (SächsABl. S. 1423) geändert worden sind, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 6. Dezember 2021 (SächsABl. SDr. S. S 178)“ ersetzt.
 - b) Das Wort „nichtstaatlichen“ wird gestrichen.
2. Ziffer III wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
 - „2. a) Träger privater Archive sowie
 - b) Träger von Archiven von Kirchen und Religionsgemeinschaften mit dem Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts, die durch archivfachlich ausgebildetes Personal geführt werden, öffentlich zugänglich sind und eine sachgerechte Verwahrung des Archivgutes gewährleisten können.“
 - b) Es wird folgende Nummer 3 angefügt:
 - „3. Träger von Archiven von Hochschulen und Akademien im Sinne des § 14 des Archivgesetzes für den Freistaat Sachsen, die öffentlich zugänglich sind.“
3. Ziffer V wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden die Wörter „Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen“ durch die Wörter „Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen“ ersetzt.
 - b) Nummer 2 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Die unentgeltlich erbrachten Leistungen sind pauschal mit 12 Euro pro geleisteter Arbeitsstunde zu berücksichtigen, mindestens jedoch in Höhe des gesetzlichen Mindestlohnes gemäß Mindestlohngesetz vom 11. August 2014 (BGBl. I S. 1348), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juni 2022 (BGBl. I S. 969) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.“
 - c) In Nummer 2 wird Satz 6 aufgehoben.
 - d) Der Nummer 4 wird folgender Satz angefügt: „Ausgaben für Stammpersonal sind nicht anrechenbar und förderfähig.“
4. Ziffer VII Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
 - „2. Förderanträge sind bis zum 31. Dezember des Vorjahres bei der Bewilligungsbehörde einzureichen. Anträge auf Kofinanzierung von Vorhaben, die im Rahmen des Sonderprogramms der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien zur Erhaltung des schriftlichen Kulturgutes gefördert werden, sind bis zum 10. November des Vorjahres einzureichen.“

II.

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2023 in Kraft.

Dresden, den 23. Juni 2023

Der Staatsminister des Innern
Armin Schuster

**Gemeinsame Richtlinie
des Sächsischen Staatsministeriums
für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr und
des Sächsischen Staatsministeriums des Innern
zur Änderung der Gemeinsamen Richtlinie über die
Förderung von Maßnahmen der Verkehrserziehung und
-aufklärung zur Hebung der Verkehrssicherheit**

Vom 28. Juni 2023

I.

Die Gemeinsame Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr und des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Förderung von Maßnahmen der Verkehrserziehung und -aufklärung zur Hebung der Verkehrssicherheit vom 28. April 2017 (SächsABl. S. 658), zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 28. November 2021 (SächsABl. SDR. S. S 224), wird wie folgt geändert:

1. In Großbuchstabe A Nummer 1 werden die Wörter „Artikel 13 des Gesetzes vom 15. Dezember 2016 (SächsGVBl. S. 630)“ durch die Wörter „Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Mai 2021 (SächsGVBl. S. 578)“, die Wörter „2. Februar 2017 (SächsABl. S. 254)“ durch die Wörter „23. November 2022 (SächsABl. S. 1423)“ und die Wörter „9. Dezember 2015 (SächsABl. SDR. S. S 374)“ durch die Wörter „6. Dezember 2021 (SächsABl. SDR. S. S 178)“ ersetzt.
2. Großbuchstabe B Ziffer VII wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „schriftlich“ gestrichen.
 - bb) Satz 2 wird gestrichen.
 - b) In Nummer 4 werden die Wörter „auf Antrag“ durch die Wörter „abweichend von Nummer 7.1 der Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung nach Nummer 7.5 der Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung“ ersetzt.
 - c) Nummer 5 wird aufgehoben.
 - d) Die bisherige Nummer 6 wird Nummer 5.
 - e) In Nummer 5 werden die Wörter „gelten die Verwaltungsvorschriften“ durch die Wörter „gilt die Verwaltungsvorschrift“ ersetzt.

3. Großbuchstabe C wird wie folgt geändert:

- a) In Ziffer V Nummer 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa werden die Wörter „Artikel 172 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626)“ durch die Wörter „Artikel 22 des Gesetzes vom 2. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56)“ ersetzt.
- b) Ziffer VI Nummer 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 Buchstabe a werden die Wörter „Teil 1, Ausgabe Dezember 2008,“ gestrichen und das Wort „Hochbau“ durch das Wort „Bauwesen“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 Buchstabe b werden die Wörter „die durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Februar 2017 (SächsGVBl. S. 50)“ durch die Wörter „die zuletzt durch Artikel 24 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705)“ ersetzt.
- c) Ziffer VII wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 2 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Satz 1 wird das Wort „schriftlich“ gestrichen.
 - bbb) Satz 2 wird gestrichen.
 - bb) In Nummer 4 werden die Wörter „auf Antrag“ durch die Wörter „abweichend von Nummer 7.1 der Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung nach Nummer 7.5 der Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung“ ersetzt.
 - cc) Nummer 5 wird aufgehoben.
 - dd) Die bisherige Nummer 6 wird Nummer 5.
 - ee) In Nummer 5 werden die Wörter „gelten die Verwaltungsvorschriften“ durch die Wörter „gilt die Verwaltungsvorschrift“ ersetzt.

II.

Diese Richtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Dresden, den 28. Juni 2023

Der Staatsminister für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
Martin Dulig

Der Staatsminister des Innern
Armin Schuster

Sächsisches Staatsministerium für Kultus

Zweite Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Änderung der SMK-ESF-Plus-Richtlinie Bildungspotenziale lebenslanges Lernen 2021–2027

Vom 30. Juni 2023

I.

Änderung der SMK-ESF-Plus-Richtlinie 2021–2027

Die SMK-ESF-Plus-Richtlinie 2021-2027 vom 19. Mai 2022 (SächsABl. S. 631), die durch die Richtlinie vom 17. Oktober 2022 (SächsABl. S. 1283) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Ziffer I Nummer 2 wird die Angabe „9. Dezember 2021 (SächsABl. S. 1723)“ wie folgt ersetzt „9. Mai 2023 (SächsABl. S. 576)“.
2. Ziffer II Buchstabe A Nummer 5.2 Kleinbuchstabe a wird ersetzt durch folgende Regelung:
„Anstelle des Erstattungsprinzips gemäß Nummer 6.3.2 der EU-Rahmenrichtlinie findet für Vorhaben mit einer Zuwendung von mehr als 10 000 Euro das Vorauszahlungsprinzip nach Nummer 7.5 der Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung Anwendung.“
3. Ziffer II Buchstabe B Nummer 5.2 Kleinbuchstabe a wird ersetzt durch folgende Regelung:
„Anstelle des Erstattungsprinzips gemäß Nummer 6.3.2 der EU-Rahmenrichtlinie findet für Vorhaben mit einer Zuwendung von mehr als 10 000 Euro das Vorauszahlungsprinzip nach Nummer 7.5 der Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung Anwendung.“
4. Ziffer II Buchstabe B Nummer 5.2 Kleinbuchstabe b wird gestrichen und die bisherige Nummer 5.2 Kleinbuchstabe c wird zu Nummer 5.2 Kleinbuchstabe b.
5. Ziffer II Buchstabe C Nummer 5.2 Kleinbuchstabe a wird ersetzt durch folgende Regelung:
„Anstelle des Erstattungsprinzips gemäß Nummer 6.3.2 der EU-Rahmenrichtlinie findet eine Auszahlung der Zuwendung in folgenden drei Teilschritten Anwendung:
– Teilschritt 1: bis zu 20 Prozent der Zuwendung mit Beginn des Schülercamp-Projektes gestaffelt nach der Anzahl der verbindlich angemeldeten Teilnehmenden,
– Teilschritt 2: bis zu 60 Prozent der Zuwendung für die Durchführung und den Abschluss des Schülercamps gestaffelt nach den erreichten Teilnehmerzahlen.
Die Schlussrate (Teilschritt 3) von 20 Prozent wird nach Vorlage und abschließender Prüfung des Verwendungsnachweises durch die Bewilligungsstelle ausgezahlt.“
6. Ziffer II Buchstabe C Nummer 5.2 Kleinbuchstabe b wird gestrichen und der bisherige Kleinbuchstabe c wird zu Kleinbuchstabe b. Der bisherige Kleinbuchstabe d wird zu Kleinbuchstabe c. Der bisherige Kleinbuchstabe e wird zu Kleinbuchstabe d.
7. Ziffer II Buchstabe D Nummer 5.2 Kleinbuchstabe a wird ersetzt durch folgende Regelung:
„Bei Vorhaben gemäß Ziffer II Buchstabe D Nummer 1.2 findet anstelle des Erstattungsprinzips gemäß Nummer 6.3.2 der EU-Rahmenrichtlinie für Vorhaben mit einer Zuwendung von mehr als 10 000 Euro Nummer das Vorauszahlungsprinzip nach 7.5 der Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung Anwendung.“

II.

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2023 in Kraft.

Dresden, den 30. Juni 2023

Der Staatsminister für Kultus
Christian Piwarz

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zu den jüdischen Feiertagen im Jahr 2024

Vom 23. Juni 2023

Nach Artikel 3 Absatz 1 des Vertrages des Freistaates Sachsen mit dem Landesverband Sachsen der Jüdischen Gemeinden K. d. ö. R. vom 7. Juni 1994 (SächsGVBl. S. 1346), der zuletzt durch den Staatsvertrag vom 5. März 2019 (SächsGVBl. S. 311) geändert worden ist, sind im Jahr 2024 folgende jüdische Feiertage religiöse Feiertage im Sinne des § 3 des Gesetzes über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen vom 10. November 1992 (SächsGVBl. S. 536), das zuletzt durch Gesetz vom 30. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 2) geändert worden ist.

Pessach – Überschreitungsfest
2 Tage – am 15. und 16. Nissan 23./24. April 2024
2 Tage – am 21. und 22. Nissan 29./30. April 2024

Schawuoth – Wochenfest
2 Tage – am 6. und 7. Siwan 12./13. Juni 2024

Rosch Haschana – Neujahrsfest
2 Tage – am 1. und 2. Tischri 3./4. Oktober 2024

Jom Kippur – Versöhnungstag
1 Tag – am 10. Tischri 12. Oktober 2024

Sukkoth – Laubhüttenfest
2 Tage – am 15. und 16. Tischri 17./18. Oktober 2024

Schemini Azereth – Schlussfest
1 Tag – am 22. Tischri 24. Oktober 2024

Simchat Thora – Gesetzesfreude
1 Tag – am 23. Tischri 25. Oktober 2024

Die Feiertage beginnen am Vortag um 17:00 Uhr.

Dresden, den 23. Juni 2023

Sächsisches Staatsministerium für Kultus
Wilfried Kühner
Amtschef

Sächsisches Staatsministerium für Wissenschaft, Kultur und Tourismus

Förderrichtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Kultur und Tourismus zur Stärkung eines nachhaltigen Ganzjahrestourismus (FRL Ganzjahrestourismus)

Vom 25. Juni 2023

I.

Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

1. Der Freistaat Sachsen gewährt nach Maßgabe dieser Förderrichtlinie und der haushaltsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der §§ 23 und 44 der Sächsischen Haushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 2001 (SächsGVBl. S. 153), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Mai 2021 (SächsGVBl. S. 578) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, und der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Sächsischen Haushaltsordnung vom 27. Juni 2005 (SächsABl. SDR. S. S 226), die zuletzt durch die Verwaltungsvorschrift vom 23. November 2022 (SächsABl. S. 1423) geändert worden sind, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 6. Dezember 2021 (SächsABl. SDR. S. S 178), in der jeweils geltenden Fassung, Zuwendungen für Investitionsvorhaben der gewerblichen Tourismuswirtschaft zur Stärkung eines nachhaltigen Ganzjahrestourismus. Mit den Zuwendungen sollen Investitionsanreize für einen wettbewerbsfähigen, nachhaltigen Tourismus in den sächsischen Landkreisen geschaffen werden. Ziel ist es, die Anpassungsfähigkeit an klimatische Veränderungen durch ganzjährig nutzbare Angebote in Winter- wie Sommerdestinationen zu stärken und insbesondere die Abhängigkeit von Schneefall und Beschneigung zu verringern.
2. Soweit es sich bei den Zuwendungen um staatliche Beihilfen im Sinne des Artikel 107 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. C 202 vom 7.6.2016, S. 1) handelt, werden diese nach Maßgabe und unter Einhaltung der Voraussetzungen der folgenden beihilferechtlichen Bestimmungen sowie deren Nachfolgebestimmungen in der jeweils geltenden Fassung gewährt:
 - a) Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 187 vom 26.6.2014, S. 1, L 283 vom 27.9.2014, S. 65), die zuletzt durch die Verordnung (EU) Nummer 2021/1237 der Kommission vom 23. Juli 2021 (ABl. L 270 vom 29.7.2021, S. 39) geändert worden ist,
 - b) Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Bei-

hilfen (ABl. L 352 vom 24.12.2013, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EU) Nr. 2020/972 der Kommission vom 2. Juli 2020 (ABl. L 215 vom 7.7.2020, S. 3) geändert worden ist.

3. Maßgeblich für die Beurteilung der Förderfähigkeit eines Vorhabens sowie für die Ermittlung der Beihilfeintensität und des Beihilfebetrags ist der Zeitpunkt der Bewilligung der Förderung.¹
4. Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsstelle auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

II.

Gegenstand der Förderung

- Gefördert werden Investitionsvorhaben
- a) zur Errichtung einer neuen Betriebsstätte,
 - b) zum Kapazitätsausbau einer bestehenden Betriebsstätte oder
 - c) zur Aufnahme zusätzlicher touristischer Produkte und Dienstleistungen in einer bestehenden Betriebsstätte.

III.

Zuwendungsempfänger

1. Zuwendungsempfänger sind
 - a) kleine und mittlere Unternehmen²,
 - b) eingetragene Vereine (e. V.),
 - c) kommunale Unternehmen (Rechtsform des privaten Rechts oder Eigenbetrieb),
 die im Freistaat Sachsen gewerbliche Dienstleistungen auf dem Gebiet des Tourismus erbringen.
2. Von der Förderung ausgeschlossen sind
 - a) Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne des Artikels 2 Absatz 18 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014,

¹ Vergleiche Artikel 2 Nummer 28 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014.

² Kleine und mittlere Unternehmen im Sinne der KMU-Definition gemäß Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 187 vom 26.6.2014, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EU) Nr. 2021/1237 der Kommission vom 23. Juli 2021 (ABl. L 270 vom 29.7.2021, S. 39) geändert worden ist (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung).

- b) Unternehmen, deren Gesellschafter zu mehr als 50 Prozent Banken, Versicherungen, die Bundesrepublik Deutschland oder der Freistaat Sachsen sind,
- c) Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung einer von demselben Mitgliedstaat gewährten Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind.

IV.

Zuwendungsvoraussetzungen

1. Ein Investitionsvorhaben kann gefördert werden, wenn mit ihm eine Steigerung der betrieblichen Anpassungs- und Wettbewerbsfähigkeit an klimatische Veränderungen durch Schaffung oder Verbesserung eines wettbewerbsfähigen, saisonübergreifenden touristischen Angebots verbunden ist. Das zu fördernde Angebot ist entweder ganzjährig nutzbar oder es leistet einen Beitrag zum ganzjahrestouristischen Angebot in der Destination.
Die mit dem Investitionsvorhaben beabsichtigte Steigerung der betrieblichen Anpassungs- und Wettbewerbsfähigkeit bemisst sich ausgehend von der bisherigen Entwicklung des Unternehmens an der wirtschaftlichen Entwicklung des Unternehmens, wie sie infolge des Vorhabens erwartet wird.
2. Die Vorhabensbeschreibung muss eine Marktbeurteilung, eine Kosten-Nutzen-Analyse und eine Kostenschätzung/Planung nach DIN 276 für Bauvorhaben enthalten. Die bisherige und erwartete wirtschaftliche Entwicklung des Unternehmens infolge des Vorhabens ist zu erläutern. Vorhandene beziehungsweise zu erwartende gleichartige Angebote in der Destination und ihre Auswirkungen auf die erwarteten Effekte der zu fördernden Investition sind in der Erläuterung zu berücksichtigen. Ein Finanzierungsplan ist vorzulegen.
3. Das Vorhaben muss auf dem Gebiet des Freistaates Sachsen durchgeführt werden. Investitionsvorhaben, die in den Städten Dresden, Chemnitz oder Leipzig durchgeführt werden, sind nicht förderfähig.
4. Das Vorhaben muss überwiegend der touristischen Nutzung dienen, nicht vorwiegend der Naherholung.
5. Das Investitionsvolumen beträgt mindestens 10 000 Euro.
6. Eine Doppelförderung ist ausgeschlossen.
7. Sofern nichts anderes bestimmt ist, erfolgt der Nachweis der Zuwendungsvoraussetzungen durch Eigenklärungen des Zuwendungsempfängers im Antrag.

V.

Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen

1. Art der Zuwendung
Die Zuwendung wird im Rahmen einer Projektförderung in Form eines Zuschusses als Anteilfinanzierung gewährt.
2. Höhe der Zuwendung
Die Höhe der Zuwendung beträgt bis zu 75 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben. Die Zuwendungshöhe pro Vorhaben ist begrenzt auf maximal 500 000 Euro.

Für Investitionsvorhaben in staatlich anerkannten Kur- und Erholungsorten³ kann aufgrund des darin begründeten besonderen Interesses der Destination eine Zuwendung von bis zu 800 000 Euro gewährt werden.

3. Zuwendungsfähig sind folgende Ausgaben:
 - a) Sach- und Investitionsausgaben für die Anschaffung beziehungsweise Herstellung der zum Investitionsvorhaben zählenden Wirtschaftsgüter des Sachanlagevermögens (zum Beispiel Gebäude, Anlagen, Maschinen) sowie
 - b) Sach- und Investitionsausgaben für Patente, Betriebslizenzen sowie nicht patentierte technische Kenntnisse soweit diese beim Antragsteller aktiviert werden und von einem, nicht mit dem Antragsteller verbundenen oder sonst wirtschaftlich, rechtlich oder personell verflochtenen Dritten zu Marktkonditionen erworben worden sind und ausschließlich in der betreffenden Betriebsstätte genutzt werden.
4. Nicht zuwendungsfähig sind:
 - a) Investitionen in Hotels, Gästehäuser, Gasthöfe und Pensionen, Ferienwohnungen und -häuser, die auf die Neuschaffung oder den Ausbau von Bettenzahlen beziehungsweise von Wohneinheiten in einer neu zu errichtenden beziehungsweise vorhandenen Betriebsstätte gerichtet sind,
 - b) Investitionen in Camping- oder Wohnmobilstellplätze, deren Stellplätze überwiegend Dauercampern zur Verfügung stehen,
 - c) Investitionen in Gastronomie, die auf die Neuschaffung oder den Ausbau vorhandener gastronomischer Angebote gerichtet sind,
 - d) Investitionen in Grundstückserwerb,
 - e) Investitionen in nicht betriebsnotwendige Einrichtungen (zum Beispiel Betriebswohnungen),
 - f) geringwertige Wirtschaftsgüter, welche im Sinne von § 6 Absatz 2 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3366, 3862), das zuletzt durch Artikel 8 Absatz 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2730) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, im Anschaffungsjahr in voller Höhe abgeschrieben und damit steuermindernd geltend gemacht werden,
 - g) Erwerb von Geschäftsanteilen oder Beteiligungen,
 - h) Gebühren und Finanzierungskosten aller Art,
 - i) Ausgaben für die Bauleitplanung,
 - j) Umsatzsteuer, soweit ein Vorsteuerabzug geltend gemacht werden kann.

VI.

Sonstige Zuwendungsbestimmungen

1. Eine Förderung kann nur erfolgen, wenn das Vorhaben den öffentlich-rechtlichen Vorschriften, insbesondere des Bau-, Planungs-, Raumordnungs- und Umweltrechtes entspricht. Zuschüsse werden nur gewährt, wenn der Antragsteller seinen steuerlichen Verpflichtungen nachkommt.
2. Eine Förderung kann nur erfolgen, wenn das Unternehmen beziehungsweise das Vorhaben einen Beitrag zur

³ Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Kultur und Tourismus über die Änderung der Liste der Kur- und Erholungsorte im Freistaat Sachsen gemäß § 3 Absatz 5 des Sächsischen Kurortgesetzes vom 13. Dezember 2022 (SächsABl. 2023 S. 4).

Nachhaltigkeit leistet. Das ist der Fall, wenn mindestens eines der folgenden Kriterien erfüllt ist:

- a) die betrieblichen Prozesse des Unternehmens sind ressourcenschonend gestaltet (zum Beispiel hohe Energieeffizienz, geringe Abfall- und Treibhausgasintensität belegt mit ISO 50001, Gewerbeenergiepass SAENA, Einführung von Standards für Umweltmanagement und Nachhaltigkeit und Vergleichbares),
 - b) das Produktdesign der vom Unternehmen erzeugten Güter entspricht den Leitlinien des Umweltbundesamtes für eine umweltgerechte Produktgestaltung,
 - c) das Dienstleistungsangebot des Unternehmens ist darauf ausgerichtet, die Entwicklung beziehungsweise Implementierung umweltgerechter Produkte und Prozesse zu unterstützen oder barrierefreie Teilhabe zu ermöglichen,
 - d) das Unternehmen kann Nachhaltigkeitszertifizierungen, -Labels, -Siegel oder -Audits oder Selbstverpflichtungen aufweisen, nimmt an einem Klimaschutzprogramm teil oder ist durch das Label „Reisen für alle“ mit (Teil-)Angeboten als barrierefrei zertifiziert, oder ist ein geprüftes Angebot im Rahmen des Projektes „Sachsen Barrierefrei“ der Tourismus Marketing Gesellschaft Sachsen mbH,
 - e) die Investition ist energieeffizient, ressourcenschonend beziehungsweise ressourceneffizient beziehungsweise die Klimabilanz der Betriebsstätte verbessernd,
 - f) die Investition bedeutet eine Anpassung an Folgen des Klimawandels beziehungsweise erhöhte Widerstandsfähigkeit gegenüber Klima- und Umweltrisiken,
 - g) die Investition leistet weitere sonstige Beiträge zum Umweltschutz (zum Beispiel Maßnahmen zur Einsparung von Wasser, andere Beiträge zum Immissionsschutz, Gewässerschutz, Naturschutz, Beiträge zum integrierten Umweltschutz und zur Ressourcenschonung oder Vergleichbares), oder
 - h) die Investition leistet in Abstimmung mit den regionalen Initiativen und Naturschutzbehörden Beiträge zum Erhalt des regionaltypischen Landschaftsbildes.
3. Eine weitere Förderung nach dieser Förderrichtlinie ist möglich.

VII. Verfahren

1. Antrags- und Bewilligungsstelle ist die Sächsische Aufbaubank – Förderbank – (SAB). (<https://www.sab.sachsen.de/>)

Dresden, den 25. Juni 2023

Die Staatsministerin für Kultur und Tourismus
beim Staatsministerium für Wissenschaft, Kultur und Tourismus
Barbara Klepsch

VIII. Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

⁴ Dieser Betrag verringert sich mit Inkrafttreten der von der Europäischen Kommission am 9. März 2023 gebilligten Änderung der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung, deren Bekanntmachung im Amtsblatt der Europäischen Union zum Zeitpunkt der Bekanntmachung dieser Förderrichtlinie noch nicht erfolgt ist, auf 100 000 Euro.

Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt

Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Änderung des Arbeitsmarktprogramms des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt „Wir machen das! – Menschen mit Behinderungen in Ausbildung und Beschäftigung“ – Richtlinie zur Förderung von Ausbildungs- und Arbeitsplätzen für Menschen mit Behinderungen

Vom 28. Juni 2023

I.

Das Arbeitsmarktprogramm des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt „Wir machen das! – Menschen mit Behinderungen in Ausbildung und Beschäftigung“ – Richtlinie zur Förderung von Ausbildungs- und Arbeitsplätzen für Menschen mit Behinderungen vom 12. März 2020 (SächsABl. S. 292), enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 23. November 2021 (SächsABl. SDr. S. S 230), wird wie folgt geändert:

1. Der Wortlaut vor Ziffer I wird gestrichen.

2. Ziffer I wird wie folgt geändert:

a) Der Nummer 1 wird folgende Nummer 1 vorangestellt:

„1. Der Freistaat Sachsen gewährt nach Maßgabe dieses Arbeitsmarktprogramms und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der §§ 23 und 44 der Sächsischen Haushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 2001 (SächsGVBl. S. 153), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Mai 2021 (SächsGVBl. S. 578) geändert worden ist, sowie der Verwaltungsvorschriften des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Sächsischen Haushaltsordnung vom 27. Juni 2005 (SächsABl. SDr. S. S 226), die zuletzt durch die Verwaltungsvorschrift vom 23. November 2022 (SächsABl. S. 1423) geändert worden sind, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 6. Dezember 2021 (SächsABl. SDr. S. S 178), in einem Arbeitsmarktprogramm Zuwendungen für die Schaffung von jährlich insgesamt dreihundert Ausbildungs- und Arbeitsplätzen für Menschen mit Behinderungen. Ein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die Förderung erfolgt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Die Förderung ist zweckgebunden und dient ausschließlich der

Beschäftigungsförderung schwerbehinderter und diesen gleichgestellten Menschen nach § 151 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 6. Juni 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 146) geändert worden ist.“

b) Die bisherigen Nummern 1 und 2 werden die Nummern 2 und 3.

c) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 4 und die Wörter „Artikel 30 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652)“ werden durch die Wörter „Artikel 5 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2759)“ ersetzt.

2. In Ziffer II Nummer 1 Buchstabe a werden die Wörter „Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2522)“ durch die Wörter „Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1174)“ und die Wörter „§ 42m der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074; 2006 I S. 2095), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 6. Februar 2020 (BGBl. I S. 142)“ durch die Wörter „§ 42r der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074; 2006 I S. 2095), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. November 2022 (BGBl. I S. 2009)“ ersetzt.

3. In Ziffer III werden die Wörter „Artikel 4e des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2651)“ durch die Wörter „Artikel 6d des Gesetzes vom 16. September 2022 (BGBl. I S. 1454)“ ersetzt.

4. Ziffer V wird wie folgt geändert:

a) Nummer 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „insgesamt bis zu“ durch die Wörter „auf Antrag insgesamt“ ersetzt.

bb) Die Sätze 2 und 3 werden aufgehoben.

b) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. Für unbefristete Arbeitsplätze nach Ziffer II Nummer 2 können insgesamt 5 000 Euro gewährt werden. Für befristete Arbeitsverhältnisse mit einer Mindestdauer von einem Jahr kann eine

Zuwendung in Höhe von 2 500 Euro gewährt werden. Wird das befristete Arbeitsverhältnis für mindestens ein weiteres Jahr fortgesetzt, kann eine zweite Zuwendung in Höhe von 2 500 Euro gewährt werden.“

c) Folgende Nummer 4 wird angefügt:

„4. Die Förderung nach den Nummern 2 und 3 deckt die Mehraufwände der Arbeitgeber im Zusammenhang mit der Einstellung und Ausbildung von Menschen mit Behinderungen. Die Förderung erfolgt mit einem Festbetrag je geförderten Arbeits- und Ausbildungsplatz in Höhe von 5 000 Euro bei einer Förderlaufzeit von 2 Jahren.“

5. In Ziffer VI Nummer 2 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt: „Die Einreichung des Verwendungsnachweises erfolgt mit dem zweiten Auszahlungsantrag für Förderungen nach Ziffer VII Nummer 5.“

6. Ziffer VII wird wie folgt geändert:

a) Nummer 2 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Dies gilt auch, wenn Förderungen für arbeitssuchende schwerbehinderte Menschen beantragt werden, für die die Agentur für Arbeit in ihrer Funktion als Teil der gemeinsamen Einrichtungen gemäß § 44b des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch – Bürgergeld, Grundsicherung für Arbeitsuchende – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 2011 (BGBl. I S. 850, 2094), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 6. Juni 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 146) geändert worden ist, tätig wird.“

b) Nummer 4 Satz 3 wird aufgehoben.

c) Folgende Nummern 6 und 7 werden angefügt:

„6. Die Auszahlung erfolgt nach Nummer 7.5 der Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung. Für Ausbildungen nach Ziffer II Nummer 1 werden für das erste Ausbildungsjahr nach Ablauf von sechs Monaten auf Antrag drei Fünftel und für das zweite Ausbildungsjahr auf Antrag drei Monate vor Ablauf des zweiten Ausbildungsjahres zwei Fünftel ausgezahlt. Bei unbefristeten Arbeitsverhältnissen nach Ziffer II Nummer 3 werden für das erste Beschäftigungsjahr nach Ablauf von sechs Monaten und für das zweite Beschäftigungsjahr drei Monate vor Ablauf des zweiten Beschäftigungsjahres jeweils auf Antrag ein Halb der Zuwendung ausgezahlt. Für befristete Arbeitsverhältnisse mit einer Mindestdauer von einem Jahr wird die Zuwendung sechs Monate nach Bestehen des Arbeitsverhältnisses auf Antrag ausgezahlt. Wird das befristete Arbeitsverhältnis für mindestens ein weiteres Jahr fortgesetzt, wird eine zweite Zuwendung in Höhe von 2 500 Euro drei Monate vor Ablauf des zweiten Beschäftigungsjahres auf Antrag ausgezahlt.“

7. Mit dem ersten Auszahlungsantrag für Förderungen nach Ziffer VII Nummer 5 ist der Maßnahmebeginn durch Vorlage des Ausbildungs- oder Arbeitsvertrages anzuzeigen.“

II.

Die Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2023 in Kraft.

Dresden, den 28. Juni 2023

Die Staatsministerin für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt
Petra Köpping

**Richtlinie
des Sächsischen Staatsministeriums
für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt
zur Änderung
der Förderrichtlinie Weltoffenes Sachsen**

Vom 28. Juni 2023

I.

Teil 1 der Förderrichtlinie Weltoffenes Sachsen vom 22. Februar 2022 (SächsABl. S. 286), die durch die Richtlinie vom 15. August 2022 (SächsABl. S. 1023) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Ziffer I Nummer 2 wird die Angabe „16. Dezember 2021 (SächsABl. 2022, S. 2)“ durch die Angabe „23. November 2022 (SächsABl. S. 1423)“ ersetzt.
2. Ziffer VI wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 2 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch nach § 3a des Verwaltungsverfahrensgesetzes“ eingefügt.
 - b) Nach Nummer 4 wird folgende Nummer 5 eingefügt:

„5. Folgende Auszahlungsverfahren werden angewandt:

 - a) Für Zuwendungsempfänger nach Ziffer III Nummer 1 gilt das Auszahlungsverfahren nach Nummer 7.5 der Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushalts-

- ordnung. Eine Auszahlung in Teilbeträgen in Form der Vorfinanzierung ist zulässig.
- b) Für Zuwendungsempfänger nach Ziffer III Nummer 2 gilt das Regelauszahlungsverfahren nach Nummer 7.1 der Verwaltungsvorschrift zu § 44 Sächsischen Haushaltsordnung. Für Kommunen als Zuwendungsempfänger gilt das Regelauszahlungsverfahren nach Nummer 7.1 der Anlage 3 der Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung (Verwaltungsvorschrift für Zuwendungen des Freistaates Sachsen an kommunale Körperschaften – VVK).“
 - c) Die bisherigen Nummern 5 bis 7 werden die Nummern 6 bis 8.

II.

Die Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2023 in Kraft.

Dresden, den 28. Juni 2023

Die Staatsministerin für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt
Petra Köpping

**Richtlinie
des Sächsischen Staatsministeriums
für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt
zur Änderung
der FRL Schulsozialarbeit**

Vom 28. Juni 2023

I.

Die FRL Schulsozialarbeit vom 12. März 2020 (Sächs-ABI. S. 322), enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 23. November 2021 (SächsABI. SDr. S. S 230), wird wie folgt geändert:

1. In Ziffer I Satz 1 werden ersetzt:
 - a) die Wörter „Artikel 36 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652)“ durch die Wörter „Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2824)“,
 - b) die Angabe „14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782)“ durch die Angabe „21. Mai 2021 (SächsGVBl. S. 578)“,
 - c) die Wörter „23. Oktober 2019 (SächsABI. S. 1590) geändert worden sind, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 9. Dezember 2019 (SächsABI. SDr. S. S 352)“ durch die Wörter „23. November 2022 (SächsABI. S. 1423) geändert worden sind, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 6. Dezember 2021 (SächsABI. SDr. S. S 178)“.
2. In Ziffer II Satz 1 werden die Wörter „§ 13 Absatz 1 in Verbindung mit § 11 Absatz 3 Nummer 6“ durch die Angabe „§ 13a“ ersetzt.

3. Ziffer IV wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 wird das Wort „Posteingang“ durch das Wort „Antragseingang“ ersetzt.
 - b) In Nummer 4 wird die Angabe „20. Dezember 2012 (SächsABI. 2013 S. 146)“ durch die Angabe „12. März 2020 (SächsABI. S. 327)“ und die Angabe „26. November 2019 (SächsABI. SDr. S. S 404)“ durch die Angabe „23. November 2021 (SächsABI. SDr. S. S 230)“ ersetzt.
4. In Ziffer VI Nummer 2 werden folgende Sätze angefügt:
„Für die Auszahlung der Zuwendung gilt abweichend von Nummer 7.1 bis 7.4 der Anlage 3 der Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung (Verwaltungsvorschrift für Zuwendungen des Freistaates Sachsen an kommunale Körperschaften -VVK) Nummer 7.5 der Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung analog.“

II.

Die Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2023 in Kraft.

Dresden, den 28. Juni 2023

Die Staatsministerin für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt
Petra Köpping

Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Änderung der FRL Präventiver Kinderschutz und Frühe Hilfen

Vom 28. Juni 2023

I.

Die FRL Präventiver Kinderschutz und Frühe Hilfen vom 17. Dezember 2019 (SächsABl. SDr. 2020 S. S 39), enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 23. November 2021 (SächsABl. SDr. S. S 230), wird wie folgt geändert:

1. In Ziffer I Satz 1 werden ersetzt:
 - a) die Wörter „Artikel 8 des Gesetzes vom 30. November 2019 (BGBl. I S. 1948)“ durch die Wörter „Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2824)“,
 - b) die Angabe „14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782)“ durch die Angabe „21. Mai 2021 (SächsGVBl. S. 578)“,
 - c) die Wörter „23. Oktober 2019 (SächsABl. S. 1590) geändert worden sind, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 8. Dezember 2017 (SächsABl. SDr. S. S 378)“ durch die Wörter „23. November 2022 (SächsABl. S. 1423) geändert worden sind, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 6. Dezember 2021 (SächsABl. SDr. S. S 178)“.
2. In Ziffer II Nummer 1 werden die Wörter „Artikel 20 Absatz 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234)“ durch die Wörter „Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juni 2021 (BGBl. I S. 1444)“ ersetzt.
3. Ziffer IV wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 1 wird aufgehoben.

- b) Die Nummern 2 bis 6 werden die Nummern 1 bis 5.
- c) Die Nummer 7 wird Nummer 6 und Satz 4 wie folgt gefasst:

„Eine Förderung nach der FRL Weiterentwicklung vom 12. März 2020 (SächsABl. S. 325), enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 23. November 2021 (SächsABl. SDr. S. 230), in der jeweils geltenden Fassung, ist ausgeschlossen.“

4. Ziffer VI wird wie folgt geändert:

- a) Der Nummer 2 werden folgende Sätze angefügt:

„Für die Auszahlung der Zuwendung an Träger der freien Jugendhilfe gilt Nummer 7.5 der Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung. Für die Auszahlung an Träger der öffentlichen Jugendhilfe gilt abweichend von Nummer 7.1 bis 7.4 der Anlage 3 der Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung (Verwaltungsvorschrift für Zuwendungen des Freistaates Sachsen an kommunale Körperschaften – VVK) Nummer 7.5 der Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung analog.“
- b) In Nummer 7 werden die Sätze 3, 5, 6 und 9 aufgehoben.

II.

Die Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2023 in Kraft.

Dresden, den 28. Juni 2023

Die Staatsministerin für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt
Petra Köpping

**Richtlinie
des Sächsischen Staatsministeriums
für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt
zur Änderung
der FRL Jugendpauschale**

Vom 28. Juni 2023

I.

Die FRL Jugendpauschale vom 12. März 2020 (Sächs-ABI. S. 327), enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 23. November 2021 (SächsABI. SDr. S. S 230), wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Angabe „14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782)“ durch die Angabe „21. Mai 2021 (SächsGVBl. S. 578)“ und die Wörter „23. Oktober 2019 (SächsABI. S. 1590)“ geändert worden sind, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 9. Dezember 2019 (SächsABI. SDr. S. S 352)“ durch die Wörter „23. November 2022 (SächsABI. S. 1423)“ geändert worden sind, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 6. Dezember 2021 (SächsABI. SDr. S. S 178)“ ersetzt.
- b) In Satz 4 werden die Wörter „Soziales und Verbraucherschutz“ durch die Wörter „Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt“ und die Wörter „Artikel 36 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652)“ durch die Wörter „Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2824)“ ersetzt.

2. In Nummer 4.1 wird das Wort „Posteingang“ durch das Wort „Antragseingang“ ersetzt.
3. Nummer 6.3 wird aufgehoben.
4. Die bisherige Nummer 6.4 wird Nummer 6.3.
5. Die bisherige Nummer 6.5 wird Nummer 6.4 und nach Satz 1 folgender Satz angefügt:
„Für die Auszahlung gilt abweichend von Nummer 7.1 bis 7.4 der Anlage 3 der Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung (Verwaltungsvorschrift für Zuwendungen des Freistaates Sachsen an kommunale Körperschaften – VVK) Nummer 7.5 der Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung analog.“

II.

Die Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2023 in Kraft.

Dresden, den 28. Juni 2023

Die Staatsministerin für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt
Petra Köpping

Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Änderung der FRL Weiterentwicklung

Vom 28. Juni 2023

I.

Die FRL Weiterentwicklung vom 12. März 2020 (Sächs-ABI. S. 325), enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 23. November 2021 (SächsABI. SDr. S. S 230), wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1 werden ersetzt:
 - a) die Wörter „Artikel 36 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652)“ durch die Wörter „Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2824)“,
 - b) die Angabe „14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782)“ durch die Angabe „21. Mai 2021 (SächsGVBl. S. 578)“,
 - c) die Wörter „23. Oktober 2019 (SächsABI. S. 1590) geändert worden sind, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 9. Dezember 2019 (Sächs-ABI. SDr. S. S 352)“ durch die Wörter „23. November 2022 (SächsABI. S. 1423) geändert worden sind, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 6. Dezember 2021 (SächsABI. SDr. S. S 178)“.
2. Die Nummern 4.1 und 4.2 werden aufgehoben.
3. Die bisherigen Nummer 4.3 bis 4.5 werden die Nummern 4.1 bis 4.3.
4. Nummer 6.2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden vor dem Wort „Antragstellung“ die Wörter „schriftliche oder entsprechend § 3a Verwaltungsverfahrensgesetz elektronische“ eingefügt.
 - b) In Satz 2 werden die Wörter „formlos und“ durch die Wörter „schriftlich oder entsprechend § 3a Verwaltungsverfahrensgesetz elektronisch“ ersetzt.
5. Nummer 6.4 Satz 2 wird aufgehoben.

6. Der Nummer 6.5 werden folgende Sätze angefügt:

„Für die Auszahlung der Zuwendung an Träger der freien Jugendhilfe gilt Nummer 7.5 der Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung. Im Falle der Weiterleitung der Zuwendung durch einen Träger der freien Jugendhilfe sind abweichend von Nummer 7.7 der Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung Teilauszahlungen an die Letztempfänger unter 1 000 Euro zugelassen.

Für die Auszahlung der Zuwendung an Träger der öffentlichen Jugendhilfe gilt Nummer 7.1 und bei einer Gesamtzuwendung über 500 000 Euro und einem Umsetzungszeitraum von mehr als zwei Jahren Nummer 7.2 der Anlage 3 der Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung (Verwaltungsvorschrift für Zuwendungen des Freistaates Sachsen an kommunale Körperschaften – VVK).

Im Falle der Weiterleitung der Zuwendung durch einen Träger der öffentlichen Jugendhilfe gilt abweichend von Nummer 7.1 bis 7.4 der Anlage 3 der Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung (Verwaltungsvorschrift für Zuwendungen des Freistaates Sachsen an kommunale Körperschaften – VVK) Nummer 7.5 der Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung analog. Abweichend von Nummer 7.5 der Anlage 3 der Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung (Verwaltungsvorschrift für Zuwendungen des Freistaates Sachsen an kommunale Körperschaften – VVK) sind im Rahmen der Weiterleitung Teilauszahlungen an die Letztempfänger unter 10 000 Euro zugelassen.“

II.

Die Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2023 in Kraft.

Dresden, den 28. Juni 2023

Die Staatsministerin für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt
Petra Köpping

Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Änderung der FRL Investitionen Teilhabe

Vom 28. Juni 2023

I.

Teil 2 der FRL Investitionen Teilhabe vom 13. Dezember 2022 (SächsABl. 2023 S. 17) wird wie folgt geändert:

1. In Ziffer I Nummer 6 wird nach Nummer 6.6 folgende Nummer 6.7 angefügt:
„6.7 Für die Auszahlung an nicht-kommunale Zuwendungsempfänger gilt Nummer 7.5 der Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung. Für kommunale Zuwendungsempfänger gelten Nummer 7.1 und 7.2 der Anlage 3 zur Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung (Verwaltungsvorschrift für Zuwendungen des Freistaates Sachsen an kommunale Körperschaften – VVK).“
2. In Ziffer II Nummer 6 wird nach Nummer 6.2 folgende Nummer 6.3 angefügt:
„6.3 Für die Auszahlung an nicht-kommunale Zuwendungsempfänger gilt Nummer 7.5 der Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung. Für die Auszahlung an kommunale Zuwendungsempfänger gelten Nummer 7.1 und 7.2 der Anlage 3 zur Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung (Verwaltungsvorschrift für Zuwendungen des Freistaates Sachsen an kommunale Körperschaften – VVK).“
3. In Ziffer III wird nach Nummer 5.3 folgende Nummer 6 angefügt:
„6. Verfahren
Für Auszahlungen gilt für nicht-kommunale Zuwendungsempfänger das in Nummer 7.1 und 7.2 der Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung und für kommunale Zuwendungsempfänger das in Nummer 7.1 und 7.2 der Anlage 3 zur Verwaltungsvorschrift zu § 44 der

Sächsischen Haushaltsordnung (Verwaltungsvorschrift für Zuwendungen des Freistaates Sachsen an kommunale Körperschaften – VVK) vorgesehene Verfahren.“

4. Ziffer IV wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 4.1 werden die bisherigen Buchstaben b bis i zu Buchstaben a bis h.
 - b) Nach Nummer 6.5 wird folgende Nummer 6.6 angefügt:
„6.6 Für die Auszahlung der Zuwendung an die Erstempfänger und kommunale Letztempfänger gilt abweichend von Nummer 7.1 bis 7.4 der Anlage 3 der Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung (Verwaltungsvorschrift für Zuwendungen des Freistaates Sachsen an kommunale Körperschaften – VVK) Nummer 7.5 der Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung analog. Für die Auszahlung an nicht-kommunale Letztempfänger gilt Nummer 7.5 der Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung. Abweichend von Nummer 7.5 der Anlage 3 der Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung (Verwaltungsvorschrift für Zuwendungen des Freistaates Sachsen an kommunale Körperschaften – VVK) sind Teilauszahlungen an die Letztempfänger unter 10 000 Euro zugelassen. Abweichend von Nummer 7.7 der Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung sind Teilauszahlungen an die Letztempfänger unter 1 000 Euro zugelassen.“

II.

Die Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2023 in Kraft.

Dresden, den 28. Juni 2023

Die Staatsministerin für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt
Petra Köpping

Sächsisches Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft

Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft zur Förderung der naturnahen Waldbewirtschaftung, forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse und der Erstaufforstung im Freistaat Sachsen (Förderrichtlinie Wald und Forstwirtschaft – FRL WuF/2023)

Vom 20. Juni 2023

Teil 1 ELER-finanzierte Vorhaben

A.

Zuwendungszweck und Rechtsgrundlagen

Der Freistaat Sachsen gewährt in der Förderperiode 2023–2027 auf der Grundlage des jeweils geltenden GAP-Strategieplans der Bundesrepublik Deutschland nach Maßgabe dieser Förderrichtlinie sowie unter Beachtung der in Anlage 1 aufgezählten Bestimmungen der Europäischen Union für den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) Zuwendungen für die Erhaltung und Verbesserung der Lebensfähigkeit und vielfältigen Funktionen von Wäldern.

Gegenstand der Förderung ist die Einrichtung und Verbesserung von Anlagen zur Früherkennung von Waldbränden sowie von Löschwasserentnahmestellen.

Ein Rechtsanspruch der Begünstigten auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach Maßgabe dieser Richtlinie.

B.

Voraussetzungen der Förderung

I.

Allgemeine Voraussetzungen der Förderung

1. Beginn der Förderfähigkeit der Ausgaben

Ausgaben, die von den Begünstigten ab dem 1. Januar 2023 gezahlt wurden, kommen für die Förderung in Betracht.

2. Vorhabenbeginn

2.1 Zuwendungen dürfen nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die vor Antragstellung noch nicht begonnen worden sind.

2.2 Als Vorhabenbeginn gilt der Beginn der Tätigkeiten beziehungsweise der Bauarbeiten für die Investition oder die erste rechtsverbindliche Verpflichtung, die das Vorhaben oder die Tätigkeit unumkehrbar macht. Maßgebend ist der früheste dieser Zeitpunkte. Vorarbeiten und Planungsleistungen (zum Beispiel die

Einholung von Genehmigungen und die Erstellung von Durchführbarkeitsstudien) gelten nicht als Beginn der Arbeiten oder der Tätigkeit.

3. Förderfähige Ausgaben

3.1 Die förderfähigen Ausgaben beziehen sich auf das Vorhaben. Voraussetzung für die Anerkennung ist die Einhaltung der Grundsätze von Wirtschaftlichkeit, Wirksamkeit und Sparsamkeit. Es werden nur Ausgaben anerkannt, die ihrer Höhe nach angemessen sind.

3.2 Durchführbarkeitsstudien zählen zu den förderfähigen Ausgaben, auch wenn aufgrund ihrer Ergebnisse keine Ausgaben getätigt werden.

3.3 Die Mehrwertsteuer gehört, soweit sie nicht als Vorsteuer nach nationalem Recht rückerstattet wird, zu den förderfähigen Ausgaben, sofern in dieser Richtlinie keine abweichenden Regelungen getroffen wurden.

4. Nicht förderfähige Investitionen

Die nicht förderfähigen Ausgaben sind der Anlage 3 zu entnehmen.

5. Förderausschlüsse

5.1 Die Förderung ist ausgeschlossen, wenn dasselbe Vorhaben bereits mit Mitteln aus dem ELER finanziert wurde und noch einer Zweckbindung unterliegt.

5.2 Weitere Förderausschlüsse sind im Teil 1 Buchstabe B Ziffer II Nummer 1.3 dieser Förderrichtlinie geregelt.

6. Zuverlässigkeit der Begünstigten

6.1 Zuwendungen werden nur an zuverlässige Begünstigte gewährt.

6.2 Die Zuverlässigkeit der Begünstigten ist grundsätzlich anzunehmen, soweit der Behörde im Zeitpunkt der Bewilligung keine tatsächlichen Anhaltspunkte bekannt sind, dass eine ordnungsgemäße Verwendung der Mittel nicht gewährleistet ist.

6.3 Anhaltspunkte dafür, dass eine Zuverlässigkeit nicht gegeben ist, liegen insbesondere vor, wenn der Bewilligungsbehörde Hinweise vorliegen,

a) dass gegen die Begünstigten ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts des

- Subventionsbetrugs oder eines anderen Vermögensdelikts anhängig ist,
- b) dass gegen die Begünstigten eine rechtskräftige Verurteilung, Strafbefehl oder Einstellung gegen Auflagen wegen eines Vermögensdelikts erfolgte,
- c) dass gegen die Begünstigten eine Untersagung nach § 35 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 31. Mai 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 140) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, vorliegt,
- d) sofern die Begünstigten Träger eines Unternehmens sind, das Unternehmen nicht seinen gesamten Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern und Beiträgen zur Sozialversicherung nachgekommen ist,
- e) dass gegen die Begünstigten oder eine juristische Person, an der sie beteiligt sind, ein Antrag auf Durchführung eines Verfahrens nach der Insolvenzordnung vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2866), die zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1166) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, gestellt wurde oder ein solches Verfahren stattfindet,
- f) die ansonsten gegen eine Zuverlässigkeit der Begünstigten sprechen (zum Beispiel Förderausschluss wegen Vorlage falscher Nachweise oder Übermittlung eines Verdachts auf Subventionsbetrug an die Staatsanwaltschaft).
- 6.4 Die Zuverlässigkeit ist nicht gegeben, wenn offene Forderungen des Freistaates Sachsen gegen die Begünstigten bestehen. Über Ausnahmen entscheidet die Bewilligungsbehörde.
- 6.5 Ergeben sich nach der Bewilligung tatsächliche Anhaltspunkte, dass eine ordnungsgemäße Verwendung nicht gesichert ist, können die Zuwendung widerrufen und bereits gezahlte Beträge zurückgefordert werden.
- 7. Gesicherte Gesamtfinanzierung**
Zuwendungen werden nur für Vorhaben gewährt, deren Gesamtfinanzierung gesichert ist.
- 8. Vermeidung von Überfinanzierung und unzulässiger Kumulierung**
- 8.1 Einnahmen sowie Mittel privater und öffentlicher Dritter, die die Begünstigten zweckgebunden und dauerhaft für die Finanzierung des Vorhabens erhalten, sind zur Finanzierung des Vorhabens zu verwenden.
- 8.2 Einnahmen sowie Mittel privater Dritter (wie zum Beispiel Teilnehmerbeiträge, Spenden, Versicherungsleistungen) und Mittel öffentlicher Dritter, die die einschlägigen Beihilfeshöchstintensitäten und Beihilfeshöchstbeträge beziehungsweise die Höchstintensitäten und Höchstbeträge der Verordnung (EU) 2021/2115 nicht überschreiten, werden zur Finanzierung des Eigenanteils verwendet.
- 8.3 Mittel öffentlicher Dritter, die die einschlägigen Höchstintensitäten und Höchstbeträge überschreiten, sind von der Zuwendung abzuziehen.
- 8.4 Die den Eigenanteil überschreitenden Einnahmen sowie Mittel privater und öffentlicher Dritter reduzieren die Zuwendung.
- 9. Dauerhaftigkeit (Zweckbindungsfrist)**
- 9.1 Für ein Vorhaben, das Investitionen beinhaltet, beträgt die Zweckbindungsfrist fünf Jahre.
- 9.2 Der Fristlauf beginnt mit dem Datum des Endfestsetzungsbescheides.
- 10. Beachtung von Beihilferecht**
- 10.1 Soweit es sich bei den Zuwendungen um staatliche Beihilfen im Sinne des Artikels 107 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union handelt, werden diese nach Maßgabe und unter Einhaltung der Voraussetzungen der Verordnung (EU) 2022/2472 in der jeweils geltenden Fassung, gewährt. Die Vorhaben werden dabei auf der Grundlage des Artikels 43 der Agrarfreistellungsverordnung durchgeführt.
- 10.2 Soweit die Zuwendung auf der Grundlage der Agrarfreistellungsverordnung gewährt wird, sind Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne des Artikels 2 Nummer 59 der Agrarfreistellungsverordnung sowie Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer von demselben Mitgliedstaat gewährten Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind, von einer Förderung ausgeschlossen.
- 10.3 Im Anwendungsbereich der Agrarfreistellungsverordnung gilt die Pflicht zur Veröffentlichung von Einzelbeihilfen, die einen bestimmten Schwellenwert überschreiten.
- 10.4 Ergänzende oder von dieser Richtlinie abweichende Regelungen, die sich aus den jeweils einschlägigen beihilferechtlichen Grundlagen ergeben, sind bei Zuwendungen, bei denen es sich um staatliche Beihilfen handelt, vorrangig zu beachten.
- 11. Einhaltung öffentlicher Vergabevorschriften und Ausschluss von Interessenkonflikten**
- 11.1 Das Vorhaben muss mit den Vorschriften der Union sowie den nationalen Vorschriften über die öffentliche Auftragsvergabe, sofern die Begünstigten als öffentliche Auftraggeber zu deren Einhaltung gesetzlich verpflichtet sind, in Einklang stehen.
- 11.2 Öffentliche Auftraggeber sind verpflichtet, auch bei Aufträgen, die nicht oder nur teilweise den Vorschriften der öffentlichen Auftragsvergabe unterliegen, die Grundsätze der Transparenz, der Gleichbehandlung und das Diskriminierungsverbot zu beachten, wenn der beabsichtigte Auftrag für den Binnenmarkt relevant ist. Binnenmarktrelevanz ist zu bejahen, wenn der Auftrag für Wirtschaftsteilnehmer in anderen Mitgliedstaaten von eindeutigem Interesse ist. Binnenmarktrelevante Aufträge sind öffentlich bekannt zu machen und unter Beachtung des Diskriminierungsverbots zu vergeben.
- 11.3 Für die Personen, die mit der Durchführung der Auftragsvergabe betraut werden, ist auszuschließen, dass ein Interessenkonflikt vorliegt.
- 12. Transparenz**
Bei Vorhaben, die aus Mitteln des ELER finanziert werden, veröffentlicht der Freistaat Sachsen aufgrund von Artikel 98 der Verordnung (EU) 2021/2116 und der Artikel 58 sowie Artikel 59 der Durchführungsverordnung (EU) 2022/128 die Informationen zu Namen und Ge-

meinde der Begünstigten, gegebenenfalls einschließlich der Informationen über Gruppen, denen die Begünstigten gemäß Artikel 59 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2021/2116 angehören, den Vorhabenscode, vorhabensbezogen das spezifische Ziel, Anfangs- und Enddatum, die Beträge für den ELER einschließlich der Kofinanzierung sowie die entsprechenden Gesamtbeträge einschließlich des EU-Gesamtbetrages.

13. Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaßnahmen

Es sind Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaßnahmen einzuhalten, um den Beitrag des ELER und somit den Beitrag der EU zur Unterstützung der Vorhaben besser bekannt zu machen.

Die EU behält sich vor, das von den Begünstigten zu erstellende Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaterial zu verwenden. Die Begünstigten erteilen im Förderantrag der EU eine unentgeltliche, nichtausschließliche und unwiderrufliche Lizenz zur Nutzung solchen Materials und jedweder damit zusammenhängender bereits bestehender Rechte.

II.

Besondere Voraussetzungen der Förderung

1. Einrichtung und Verbesserung von Anlagen zur Früherkennung von Waldbränden sowie von Löschwasserentnahmestellen

Förderfähig sind:

- 1.1 die Errichtung (Neu- und Ausbau) und Verbesserung (technische Weiterentwicklung) von **automatischen Waldbrandfrüherkennungssystemen (AWFS)**,
- 1.2 der Neubau von **Brunnen, Zisternen** oder **sonstigen Löschwasserentnahmestellen** unter Beachtung von Naturschutzbelangen, einschließlich des notwendigen Anschlusses an das LKW-befahrte Straßen- und Wegenetz und sonstiger für die Nutzung notwendiger Infrastruktur, sowie naturschutzgerechte Sanierung und DIN-konforme Ertüchtigung von bestehenden Brunnen, Zisternen, Löschwasserteichen und -entnahmestellen, einschließlich des notwendigen Anschlusses an das LKW-befahrte Straßen- und Wegenetz (Löschwasserentnahmestellen).

1.3 Von der Förderung ausgeschlossen sind

- a) Wartung, Unterhaltung und Ersatzbeschaffung, wobei Investitionen zur Verbesserung des technischen Standards und die Grundinstandsetzung nicht als Unterhaltung beziehungsweise Ersatzbeschaffung gelten;
- b) Löschwasserentnahmestellen, die aufgrund ihrer Lage (zum Beispiel innerhalb von Siedlungen) nicht primär dem Waldbrandschutz dienen.

2. Art der Unterstützung

Als Projektförderung werden Zuschüsse in Form einer Anteilfinanzierung als Erstattung förderfähiger Ausgaben gewährt.

3. Begünstigte

Begünstigte sind die für die Waldbrandüberwachung und den Waldbrandschutz zuständigen Gebietskörperschaften sowie von ihnen beauftragte Kommunen, Zweckverbände oder Verwaltungsgemeinschaften.

4. Förderfähige Ausgaben

Neben den in Teil B Ziffer I Nummer 3 geregelten Grundsätzen gelten folgende Ausgaben als förderfähig:

- a) Fachplanungen und Gutachten (zum Beispiel projektbezogene Ausführungsplanungen oder Statiknachweise),
- b) Ingenieurleistungen zur Bauleitung und Bauüberwachung,
- c) Errichtung und Modernisierung von unbeweglichem Vermögen, das heißt Bauausführung sowie Beschaffung und Einrichtung der technischen Systeme (zum Beispiel Kameras, Hard- und Software, Wasserbehälter und -anschlüsse einschließlich des notwendigen Anschlusses an das LKW-befahrte Straßen-/Wegenetz),
- d) landschaftspflegerische Begleitmaßnahmen,
- e) der Erwerb oder die Nutzung von Grundstücken (zum Beispiel Pacht oder Miete), auf denen das Vorhaben umgesetzt wird, bis zu einer Höhe von 10 Prozent der förderfähigen Gesamtausgaben.

5. Förderkriterien

- a) Das Vorhaben findet auf Flächen im Freistaat Sachsen statt.
- b) Das Vorhaben findet auf einer Fläche statt, die in einem Waldbrandschutzplan enthalten ist und steht mit diesem im Einklang.
- c) Das Vorhaben wird in Gebieten mit Waldbrandgefahrenklasse A oder B oder außerhalb dieser Gebiete, wenn eine erhöhte Gefährdungslage für Waldbrände in einem Waldbrandschutzplan oder im Einzelfall durch eine zuständige Stelle des Landes oder der Landkreise festgestellt wurde, umgesetzt.
- d) Für Löschwasserentnahmestellen gilt: Der Landkreis oder die kreisfreie Stadt bestätigt in einer brandschutzfachlichen Stellungnahme, dass
- die Planung die feuerwehrtechnischen Anforderungen und die einschlägigen DIN-Vorschriften 14 210 (Löschteiche), DIN 14 220 (Brunnen) oder 14 230 (Lösch tanks) erfüllt,
 - das Vorhaben aus Sicht des Brandschutzes sinnvoll und angemessen ist,
 - das Vorhaben mit einem regionalen Waldbrandschutzplan oder Waldbrandschutzkonzept im Einklang steht.
- e) Standorte von Überwachungskameras oder Löschwasserentnahmestellen müssen im Eigentum der Begünstigten stehen oder die Nutzung durch Vereinbarungen mit dem Grundstückseigentümer (zum Beispiel Gestattungs- oder Pachtvertrag) mindestens für die Dauer der Zweckbindung gesichert sein.
- f) Vorlage naturschutzrechtlicher, wasserrechtlicher und sonstiger öffentlich-rechtlicher Genehmigungen, die für eine Durchführung des Vorhabens erforderlich sind.

6. Beträge und Höhe der Förderung

- a) Der Fördersatz beträgt 75 Prozent der förderfähigen Gesamtausgaben.
- b) Die Untergrenze (Bagatellgrenze) für die Bewilligung beträgt 5 000 Euro Zuwendung je Vorhaben (Förderantrag).

C. Verfahren

I. Antragsverfahren

1. Antrags- und Bewilligungsbehörde ist der Staatsbetrieb Sachsenforst.

2. Anträge auf Förderung sind abrufbar unter <https://www.lsnq.de/WuF2023>.
3. Stichtage für das Einreichen von Förderanträgen sind der 31. März und der 31. Oktober des jeweiligen Kalenderjahres.

II. Bewilligungsverfahren

1. Bewilligungen werden durch Bescheid gewährt.
2. Der Bewilligungsbescheid ergeht unter dem Vorbehalt der Prüfung und Festsetzung im Auszahlungsverfahren.
3. Die als Anlage 2 zu dieser Richtlinie beigefügten Nebenbestimmungen für ELER-finanzierte Vorhaben (NBest-ELER) sind Bestandteil des Bewilligungsbescheides.

III. Auszahlungsverfahren

1. Die Auszahlung erfolgt nur auf Antrag und darf nur für die im Bewilligungsbescheid genannten Vorhaben verwendet werden. Der Auszahlungsantrag ist auf elektronischem Weg zu stellen. Der Zugang zum Portal für das elektronische Verfahren ist über die Adresse <https://www.lsnq.de/WuF2023> erreichbar.
2. Werden nicht förderfähige Ausgaben beantragt, erfolgt eine Kürzung, wenn die von der Bewilligungsbehörde anerkannten förderfähigen Ausgaben geringer ausfallen, als diese für den Erhalt des bewilligten Zahlungsbetrages erforderlich sind.
3. Teilauszahlungen sind nicht zugelassen.
4. Die Ausgaben der Begünstigten sind durch Rechnungen und Zahlungsnachweise zu belegen. Ist dies nicht möglich, so sind die Zahlungen durch gleichwertige Unterlagen zu belegen.
5. Die Bewilligungsbehörde setzt mit Festsetzungsbescheid die Zuwendung fest und veranlasst die Auszahlung.

IV. Verrechnung

Offene Erstattungsbeträge aus dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft oder dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums werden von allen künftigen Auszahlungen abgezogen.

V. Ablehnung, Rücknahme, Widerruf, Erstattung

1. Der Förderantrag wird abgelehnt, wenn nicht alle Fördervoraussetzungen vorliegen, die Begünstigten erforderliche Unterlagen und Nachweise nicht fristgerecht erbringen.
2. Der Bewilligungsbescheid wird mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen, wenn

die Begünstigten vorsätzlich falsche Angaben machen oder vorsätzlich falsche Belege vorlegen.

3. Der Bewilligungsbescheid kann ganz oder teilweise mit Wirkung für die Vergangenheit widerrufen werden, wenn der Zweck oder eine mit der Zuwendung verbundene Auflage nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt wird. Gleiches gilt, wenn die Begünstigten die Durchführung einer Kontrolle vor Ort verhindert haben.
4. Die Bewilligungsbehörde berücksichtigt die Art, Schwere, Häufigkeit und Dauer des festgestellten Verstoßes gegen die Bedingungen und Auflagen sowie die Höhe des finanziellen Schadens.
5. Der Bewilligungsbescheid kann widerrufen werden, wenn mit dem Vorhaben nicht innerhalb des bewilligten Ausführungszeitraums begonnen wurde. Von einem Widerruf ist abzusehen, wenn die Begünstigten die Verzögerung nicht zu vertreten haben.
6. Der Bewilligungsbescheid kann ganz oder zum Teil widerrufen werden, wenn die Begünstigten oder ein Gläubiger einen Antrag auf Einleitung eines Insolvenzverfahrens stellt, ein Insolvenzverfahren gegen ihn eröffnet wird oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt oder er mit Zwangsvollstreckungsmaßnahmen verfolgt wird.
7. Zu Unrecht gezahlte Beträge sind zurückzuerstatten und vom Eintritt der Unwirksamkeit des Verwaltungsaktes an mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz jährlich zu verzinsen.

Das Verfahren richtet sich nach den Regelungen des § 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503) geändert worden ist, in Verbindung mit §§ 48 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 24 Absatz 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154) geändert worden ist, in den jeweils geltenden Fassungen.

VI. Umgehungsklausel

Die Zuwendung wird nicht gewährt oder widerrufen und zurückgefordert, wenn festgestellt wird, dass die Voraussetzungen für den Erhalt der Zuwendung künstlich geschaffen wurden.

VII. Höhere Gewalt und außergewöhnliche Umstände

In Fällen höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände kann die Bewilligungsbehörde im Einzelfall auf den Widerruf des Zuwendungsbescheides verzichten. Die Fälle sind der Bewilligungsbehörde schriftlich und mit entsprechenden Nachweisen innerhalb von 15 Arbeitstagen ab dem Zeitpunkt, ab dem die Begünstigten hierzu in der Lage sind, mitzuteilen. Unbeschadet besonderer Umstände des Einzelfalles ist höhere Gewalt insbesondere in folgenden Fällen anzunehmen:

- a) der Tod der Begünstigten,

- b) länger andauernde Berufsunfähigkeit der Begünstigten,
- c) die Enteignung des gesamten Betriebes oder eines wesentlichen Teils davon, soweit diese Enteignung am Tag der Einreichung des Antrags nicht vorherzusehen war,
- d) eine schwere Naturkatastrophe oder ein schweres Wetterereignis, die beziehungsweise das den Betrieb erheblich in Mitleidenschaft zieht,
- e) die unfallbedingte Zerstörung von Stallgebäuden des Betriebes,
- f) eine Tierseuche, der Ausbruch einer Pflanzenkrankheit oder das Auftreten eines Pflanzenschädlings, die beziehungsweise der den gesamten Tier- beziehungsweise Pflanzenbestand der Begünstigten oder einen Teil davon betrifft.

Zu den außergewöhnlichen Umständen können insbesondere außergewöhnliche Wetterereignisse gehören.

VIII.

Übertragung der Förderung

Im Falle der Übertragung des Betriebes oder des geförderten Vorhabens kann von einer Rückforderung abgesehen werden, wenn die Übernehmenden alle Voraussetzungen für die Gewährung der Zuwendung für die Dauer der Zweckbindungsfrist erfüllen und die von der Bewilligungsbehörde geforderten Nachweise vorlegen.

Die Übernahme ist der Bewilligungsbehörde innerhalb von 15 Arbeitstagen schriftlich mitzuteilen.

Teil 2

GAK-finanzierte Maßnahmen

A.

Zuwendungszweck und Rechtsgrundlagen

I.

Zuwendungszweck

Der Freistaat Sachsen gewährt auf der Grundlage des Rahmenplanes (GAK-Rahmenplan, Förderbereich 5 Forsten) nach dem GAK-Gesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 1988 (BGBl. I S. 1055), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2231) geändert worden ist, in der jeweils gültigen Fassung und nach Maßgabe dieser Richtlinie sowie unter Berücksichtigung der nachfolgend aufgezählten Rechtsgrundlagen Zuwendungen für folgende Fördergegenstände:

1. **Waldumbau** (GAK-Rahmenplan 5 A 2.0) mit dem Ziel der Entwicklung stabiler, standortgerechter Wälder unter Berücksichtigung der ökologischen und ökonomischen Leistungsfähigkeit sowie des Klimawandels,
2. **Forstwirtschaftlicher Wegebau** (GAK-Rahmenplan 5 B 1.0) mit dem Ziel, unzureichend erschlossene Waldgebiete für eine nachhaltige Bewirtschaftung, zur Prävention sowie Bewältigung von Schadereignissen und für die Erholung suchende Bevölkerung zugänglich zu machen,
3. **Projektförderung für forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse** (GAK-Rahmenplan 5 C 1.0) mit dem Ziel der Überwindung struktureller Nachteile, insbesondere aus Kleinflächigkeit und Besitzzersplitterung, durch überbetriebliche Zusammenarbeit,

4. **Erstaufforstung** (Neuanlage von Wald) (GAK-Rahmenplan 5 D 1.0) mit dem Ziel der Waldmehrung durch Aufforstung aus der landwirtschaftlichen Nutzung ausscheidender oder brachliegender Flächen unter Berücksichtigung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege und
5. **Waldschutzmaßnahmen** (GAK-Rahmenplan 5 F 2.0) mit dem Ziel der Bewältigung der durch Extremwetter verursachten Folgen im Wald.

Es sind nur Vorhaben auf im Freistaat Sachsen gelegenen Flächen beziehungsweise für Holz aus im Freistaat Sachsen gelegenen Wäldern förderfähig.

II.

Allgemeine Rechtsgrundlagen

Der Freistaat Sachsen gewährt finanzielle Unterstützung nach Maßgabe dieser Richtlinie und unter Berücksichtigung folgender Grundlagen in der jeweils geltenden Fassung:

1. der Sächsischen Haushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 2001 (SächsGVBl. S. 153), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Mai 2021 (SächsGVBl. S. 578) geändert worden ist, insbesondere §§ 23 und 44,
2. der Verwaltungsvorschriften des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Sächsischen Haushaltsordnung zu §§ 23 und 44 der Sächsischen Haushaltsordnung vom 27. Juni 2005 (SächsABl. SDR. S. S 226), die zuletzt durch Verwaltungsvorschrift vom 23. November 2022 (SächsABl. S. 1423) geändert worden sind, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 6. Dezember 2021 (SächsABl. SDR. S. S 178),
3. des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503) geändert worden ist, in Verbindung mit den einschlägigen Bestimmungen – insbesondere §§ 35 bis 50 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 24 Absatz 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154) geändert worden ist,
4. des GAK-Gesetzes,
5. des Rahmenplanes der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK-Rahmenplan),
6. Rahmenregelung der Europäischen Union für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten 2014–2020 (ABl. C 204 vom 1.7.2014, S. 1), die zuletzt durch die Bekanntmachung 2020/C 424/05 (ABl. C 424 vom 8.12.2020, S. 30) geändert worden ist sowie
7. Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L 352 vom 24.12.2013, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2020/972 (ABl. L 215 vom 7.7.2020, S. 3) geändert worden ist.

Ein Rechtsanspruch der Begünstigten auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach Maßgabe dieser Richtlinie.

B.
Voraussetzungen der Förderung

I.
Allgemeine Voraussetzungen

1. Vorhabenbeginn

- a) Zuwendungen dürfen nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die nicht vor Antragseingang bei der Behörde (zum Beispiel Datum Posteingang bei der Behörde) begonnen worden sind, es sei denn, der vorzeitige Maßnahmenbeginn wurde von der Behörde genehmigt. Deshalb sind nur diejenigen Ausgaben zuschussfähig, die auf Verträgen oder sonstigen förderfähigen Leistungen beruhen, die nach dem Zeitpunkt der Antragstellung abgeschlossen oder erbracht wurden. Bei Vorhaben mit im Antrag zu Grunde gelegten Ausgaben ab 100 000 Euro dürfen Zuwendungen nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die noch nicht begonnen worden sind.
- b) **Waldumbau und Erstaufforstung:** Maßnahmen zur Flächenräumung und -vorbereitung sind kein förderschädlicher Vorhabenbeginn im Sinne von Buchstabe a. Dasselbe gilt für den Abschluss von Pflanzenanzuchtverträgen.
- c) **Förderung forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse:** Der vorzeitige Vorhabenbeginn gilt zum 1. Januar des geplanten Ausführungsjahres mit der rechtzeitigen Antragstellung als genehmigt. Die Ausführung des Vorhabens steht einer eventuellen späteren Förderung nicht entgegen.
- d) **Waldschutzmaßnahmen:** Für alle Waldschutzmaßnahmen außer dem Bau von Holzlagerplätzen gilt der vorzeitige Vorhabenbeginn ab dem 1. Januar 2023 als genehmigt. Die Vorhaben sind spätestens sieben Tage nach Beginn und in jedem Fall vor Abschluss dem örtlich zuständigen Forstbezirk des Staatsbetriebes Sachsenforst (in der Regel dem örtlich für den Privat- und Körperschaftswald zuständigen Revierleiter) formlos anzuzeigen und Zeitraum, beabsichtigte Maßnahmen und voraussichtliche Holzmenge anzugeben. Die Ausführung des Vorhabens steht einer späteren Förderung nicht entgegen. Aus der Anzeige eines Vorhabens kann kein Rechtsanspruch auf eine Förderung abgeleitet werden.
- e) Aus dem förderunschädlichen Vorhabenbeginn kann kein Rechtsanspruch auf eine Förderung abgeleitet werden. Die Begünstigten tragen das Finanzierungsrisiko. Der förderunschädliche Vorhabenbeginn stellt keine Zusicherung im Sinne von § 38 des Verwaltungsverfahrensgesetzes, in der jeweils geltenden Fassung, auf Erlass eines Bewilligungsbescheids dar. Eine mögliche spätere Förderung richtet sich nach der dann geltenden Richtlinie.

2. Beihilfenrecht

2.1 Beihilferechtliche Grundlagen

Die einzelnen Fördergegenstände werden auf der Grundlage der nachfolgend benannten beihilferechtlichen Genehmigungsentscheidungen der Europäischen Kommission gewährt, die auf der Grundlage

der Rahmenregelung der Union für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten 2014-2020 erlassen wurden. Die jeweils einschlägige beihilferechtliche Identifikationsnummer ist im Bewilligungsbescheid anzugeben:

- a) **Waldumbau, Forstwirtschaftlicher Wegebau sowie Erstaufforstung:** Die Förderung erfolgt auf der Grundlage des Beschlusses der Europäischen Kommission vom 6. Dezember 2022 (SA.103724 (2022/N) in Verbindung mit SA.59238 (2020/N), SA.47138 (2016/N) sowie SA.39954 (2014/N) „GAK Forsten“).
- b) **Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse:** Die Förderung erfolgt auf der Grundlage des Beschlusses der Europäischen Kommission vom 9. Dezember 2022 (SA.100048 (2022/N) „Projekt- und Investitionsförderung für forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse“).
- c) **Waldschutzmaßnahmen:** Die Förderung erfolgt auf der Grundlage des Beschlusses der Europäischen Kommission vom 29. Juni 2020 (SA.56482 (2020/N) „Förderung von Maßnahmen zur Bewältigung der durch Extremwetterereignisse verursachten Folgen im Wald“).
- Ergänzende oder von dieser Richtlinie abweichende Regelungen, die sich aus den jeweils einschlägigen beihilferechtlichen Grundlagen ergeben, sind bei Zuwendungen, bei denen es sich um staatliche Beihilfen handelt, vorrangig zu beachten.

2.2 Investitionsbeihilfen für große Unternehmen

Investitionsbeihilfen an große Unternehmen sind auf die Nettomehrkosten beschränkt, die im Vergleich zur kontrafaktischen Fallkonstellation ohne staatliche Beihilfe anfallen („Nettomehrkosten-Ansatz“).

3. Förderausschlüsse

- a) Nicht förderfähige Ausgaben sind in Anlage 3 enthalten.
- b) Von der Förderung ausgenommen sind der Bund und die Länder. Maßnahmen auf Grundstücken im Eigentum des Bundes und der Länder sind nicht förderfähig.
- c) Von der Förderung ausgeschlossen sind Maßnahmen auf Flächen, die den Begünstigten zum Zwecke des Naturschutzes unentgeltlich übertragen worden sind.
- d) Von einer Förderung ausgeschlossen sind zudem
- Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne von Randnummer 35 Ziffer 14 der Rahmenregelung der Union für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten 2014–2020, es sei denn die Schwierigkeiten wurden bei Waldschutzmaßnahmen (außer Bau und Betrieb von Lagerplätzen) durch das Extremwetterereignis verursacht sowie
 - Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Europäischen Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind.
- e) Weitere Förderausschlüsse sind im Teil 2 Buchstabe B Ziffer II Nummern 1 bis 5 dieser Förderrichtlinie geregelt.

II.

Besondere Voraussetzungen der Förderung (Fördergegenstände)**1. Waldumbau (Förderbereich 5 Maßnahmengruppe A Nummer 2.2 des GAK-Rahmenplanes)****1.1 Zuwendungszweck**

Ziel der Förderung ist die Entwicklung stabiler, standortangepasster Wälder unter Berücksichtigung der ökologischen und ökonomischen Leistungsfähigkeit sowie des Klimawandels.

1.2 Gegenstand der Förderung

Gefördert wird der Umbau von Reinbeständen und von nicht standortgerechten oder nicht klimatoleranten Beständen in stabile Laub- und Mischbestände sowie die Weiterentwicklung und Wiederherstellung von naturnahen Waldgesellschaften, auch als Folgemaßnahmen in Zusammenhang mit Wurf, Bruch, Waldbrand oder sonstigen Schadereignissen. Förderfähig sind Wiederaufforstung sowie Vor- und Unterbau (einschließlich Naturverjüngung) mit standortgerechten Baum- und Straucharten durch Saat und Pflanzung einschließlich Kulturvorbereitung, Waldrandgestaltung, Schutz der Kultur sowie Pflege während der ersten fünf Jahre.

1.2.1 Waldumbau

mit standortgerechten Baumarten und Waldsträuchern **außerhalb von Schutzgebieten** (außerhalb von Natura 2000-Gebieten, Naturschutzgebieten, Flächennaturdenkmälern, Nationalpark, Biosphärenreservat, Nationalem Naturmonument oder Flächen, die im Rahmen der selektiven Biotopkartierung des Freistaates Sachsen als wertvolle Biotope kartiert wurden). Dabei ist ein hinreichender Anteil standortheimischer Baumarten einzuhalten.

1.2.2 Verjüngung standortheimischer Baumarten und Waldsträucher

der natürlichen Waldgesellschaften in **Schutzgebieten** (in Natura 2000-Gebieten, Naturschutzgebieten, Flächennaturdenkmälern, Nationalpark, Biosphärenreservat, Nationalem Naturmonument oder Flächen, die im Rahmen der selektiven Biotopkartierung des Freistaates Sachsen als wertvolle Biotope kartiert wurden).

1.2.3 Nachbesserungen

in den ersten fünf Jahren nach der Kulturbegründung, wenn aufgrund natürlicher Ereignisse, zum Beispiel Frost, Trockenheit oder Überschwemmung, Ausfälle von mehr als 30 Prozent der Pflanzenzahl oder ein Hektar zusammenhängender Fläche aufgetreten sind und die Waldbesitzenden den Ausfall nicht zu vertreten haben. Ein Ausbleiben geplanter standortgerechter Naturverjüngung wird wie der Ausfall künstlich eingebrachter Pflanzen gewertet, wenn die einzelnen Fehlstellen mindestens 0,2 Hektar Fläche erreichen. Die Nachbesserungen sollen grundsätzlich dem geförderten Kulturtyp entsprechen. Ausbleibende Naturverjüngung kann auch mit anderen förderfähigen Baum- und Straucharten nachgebessert werden.

1.3 Förderausschlüsse

Von der Förderung ausgeschlossen sind:

- a) die Verjüngung von Spätblühender Traubenkirsche,
- b) Naturverjüngung, die überwiegend aus Stockausschlag hervorgegangen ist,
- c) Vorhaben, bei denen die gesamte Fläche für Bodenvorarbeiten oder Mulchen mit Forstmaschinen befahren wird. Zulässig sind maschinelle Bodenvorarbeiten und Mulchen auf Teilen der Fläche.

- d) Vorhaben, bei denen Herbizide im Rahmen der Kulturvorbereitung und der Kulturpflege eingesetzt werden.

1.4 Begünstigte

- a) Begünstigt sind natürliche Personen, Personengesellschaften, juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts als Besitzer von forstwirtschaftlichen Flächen sowie anerkannte forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse und denen gleichgestellte Zusammenschlüsse im Sinne des Bundeswaldgesetzes vom 2. Mai 1975 (BGBl. I S. 1037), das zuletzt durch Artikel 112 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.
- b) Begünstigte, die nicht Eigentümer der Flächen sind, auf denen das beantragte Vorhaben durchgeführt werden soll, müssen eine Einverständniserklärung des Grundeigentümers oder vergleichbare Nachweise vorlegen.

1.5 Zuwendungsvoraussetzungen

- a) Zuwendungen dürfen nur bewilligt werden bei Verwendung von herkunftsgesichertem sowie für den Standort geeignetem Vermehrungsgut. Die Bestimmungen des Forstvermehrungsgutgesetzes vom 22. Mai 2002 (BGBl. I S. 1658), das zuletzt durch Artikel 414 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, und die Herkunftsempfehlungen (Herkunftsgebiete und Herkunftsempfehlungen für forstliches Vermehrungsgut im Freistaat Sachsen), in der jeweils geltenden Fassung, sind bei jeder Saat- und Pflanzmaßnahme zu beachten. In begründeten Einzelfällen können Abweichungen von den Herkunftsempfehlungen auf Antrag zugelassen werden. Die Herkunftsempfehlungen sind unter <http://www.forsten.sachsen.de/wald/2784.htm> veröffentlicht.
- b) Der Waldumbau außerhalb von Schutzgebieten ist nur bei Nutzung standortgerechter Baumarten förderfähig. Dabei ist ein hinreichender Anteil standortheimischer und klimatoleranter Baumarten einzuhalten. Die Verjüngung innerhalb von Schutzgebieten ist nur bei Nutzung von Baum- und Straucharten der natürlichen standortheimischen Waldgesellschaft förderfähig. Das Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft legt die förderfähigen Baum- und Straucharten fest und veröffentlicht eine Übersicht im Förderportal des Staatsministeriums für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft unter der Adresse <https://www.isnq.de/WuF2023>.
- c) Der Laubbaumanteil muss mindestens 50 Prozent betragen. Es müssen mindestens zwei förderfähige Laubbaumarten an der Verjüngung beteiligt sein. Waldsträucher, Weißtanne und Eibe werden wie Laubbäume gewertet. Der Anteil der Hauptbaumart darf 80 Prozent der Fläche nicht übersteigen.
- d) Bei Pflanzung ist durch vorzugsweise trupp- bis horstweise Mischung der Baumarten dafür zu sorgen, dass kleinflächig gemischte Waldbestände entstehen.
- e) Die Fläche des Vorhabens muss zusammenhängend mindestens 0,2 Hektar groß sein. Wenn mehrere räumlich getrennte Teilflächen in einem Förderantrag zusammengefasst werden, gilt diese Mindestgröße für jede einzelne Teilfläche.

- f) Naturverjüngung ist förderfähig unter folgenden Voraussetzungen:
- aa) Aufgrund der Verhältnisse ist zu erwarten, dass sich innerhalb der Zweckbindungsfrist Naturverjüngung von förderfähigen Baumarten entsprechend dem Bestandsziel auf der geplanten Verjüngungsfläche etabliert.
 - bb) Bereits vorhandene Naturverjüngung der Zielbaumarten darf eine Höhe von durchschnittlich 1,50 Meter noch nicht erreicht haben.
 - cc) Ist das Auflaufen förderfähiger Naturverjüngung ohne unterstützende Maßnahmen nicht zu erwarten, führen die Begünstigten solche Maßnahmen (zum Beispiel Bodenverwundung) durch.
- g) Vorhandene Naturverjüngung nicht standortgerechter Baumarten darf die Etablierung der geförderten Baum- und Straucharten nicht gefährden.
- h) Entlang von Waldaußenrändern ist ein zehn Meter breiter, entlang von Waldinnenrändern (zu Holzabfuhrwegen, Waldwiesen und anderen Nichtholzbodenflächen) ist ein fünf Meter breiter Waldrandstreifen einzuhalten, der zu mindestens zwei Dritteln mit Waldsträuchern, niedrigen Waldbäumen (zum Beispiel Wildobst) oder standortheimischen Vorwaldbaumarten (Weichlaubebäumen) verjüngt wird.

1.6 Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen

- a) Die Zuwendung wird als Festbetrag in Form eines einmaligen Zuschusses gewährt.
- b) Die Festbeträge auf der Grundlage standardisierter Einheitskosten sowie die zugrundeliegenden Bezugsgrößen werden durch das Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft auf der Grundlage einer vorab aufgestellten Kalkulation festgelegt und im Förderportal des Staatsministeriums für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft unter der Adresse <https://www.lsnq.de/WuF2023> veröffentlicht.
- c) Die Festbetragsfinanzierung besteht aus einer flächenbezogenen Basisförderung für Naturverjüngung einschließlich Flächenvorbereitung sowie einem mengenbezogenen Förderbetrag bei Saat oder Pflanzung. Soll auf Teilen der Verjüngungsfläche nicht förderfähige Naturverjüngung (über 1,50 Meter Durchschnittshöhe oder nicht förderfähige Baumarten) übernommen werden, wird die flächenbezogene Basisförderung um diese Anteile reduziert. Wurde ein Vorhaben durch ein externes privates Forstdienstleistungsunternehmen oder eine Forstbetriebgemeinschaft mit Forstfachpersonal geplant, wird eine Planungspauschale gewährt.

1.7 Sonstige Zuwendungsbestimmungen (Zweckbindungsfrist, Bagatellgrenze)

- a) Die Zweckbindungsfrist für Vorhaben zum Waldumbau beträgt acht Jahre ab dem Tag nach der Endauszahlung an die Begünstigten. Zum Ende der Zweckbindung muss die Bestandssituation bei Waldumbaumaßnahmen erwarten lassen, dass die angestrebten Projektziele erreichbar sind.
- b) Die Untergrenze (Bagatellgrenze) für die Bewilligung beträgt 2 500 Euro Zuwendung je Förderantrag. Für Waldumbau ausschließlich durch Naturverjüngung sowie für Nachbesserungen geförderter Waldumbaukulturen beträgt die Untergrenze (Bagatellgrenze) 500 Euro Zuwendung je Förderantrag.

2. Forstwirtschaftlicher Wegebau (Förderbereich 5 Maßnahmengruppe B Nummer 1.2 des GAK-Rahmenplanes)

2.1 Zuwendungszweck

Ziel ist die Verbesserung der forstwirtschaftlichen Infrastruktur, um unzureichend erschlossene Waldgebiete für eine nachhaltige Bewirtschaftung, zur Prävention sowie Bewältigung von Schadereignissen und für die Erholung suchende Bevölkerung zugänglich zu machen.

2.2 Gegenstand der Förderung

2.2.1 Ausbau und Grundinstandsetzung von Holzabfuhrwegen,

das sind schwerlastfähige Wege mit einer schwerlastfähigen Anbindung an das öffentliche Straßennetz,

2.2.2 Neubau, Ausbau und Grundinstandsetzung von Maschinenwegen,

das sind befestigte oder unbefestigte Wege, die vorrangig dem Holztransport mit Forstmaschinen sowie anderen betrieblichen Arbeiten dienen und an das schwerlastfähige Abfuhrwegenetz oder das öffentliche Straßennetz angebunden sind.

Zum Wegebau dazugehörige notwendige Anlagen, wie Durchlässe, Brücken, Ausweichstellen sowie erforderlich werdende Maßnahmen der Landschaftspflege, des vorbeugenden Hochwasserschutzes und des Naturschutzes gelten als Bestandteil der Wegebaumaßnahme.

Werden durch eine forstwirtschaftliche Wegebaumaßnahme andere Baumaßnahmen zwingend notwendig, so können diese im unabwendbar erforderlichen Umfang ebenfalls gefördert werden (Veranlassungsprinzip). Vorteile Dritter aus Folgemaßnahmen sind durch Beiträge angemessen zu berücksichtigen.

2.3 Förderausschlüsse

Von der Förderung ausgeschlossen sind:

- a) Wege mit überörtlicher Verkehrsbedeutung, Wege innerhalb vorhandener oder geplanter Siedlungs- und Industriegebiete sowie vorrangig für nicht-forstwirtschaftliche Zwecke öffentlich gewidmete Wege,
- b) Neubau von Holzabfuhrwegen,
- c) Wege mit Schwarz- oder Betondecke, ausgenommen im Bereich der Anbindung an eine öffentliche Straße,
- d) Vorhaben die bezogen auf das Erschließungsgebiet zu einer Wegedichte (Holzabfuhrwege) über 45 lfm je Hektar führen,
- e) Aufwendungen für den Aufbau der Trasse sowie für Schranken und andere Sperrvorrichtungen,
- f) Unterhaltung von forstwirtschaftlichen Wegen und der dazugehörigen Anlagen.

Eine Förderung von Maschinenwegen nach Nummer 2.2.2 ist ausgeschlossen, so lange die Förderung der Anlage und Wiederherstellung von Maschinenwegen im Rahmen der Waldschutzmaßnahmen nach Nummer 5.2.2 Buchstabe d gewährt werden kann.

2.4 Begünstigte

- a) Private und körperschaftliche Waldbesitzende (natürliche Personen, Personengesellschaften sowie juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts für Vorhaben, die auf in ihrem Eigentum oder Besitz stehenden Flächen durchgeführt werden),
- b) anerkannte forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse gemäß § 15 des Bundeswaldgesetzes, in der jeweils geltenden Fassung,

- c) Teilnehmergeinschaften nach dem Flurbereinigungs-gesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,
- d) Jagdgenossenschaften gemäß § 9 des Bundes-jagdgesetzes in der Fassung der Bekanntma-chung vom 29. September 1976 (BGBl. I S. 2849), das zuletzt durch Artikel 291 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

Die vorgenannten Begünstigten können Träger ge-meinschaftlicher Vorhaben sein, wobei Kosten für die Durchführung der Trägerschaft nicht förderfähig sind.

2.5 Zuwendungsvoraussetzungen

- a) Das durch das Vorhaben erschlossene Gebiet ist genau und eindeutig abgegrenzt. Als Erschlie-ßungsgebiet gelten nur die Waldflächen, die aus-schließlich oder am günstigsten durch das Vorha-ben erschlossen werden (Nachweis Lageplan). Waldflächen, die durch andere Wege günstiger erschlossen werden, gehören nicht zum Erschlie-ßungsgebiet.
- b) Bei gemeinschaftlichen Vorhaben sind die Flä-chen der am Vorhaben beteiligten Waldbesitzen-den im Erschließungsgebiet dargestellt (Nachweis Lageplan). Alle Waldbesitzenden im Erschlie-ßungsgebiet erhalten die Möglichkeit, den geplan-ten Weg für die Bewirtschaftung ihrer Waldflächen zu nutzen.
- c) Verläuft der Weg über Waldflächen, die nicht im Besitz der Begünstigten sind, liegt das Einver-ständnis der Waldbesitzenden vor (Nachweis Ein-verständniserklärung).
- d) Die Mindestanforderungen gemäß Anlage 4 werden eingehalten und die dafür erforderlichen Nachweise liegen vor.
- e) Beim Ausbau von Abfuhrwegen sowie Neu- und Ausbau von Maschinenwegen mit Materialeinsatz ist die Genehmigung/Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde nachzuweisen (vergleiche Merkblatt „Naturschutzrechtlich konformes Vor-gehen bei Erschließungsmaßnahmen im Wald“; <https://www.lsnq.de/WuF2023>). Wasserrechtliche und sonstige öffentlich-rechtliche Genehmigun-gen, die für eine Durchführung des Vorhabens erforderlich sind, liegen vor.
- f) Brückenbauwerke sind nur förderfähig, wenn die Bauleitung und Bauüberwachung nachweislich durch ein qualifiziertes Ingenieurbüro erfolgt. Bei Brückenbauwerken ist ein Statiknachweis nach DIN zu erbringen.

2.6 Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen

- a) Förderfähig sind die nachgewiesenen Ausgaben für Bauentwürfe, Bauausführung und Bauleitung.
- b) Die Zuwendung wird in Form eines einmaligen Zuschusses in Höhe von 70 Prozent der zuwen-dungsfähigen Ausgaben gewährt.
- c) Ein Fördersatz von 90 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben wird bei gemeinschaftlichen Vorhaben in strukturell benachteiligten Erschlie-ßungsgebieten mit kleinteiligem Waldeigentum gewährt. Ein solches liegt vor, wenn die Erschlie-ßungsdefizite durch ein gemeinschaftliches Vor-haben beseitigt werden können, an dem mindes-tens fünf Waldbesitzende beteiligt sind.
- d) Ein Fördersatz von 42 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben wird gewährt für Vorhaben von

Begünstigten mit über 1 000 Hektar Forstbetriebs-fläche im Freistaat Sachsen.

- e) Die Mehrwertsteuer ist keine förderfähige Aus-gabe. Dies gilt unabhängig davon, ob die Begüns-tigten vorsteuerabzugsberechtigt sind oder nicht.
- f) Eigenleistungen sind nicht förderfähig.

2.7 Sonstige Zuwendungsbestimmungen (Zweckbin-dungsfrist, Bagatellgrenze, sonstige Bestimmun-gen)

- a) Die Zweckbindungsfrist für Vorhaben des forst-wirtschaftlichen Wegebbaus beträgt zwölf Jahre ab dem Tag nach der Endauszahlung an die Begüns-tigten.
- b) Die Untergrenze (Bagatellgrenze) für die Bewilli-gung beträgt 2 500 Euro Zuwendung je Förderan-trag.
- c) Mit dem Förderantrag sind drei Angebote einzu-reichen. Wenn nicht das kostengünstigste Ange-bot zugeschlagen werden soll, ist zu begründen, warum es sich um das wirtschaftlichste Angebot handelt. Die Bewilligung erfolgt auf Basis des wirt-schaftlichsten Angebotes.

3. Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse (Förder-bereich 5 Maßnahmengruppe C Nummern 1.2.1, 1.2.2, 1.2.3 und 1.2.4 des GAK-Rahmenplanes)

3.1 Zuwendungszweck

Förderfähig sind Vorhaben zur Überwindung von strukturellen Hemmnissen und zur Verbesserung der Waldbewirtschaftung.

3.2 Gegenstand der Förderung

3.2.1 Zusammenfassung des Holzangebotes,

das heißt die eigenständige, überbetriebliche Zu-sammenfassung oder Koordinierung des Holzange-botes. Gefördert werden die Aufwendungen für die überbetriebliche Holzvermarktung durch Forstbe-triebsgemeinschaften und durch forstwirtschaftliche Vereinigungen entsprechend der jeweiligen Aufga-benabgrenzung mit einem Festbetrag je Kubikmeter vermarkteter Holzmenge im jeweiligen Kalenderjahr. Diese Zuwendungen können kumulativ gewährt wer-den. Holzmengen, die unentgeltlich abgegeben wer-den, sind von der Förderung ausgeschlossen.

3.2.2 Waldpflegeverträge,

das heißt die entgeltliche vertragliche Übernahme der Verwaltung von Mitgliedsflächen durch Forstbetriebs-gemeinschaften im Privatwald bis 100 Hektar zur sach-gemäßen und nachhaltigen Bewirtschaftung sowie zur Überwindung der strukturellen Bewirtschaf-tungshemmnisse im Privatwald. Gefördert werden Aufwendungen für die Vorbereitung, den Abschluss, die Organisation, die Erfüllung und die Verwaltung von Dienstleistungsverträgen durch forstfachlich aus-gebildetes Personal der Forstbetriebsgemeinschaft oder durch einen von dieser beauftragten forstlichen Dienstleister. Hierin enthalten ist auch die Ausarbei-tung von jährlichen Waldbewirtschaftungsplänen.

3.2.3 Professionalisierung

von Zusammenschlüssen, das heißt Aufwendungen für forstfachlich ausgebildetes Personal einschließ-lich Aufwand zur Erstellung eines Geschäftsplans.

3.2.4 Mitgliederinformation und -aktivierung,

das heißt Aufwendungen für Maßnahmen zur fachli-chen Information und Aktivierung der Mitglieder bezie-hungsweise der Mitgliederwerbung und -aktivierung durch zum Beispiel regelmäßige Fachinformationen, Druckerzeugnisse, digitale Medien oder Informations-stände und Veranstaltungen für Mitglieder sowie für interessierte Waldbesitzende.

3.2.5 Projektmanagement

für die **Erstellung von Waldbewirtschaftungsplänen für Mitgliedsflächen** privater Waldbesitzer mit dem Ziel der Gewährleistung einer flächendeckenden nachhaltigen Waldbewirtschaftung zur Sicherung aller Waldfunktionen und einer besseren Anpassung an die Folgen des Klimawandels. Die Waldbewirtschaftungspläne müssen folgende Bestandteile enthalten:

- Flächenverzeichnis, Kartenwerk (einschließlich Grenzfindung),
- Zustandserfassung oder Inventur (Fläche, Vorrat, Zuwachs nach Baumarten),
- Planung (Pflege, Holznutzung, Verjüngung, Naturschutzmaßnahmen insbesondere zur Umsetzung von Managementplänen in Natura 2000-Gebieten).

Förderfähig sind auch Teilmaßnahmen (zum Beispiel nur Flächenverzeichnis und Inventur).

3.3 Förderausschlüsse

Von der Förderung ausgeschlossen sind:

- a) mit Ausnahme von Waldpflegeverträgen und Projektmanagement zur Erstellung von Waldbewirtschaftungsplänen die Aufgabenerfüllung durch Dritte (private Forstdienstleister, die nicht ausschließlich von forstlichen Zusammenschlüssen getragen werden) sowie durch öffentliche Verwaltungen oder Betreuungsorganisationen,
- b) im Falle der Professionalisierung forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse, die bislang eine Förderung von Waldpflegeverträgen oder der Zusammenfassung des Holzangebotes (Holzmobilisierung) erhalten haben, es sei denn, es handelt sich um eine Neugründung, wesentliche Erweiterung oder Fusion. Als wesentliche Erweiterung gilt die Zunahme der Mitgliederzahl des anerkannten forstwirtschaftlichen Zusammenschlusses um mindestens 30 Prozent bei gleichzeitiger Einhaltung der entsprechend Nummer 3.5 Buchstabe c festgelegten Mindestanforderungen,
- c) im Falle des Projektmanagements für Waldbewirtschaftungspläne die Förderung von Stammpersonal des Zusammenschlusses.

3.4 Begünstigte

Begünstigte sind anerkannte forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse gemäß § 15 des Bundeswaldgesetzes, in der jeweils geltenden Fassung, für die Zusammenfassung des Holzangebotes und die Professionalisierung von Zusammenschlüssen sowie anerkannte Forstbetriebsgemeinschaften gemäß § 16 des Bundeswaldgesetzes, in der jeweils geltenden Fassung, für Waldpflegeverträge und Mitgliederinformation und -aktivierung.

3.5 Zuwendungsvoraussetzungen

- a) Die Förderung von Waldpflegeverträgen sowie der Zusammenfassung des Holzangebotes kann für einen Zeitraum von jeweils bis zu zehn Jahren in Anspruch genommen werden. Unter der Voraussetzung nach Buchstabe c Doppelbuchstabe cc kann die Förderung der Zusammenfassung des Holzangebotes für einen Zeitraum von bis zu 20 Jahren in Anspruch genommen werden. Für die Zusammenfassung des Holzangebotes wird dabei der Zeitraum, in dem die Mobilisierungsprämie für den Holzabsatz gemäß Abschnitt C der Richtlinie Wald und Forstwirtschaft (WuF/2007) vom 18. September 2007 (SächsABl. S. 1449), die zuletzt durch Ziffer I der Richtlinie vom 11. Juli 2012 (SächsABl. S. 935) geändert worden ist, zu-

letzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 11. Dezember 2013 (SächsABl. SDr. S. S923), gewährt wurde, berücksichtigt. Die Förderung der Professionalisierung kann für einen Zeitraum von bis zu fünf Jahren gewährt werden.

- b) Voraussetzung für die Förderung der Zusammenfassung des Holzangebotes sowie der Professionalisierung ist die Anstellung von forstfachlich ausgebildetem Personal bei den Begünstigten. Dies gilt in der Regel auch für das Projektmanagement zur Erstellung von Waldbewirtschaftungsplänen; die Bewilligungsbehörde kann Ausnahmen zulassen, wenn nur das Flächenverzeichnis einschließlich Grenzfindung und Kartenwerk erstellt werden.
- c) Darüber hinaus gelten bei der Zusammenfassung des Holzangebotes folgende Mindestanforderungen:
 - aa) für die überbetriebliche Zusammenfassung des Holzangebotes durch Forstbetriebsgemeinschaften eine Mindestvermarktungsmenge von 2,0 Kubikmetern pro Hektar Mitgliedsfläche (Stand zum 1. Januar des Ausführungsjahres) und Kalenderjahr sowie
 - bb) für die Koordinierung des Holzangebotes durch forstwirtschaftliche Vereinigungen über Rahmenverträge eine absolute Mindestvermarktungsmenge von 20 000 Kubikmeter pro Kalenderjahr,
 - cc) ab dem elften Jahr nach erstmaliger Antragstellung müssen mindestens die Hälfte der Mitglieder der Forstbetriebsgemeinschaft – im Falle einer forstwirtschaftlichen Vereinigung die Hälfte der Mitglieder der angeschlossenen Forstbetriebsgemeinschaften – weniger als 20 Hektar Mitgliedsfläche haben.
- d) Bei der Zusammenfassung des Holzangebotes sind ausschließlich die Holzmengen förderfähig, die für die Mitglieder des forstwirtschaftlichen Zusammenschlusses vermarktet werden und deren Waldflächen im Freistaat Sachsen gelegen sind. Der jeweilige Fördersatz für die überbetriebliche Zusammenfassung und für die Koordinierung des Holzabsatzes kann für die jeweilige Holzmenge durch die Forstbetriebsgemeinschaft oder die forstwirtschaftliche Vereinigung nur einmal beantragt werden.
- e) Nicht in Kubik- oder Festmetern verkaufte Hölzer werden in Kubikmeter umgerechnet. Für nach Raummeter vermarktetes Holz gilt der Faktor 0,7, für Waldhackgut (Schüttraummeter) der Faktor 0,4 und für nach Gewicht vermarktetes Holz der Faktor 1,5 je Tonne (absolut trocken). Weitere Sortimente, zum Beispiel Stangen, sind nicht förderfähig.
- f) Waldpflegeverträge sind nur im Privatwald mit einer Betriebsgröße bis maximal 100 Hektar förderfähig. Je Mitglied der Forstbetriebsgemeinschaft ist nur ein Vertrag förderfähig, wobei grundsätzlich alle Waldflächen des Mitglieds in den Vertrag einzubringen sind.
- g) Bei Waldpflegeverträgen wird die Förderung nur gewährt, wenn der Waldpflegevertrag spätestens ab dem 30. Juni mit einer Laufzeit mindestens bis zum 31. Dezember des Ausführungsjahres besteht und zumindest folgende Leistungsbestandteile enthält:
 - aa) Aufgaben der Verkehrssicherungspflicht und
 - bb) Aufgaben des Waldschutzes.
- h) Bei Waldpflegeverträgen muss die Übertragung der Aufgaben in schriftlicher Form (Vertrag) er-

folgen. Rechtsverbindlicher Vertragspartner muss die Forstbetriebsgemeinschaft sein. Die verwendeten Verträge müssen in Form und Inhalt von der Bewilligungsbehörde anerkannt sein.

- i) Voraussetzung für die Förderung der Professionalisierung ist ein Geschäftsplan, der erkennen lässt, dass der forstwirtschaftliche Zusammenschluss dauerhafte Existenzfähigkeit erreicht oder innerhalb des geförderten Zeitraums erreichen wird. Gutachterliche Beurteilungskriterien sind dabei die Mindestfläche in Abhängigkeit vom Ertragsniveau, Baumarten- und Altersklassenausstattung, Nutzungspotential und Nutzungsgrad, Eigentümerstruktur und Organisationsgrad.
 - j) Voraussetzungen für die Förderung der Mitgliederinformation und -aktivierung sind
 - aa) ein elektronisches Mitgliederverzeichnis mit Datum des Beitritts,
 - bb) eine aktuell gehaltene Internetseite der Forstbetriebsgemeinschaft aus der mindestens die Satzung, die ehren- und hauptamtlichen Funktionsträger, die Kontaktdaten, das Leistungsspektrum sowie aktuelle Termine und Informationen der Forstbetriebsgemeinschaft hervorgehen,
 - cc) Ansprechpartner für die Mitglieder mit telefonischer, E-Mail- und persönlicher Erreichbarkeit,
 - dd) jährlich mindestens eine fachliche Veranstaltung in Form von Vorträgen, Schulungen oder Exkursionen mit Teilnehmernachweis,
 - ee) jährlich mindestens zwei Rundschreiben oder Publikationen mit aktuellen fachlichen Informationen für die Mitglieder.
- Werden die Informationsmedien durch den Zusammenschluss oder durch Dritte erstellt, müssen diese jeweils über geeignete Kapazitäten in Form von qualifiziertem Personal und regelmäßigen Schulungen zur Durchführung dieser Aufgaben verfügen.
- k) Die Erstellung von Waldbewirtschaftungsplänen im Rahmen des Projektmanagements muss Flächen von mindestens fünf Mitgliedern des Zusammenschlusses umfassen. Zuwendungsfähig sind Ausgaben für das im Projekt erforderliche Personal (außer Stammpersonal des Zusammenschlusses) sowie Direktkosten des Projektes. Aufwendungen für Investitionen sind nicht zuwendungsfähig.

3.6 Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen

- a) Die Zuwendungen zur Förderung der Zusammenfassung des Holzangebotes, der Waldpflegeverträge und der Mitgliederinformation und -aktivierung werden als Festbetragsfinanzierung in Form eines einmaligen Zuschusses gewährt und im Förderportal des Staatsministeriums für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft unter der Adresse <https://www.lsnq.de/WuF2023> veröffentlicht.
- b) Die Zuwendungen zur Förderung der Professionalisierung von Zusammenschlüssen werden als Anteilfinanzierung der nachgewiesenen zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt. Die Höhe der Zuwendung beträgt:
 - aa) im ersten Jahr 90 Prozent der nachgewiesenen zuwendungsfähigen Ausgaben,
 - bb) im zweiten Jahr 80 Prozent der nachgewiesenen zuwendungsfähigen Ausgaben,
 - cc) im dritten Jahr 70 Prozent der nachgewiesenen zuwendungsfähigen Ausgaben,

dd) im vierten Jahr 60 Prozent der nachgewiesenen zuwendungsfähigen Ausgaben,

ee) im fünften Jahr 50 Prozent der nachgewiesenen zuwendungsfähigen Ausgaben.

- c) Die Zuwendungen zur Förderung des Projektmanagements für Waldbewirtschaftungspläne werden als Anteilfinanzierung in Höhe von 60 Prozent der nachgewiesenen zuwendungsfähigen Netto-Ausgaben gewährt. Die Mehrwertsteuer gehört nicht zu den zuwendungsfähigen Ausgaben.
- d) Die für das Ausführungsjahr gewährte Förderung an einen Zusammenschluss darf die Höhe der tatsächlich entstehenden Personal- und Sachkosten nicht überschreiten. Für jede Forstbetriebsgemeinschaft wird eine Kappungsgrenze festgelegt, die sich nach der Anzahl des von der Forstbetriebsgemeinschaft beschäftigten Personals richtet.

3.7 Sonstige Zuwendungsbestimmungen (Bagatellgrenze)

Die Untergrenze (Bagatellgrenze) für die Bewilligung beträgt 2 500 Euro Zuwendung je Förderantrag.

4. Erstaufforstung (Förderbereich 5 Maßnahmengruppe D Nummer 1.2 des GAK-Rahmenplanes)

4.1 Zuwendungszweck

Gefördert wird die Neuanlage von Wald auf bisher nicht forstwirtschaftlich genutzten Flächen.

4.2 Gegenstand der Förderung

4.2.1 Erstaufforstung,

das heißt die Kulturbegründung (Pflanzung) einschließlich Kulturvorbereitung, Waldrandgestaltung und Sicherung der Kultur während der ersten fünf Jahre.

4.2.2 Nachbesserung von Erstaufforstungen,

die gemäß den Richtlinien Wald und Forstwirtschaft (FRL WuF/2014) vom 15. Dezember 2014 (SächsABl. SDr. 2015 S. S 48), die zuletzt durch die Richtlinie vom 17. Dezember 2019 (SächsABl. SDr. 2020 S. S 66) geändert worden ist, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 9. Dezember 2019 (SächsABl. SDr. S. S 414) und Wald und Forstwirtschaft (FRL WuF/2020) vom 16. September 2020 (SächsABl. S. 1106), die zuletzt durch die Richtlinie vom 30. August 2022 (SächsABl. S. 1081) geändert worden ist, enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 7. Dezember 2021 (SächsABl. SDr. S. S 239), gefördert wurden, in den ersten fünf Jahren nach der Kulturbegründung, wenn aufgrund natürlicher Ereignisse, zum Beispiel Frost, Trockenheit oder Überschwemmung, Ausfälle von mehr als 30 Prozent der Pflanzenanzahl oder ein Hektar zusammenhängender Fläche aufgetreten sind und die Waldbesitzenden den Ausfall nicht zu vertreten haben. Die Nachbesserungen sollen grundsätzlich dem geförderten Kulturtyp entsprechen.

4.3 Förderausschlüsse

Von der Förderung ausgeschlossen sind:

- a) Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen, Niederwald mit Kurzumtrieb oder Anpflanzung von schnellwachsenden Baumarten zur Energieerzeugung mit bis zu 20 Jahren Umtriebszeit,
- b) Aufforstungen, die zu einer Beseitigung, Beschädigung oder erheblichen Beeinträchtigung von Naturschutzgebieten gemäß § 23, von Nationalparks und Nationalen Naturmonumenten gemäß § 24, von Naturdenkmälern gemäß § 28, von gesetzlich geschützten Biotopen gemäß § 30 sowie von Natura 2000-Gebieten gemäß § 32

des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, führen, das gleiche gilt für gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 21 des Sächsischen Naturschutzgesetzes vom 6. Juni 2013 (SächsGVBl. S. 451), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,

- c) Aufforstungen von landschaftsprägenden Wiesentälern,
- d) Vorhaben, bei denen Herbizide im Rahmen der Kulturvorbereitung und der Kulturpflege eingesetzt werden.

4.4 Begünstigte

Begünstigte sind natürliche Personen, Personengesellschaften, juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts für Vorhaben, die auf in ihrem Eigentum oder Besitz stehenden Flächen durchgeführt werden, und darüber hinaus anerkannte forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse gemäß § 15 des Bundeswaldgesetzes, in der jeweils geltenden Fassung. Begünstigte, die nicht Eigentümer der Flächen sind, auf denen das beantragte Vorhaben durchgeführt werden soll, müssen eine Einverständniserklärung des Grundeigentümers oder vergleichbare Nachweise vorlegen.

4.5 Zuwendungsvoraussetzungen

- a) Für die zur Förderung der Erstaufforstung beantragte Fläche muss eine gültige Erstaufforstungsgenehmigung von der zuständigen unteren Landwirtschaftsbehörde gemäß § 10 des Waldgesetzes für den Freistaat Sachsen vom 10. April 1992 (SächsGVBl. S. 137), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 9 des Gesetzes vom 19. August 2022 (SächsGVBl. S. 486) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, vorliegen.
- b) Zuwendungen dürfen nur bewilligt werden bei Verwendung von herkunftsgesichertem sowie für den Standort geeignetem Vermehrungsgut. Die Herkunftsempfehlungen (Herkunftsgebiete und Herkunftsempfehlungen für forstliches Vermehrungsgut im Freistaat Sachsen) in der jeweils geltenden Fassung sind in jedem Fall zu beachten. In begründeten Einzelfällen können auf Antrag Abweichungen von den Herkunftsempfehlungen zugelassen werden. Die Herkunftsempfehlungen sind unter <https://www.forsten.sachsen.de/wald/2784.htm> veröffentlicht.
- c) Die Aufforstung ist nur bei Verwendung standortgerechter Baumarten förderfähig. Dabei ist ein hinreichender Anteil standortheimischer Baumarten einzuhalten. Darüber hinaus ist die Verwendung heimischer Straucharten förderfähig, wenn sie standortgerecht sind.
- d) Das Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft legt die förderfähigen Baum- und Straucharten fest und veröffentlicht eine Übersicht im Förderportal des Staatsministeriums für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft unter der Adresse <https://www.lsnq.de/WuF2023>.
- e) Der Laubbaumanteil muss mindestens 50 Prozent betragen. Es müssen mindestens zwei förderfähige Laubbaumarten beteiligt sein. Waldsträucher, Weißtanne und Eibe werden wie Laubbäume ge-

wertet. Der Anteil der Hauptbaumart darf 80 Prozent der Fläche nicht übersteigen.

- f) Bei der Erstaufforstung muss die Fläche des Vorhabens zusammenhängend mindestens 0,2 Hektar groß sein. Wenn mehrere räumlich getrennte Teilflächen in einem Förderantrag zusammengefasst werden, gilt diese Mindestgröße für jede einzelne Teilfläche.
- g) Entlang von Waldaußenrändern ist ein zehn Meter breiter, entlang von Waldinnenrändern (zu Holzabfuhrwegen, Waldwiesen und anderen Nichtholzbodenflächen) ist ein fünf Meter breiter Waldrandstreifen einzuhalten, der zu mindestens zwei Dritteln mit Waldsträuchern, niedrigen Waldbäumen (zum Beispiel Wildobst) oder standortheimischen Vorwaldbaumarten (Weichlaubebäumen) verjüngt wird.
- h) Große Unternehmen im Sinne der Agrarfreistellungsverordnung müssen relevante Informationen aus einem Waldbewirtschaftungsplan vorlegen.

4.6 Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen

Die Zuwendungen für die Erstaufforstung und Nachbesserung werden als Festbetragsfinanzierung in Form eines einmaligen Zuschusses gewährt. Die Festbeträge auf der Grundlage standardisierter Einheitskosten sowie die zugrundeliegenden Bezugsgrößen werden durch das Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft auf der Grundlage einer vorab aufgestellten Kalkulation festgelegt und im Förderportal des Staatsministeriums für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft unter der Adresse <https://www.lsnq.de/WuF2023> veröffentlicht.

4.7 Sonstige Zuwendungsbestimmungen (Zweckbindungsfrist, Bagatellgrenze, Antrag auf Ertragsausfallprämie¹)

- a) Die Zweckbindungsfrist für Vorhaben zur Erstaufforstung beträgt acht Jahre ab dem Tag nach der Endauszahlung an die Begünstigten. Zum Ende der Zweckbindung muss die Bestandssituation bei Erstaufforstungen erwarten lassen, dass die angestrebten Projektziele erreichbar sind.
- b) Die Untergrenze (Bagatellgrenze) für die Bewilligung beträgt 2 500 Euro Zuwendung je Förderantrag. Für Nachbesserungen geförderter Erstaufforstungen beträgt die Untergrenze (Bagatellgrenze) 500 Euro Zuwendung je Förderantrag.
- c) Ist beabsichtigt, für eine aufgeförmte Fläche einen Ertragsausfallprämie nach Förderrichtlinie Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen vom 4. Oktober 2022 (SächsABl. 2023 S. 369) in der jeweils geltenden Fassung, zu beantragen, ist dies im Förderantrag zu erklären. Es muss die bisherige Nutzungsart (Ackerland oder Grünland) angegeben werden. Für unterschiedliche Nutzungsarten müssen getrennte Anträge gestellt werden.

¹ Nach Endfestsetzung der investiven Erstaufforstung über die FRL WuF/2023 kann über die FRL AUK/2023 entsprechend den dort festgelegten Kriterien eine Ertragsausfallprämie zum Ausgleich von aufforstungsbedingten Einkommensverlusten beantragt werden.

5. Waldschutzmaßnahmen (Förderbereich 5 Maßnahmengruppe F Nummer 2.2.1 Buchstaben a bis c des GAK-Rahmenplanes)

5.1 Anwendungszweck

Gefördert werden Waldschutzmaßnahmen zur Bewältigung der durch Extremwetterereignisse verursachten Folgen im Wald. Waldschutzmaßnahmen werden nur gefördert, wenn die oberste Forstbehörde zuvor ein Extremwetterereignis festgestellt hat, für dessen Bewältigung die Waldbesitzenden finanziell unterstützt werden müssen und wenn die notwendigen Fördermittel zur Verfügung stehen. Sie legt fest, in welchem Zeitraum und in welchem Gebiet das Extremwetterereignis gegeben ist, für welche Baumarten die Förderung gewährt wird und welche Fördergegenstände angewandt werden.

5.2 Gegenstand der Förderung

Die Maßnahmen zur Bewältigung von Extremwetterfolgen umfassen:

5.2.1 Einsatz von Pflanzenschutzmitteln zur Bekämpfung von rindenbrütenden Schadinsekten durch Behandlung von Holzpoltern mit Insektiziden (Polterspritzung). Die Polterspritzung ist nur förderfähig,

- a) wenn das Holzpolter außerhalb eines festgesetzten Naturschutzgebietes nach § 14 oder eines Nationalen Naturmonumentes nach § 15 des Sächsischen Naturschutzgesetzes in der jeweils geltenden Fassung, und außerhalb eines festgesetzten Trinkwasserschutzgebietes nach § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. I Nr. 5) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit § 46 Abs. 1 des Sächsischen Wassergesetzes vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,
- b) wenn alle örtlich geltenden Beschränkungen des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln (zum Beispiel in Schutzgebietsverordnungen oder in Managementplänen von Natura 2000-Gebieten) eingehalten werden,
- c) wenn bereits befallenes Schadholz enthalten ist (Vorausflugbehandlung) und
- d) wenn die Begünstigten keine andere zumutbare Möglichkeit haben, das Ausfliegen in die umgebenden Waldbestände auf andere Weise rechtzeitig und wirksam zu unterbinden (zum Beispiel durch die Maßnahmen 5.2.2 b oder c).

5.2.2 Aufarbeitung von durch rindenbrütende Schadinsekten befallenem oder akut befallsgefährdetem Holz oder sonstige Maßnahmen, die die Bruttauglichkeit von Holz und Restmaterial so weit herabsetzen, dass Gefährdungen von diesem Material nicht mehr ausgehen oder gar nicht erst entstehen:

- a) **Aufarbeitung des Schadholzes** einschließlich Aufarbeitung oder Beseitigung des bruttauglichen Restmaterials auf den Schadflächen durch Entfernen, Quetschen oder „Streifen“ der Rinde, Zerkleinern oder Vernichten (zum Beispiel Hacken oder Mulchen),
- b) **Entrinden** des aufgearbeiteten Rundholzes; die Rinde ist so zu behandeln, dass darin sitzende Larven oder Käfer nicht überleben (gleichgestellt ist der Einschnitt mit Mobilsägwerk),
- c) **Transport** des aufgearbeiteten Rundholzes auf Lagerplätze zur Zwischenlagerung (gebrochener Transport); Trockenlagerplätze müssen mindes-

tens 500 Meter von befallsgefährdeten Waldbeständen entfernt sein,

- d) Anlage und Wiederherstellung von **Maschinenwegen**, soweit sie zur Erschließung der Schadflächen notwendig sind.

Die Maßnahmen umfassen auch die Aufarbeitung und den Transport von Fangbäumen.

5.2.3 Anlage von Lagerplätzen (Nass- und Trockenlager) zur Lagerung der Kalamitätshölzer:

- a) Bau der Lagerplätze einschließlich der Zufahrt sowie der Anlagen zur Sicherung wie Zäune oder Schranken,
- b) Unterhaltung und Betrieb der Lagerplätze für höchstens fünf Jahre.

Die Lagerplätze müssen eine Lagerkapazität von mindestens 500 Kubikmeter (Festmeter) haben. Lagerplätze für Trockenlagerung müssen mindestens 500 Meter von den nächsten befallsgefährdeten Waldbeständen entfernt sein.

5.3 Förderausschlüsse

Von der Förderung ausgeschlossen sind:

- a) Maßnahmen des regulären Holzeinschlags,
- b) der Kauf von Maschinen und Geräten (ausgenommen für Geräte, die bei der Anlage von Lagerplätzen für den ordnungsgemäßen Betrieb der jeweiligen Anlagen erforderlich sind).

5.4 Begünstigte

Begünstigte sind natürliche Personen, Personengesellschaften, juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts als Besitzer von forstwirtschaftlichen Flächen sowie anerkannte forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse und denen gleichgestellte Zusammenschlüsse im Sinne des Bundeswaldgesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

Begünstigte, die nicht Eigentümer der Flächen sind, auf denen das beantragte Vorhaben durchgeführt werden soll, müssen eine Einverständniserklärung des Grundeigentümers oder vergleichbare Nachweise vorlegen.

5.5 Anwendungsvoraussetzungen

- a) Die Förderung der Polterspritzung setzt voraus, dass:
 - aa) die rechtlichen Bestimmungen für den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln eingehalten werden, insbesondere die Beschränkungen in Schutzgebieten und in der Nähe von Gewässern. Der Einsatz ist gemäß § 11 des Pflanzenschutzgesetzes vom 6. Februar 2012 (BGBl. I S. 148, 1281), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 15 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2752) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, aufzuzeichnen.
 - bb) Bei der Maßnahme ist der Befallsstatus des Holzes im Polter durch ein aussagefähiges Foto zu dokumentieren.
- b) Die Polterspritzung sowie die Aufarbeitung, die Entrindung und der Transport des Schadholzes werden nur gefördert, solange die Gefahr gegeben ist, dass sich rindenbrütende Schadinsekten in dem aufgearbeiteten oder behandelten Holz und Restmaterial entwickeln können.
- c) Die Aufarbeitung von Schadholz wird nur gefördert, wenn das aufgearbeitete Nutzholz rechtzeitig entweder aus dem Wald transportiert wurde oder die Entwicklung der Schadinsekten durch Polterspritzung oder Entrinden unmöglich gemacht wurde.

- d) Für die Anlage von Lagerplätzen müssen die erforderlichen behördlichen Genehmigungen insbesondere nach Wasser- und Naturschutzrecht vorliegen.
- e) Kommt bei der Anlage von Maschinenwegen Recyclingmaterial zum Einsatz, so gelten hierfür die Anforderungen gemäß Anlage 4.

5.6 Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen

- a) Die Zuwendung für die Polterspritzung, die Maßnahmen zur Aufarbeitung nach Nummer 5.2.2 Buchstaben a bis d sowie die Unterhaltung und den Betrieb von Holzlagerplätzen wird als Festbetragsfinanzierung in Form eines einmaligen Zuschusses gewährt.
- b) Die Festbeträge sowie die zugrundeliegenden Bezugsgrößen werden durch das Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft auf der Grundlage einer vorab aufgestellten Kalkulation festgelegt und im Förderportal des Staatsministeriums für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft unter der Adresse <https://www.lsnq.de/WuF2023> veröffentlicht.
- c) Die Festbeträge beziehen sich auf die Menge des aufgearbeiteten beziehungsweise eingelagerten Rundholzes (nutzbare Sortimente von Säge-, Industrie-, Brennholz oder Waldhackgut) in Kubikmeter (Festmeter), bei Anlage und Wiederherstellung von Maschinenwegen auf die Wegelänge in Laufmeter.
- d) Anerkannte Forstbetriebsgemeinschaften nach § 16 des Bundeswaldgesetzes, in der jeweils geltenden Fassung, mit angestelltem forstlichem Fachpersonal erhalten für den Aufwand bei der Organisation und Koordination der Maßnahmen und der gemeinschaftlichen Antragstellung einen Zuschlag: Für jeden Kubikmeter aufgearbeitetes Rundholz, für den die Forstbetriebsgemeinschaft Maßnahmen zur Polterspritzung oder zur Aufarbeitung von Schadholz beantragt und abrechnet, erhält sie einen Zuschlag von 1,00 Euro je Kubikmeter.
- e) Die Zuwendungen für den Bau von Holzlagerplätzen werden als Anteilfinanzierung in Höhe von 80 Prozent der nachgewiesenen zuwendungsfähigen Netto-Ausgaben gewährt. Die Mehrwertsteuer gehört nicht zu den förderfähigen Ausgaben.

5.7 Sonstige Zuwendungsbestimmungen (Zweckbindungsfrist, Bagatellgrenze)

- a) Die Zweckbindungsfrist beim Bau von Lagerplätzen beträgt zwölf Jahre ab dem Tag nach der Endauszahlung an die Begünstigten.
- b) Für die Polterspritzung und die Maßnahmen zur Aufarbeitung beträgt die Bagatellgrenze 200 Euro Zuwendung je Förderantrag.
- c) Für die Unterhaltung und den Betrieb von Lagerplätzen und den Bau von Lagerplätzen beträgt die Bagatellgrenze 2 500 Euro Zuwendung je Förderantrag.

C. Verfahren

I.

Antrags- und Bewilligungsverfahren

1. Antrags- und Bewilligungsbehörde ist der Staatsbetrieb Sachsenforst.

2. Die Zuwendung wird nur auf Antrag unter Verwendung der amtlichen Antragsformulare und des zur Verfügung gestellten Antragsverfahrens, sowie unter Beifügung aller im Antragsformular geforderten Unterlagen gewährt. Diese sind im Internet unter der Adresse <https://www.lsnq.de/WuF2023> veröffentlicht.
3. Anträge für forstwirtschaftlichen Wegebau müssen immer zu den Stichtagen 31. März und 31. Oktober des jeweiligen Kalenderjahres in der Bewilligungsbehörde vorliegen.
4. Anträge für Förderung forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse, für die im Folgejahr eine Bewilligung erfolgen soll, müssen bis zum 31. Oktober des jeweils laufenden Jahres gestellt sein. Diese Anträge müssen sich auf Vorhaben beziehen, die im Folgejahr realisiert werden sollen (Ausführungszeitraum).
5. Anträge für die übrigen Maßnahmen können laufend gestellt werden. Bei Erstaufforstung und Waldumbau müssen sie sich auf Vorhaben beziehen, die im laufenden Jahr oder in den zwei Folgejahren realisiert werden sollen (Ausführungszeitraum).
6. Anträge für die Waldschutzmaßnahmen Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und Aufarbeitung werden gleichzeitig mit dem Verwendungsnachweis gestellt.
7. Förderanträge für Waldumbau, forstwirtschaftlichen Wegebau, Erstaufforstung und Bau von Lagerplätzen werden vor der Bewilligung durch den örtlichen Forstbezirk daraufhin begutachtet, ob die Maßnahmen forstfachlich sinnvoll sind und den Förderkriterien entsprechen. Ist die beantragte Maßnahme forstfachlich nicht oder nur eingeschränkt oder mit Änderungen sinnvoll, wird der Förderantrag entsprechend abgelehnt oder mit Einschränkungen oder Auflagen bewilligt. Bei Anträgen für Waldschutzmaßnahmen mit vereinfachtem Verfahren ist die forstfachliche Stellungnahme als Teil des Verwendungsnachweises einzureichen.
8. Möglichkeit von Nachbewilligungen:
 - a) Bei einem Vorhaben mit Festbetragsfinanzierung werden die zum Zeitpunkt der Antragstellung geltenden Festbeträge der Bewilligung zugrunde gelegt. Werden die Festbeträge in dieser Förderrichtlinie zu einem späteren Zeitpunkt an das aktuelle Kostenniveau angepasst (Neukalkulation), bevor das Vorhaben abgeschlossen ist, bleibt der bewilligte Zuwendungsbetrag unverändert. Eine Nachbewilligung aufgrund der Anpassung der Festbeträge an aktuelle Marktbedingungen ist ausgeschlossen.
 - b) Bei Waldumbauvorhaben beträgt die Untergrenze (Bagatellgrenze), ab der ein Antrag auf Nachbewilligung aufgrund der Änderung von Flächengrößen, Pflanzenstückzahlen oder Baumarten bearbeitet wird, 250 Euro. Erhöht sich der Zuwendungsbetrag gemäß Baumarten- und Finanzplan gegenüber dem ursprünglichen Antrag um mindestens 250 Euro, ist der geänderte Baumarten- und Finanzplan einzureichen. Die Bewilligungsbehörde entscheidet dann über eine förmliche Nachbewilligung mit erhöhter Zuwendung.
 - c) Liegt die Differenz unter 250 Euro, sind die Änderungen der Flächengröße, der Pflanzenstückzahlen und der Baumarten formlos bei der Bewilligungsbehörde zu beantragen. Eine Erhöhung des bewilligten Zuwendungsbetrags ist für diesen Fall ausgeschlossen.

II.

Verwendungsnachweis- und Auszahlungsverfahren

1. Die Auszahlung erfolgt nur auf Antrag nach Vorlage und Prüfung des Verwendungsnachweises.
2. Die für das Verwendungsnachweis- und Auszahlungsverfahren geltenden Formulare, Vordrucke und Erklärungen sind im Internet unter der Adresse <https://www.lsnq.de/WuF2023> veröffentlicht.
3. Für Waldumbau und Erstaufforstung gilt:
 - a) Mit dem Verwendungsnachweis ist die Rechnung oder der Lieferschein einzureichen, woraus die Stückzahl oder die Menge sowie die Herkunft des Pflanzmaterials oder Saatgutes hervorgehen. Bei Gewinnung des Pflanz- oder Saatgutes im eigenen Forstbetrieb (zum Beispiel Wildlinge) ist durch die Begünstigten eine entsprechende Eigenerklärung über die Stückzahl oder Menge sowie den genauen Herkunftsort abzugeben.
 - b) Die Auszahlung der Mittel erfolgt auf Basis der durch den zuständigen Forstbezirk ermittelten Gesamtfläche des Vorhabens (abzüglich nicht förderfähiger Flächenanteile, zum Beispiel entsprechend Buchstabe B Ziffer II Nummer 1.6 c) sowie der ausgebrachten Pflanzenstückzahl oder Saatgutmenge in Kilogramm.
4. Für forstwirtschaftlichen Wegebau gilt:
 - a) Mit dem Verwendungsnachweis sind die Rechnungen und Zahlungsnachweise einzureichen.
 - b) Beim Ausbau und Grundinstandsetzung von Holzabfuhrwegen Nachweis der Tragfähigkeit (Plattendruckversuche).
 - c) Bei Brückenbauwerken Nachweis der Bauleitung und Bauüberwachung durch ein qualifiziertes Ingenieurbüro und dem Statiknachweis nach DIN.
5. Für forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse gilt:
 - a) Für die Zusammenfassung des Holzangebotes erfolgt der Nachweis über die vermarkteten Holz mengen.
 - b) Bei Waldpflegeverträgen erfolgt der Nachweis der vertraglich bewirtschafteten Flächen durch die entsprechenden Verträge.
 - c) Die Begünstigten haben dabei über entsprechende Nachweise oder Erklärungen schlüssig zu belegen, dass es sich ausschließlich um Holz oder Flächen der Mitglieder der Begünstigten gehandelt hat.
 - d) Zuwendungen für Vorhaben der Professionalisierung können gemäß Nummer 1.4 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P), in der jeweils geltenden Fassung, nur insoweit und nicht eher angefordert werden, als sie für längstens innerhalb von sechs Monaten nach der Auszahlung fällige Zahlungen benötigt werden. Die Anforderung jedes Teilbetrages muss die zur Beurteilung des Mittelbedarfs erforderlichen Angaben enthalten. Der Zusammenschluss hat – über die den Verwendungsnachweis betreffenden Verpflichtungen gemäß Nummer 6 ANBest-P hinaus – halbjährlich gegenüber der Bewilligungsbehörde über Aktivitäten und Zielerreichung zu berichten. Kommt die Bewilligungsbehörde zu dem Prüfergebnis, dass die Ziele nicht erreicht wurden, so sind die Regelungen der Nummer 8 der ANBest-P anzuwenden.
6. Für Waldschutzmaßnahmen gilt:
 - a) Die Durchführung des beantragten Vorhabens ist durch die gemäß Antrags- und Verwendungsnachweisformular beizufügenden Anlagen, zu finden unter <https://www.lsnq.de/WuF2023>, nachzuweisen. Außerdem ist eine aussagefähige Karte zur Lage der Schadflächen, Holzpolter, Lagerplätze und Maschinenwege beizufügen.
 - b) Für die Waldschutzmaßnahmen Polterspritzung und zur Aufarbeitung nach Nummer 5.2.2 Buchstabe a bis d ist mit dem Verwendungsnachweis eine forstfachliche Stellungnahme des örtlich zuständigen Forstbezirkes des Staatsbetriebes Sachsenforst (in der Regel des örtlich für den Privat- und Körperschaftswald zuständigen Revierleiters) vorzulegen, mit welcher bestätigt wird, dass das Vorhaben forstfachlich sinnvoll und den Förderbestimmungen entsprechend durchgeführt wurde und die Angaben im Verwendungsnachweis (zum Beispiel Ort, Mengen) plausibel sind. Spätestens 14 Tage nach Abschluss der Maßnahme (Ende Ausführungszeitraum) ist dies durch die Begünstigten bei dem zuständigen Forstbezirk anzuzeigen, um eine Prüfung der angezeigten Maßnahme für die forstfachliche Stellungnahme zu gewährleisten.
 - c) Für Vorhaben, für die keine forstfachliche Stellungnahme vorgelegt wird oder für die eine forstfachlich sinnvolle und den Förderbestimmungen entsprechende Durchführung nicht oder nur teilweise bestätigt wird, wird die Auszahlung ganz oder teilweise abgelehnt.
 - d) Für die Waldschutzmaßnahme Bau von Holzlagerplätzen sind nur die im Rahmen des Vorhabens entstandenen Ausgaben für Sach- und Dienstleistungen Dritter zuwendungsfähig. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis in Form einer Belegliste ohne Vorlage von Belegen. Die Mehrwertsteuer zählt nicht als Bestandteil der förderfähigen Ausgaben. Dies gilt unabhängig davon, ob die Begünstigten vorsteuerabzugsberechtigt sind oder nicht.

III.

Mehrfachförderung

Die gleichzeitige Inanspruchnahme öffentlicher Mittel für dieselben beihilfefähigen Ausgaben im Rahmen anderer Förderprogramme schließt eine Zuwendung nach dieser Richtlinie aus. Die wiederholte oder nochmalige Inanspruchnahme öffentlicher Mittel für Vorhaben mit demselben Zweck der Zuwendung ist innerhalb laufender Zweckbindungsfristen einer vorangegangenen Förderung (zum Beispiel auf Grundlage dieser oder früherer Förderrichtlinien) ebenfalls ausgeschlossen.

IV.
Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Bewilligungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten im Übrigen die Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung in der jeweils geltenden Fassung, und die §§ 48 bis 49a des Verwaltungsverfahrensgesetzes, in der jeweils geltenden Fassung, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

V.
Transparenz

Einzelbeihilfen, die den in der Rahmenregelung der Europäischen Union für staatliche Beihilfen im Agrar- und

Forstsektor und in ländlichen Gebieten festgelegten Höchstbetrag überschreiten, werden veröffentlicht.

Teil 3
Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Förderrichtlinie tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Förderrichtlinie Wald und Forstwirtschaft vom 16. September 2020 (SächsABl. S. 1106), die zuletzt durch die Richtlinie vom 30. August 2022 (SächsABl. S. 1081) geändert worden ist, enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 7. Dezember 2021 (SächsABl. SDR. S. S239), außer Kraft.

Dresden, den 20. Juni 2023

Der Staatsminister für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft
Wolfram Günther

Anlagen:

Anlage 1: EU-Rechtsgrundlagen

Anlage 2: Nebenbestimmungen für ELER-finanzierte Vorhaben

Anlage 3: Nicht förderfähige Ausgaben/Investitionen (gilt für ELER und GAK)

Anlage 4: Mindestanforderungen für Bau von forstwirtschaftlichen Wegen

Anlage 1
(zu Teil 1 Buchstabe A)**EU-Rechtsgrundlagen**

Für das ELER-Förderverfahren gelten insbesondere die nachfolgenden unionsrechtlichen Bestimmungen in der jeweils geltenden Fassung:

1. die Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1),
2. die Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik (ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 159),
3. die Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 mit Vorschriften für die Unterstützung der von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zu erstellenden und durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu finanzierenden Strategiepläne (GAP-Strategiepläne) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 sowie der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 (ABl. L 435 vom 6.12.2021, S. 1),
4. die Verordnung (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 über die Finanzierung, Verwaltung und Überwachung der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 (ABl. L 435 vom 6.12.2021, S. 187),
5. die delegierte Verordnung (EU) 2022/127 der Kommission vom 7. Dezember 2021 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Vorschriften für die Zahlstellen und anderen Einrichtungen, die Finanzverwaltung, den Rechnungsabschluss, Sicherheiten und die Verwendung des Euro (ABl. L 20 vom 31.1.2022, S. 95),
6. die Durchführungsverordnung (EU) 2022/128 der Kommission vom 21. Dezember 2021 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Zahlstellen und anderen Einrichtungen, der Finanzverwaltung, des Rechnungsabschlusses, der Kontrollen, der Sicherheiten und der Transparenz (ABl. L 20 vom 31.1.2022, S. 131),
7. die Durchführungsverordnung (EU) 2022/129 der Kommission vom 21. Dezember 2021 mit Vorschriften für Interventionskategorien für Ölsaaten, Baumwolle und Nebenerzeugnisse der Weinbereitung gemäß der Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie für die Anforderungen hinsichtlich Information, Öffentlichkeitsarbeit und Sichtbarkeit im Zusammenhang mit der Unterstützung der Union und den GAP-Strategieplänen (ABl. L 20 vom 31.1.2022, S. 197),
8. die Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. C 326 vom 26.10.2012, S. 47),
9. die Verordnung (EU) 2022/2472 der Kommission vom 14. Dezember 2022 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Agrarfreistellungsverordnung; ABl. L 327 vom 21.12.2022, S. 1).

Anlage 2

(zu Teil 1 Buchstabe C Ziffer II Nummer 3)

Nebenbestimmungen für ELER-finanzierte Maßnahmen

Die Nebenbestimmungen für ELER-finanzierte Vorhaben nach dieser Förderrichtlinie enthalten Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) im Sinne von § 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen in Verbindung mit § 36 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in den jeweils geltenden Fassungen. Die Nebenbestimmungen sind als Bestandteil des Bewilligungsbescheides verbindlich, soweit dort nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

1. Zweckbindung, Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit

Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des im Bewilligungsbescheid bestimmten Zwecks verwendet werden. Das Vorhaben ist wirtschaftlich durchzuführen. Die Mittel sind sparsam zu verwenden. Der im Bewilligungsbescheid festgelegte Verwendungszweck muss durch die Durchführung des Vorhabens erreicht werden. Die förderfähigen Ausgaben beziehen sich auf das Vorhaben.

2. Finanzierungsplan

(1) Der Finanzierungsplan ist Bemessungsgrundlage für die Bewilligung (Höhe der Förderung).

Der Finanzierungsplan ist hinsichtlich des Gesamtergebnisses verbindlich. Überschreitungen der Gesamtausgaben sind zulässig, wenn sie die Begünstigten aus eigenen Mitteln tragen oder eine Nach- oder Ergänzungsbewilligung gewährt wird, soweit diese nicht durch die Förderrichtlinie ausgeschlossen sind.

(2) Einnahmen sowie Mittel privater und öffentlicher Dritter, die die Begünstigten zweckgebunden für die Finanzierung der förderfähigen Ausgaben des Vorhabens erhalten, sind im Finanzierungsplan anzugeben.

(3) Der Bewilligungsbescheid steht unter dem Vorbehalt der Änderung des Finanzierungsplans durch während der Durchführung des Vorhabens hinzutretende Einnahmen sowie Mittel privater und öffentlicher Dritter. Sie sind mit dem Auszahlungsantrag mitzuteilen.

(4) Ermäßigen sich nach dem Erlass des Bewilligungsbescheides die in dem Finanzierungsplan veranschlagten förderfähigen Ausgaben, so ermäßigt sich die Zuwendung anteilig.

(5) Die Begünstigten sind verpflichtet, unverzüglich der Bewilligungsbehörde mitzuteilen, wenn sich nach Vorlage des Finanzierungsplans eine Ermäßigung der förderfähigen Gesamtausgaben um mehr als 20 000 Euro ergibt.

(6) Bei Vorhaben, welche ausschließlich über Festbetragsfinanzierung gefördert werden, ist ein Finanzierungsplan nicht erforderlich, ausreichend ist die Erklärung der Begünstigten, dass die Gesamtfinanzierung gesichert ist.

3. Vergabe von Aufträgen**3.1 Vergabedokumentation**

(1) Sind die Begünstigten als öffentliche Auftraggeber verpflichtet, die Vergabeverordnung (VgV) vom 12. April

2016 (BGBl. I S. 624), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. Juni 2021 (BGBl. I S. 1691) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A (VOB/A), die Vergabe- und Vertragsordnung für Lieferungen und Leistungen (VOL/A) oder andere Vergabebestimmungen einzuhalten, so haben sie die Vergabedokumentation (zum Beispiel § 20 VOL/A, § 20 VOB/A, § 20 EU VOB/A, § 8 VgV) einschließlich eines Preisspiegels, der Bekanntmachung (zum Beispiel § 12 VOL/A, § 12 VOB/A, § 12 EU VOB/A, § 37 VgV), der Niederschrift über die Angebotsöffnung (zum Beispiel § 14 VOL/A, § 14 VOB/A, § 14 EU VOB/A) und des Zuschlags (zum Beispiel § 18 VOL/A, § 18 VOB/A, § 18 EU VOB/A) mit dem ausgewählten Angebot einschließlich Vertragsunterlagen vorzulegen. Die Verpflichtung zur Einhaltung der Vergabevorschriften ergibt sich aus den §§ 98 ff. des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1750, 3245), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juli 2022 (BGBl. I S. 1214) geändert worden ist, sowie aus § 2 Absatz 1 des Sächsischen Vergabegesetzes vom 14. Februar 2013 (SächsGVBl. S. 109), das durch Artikel 2 Absatz 18 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist, in den jeweils geltenden Fassungen.

(2) Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, weitere Unterlagen (zum Beispiel alle weiteren Angebote) nachzufordern und Vergabepflichten durchzuführen.

3.2 Beachtung der Binnenmarktrelevanz

(1) Begünstigte als öffentliche Auftraggeber im Sinne des § 99 Nummer 1 bis 3 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen und als Sektorenauftraggeber im Sinne des § 100 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen, in der jeweils geltenden Fassung, sind verpflichtet, auch bei Aufträgen, die nicht oder nur teilweise den Vorschriften der öffentlichen Auftragsvergabe unterliegen, die Grundsätze der Transparenz, der Gleichbehandlung und das Diskriminierungsverbot zu beachten, wenn der beabsichtigte Auftrag für den Binnenmarkt relevant ist. Binnenmarktrelevanz ist zu bejahen, wenn der Auftrag für Wirtschaftsteilnehmer in anderen Mitgliedstaaten von eindeutigem Interesse ist.

(2) Binnenmarktrelevante Aufträge sind öffentlich bekannt zu machen und unter Beachtung des Diskriminierungsverbots zu vergeben. Einzelheiten können der „Mitteilung der Kommission zu Auslegungsfragen in Bezug auf das Gemeinschaftsrecht, das für die Vergabe öffentlicher Aufträge gilt, die nicht oder nur teilweise unter die Vergaberichtlinien fallen“ vom 24. Juli 2006 (ABl. C 179, S. 2) entnommen werden.

(3) Bei Liefer- und Dienstleistungen ist ab einem Auftragswert von 5 000 Euro netto der Nachweis der öffentlichen Bekanntgabe oder die Begründung, weshalb ein grenzüberschreitendes Interesse ausgeschlossen werden kann, vorzulegen. Gleiches gilt bei Aufträgen für Bauleistungen ab einem Auftragswert von 10 000 Euro netto. Bei der Vergabe von Aufträgen, die im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit erbracht oder im Wettbewerb mit freiberuflich Tätigen angeboten werden und deren Gegenstand eine Aufgabe ist, deren Lösung nicht vorab eindeutig und erschöpfend beschrieben werden kann, ist der Nachweis der öffentlichen Bekanntgabe

nur dann vorzulegen, wenn besondere Umstände vorliegen, die ein grenzüberschreitendes Interesse belegen.

3.3 Folgen der Nichteinhaltung

(1) Kann der Nachweis eines ordnungsgemäßen Vergabeverfahrens nach Nummer 3.1 nicht erbracht werden oder es werden im Vergabeverfahren erhebliche Verstöße festgestellt, wird die Auszahlung ganz oder teilweise abgelehnt oder die Zuwendung ganz oder teilweise widerrufen.

(2) Hinsichtlich der Art der möglichen Vergabeverstöße und der Höhe der auszusprechenden Verwaltungsanktionen wird auf den Beschluss der Europäischen Kommission C (2019) 3452 final vom 14. Mai 2019 mit den „Leitlinien für die Festsetzung von Finanzkorrekturen, die bei Verstößen gegen die Vorschriften für die Vergabe öffentlicher Aufträge auf von der Union finanzierte Ausgaben anzuwenden sind“, verwiesen. Diese Leitlinien werden auf entsprechende Vergabeverstöße bei Vergabeverfahren unterhalb der Schwellenwerte nach § 106 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen, in der jeweils geltenden Fassung, analog angewendet.

(3) Werden Verstöße gegen die Anforderungen an eine transparente, gleichbehandelnde und diskriminierungsfreie Bekanntgabe nach Nummer 3.2 festgestellt, wird in Anwendung der oben benannten Leitlinien der Kommission zur Festsetzung von Finanzkorrekturen die Auszahlung teilweise abgelehnt und die Zuwendung teilweise widerrufen.

3.4 Ausschluss von Interessenkonflikten

Es sind Interessenkonflikte bei den am Vergabeverfahren beteiligten Personen auszuschließen. Zu jeder Vergabe, die die Begünstigten zur Förderung einreichen, ist eine Erklärung zum Ausschluss von Interessenkonflikten einzureichen. Die Abgabe dieser Erklärung ist Voraussetzung für die Auszahlung.

3.5 Hinweis

Die Auftragsberatungsstelle Sachsen e. V. (ABSt Sachsen e. V.) berät zur Vergabe öffentlicher Aufträge und den dabei zu beachtenden gesetzlichen Regelungen. Sie unterstützt die Begünstigten bei der Vorbereitung und Durchführung von Vergabeverfahren.

4. Dauerhaftigkeit (Zweckbindung)

(1) Soweit nach der Förderrichtlinie eine Zweckbindungsfrist gilt, beginnt die Frist mit der Endfestsetzung. Das Fristende wird mit dem Endfestsetzungsbescheid festgelegt.

(2) Bis zum Ende der Zweckbindungsfrist ist das Vorhaben dem Zuwendungszweck entsprechend zu verwenden. Veränderungen sind der Bewilligungsbehörde mitzuteilen. Erhebliche Veränderungen führen zum vollständigen oder teilweisen Widerruf der Zuwendung und der Rückforderung der Zuwendung in der entsprechenden Höhe.

(3) Innerhalb der Zweckbindungsfrist werden Kontrollen durchgeführt.

5. Rücknahme, Widerruf, Erstattung

(1) Der Bewilligungsbescheid ergeht unter dem Vorbehalt der Prüfung und Festsetzung im Rahmen des Zahlungsverfahrens.

(2) Der Bewilligungsbescheid wird mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen, wenn

- a) die Begünstigten vorsätzlich falsche Angaben machen oder vorsätzlich falsche Belege vorlegen,
- b) die festgelegten Fristen für Beginn, Durchführung und Abschluss des Vorhabens nicht eingehalten werden,
- c) Grundstücke, Bauten und bauliche Anlagen, technische Einrichtungen, Maschinen und Geräte innerhalb der Zweckbindung veräußert oder nicht entsprechend dem im Bewilligungsbescheid festgelegten Zweck genützt werden,
- d) Mitteilungspflichten der Nebenbestimmungen des Bewilligungsbescheides nicht eingehalten oder nicht erfüllt werden.

(3) Der Bewilligungsbescheid kann mit Wirkung für die Vergangenheit ganz oder zum Teil zurückgenommen oder widerrufen werden, wenn

- a) die Begünstigten oder ein Gläubiger einen Antrag auf Einleitung eines Insolvenzverfahrens stellt, ein Insolvenzverfahren gegen ihn eröffnet wird oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt oder er mit Zwangsvollstreckungsmaßnahmen verfolgt wird,
- b) der Zuwendungszweck oder eine mit der Zuwendung verbundene Auflage nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt wird. Gleiches gilt, wenn die Begünstigten die Durchführung einer Kontrolle vor Ort verhindert haben,
- c) mit dem Vorhaben nicht spätestens innerhalb eines Jahres nach Zugang des Zuwendungsbescheides begonnen wurde. Von einem Widerruf ist abzusehen, wenn die Begünstigten die Verzögerung nicht zu vertreten haben.

(4) Die Bewilligungsbehörde berücksichtigt die Art, Schwere, Häufigkeit und Dauer des festgestellten Verstoßes gegen die Bedingungen und Auflagen sowie die Höhe des finanziellen Schadens.

(5) Zu Unrecht gezahlte Beträge sind zurückzuerstatten und vom Eintritt der Unwirksamkeit des Verwaltungsaktes an mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz jährlich zu verzinsen.

6. Abrechnung und Auszahlung der Zuwendung

(1) Die Auszahlung der bewilligten Zuwendung erfolgt unabhängig von der Gewährung eines Vorschusses im Erstattungsverfahren. Die Auszahlung der Zuwendung kann erst beantragt werden, wenn die damit verbundene Leistung tatsächlich erbracht ist.

(2) Der Auszahlungsantrag ist nach Abschluss des Vorhabens bis zum festgesetzten Abrechnungstermin bei der Bewilligungsbehörde einzureichen. Eine Änderung des Abrechnungstermins bedarf eines schriftlichen Antrags und der Entscheidung der Bewilligungsbehörde. Bei Überschreiten des Abrechnungstermins besteht kein Anspruch auf Auszahlung.

(3) Teilzahlungsanträge sind zulässig, wenn sie in der Förderrichtlinie oder im Bewilligungsbescheid nicht ausgeschlossen sind. Im Fall der Förderung mit vereinfachten Kostenoptionen kann die Teilauszahlung nur bei Nachweis entsprechender im Bewilligungsbescheid festgelegter Einheiten/Zwischenziele/Meilensteine geleistet werden.

(4) Soweit die Förderung auf der Grundlage tatsächlich entstandener förderfähiger Ausgaben erfolgt, sind mit dem Auszahlungsantrag die bezahlten Rechnungen und die Zahlungsnachweise oder gleichwertige Buchungsbelege einzureichen. Diese Belegpflicht gilt nicht bei Förderung

auf Grundlage von vereinfachten Kostenoptionen. Als Zahlungsnachweise werden Kontoauszüge durch die Bewilligungsstelle anerkannt. Bei Körperschaften des öffentlichen Rechts werden zudem Auszahlungsanordnungen oder ähnliche innerhalb der Körperschaft erzeugte Dokumente als Zahlungsnachweise anerkannt, wenn sie zweifelsfrei auf die Zahlung schließen lassen.

(5) Für Folgejahre bewilligte Zuschüsse können vorfristig zur Auszahlung beantragt werden. Die Auszahlung ist nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel möglich.

(6) Die Bewilligungsbehörde kann die Auszahlung zurückhalten, bis alle Auflagen und Verpflichtungen erfüllt sind.

(7) Die Bewilligungsbehörde zieht die bei Prüfung des Zahlungsantrages angewendeten Kürzungsbeträge von dem bewilligten Zuschusshöchstbetrag ab.

(8) Die zuständige Finanzbehörde erhält eine Mitteilung über die Höhe der jährlichen Zahlungen an die Begünstigten (gemäß Mitteilungsverordnung).

7. Verrechnung

Offene Erstattungsbeiträge aus dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft oder dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums werden von allen künftigen Auszahlungen abgezogen.

8. Abtretung

Eine Abtretung der Zuwendung aus diesem Bewilligungsbescheid, zum Beispiel an Kreditinstitute, ist nicht statthaft. Ausnahmen sind nur zulässig, wenn sie im Bewilligungsbescheid ausdrücklich zugelassen sind.

9. Aufbewahrungspflichten

(1) Die Originalbelege über die Einzelzahlungen oder gleichwertige Buchungsbelege sowie die Verträge, Unterlagen über die Vergabe von Aufträgen und alle sonst mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen (insbesondere baurechtliche Genehmigungen) sind während der Zweckbindungsfrist aufzubewahren.

(2) Soweit keine Zweckbindungsfrist bestimmt ist, sind die oben genannten Dokumente fünf Jahre lang, gerechnet ab dem Datum des Festsetzungsbescheides, aufzubewahren.

10. Prüfungen

(1) Die rechtmäßige Verwendung der Fördermittel kann jederzeit durch die zuständigen Behörden auch vor Ort überprüft werden. Die Begünstigten haben den Zutritt zu Grundstücken, baulichen Anlagen und Gebäuden, einschließlich ihrer Wohn- und Geschäftsräume zu gestatten, sofern diese Gegenstand der Förderung waren oder sich darin geförderte Gegenstände befinden.

(2) Ein Antrag auf Zuwendung oder Auszahlung wird abgelehnt und der Bewilligungsbescheid widerrufen, wenn die Begünstigten oder ihre Vertreter die Durchführung einer Vor-Ort-Kontrolle verhindern.

(3) Die Prüfungen können insbesondere durch die zuständigen Bediensteten der Bewilligungsbehörden, der zuständigen Landesministerien, der Europäischen Kommis-

sion, des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung, des Sächsischen Rechnungshofes und des Europäischen Rechnungshofes durchgeführt werden.

(4) Die zuständigen Behörden sind berechtigt, Bücher, Belege, sonstige Geschäftsunterlagen und Dokumente anzufordern, die insbesondere dem Nachweis der tatsächlichen Durchführung des Vorhabens dienen (zum Beispiel Tätigkeitsnachweise, Anwesenheitsnachweise, Stunden- nachweise). Die Begünstigten haben die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

11. Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaßnahmen

(1) Es sind Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaßnahmen einzuhalten, um den Beitrag des ELER und somit den Beitrag der EU zur Unterstützung der Vorhaben besser bekannt zu machen. Diese sind Anlage des Bewilligungsbescheides.

(2) Die EU behält sich vor, das von den Begünstigten zu erstellende Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaterial zu verwenden.

12. Mitteilungspflichten

(1) Die Begünstigten sind verpflichtet, der Bewilligungsbehörde unverzüglich anzuzeigen, wenn:

- a) die Maßnahme abweichend vom Antrag und der daraufhin erlassenen Bewilligung ausgeführt wird,
- b) sich nach Vorlage des Finanzierungsplans eine Ermäßigung der förderfähigen Gesamtausgaben um mehr als 20 000 Euro ergibt,
- c) der Zuwendungszweck nicht zu erreichen ist,
- d) sonstige für die Bewilligung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen,
- e) ein Insolvenzverfahren gegen die begünstigte Person beantragt oder eröffnet wird,
- f) sich Angaben der Begünstigten ändern (zum Beispiel Anschrift, Unternehmensstruktur, Gesellschaftsstruktur, Rechtsform),
- g) sie innerhalb der Zweckbindungsfrist beabsichtigen, die geförderten Grundstücke, Bauten und baulichen Anlagen, technischen Einrichtungen, Maschinen und Geräte zu veräußern oder nicht mehr entsprechend dem im Bewilligungsbescheid festgelegten Zuwendungszweck zu nutzen, oder wenn die geförderte Investition auf eine andere Rechtsperson übergeht (zum Beispiel vorweggenommene Erbfolge, Verpachtung, Gründung oder Auflösung einer GbR, Verkauf, Zwangsversteigerung).

(2) Im Falle der Übertragung der Förderung hat der Übernehmer der Bewilligungsbehörde innerhalb von 15 Arbeitstagen die Übernahme schriftlich mitzuteilen. Fälle höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände sind ebenfalls innerhalb von 15 Arbeitstagen ab dem Zeitpunkt, ab dem die Begünstigten dazu in der Lage sind, schriftlich anzuzeigen.

(3) Die Begünstigten sind verpflichtet, die von der Bewilligungsbehörde im Bewilligungsbescheid abgeforderten Daten zu dem geförderten Vorhaben zum Zwecke der Verwaltung, Kontrolle, Prüfung, Überwachung (Monitoring) und Evaluierung zu erheben und der Bewilligungsbehörde zu den vorgegebenen Zeitpunkten zu übermitteln. Dazu haben sie, soweit erforderlich, auch die abgeforderten Daten bei den an dem Vorhaben Teilnehmenden und an dem Vorhaben beteiligten Partner/innen zu erheben und entsprechende Einverständniserklärungen einzuholen. Zudem haben sie die an dem Vorhaben Teilnehmenden über die Notwendigkeit, die Rechtmäßigkeit und den Umfang der Datenerhebung und

-verarbeitung zu informieren. Die Daten bilden die Grundlage für Berichtspflichten des jeweiligen Bundeslandes gegenüber der Europäischen Kommission. Zudem sind die Begünstigten verpflichtet, mit den für das Monitoring und die Evaluierung des GAP-Strategieplans beauftragten Stellen zusammenzuarbeiten.

13. Subventionsbetrug

(1) Die im Förderantrag genannten Tatsachen sind subventionserhebliche Tatsachen im Sinne von § 264 des Strafgesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 4. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2146) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, von denen die Bewilligung, Auszahlung oder Rückforderung der beantragten Zuwendung abhängig ist. Unrichtige, unvollständige oder unterlassene Angaben über subventionserhebliche Tatsachen fallen unter den Tatbestand des Subventionsbetruges nach § 264 des Strafgesetzbuches, in der jeweils geltenden Fassung. Subventionserheblich sind insbesondere alle Tatsachen, von denen nach Verwaltungsverfahrenrecht, nach Haushaltsrecht oder anderen Rechts-

vorschriften die Rückzahlung der Zuwendung abhängig ist sowie solche, die durch Scheingeschäfte und Scheinhandlungen verdeckt werden.

(2) Stellt die Bewilligungsbehörde fest, dass tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, die den Verdacht eines Subventionsbetruges rechtfertigen oder dass die Begünstigten vorsätzlich falsche Angaben gemacht haben, hat sie diesen Vorgang gemäß Artikel 325 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, § 1 des Gesetzes gegen mißbräuchliche Inanspruchnahme von Subventionen nach Landesrecht vom 14. Januar 1997 (SächsGVBl. S. 2) in Verbindung mit § 6 des Subventionsgesetzes vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2034, 2037), in den jeweils geltenden Fassungen, der zuständigen Strafverfolgungsbehörde zu übergeben.

14. Änderung von Auflagen und Nebenbestimmungen

Die Bewilligungsbehörde behält sich den Erlass nachträglicher Auflagen beziehungsweise die nachträgliche Ergänzung und Änderung von Auflagen vor (§ 36 Absatz 2 Nummer 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes, in der jeweils geltenden Fassung).

Anlage 3

(zu Teil 1 Buchstabe B Ziffer I Nummer 4 und Teil 2 Buchstabe B Ziffer I Nummer 3 Buchstabe a)

Nicht förderfähige Ausgaben

Folgende Ausgaben sind nach dieser Förderrichtlinie nicht förderfähig:

1. der Erwerb von Flächen,
2. Schuldzinsen,
3. Abschreibungen,
4. Betriebskapital,
5. Buchführungskosten,
6. Skonti, soweit sie in Anspruch genommen werden,
7. Erbbauzinsen, Kreditbeschaffungskosten, Bank- und Kontoführungsgebühren,
8. kommunale Pflichtaufgaben,
9. Vorhaben auf Flächen, auf denen die Bewirtschaftung aufgrund rechtlicher Vorschriften dauerhaft untersagt ist, zum Beispiel Kernzonen von Nationalparks oder Biosphärenreservaten,
10. Vorhaben auf Flächen, die den Begünstigten zum Zwecke des Naturschutzes unentgeltlich übertragen worden sind,
11. Vorhaben, die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für Eingriffe in Natur und Landschaft gemäß § 14 des Bundesnaturschutzgesetzes, in der jeweils geltenden Fassung sowie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach anderen Rechtsvorschriften sind,
12. Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen, die innerhalb von festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten nach § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. I Nr. 5) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, liegen. Im besonderen Ausnahmefall kann eine Förderung im Einzelfall erfolgen, wenn das Vorhaben von der zuständigen unteren Wasserbehörde (zum Beispiel nach § 74 Absatz 2 des Sächsisches Wassergesetzes vom 12. Juli 2013 [SächsGVBl. S. 503], das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 [SächsGVBl. S. 705] geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung) genehmigt wurde oder diese bei durch andere Behörden genehmigten Vorhaben der Förderung zustimmt.

Anlage 4

(zu Teil 2 Buchstabe B Ziffer II Nummer 2.5 Buchstabe d und Nummer 5.5 Buchstabe e)

Mindestanforderungen für den Bau von forstwirtschaftlichen Wegen**Allgemeine Hinweise:**

- **Definitionen:**
 - o Wegeausbau: Ein vorhandener Weg, der bislang noch nicht in der geforderten Dimension und Tragfähigkeit ausgebaut war, wird mit erheblichen Erdarbeiten und Materialeinsatz zum gewünschten Standard (einschließlich verbesserter Linienführung) ausgebaut.
 - o Wegeinstandsetzung: Ein Weg ist nach Dimension und Tragfähigkeit bereits im gewünschten Ausbaustandard vorhanden, ist aber durch Verschleiß und Schäden in so schlechtem Zustand, dass der ursprüngliche Zustand mit erheblichem Aufwand wiederhergestellt werden muss (Neuprofilierung, Materialeinsatz, aber geringer als bei Ausbau).
- Die Hinweise im Merkblatt „Naturschutzrechtlich konformes Vorgehen bei Erschließungsmaßnahmen im Wald“ (20220531_Merkblatt_Naturschutz_und_Erschliessung.pdf (sachsen.de)) sind zu beachten. Beim Ausbau von Abfuhrwegen sowie bei Neu- und Ausbau von Maschinenwegen mit Materialeintrag ist immer die Genehmigung/Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde nachzuweisen.
- Bei der Planung und Ausführung der Wegebauvorhaben werden die anerkannten Regeln des forstlichen Wegebaus zum Beispiel die Richtlinien für den ländlichen Wegebau der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. – DWA Regelwerk, Arbeitsblatt DWA-A 904 – zur Beachtung und Anwendung empfohlen.
- Eine fachliche Unterstützung durch Sachverständige, Ingenieur- oder Planungsbüros zum Beispiel für Baugrunduntersuchung, Bauplanung, Bauüberwachung und Tragfähigkeitsnachweise sowie zur Einhaltung rechtlicher und fachlicher Anforderungen wird empfohlen und ist grundsätzlich förderfähig.

Holzabfuhrwege

Parameter	Mindestanforderungen	Hinweise und Empfehlungen
Fahrbahnbreite	mindestens 3 Meter	In Kurven, im geneigten Gelände sowie an Einmündungen ist die Fahrbahn angemessen zu verbreitern, um die durchgängig gefahrlose Befahrbarkeit mit Holzabfuhrfahrzeugen zu gewährleisten.
Quergefälle der Fahrbahn	mindestens 2 Prozent	Die Bauausführung soll grundsätzlich mit beidseitiger Neigung erfolgen. In Kurven und im geneigten Gelände sind einseitige Neigungen mit einem Quergefälle von 4 bis 5 Prozent möglich.
Bankette (Seitenstreifen)	– beidseitige Bankette mit einer Mindestbreite von jeweils 0,50 Metern – befestigt und verdichtet bis zum Ansatz der Seitengräben – Quergefälle mindestens 8 Prozent	
Seitengräben	berg- oder beidseitig	Die Bauausführung soll grundsätzlich mit beidseitigen Seitengräben erfolgen. Im geneigten Gelände sind in der Regel bergseitige Seitengräben ausreichend, auf durchlässigen Sandböden im Tiefland kann im Einzelfall auf Gräben verzichtet werden.
Durchlässe	Durchmesser bei neu eingebauten Durchlässen mindestens 400 Millimeter	Auf eine ausreichende Überdeckung ist zu achten.
Tragfähigkeit	mindestens 11,5 Tonnen Achslast Zum Nachweis der Tragfähigkeit ist je 300 laufende Meter Fahrbahn ein Plattendruckversuch durchführen zu lassen, mindestens jedoch drei Versuche pro Wegeabschnitt (Einzelvorhaben): – statisches Verformungsmodul E_{v^2} mindestens 80 MN/m ² , – dynamisches Verformungsmodul E_{vd} mindestens 40 MN/m ² .	Die Tragfähigkeit muss eine durchgängige Befahrbarkeit durch Holzabfuhrfahrzeuge mit Achslasten bis 11,5 Tonnen gewährleisten. Zum Nachweis der Tragfähigkeit sind statische und dynamische Plattendruckversuche geeignet Die Messungen sind gleichmäßig verteilt über den gesamten Wegeabschnitt durchzuführen.

<p>Einsatz von mineralischem Recyclingmaterial</p>	<ul style="list-style-type: none"> – Das Material stammt ausschließlich aus stationären Anlagen mit Sortierung. – Der Hersteller unterliegt nachweislich einer Güteüberwachung bestehend aus werkseigener Produktionskontrolle, Fremdüberwachung und gegebenenfalls behördlicher Überwachung. – Das Ausgangsmaterial ist ausschließlich reines Betonmaterial. – Das Material ist zugelassen zur Verwendung als Schottertragschicht (STS). – Der Anteil an Fremdstoffen im Recycling-Material liegt unter drei Prozent. – Das Material erfüllt die Anforderungen der Einbaukonfiguration W 1.1 – Verwendung in technischen Bauwerken (offen) gemäß den vorläufigen Hinweisen zum Einsatz von Baustoffrecyclingmaterial (Recyclingerlass) des Staatsministeriums für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft vom 13. Dezember 2012 in der jeweils geltenden Fassung (Link: https://www.wertstoffe.sachsen.de/mineralische-abfalle-9662.html) beziehungsweise deren Nachfolgeregelungen Verordnung über Anforderungen an den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen in technischen Bauwerken vom 9. Juli 2021 (BGBl. I S. 2598) und dem Erlass des Staatsministeriums für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft vom 10. Mai 2023 (https://www.wertstoffe.sachsen.de/download/Erlass_LDS_Einfuehrung_EBV_2023_05_10.pdf) – Der Wegekörper erhält eine Deckschicht aus gebrochenem Naturstein (mindestens fünf Zentimeter verdichtet). – Grundsätzlich ausgeschlossen ist der Einsatz von Recyclingmaterial innerhalb von Schutzgebieten nach Wasserrecht und innerhalb von Schutzgebieten (ausgenommen Landschaftsschutzgebiete) und geschützten Biotopen nach Naturschutzrecht. 	<p>Zertifikate und Nachweise, die belegen, dass die Anforderungen eingehalten werden, sind vom Hersteller beizubringen und dem Förderantrag und dem Verwendungsnachweis beizulegen.</p>
--	---	---

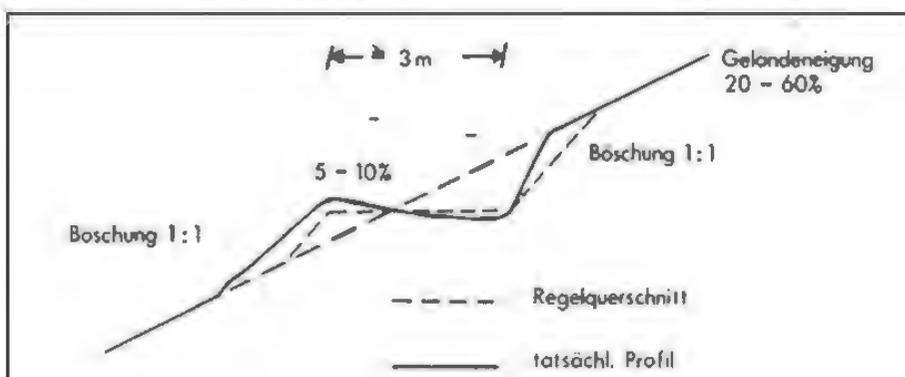
Maschinenwege

Definition:

- alle befestigten oder unbefestigten Wege, die in der Regel an das primäre Erschließungsnetz anschließen und vorrangig dem Holztransport zum Polterplatz/Holzabfuhrweg, aber auch den sonstigen betrieblichen Arbeiten dienen
- einfache Wege, die der Erachließung von Beständen in technisch nicht befahrbarem Gelände dienen, auf nicht tragfähigen Standorten befestigt

Bauanforderungen:

- Anlage durch Erdarbeiten, wenn erforderlich Verbesserung der Tragfähigkeit mit frostsicherem Material (zum Beispiel 0/300; 0/150; 0/100; 45/100 Schotter)
- Erschließungsdichte: 20–40 lfm/ha
- Entwässerung sicherstellen (Graben, Querabschläge in Muldenform, spätestens vor dem Übergang zum Abfuhrweg)
- Ausfahrt zum Holzabfuhrweg mit Material verstärken
- beim Einsatz von mineralischem Recyclingmaterial gelten die identischen Regelungen wie für Holzabfuhrwege



Förderrichtlinie Natürliches Erbe des Sächsischen Staatsministeriums für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft (Förderrichtlinie Natürliches Erbe – FRL NE/2023)

Vom 20. Juni 2023

Teil 1 ELER-finanzierte Vorhaben

A. Zuwendungszweck und Rechtsgrundlagen

Der Freistaat Sachsen gewährt in der Förderperiode 2023–2027 auf der Grundlage des jeweils geltenden GAP-Strategieplans der Bundesrepublik Deutschland nach Maßgabe dieser Förderrichtlinie sowie unter Beachtung der in Anlage 1 aufgezählten Bestimmungen der Europäischen Union für den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) Zuwendungen für die nachhaltige Sicherung der natürlichen biologischen Vielfalt sowie des natürlichen ländlichen Erbes einschließlich der Erhaltung der historisch gewachsenen Vielfalt der Kulturlandschaft im Freistaat Sachsen. Schwerpunkte der Förderung sind die Lebensraumtypen, Arten und Arthabitate der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABI. L 206 vom 22.7.1992, S. 7) (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie – FFH-Richtlinie), die zuletzt durch die Richtlinie 2013/17/EU (ABI. L 158 vom 10.6.2013, S. 193) geändert worden ist, und die Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie) (ABI. L 20 vom 26.1.2010, S. 7), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2019/1010 (ABI. L 170 vom 25.6.2019, S. 115) geändert worden ist, und weitere im Freistaat Sachsen geschützte beziehungsweise besonders schutzbedürftige Biotope und Arten sowie die Sicherstellung der Kohärenz von Natura 2000-Gebieten und des landesweiten Biotopverbundes.

Ein Rechtsanspruch der Begünstigten auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach Maßgabe dieser Richtlinie.

B. Voraussetzungen der Förderung

I. Allgemeine Voraussetzungen der Förderung

- 1. Beginn der Förderfähigkeit der Ausgaben**
Ausgaben, die von den Begünstigten ab dem 1. Januar 2023 gezahlt wurden, kommen für die Förderung in Betracht.
- 2. Vorhabenbeginn**
 - 2.1 Es sind alle Ausgaben eines Vorhabens, das zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht physisch abgeschlossen oder vollständig durchgeführt wurde, förderfähig. Ein Vorhaben ist abgeschlossen, wenn eine zweckentsprechende Nutzung erfolgen kann beziehungsweise der Förderungszweck vollständig erfüllt ist.

Weitere Hinweise hierzu sind unter <https://www.lsnq.de/ne2023> zu finden.

- 2.2 Soweit es sich in Einzelfällen (Vorhaben im Wald, naturschutzbezogene Öffentlichkeitsarbeit, Zusammenarbeit sowie Mahdtechnik außerhalb des Agrarsektors) bei den Zuwendungen um staatliche Beihilfen gemäß Artikel 107 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABI. C 326 vom 26.10.2012, S. 47) handelt und die einschlägige beihilferechtliche Regelung einen Anreizeffekt erfordert, gilt:
 - a) Zuwendungen dürfen nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die vor Antragstellung noch nicht begonnen worden sind.
 - b) Als Vorhabenbeginn gilt der Beginn der Tätigkeiten beziehungsweise der Bauarbeiten für die Investition oder die erste rechtsverbindliche Verpflichtung, die das Vorhaben oder die Tätigkeit unumkehrbar macht. Maßgebend ist der früheste dieser Zeitpunkte. Vorarbeiten und Planungsleistungen (zum Beispiel die Einholung von Genehmigungen und die Erstellung von Durchführbarkeitsstudien) gelten nicht als Beginn der Arbeiten oder der Tätigkeit.
- 3. Förderfähige Ausgaben**
 - 3.1 Die förderfähigen Ausgaben beziehen sich auf das Vorhaben. Voraussetzung für die Anerkennung ist die Einhaltung der Grundsätze von Wirtschaftlichkeit, Wirksamkeit und Sparsamkeit. Es werden nur Ausgaben anerkannt, die ihrer Höhe nach angemessen sind.
 - 3.2 Durchführbarkeitsstudien zählen zu den förderfähigen Ausgaben, auch wenn aufgrund ihrer Ergebnisse keine Ausgaben getätigt werden.
 - 3.3 Die Mehrwertsteuer gehört, soweit sie nicht als Vorsteuer nach nationalem Recht rückerstattet wird, zu den förderfähigen Ausgaben.
 - 3.4 Rechnungslegungs- und Rechnungsprüfungskosten sind förderfähig, sofern sie direkt mit dem Vorhaben zusammenhängen und für seine Vorbereitung oder Durchführung notwendig sind oder sich auf Auflagen der Bewilligungsbehörde beziehen.
 - 3.5 Sicherheitsleistungen werden nur dann als förderfähige Ausgabe anerkannt, wenn diese durch eine Bürgschaft eines Kreditinstitutes nachgewiesen werden oder die Sicherheit durch Hinterlegung von Geld auf ein Sperrkonto einer Bank, über das Begünstigte (Auftraggeber) und Auftragnehmer nur gemeinsam verfügen können, geleistet wird.
 - 3.6 Soweit die Förderung von Leasing beziehungsweise Mietkauf nicht ausgeschlossen ist, sind Leasingraten förderfähige Ausgaben. Anerkannt werden Ratenzahlungen, soweit diese im Bewilligungszeitraum geleistet werden und die Begünstigten nachweisen können, dass Leasing die kostengünstigste Methode ist, um das Wirtschaftsgut zu nutzen.

- 3.7 Weitere förderfähige Ausgaben sind in Anlage 3 enthalten.
- 4. Nicht förderfähige Ausgaben**
Die nicht förderfähigen Ausgaben sind der Anlage 3 zu entnehmen.
- 5. Förderausschlüsse**
- 5.1 Die Förderung ist ausgeschlossen, wenn dasselbe Vorhaben bereits mit Mitteln aus dem ELER finanziert wurde und noch einer Zweckbindung unterliegt.
- 5.2 Der Freistaat Sachsen ist von der Förderung ausgeschlossen.
- 5.3 Weitere Förderausschlüsse sind im Teil B Ziffer II dieser Förderrichtlinie geregelt.
- 6. Zuverlässigkeit der Begünstigten**
- 6.1 Zuwendungen werden nur an zuverlässige Begünstigte gewährt.
- 6.2 Die Zuverlässigkeit der Begünstigten ist grundsätzlich anzunehmen, soweit der Behörde im Zeitpunkt der Bewilligung keine tatsächlichen Anhaltspunkte bekannt sind, dass eine ordnungsgemäße Verwendung der Mittel nicht gewährleistet ist.
- 6.3 Anhaltspunkte dafür, dass eine Zuverlässigkeit nicht gegeben ist, liegen insbesondere vor, wenn der Bewilligungsbehörde Hinweise vorliegen,
- dass gegen die Begünstigten ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts des Subventionsbetrugs oder eines anderen Vermögensdelikts anhängig ist.
 - dass gegen die Begünstigten eine rechtskräftige Verurteilung, Strafbefehl oder Einstellung gegen Auflagen wegen eines Vermögensdelikts erfolgte.
 - dass gegen die Begünstigten eine Untersagung nach § 35 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 31. Mai 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 140) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, vorliegt.
 - sofern die Begünstigten Träger eines Unternehmens sind, das Unternehmen nicht seinen gesamten Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern und Beiträgen zur Sozialversicherung nachgekommen ist.
 - dass gegen die Begünstigten oder eine juristische Person, an der sie beteiligt sind, ein Antrag auf Durchführung eines Verfahrens nach der Insolvenzordnung vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2866), die zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1166) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, gestellt wurde oder ein solches Verfahren stattfindet.
 - die ansonsten gegen eine Zuverlässigkeit der Begünstigten sprechen (zum Beispiel Übermittlung eines Verdachts auf Subventionsbetrug an die Staatsanwaltschaft).
- 6.4 Die Zuverlässigkeit ist nicht gegeben, wenn offene Forderungen des Freistaates Sachsen gegen die Begünstigten bestehen. Über Ausnahmen entscheidet die Bewilligungsbehörde.
- 6.5 Ergeben sich nach der Bewilligung tatsächliche Anhaltspunkte, dass eine ordnungsgemäße Verwendung nicht gesichert ist, können die Zuwendung widerrufen und bereits gezahlte Beträge zurückgefordert werden.
- 7. Gesicherte Gesamtfinanzierung**
Zuwendungen werden nur für Vorhaben gewährt, deren Gesamtfinanzierung gesichert ist.
- 8. Vermeidung von Überfinanzierung und unzulässiger Kumulierung**
- 8.1 Einnahmen sowie Mittel privater und öffentlicher Dritter, die die Begünstigten zweckgebunden und dauerhaft für die Finanzierung des Vorhabens erhalten, sind zur Finanzierung des Vorhabens zu verwenden.
- 8.2 Bei Vorhaben, die in Form der Festbetragsfinanzierung auf der Grundlage von Einheitskosten gefördert werden, dürfen keine zusätzlichen öffentlichen Zuwendungen für die Umsetzung der Vorhaben in Anspruch genommen werden.
- 8.3 Einnahmen sowie Mittel privater Dritter (wie zum Beispiel Teilnehmerbeiträge, Spenden, Versicherungsleistungen) und Mittel öffentlicher Dritter, die die einschlägigen Beihilfeshöchstintensitäten und Beihilfeshöchstbeträge beziehungsweise die Höchstintensitäten und Höchstbeträge der Verordnung (EU) 2021/2115 nicht überschreiten, werden zur Finanzierung des Eigenanteils verwendet.
- 8.4 Mittel öffentlicher Dritter, die die einschlägigen Höchstintensitäten und Höchstbeträge überschreiten, sind von der Zuwendung abzuziehen.
- 8.5 Die den Eigenanteil überschreitenden Einnahmen sowie Mittel privater und öffentlicher Dritter reduzieren die Zuwendung.
- 9. Dauerhaftigkeit (Zweckbindungsfrist)**
- 9.1 Für ein Vorhaben, das materielle Investitionen beinhaltet, beträgt die Zweckbindungsfrist fünf Jahre. Beinhaltet das Vorhaben ausschließlich Investitionen in Informations- und Kommunikationstechnologien, verkürzt sich die Zweckbindungsfrist auf drei Jahre.
- 9.2 Der Fristlauf beginnt mit dem Datum des Schluss- oder Endfestsetzungsbescheides. Für Anschaffungen geringwertiger Wirtschaftsgüter findet die Zweckbindungsfrist keine Anwendung.
- 9.3 Alle anderen Vorhaben sind von der Anforderung an die Dauerhaftigkeit ausgenommen. Gleiches gilt für Vorhaben, bei denen eine Dauerhaftigkeit im üblichen Sinne aufgrund des Zuwendungszwecks tatsächlich nicht möglich ist.
- 10. Beihilferecht**
- 10.1 Soweit es sich bei den Zuwendungen um staatliche Beihilfen im Sinne des Artikels 107 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union handelt, werden diese nach Maßgabe und unter Einhaltung der Voraussetzungen einer der folgenden beihilferechtlichen Bestimmungen sowie deren Nachfolgebestimmungen in der jeweils geltenden Fassung gewährt:
- Vorhaben der Biotopgestaltung sowie des Artenschutzes im Wald (A.1)
 - Artikel 44 der Verordnung (EU) 2022/2472 (Agrarfreistellungsverordnung),
 - Beschluss der Kommission vom 20. Dezember 2011 über die Anwendung von Artikel 106 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

- Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 oder
 - Verordnung (EU) Nr. 360/2012.
- b) Vorhaben zum Erwerb von Mahdtechnik außerhalb des Agrarsektors (A.2)
- Beschluss der Kommission vom 20. Dezember 2011 über die Anwendung von Artikel 106 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 oder
 - Verordnung (EU) Nr. 360/2012.
- c) Vorhaben der naturschutzbezogenen Öffentlichkeits-/Bildungsarbeit (C.2) nach Teil B Ziffer II Nummer 6.1 des Teils 1 dieser Richtlinie
- beihilferechtliche Genehmigung der Europäischen Kommission auf Grundlage des Teil II Kapitel 3 der Rahmenregelung der Europäischen Union für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten (Rahmenregelung),
 - Beschluss der Kommission vom 20. Dezember 2011 über die Anwendung von Artikel 106 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 oder
 - Verordnung (EU) Nr. 360/2012.
- Vorhaben, die auf der Grundlage der Rahmenregelung gewährt werden sollen, können erst bewilligt werden, nachdem diese Regelung der Richtlinie durch die Europäische Kommission für zulässig erklärt worden ist. Die beihilferechtliche Identifikationsnummer ist im Bewilligungsbescheid anzugeben.
- d) Vorhaben der Zusammenarbeit zum Schutz der biologischen Vielfalt (C.3) nach Teil B Ziffer II Nummer 7.1 des Teils 1 dieser Richtlinie
- Beschluss der Kommission vom 20. Dezember 2011 über die Anwendung von Artikel 106 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 oder
 - Verordnung (EU) Nr. 360/2012.

10.2 Soweit Zuwendungen auf der Grundlage der Agrarfreistellungsverordnung, der Rahmenregelung oder der Verordnung (EU) Nr. 360/2012 gewährt werden sollen, sind Unternehmen in Schwierigkeiten von einer Förderung ausgeschlossen.

10.3 Bei Anwendung der Agrarfreistellungsverordnung beziehungsweise der Rahmenregelung gilt zudem, dass eine Förderung auch ausgeschlossen ist, solange ein Unternehmen einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Europäischen Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist.

10.4 Für freigestellte und notifizierte Vorhaben gilt grundsätzlich die Pflicht zur Veröffentlichung von Einzelbeihilfen, die einen bestimmten Schwellenwert überschreiten.

10.5 Ergänzende oder von dieser Richtlinie abweichende Regelungen, die sich aus den jeweils einschlägigen beihilferechtlichen Grundlagen ergeben, sind bei Zuwendungen, bei denen es sich um staatliche Beihilfen handelt, vorrangig zu beachten.

11. Einhaltung öffentlicher Vergabevorschriften und Ausschluss von Interessenkonflikten

11.1 Das Vorhaben muss mit den Vorschriften der Union sowie den nationalen Vorschriften über die öffentliche

Auftragsvergabe, sofern die Begünstigten als öffentliche Auftraggeber zu deren Einhaltung gesetzlich verpflichtet sind, in Einklang stehen.

11.2 Öffentliche Auftraggeber sind verpflichtet, auch bei Aufträgen, die nicht oder nur teilweise den Vorschriften der öffentlichen Auftragsvergabe unterliegen, die Grundsätze der Transparenz, der Gleichbehandlung und das Diskriminierungsverbot zu beachten, wenn der beabsichtigte Auftrag für den Binnenmarkt relevant ist. Binnenmarktrelevanz ist zu bejahen, wenn der Auftrag für Wirtschaftsteilnehmer in anderen Mitgliedstaaten von eindeutigem Interesse ist. Binnenmarktrelevante Aufträge sind öffentlich bekannt zu machen und unter Beachtung des Diskriminierungsverbots zu vergeben.

11.3 Für die Personen, die mit der Durchführung der Auftragsvergabe betraut werden, ist auszuschließen, dass ein Interessenkonflikt vorliegt.

12. Transparenz

Bei Vorhaben, die aus Mitteln des ELER finanziert werden, veröffentlicht der Freistaat Sachsen aufgrund von Artikel 98 der Verordnung (EU) 2021/2116 und der Artikel 58 sowie Artikel 59 der Durchführungsverordnung (EU) 2022/128 die Informationen zu Namen und Gemeinde der Begünstigten, gegebenenfalls einschließlich der Informationen über Gruppen, denen die Begünstigten gemäß Artikel 59 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2021/2116 angehören, den Vorhabenscode, vorhabensbezogen das spezifische Ziel, Anfangs- und Enddatum, die Beträge für den ELER einschließlich der Kofinanzierung sowie die entsprechenden Gesamtbeiträge einschließlich des EU-Gesamtbeitrages.

13. Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaßnahmen

Es sind Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaßnahmen einzuhalten, um den Beitrag des ELER und somit den Beitrag der EU zur Unterstützung der Vorhaben besser bekannt zu machen.

Die EU behält sich vor, das von den Begünstigten zu erstellende Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaterial zu verwenden. Die Begünstigten erteilen im Förderantrag der EU eine unentgeltliche, nichtausschließliche und unwiderrufliche Lizenz zur Nutzung solcher Materials und jedweder damit zusammenhängender bereits bestehender Rechte.

II.

Besondere Voraussetzungen der Förderung

1. Biotopgestaltung und Artenschutz (A.1)

1.1 Förderfähig sind:

Vorhaben der Biotopgestaltung und des Artenschutzes in der Gebietskulisse des Freistaats Sachsen (auch im Wald), insbesondere

- a) Anlage und Sanierung von Landschaftsstrukturelementen einschließlich Anlage und Wiederherstellung von Baumreihen und Alleen,
- b) Vorhaben zur naturschutzfachlichen Aufwertung von Biotopflächen,
- c) Pflege- und Instandsetzungsmaßnahmen zum Erhalt und zur Wiederherstellung von Schutzgebieten, Biotopen und Habitaten,
- d) Vorhaben zur Renaturierung und Revitalisierung von Feuchtgebieten, Auen, Mooren und Gewässern,
- e) Nachpflanzung, Neuanlage und Sanierung von wertvollen Kulturbiotopen,

- f) Wiederherstellung, Schaffung und Entwicklung von Lebensräumen sowie Lebensstätten geschützter oder gefährdeter Tier- und Pflanzenarten sowie bestandsunterstützende Vorhaben (einschließlich Ex-Situ-Erhaltung und -Vermehrung sowie Ausbringung gefährdeter Arten),
- g) Aufwendungen im Zusammenhang mit Änderungen der Flächennutzung, einschließlich vorbereitender und begleitender Arbeiten in direktem Zusammenhang mit dem konkreten Einzelvorhaben insbesondere Planungsarbeiten, Projektmanagement, Öffentlichkeitsarbeit, Datenerhebungen und Erfolgskontrollen sowie Erwerb von Grundstücken, Gebäuden und sonstigem unbeweglichem Vermögen.

1.2 Von der Förderung ausgeschlossen sind:

- a) Trockenmauern, die kein gesetzlich geschütztes Biotop sind oder die nicht über spezielle Artvorkommen verfügen.
- b) Vorhaben, die Gegenstand der Förderung gemäß der Förderrichtlinie Wald und Forstwirtschaft vom 20. Juni 2023 (SächsABl. S. 854), der Förderrichtlinie Landesprogramm Stadtgrün und Lärminderung vom 15. Juni 2022 (SächsABl. S. 769) beziehungsweise deren Nachfolgerichtlinie, der Förderrichtlinie Aquakultur und Fischerei vom 20. Juni 2023 (SächsABl. S. 800), der Förderrichtlinie Teichwirtschaft und Naturschutz vom 4. Oktober 2022 (SächsABl. 2023 S. 342) oder der Förderrichtlinie Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen vom 4. Oktober 2022 (SächsABl. 2023 S. 369) und der Förderrichtlinie Insektenschutz und Artenvielfalt vom 10. Februar 2021 (SächsABl. S. 167), enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 7. Dezember 2021 (SächsABl. SDr. S. S 239), in den jeweils geltenden Fassungen, sind.
- c) Vorhaben, die Gegenstand der Operationellen Programme von Erzeugerorganisationen für Obst und Gemüse sind, für Mitglieder dieser Erzeugerorganisationen als Begünstigte.
- d) Vorhaben der regelmäßig wiederkehrenden Gehölzpflege von Obstbäumen über die Anwachspflege hinaus.
- e) Vorhaben, die ausschließlich der Unterhaltungs- oder Verkehrssicherungspflicht dienen.
- f) Vorhaben der Biotopgestaltung auf Flächen, auf denen bereits Kompensationsmaßnahmen festgesetzt wurden. Artenschutzmaßnahmen können auf Flächen mit festgesetzten Kompensationsmaßnahmen gefördert werden, sofern die geförderte Maßnahme über die festgesetzten Kompensationsmaßnahmen hinausgeht und mit dem Kompensationsziel vereinbar ist.
Im Wege der Anteilfinanzierung geförderte Maßnahmen können in Höhe des Eigenanteils als Ökotoptomaßnahme angerechnet werden.
- g) Maßnahmen an Gewässern im Sinne des Sächsischen Wassergesetzes vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, wenn das beantragte Vorhaben den Rückbau morphologischer Veränderungen an Gewässern betrifft, die auf landwirtschaftliche Aktivitäten zurückzuführen sind, und nicht überwiegend naturschutzfachlichen Zielen dient.

1.3 Art der Unterstützung

Als Projektförderung werden Zuschüsse gewährt in Form von

- a) Festbetragsfinanzierung auf der Grundlage von Einheitskosten,
- b) Anteilfinanzierung auf der Grundlage von Einheitskosten für Personalkosten,
- c) Anteilfinanzierung als Erstattung förderfähiger Ausgaben, die tatsächlich entstanden sind und gezahlt wurden, sofern keine Beträge nach Buchstaben a und b festgelegt sind, sowie
- d) Pauschalfinanzierung für indirekte Kosten.

1.4 Begünstigte

Begünstigte können juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts sowie natürliche Personen und Personengesellschaften sein.

1.5 Förderkriterien

- a) Förderkullisse für die Vorhaben ist der Freistaat Sachsen.
- b) Das Vorhaben ist für die Erhaltung, Wiederherstellung oder Entwicklung der natürlichen biologischen Vielfalt zweckmäßig.
- c) Bei Vorhaben der Ex-Situ-Erhaltung und -Vermehrung bezieht sich das Vorhaben auf Arten, die durch das Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft als förderfähig festgelegt und öffentlich unter <https://www.lsnq.de/ne2023> bekannt gemacht worden sind. Zudem ist ein Fachkonzept vorzulegen.

1.6 Beträge und Höhe der Förderung

- a) Für die Förderfähigkeit der Ausgaben und Aufwendungen gelten die Vorgaben in Anlage 3.
- b) Bei Anteilfinanzierung werden Pauschalsätze für indirekte Kosten gewährt
 - aa) in Höhe von 7 Prozent der förderfähigen direkten Kosten oder
 - bb) in Höhe von 15 Prozent der förderfähigen direkten Personalkosten.
- c) Die Untergrenze (Bagatellgrenze) für die Bewilligung beträgt 1.000 Euro Zuwendung je Vorhaben (Förderantrag).
- d) Bestimmte Vorhaben zu Gehölzsanierung und -schnitt, Gehölzpflanzungen sowie Aufwertung von Biotop- und Lebensraumflächen werden auf der Grundlage von Einheitskosten gefördert. Diese Vorhaben und Förderbeträge sind im Förderportal unter der Adresse <https://www.lsnq.de/ne2023> veröffentlicht.
- e) Die Anteilfinanzierung erfolgt mit einem Fördersatz von 80 Prozent der förderfähigen Gesamtausgaben. Bei Vorhaben, die sich auf Schutzgüter der Stufe 2 der Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz im Freistaat Sachsen beziehen, erhöht sich der Fördersatz auf 90 Prozent. Bei Vorhaben, die sich auf Schutzgüter der Stufe 1 beziehen, erhöht sich der Fördersatz auf 100 Prozent. Die Liste der Schutzgüter mit der Einstufung der Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz im Freistaat Sachsen wird im Internet unter der Adresse <https://www.lsnq.de/ne2023> öffentlich bekannt gemacht.
- f) Bei der Finanzierung im Rahmen einer LEADER-Entwicklungsstrategie erfolgt die Förderung in Höhe der jeweiligen LEADER-Fördersätze, jedoch maximal bis zur Höhe der vorgesehenen Fördersätze nach dieser Richtlinie.

2. Technik und Ausstattung (A.2)

2.1 Förderfähig sind:

Erwerb von Spezialtechnik und sonstiger Technik und Ausstattung zur Vorbereitung, Durchführung oder Nachbereitung naturschutzgerechter Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen (gegebenenfalls einschließlich Errichtung und Installation).

2.2 Von der Förderung ausgeschlossen sind:

- a) Vorhaben, die einen Bezug zur forstlichen Produktion haben.
- b) Vorhaben, die einen Bezug zur fischereilichen Produktion haben, für Unternehmen der Aquakultur/ Binnenfischerei.

2.3 Art der Unterstützung

Als Projektförderung werden Zuschüsse gewährt in Form von

- a) Anteilfinanzierung auf der Grundlage von Einheitskosten für Personalkosten,
- b) Anteilfinanzierung als Erstattung förderfähiger Ausgaben, die tatsächlich entstanden sind und gezahlt wurden, sofern keine Beträge nach Buchstabe a festgelegt sind, sowie
- c) Pauschalfinanzierung für indirekte Kosten.

2.4 Begünstigte

Begünstigte können juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts sowie natürliche Personen und Personengesellschaften sein.

2.5 Förderkriterien

- a) Der Einsatz der Technik findet auf Flächen im Freistaat Sachsen statt.
- b) Das Vorhaben betrifft die Anschaffung (gegebenenfalls einschließlich Errichtung und Installation) von Technik und Ausstattung gemäß Liste förderfähiger Technik und Ausstattung des Staatsministeriums für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft. Die Liste wird im Internet unter der Adresse <https://www.lsnq.de/ne2023> öffentlich bekannt gemacht.

2.6 Beträge und Höhe der Förderung

- a) Für die Förderfähigkeit der Ausgaben und Aufwendungen gelten die Vorgaben in Anlage 3.
- b) Bei Anteilfinanzierung werden Pauschalsätze für indirekte Kosten gewährt
 - aa) in Höhe von 7 Prozent der förderfähigen direkten Kosten oder
 - bb) in Höhe von 15 Prozent der förderfähigen direkten Personalkosten.
- c) Die Untergrenze (Bagatellgrenze) für die Bewilligung beträgt 2.500 Euro Zuwendung je Vorhaben (Förderantrag).
- d) Der Fördersatz beträgt für Spezialtechnik sowie Ausstattung 80 Prozent der förderfähigen Gesamtausgaben.
- e) Der Fördersatz beträgt für sonstige Technik 70 Prozent der förderfähigen Gesamtausgaben.

3. Naturschutzfachplanungen (B.1)

3.1 Förderfähig sind:

Erstellung und Fortschreibung von Fachplanungen des Naturschutzes und der Landschaftspflege einschließlich hierfür erforderlicher Datengrundlagen.

3.2 Art der Unterstützung

Als Projektförderung werden Zuschüsse gewährt in Form von Anteilfinanzierung als Erstattung förderfähiger Ausgaben, die tatsächlich entstanden sind und gezahlt wurden, sofern keine Beträge nach den Buchstaben a und b festgelegt sind, sowie

Pauschalfinanzierung für indirekte Kosten.

3.3 Begünstigte

Begünstigte können ausschließlich Landkreise und Kreisfreie Städte sein.

3.4 Förderkriterien

- a) Das Vorhaben bezieht sich auf Flächen im Freistaat Sachsen.
- b) Es handelt sich um Naturschutzplanungen zum Schutz oder der Bewirtschaftung von Natura 2000-Gebieten oder sonstigen Gebieten mit hohem Naturschutzwert und die Bereitstellung hierfür erforderlicher Daten.

3.5 Beträge und Höhe der Förderung

- a) Für die Förderfähigkeit der Ausgaben und Aufwendungen gelten die Vorgaben in Anlage 3.
- b) Die Untergrenze (Bagatellgrenze) für die Bewilligung beträgt 2 500 Euro Zuwendung je Vorhaben (Förderantrag).
- c) Der Fördersatz beträgt 90 Prozent der förderfähigen Gesamtausgaben.

4. Studien zur Dokumentation von Arten und Lebensraumtypen (B.2)

4.1 Förderfähig sind:

Studien zur Dokumentation von Art- und Lebensraumtypenvorkommen, insbesondere

- a) Studien zu Vorkommen von geschützten und gefährdeten Tier- und Pflanzenarten, inklusive Feststellung von Habitatqualitäten, Beeinträchtigungen und Handlungsbedarfen sowie die Dokumentation dieser Erfassungsergebnisse,
- b) Studien zur Erfassung des Zustands, von Beeinträchtigungen und Handlungsbedarfen der wertbestimmenden Vorkommen von Arten und Lebensraumtypen in Natura 2000-Gebieten (Gebietsbetreuung), zur gebietsgebundenen Artenbetreuung sowie die Dokumentation der Erfassungsergebnisse

einschließlich begleitender Arbeiten in direktem Zusammenhang mit dem konkreten Einzelvorhaben, insbesondere Planungsarbeiten, Projektmanagement, Öffentlichkeitsarbeit sowie Tätigkeiten zur Sensibilisierung für Arten und Lebensraumtypen sowie zur Verbesserung der Eigenschaften der Arthabitate und Lebensraumtypenvorkommen.

4.2 Art der Unterstützung

Als Projektförderung werden Zuschüsse gewährt in Form von

- a) Festbetragsfinanzierung auf der Grundlage von Einheitskosten,
- b) Anteilfinanzierung auf der Grundlage von Einheitskosten für Personalkosten,
- c) Anteilfinanzierung als Erstattung förderfähiger Ausgaben, die tatsächlich entstanden sind und gezahlt wurden, sofern keine Beträge nach den Buchstaben a und b festgelegt sind, sowie
- d) Pauschalfinanzierung für indirekte Kosten.

4.3 Begünstigte

Begünstigte können juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts sowie natürliche Personen und Personengesellschaften sein.

4.4 Förderkriterien

- a) Das Vorhaben bezieht sich auf Flächen im Freistaat Sachsen.

- b) Zulässige Inhalte und Aufgaben von Vorhaben werden durch das Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft festgelegt und im Internet unter der Adresse <https://www.lsnq.de/ne2023> veröffentlicht.

- c) Vor- und Nachbereitung der Naturschutzberatung, Teilnahme der Anbieter der Naturschutzberatung an Schulungen sowie die begleitende Öffentlichkeitsarbeit.

4.5 Beträge und Höhe der Förderung

- a) Für die Förderfähigkeit der Ausgaben und Aufwendungen gelten die Vorgaben in Anlage 3.
- b) Bei Anteilfinanzierung werden Pauschalsätze für indirekte Kosten gewährt
 - aa) in Höhe von 7 Prozent der förderfähigen direkten Kosten oder
 - bb) in Höhe von 15 Prozent der förderfähigen direkten Personalkosten.
- c) Die Untergrenze (Bagatellgrenze) für die Bewilligung beträgt 2 500 Euro Zuwendung je Vorhaben (Förderantrag).
- d) Vorhaben zu Amphibienzaunbetreuung sowie Natura 2000-Gebietsbetreuung werden auf der Grundlage von Einheitskosten gefördert. Die Förderbeträge sind im Förderportal unter der Adresse <https://www.lsnq.de/ne2023> veröffentlicht.
- e) Soweit keine Einheitskosten gelten, erfolgt eine Anteilfinanzierung mit einem Fördersatz von 80 Prozent der förderfähigen Gesamtausgaben. Bei Vorhaben, die sich auf Schutzgüter der Stufe 2 der Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz im Freistaat Sachsen beziehen, erhöht sich der Fördersatz auf 90 Prozent. Bei Vorhaben, die sich auf Schutzgüter der Stufe 1 der Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz im Freistaat Sachsen beziehen, erhöht sich der Fördersatz auf 100 Prozent. Die Liste der Schutzgüter mit der Einstufung der Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz im Freistaat Sachsen wird im Internet unter der Adresse <https://www.lsnq.de/ne2023> öffentlich bekannt gemacht.
- f) Bei der Finanzierung im Rahmen einer LEADER-Entwicklungsstrategie erfolgt die Förderung in Höhe der jeweiligen LEADER-Fördersätze, jedoch maximal bis zur Höhe der vorgesehenen Fördersätze nach dieser Richtlinie.

5. Naturschutzberatung für Landnutzer (C.1)

5.1 Förderfähig sind:

- a) Angebote einer konkreten Vor-Ort-Information und Begleitung von Landnutzern mit dem Ziel der Qualifizierung für die naturschutzgerechte Nutzung ihrer Flächen und weiterer Betriebsressourcen.
- b) Hierzu gehört insbesondere:
 - die Beratung und Information von Landnutzern im Hinblick auf spezifische Schutzziele und Anforderungen des Naturschutzes zum Schutz von Biotopen, Lebensraumtypen, Arten und Lebensstätten sowie zu Biotopverbund,
 - die schutzgutbezogene Information und Empfehlung spezieller, auf die Erreichung konkreter Fachziele ausgerichteter Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen sowie sonstiger Naturschutzprojekte für und mit Landnutzern,
 - die fachliche Qualifizierung und Information von Landnutzern hinsichtlich der erfolgreichen Beantragung von Finanzierungsmitteln zum Schutz der natürlichen biologischen Vielfalt beziehungsweise zur Erreichung der Schutzziele sowie
 - die fachliche Begleitung von Landnutzern zur Gewähr einer fachgerechten Umsetzung naturschutzgerechter Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen.

5.2 Art der Unterstützung

Als Projektförderung werden Zuschüsse in Form von Anteilfinanzierung gewährt.

5.3 Begünstigte

Begünstigte können ausschließlich Anbieter der Naturschutzberatung in Form von juristischen Personen des Privatrechts sowie natürlichen Personen als Träger von Unternehmen sein.

5.4 Förderfähige Ausgaben

Auf Basis eines Gebotes gemäß Teil C Ziffer II Nummer 3 dieser Richtlinie sind folgende Ausgaben förderfähig:

Ausgaben und Aufwendungen der Organisation (einschließlich Vor- und Nachbereitung der Naturschutzberatung) sowie Teilnahme der Anbieter der Naturschutzberatung an Schulungen und der Umsetzung/Bereitstellung der Naturschutzberatung.

5.5 Förderkriterien

- a) Das Vorhaben entspricht den Inhalten und Aufgaben des Aufrufs. Dieser wird durch das Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft im Internet unter der Adresse <https://www.lsnq.de/ne2023> veröffentlicht.
- b) Die Begünstigten müssen über ausreichende personelle und technische Kapazitäten zur Durchführung der Leistungen verfügen.
- c) Die fachliche Eignung der Begünstigten beziehungsweise ihrer Akteure ist nachzuweisen.

5.6 Beträge und Höhe der Förderung

- a) Die Untergrenze (Bagatellgrenze) für die Bewilligung beträgt 5 000 Euro Zuwendung je Vorhaben (Förderantrag).
- b) Der Fördersatz beträgt 100 Prozent der förderfähigen Gesamtausgaben.

6. Naturschutzbezogene Öffentlichkeits- und Bildungsarbeit (C.2)

6.1 Förderfähig sind:

Projekte und Vorhaben der naturschutzbezogenen breitenwirksamen Öffentlichkeits- und Bildungsarbeit einschließlich deren Konzeption, die nicht unmittelbar im Zusammenhang mit einem nach dieser Richtlinie geförderten investiven Einzelvorhaben stehen und die sich überwiegend mit dem Erhalt und der Entwicklung der biologischen Vielfalt beschäftigen:

- a) nicht-investive Sensibilisierungsmaßnahmen zur Öffentlichkeits- und Bildungsarbeit, insbesondere Wissenstransfer und Konfliktmanagement,
- b) investive Vorhaben zur Öffentlichkeits- und Bildungsarbeit.

6.2 Von der Förderung ausgeschlossen sind:

Vorhaben, die nicht prioritär dem Erhalt und der Entwicklung der Biodiversität dienen, insbesondere

- a) Projekte, die sich schwerpunktmäßig abiotischen Schutzgütern (Wasser, Boden, Luft, Klima), dem Heimatschutz oder der Brauchtumpflege (traditionelles Handwerk) widmen,
- b) Öffentlichkeits- und Bildungsarbeit, die sich schwerpunktmäßig an ein wissenschaftliches Fachpublikum richtet, zum Beispiel wissenschaftliche Fachtagungen und -publikationen.

6.3 Art der Unterstützung

Als Projektförderung werden Zuschüsse gewährt in Form von

- a) Anteilfinanzierung auf der Grundlage von Einheitskosten für Personalkosten,
- b) Anteilfinanzierung als Erstattung förderfähiger Ausgaben, die tatsächlich entstanden sind und gezahlt wurden, sofern keine Beträge nach Buchstabe a festgelegt sind sowie
- c) Pauschalfinanzierung für indirekte Kosten oder förderfähige Restkosten.

6.4 Begünstigte

Begünstigte können juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts sowie natürliche Personen und Personengesellschaften sein.

6.5 Förderkriterien

- a) Die Förderung ist beschränkt auf Vorhaben, die sich auf den Freistaat Sachsen beziehen.
- b) Zulässige Inhalte und Aufgaben von Vorhaben werden durch das Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft festgelegt und im Internet unter der Adresse <https://www.lsnq.de/ne2023> veröffentlicht.
- c) Es muss sich um abgrenzbare Projekte der Öffentlichkeits- und Bildungsarbeit handeln. Bei einer Ergänzung oder Weiterentwicklung bereits geförderter Vorhaben beziehungsweise bestehender Angebote ist der Innovationsgehalt gegenüber dem Vorgängerprojekt nachzuweisen.
- d) Die Investitionen dienen der Umsetzung der naturschutzbezogenen breitenwirksamen Öffentlichkeits- und Bildungsarbeit und sind vorrangig auf die Erreichung von Naturschutzziele gerichtet.

6.6 Beträge und Höhe der Förderung

- a) Für die Förderfähigkeit der Ausgaben und Aufwendungen gelten die Vorgaben in Anlage 3.
- b) Bei Anteilfinanzierung werden Pauschalsätze gewährt
 - aa) für indirekte Kosten in Höhe von 7 Prozent der förderfähigen direkten Kosten oder
 - bb) für indirekte Kosten in Höhe von 15 Prozent der förderfähigen direkten Personalkosten oder
 - cc) für förderfähige Restkosten in Höhe von 40 Prozent der förderfähigen direkten Personalkosten.
- c) Die Untergrenze (Bagatellgrenze) für die Bewilligung beträgt 2 500 Euro Zuwendung je Vorhaben (Förderantrag).
- d) Der Fördersatz beträgt bei Anteilfinanzierung 80 Prozent der förderfähigen Gesamtausgaben. Bei Vorhaben, die sich auf Schutzgüter der Stufe 2 der Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz im Freistaat Sachsen beziehen, erhöht sich der Fördersatz auf 90 Prozent. Bei Vorhaben, die sich auf Schutzgüter der Stufe 1 der Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz im Freistaat Sachsen beziehen, erhöht sich der Fördersatz auf 100 Prozent. Die Liste der Schutzgüter mit der Einstufung der Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz im Freistaat Sachsen wird im Internet unter der Adresse <https://www.lsnq.de/ne2023> öffentlich bekannt gemacht.
- e) Bei der Finanzierung im Rahmen einer LEADER-Entwicklungsstrategie erfolgt die Förderung in Höhe der jeweiligen LEADER-Fördersatzes, jedoch maximal bis zur Höhe der vorgesehenen Fördersatzes nach dieser Richtlinie.

7. Zusammenarbeit zum Schutz der biologischen Vielfalt (C.3)

7.1 Förderfähig sind:

Vorhaben der Zusammenarbeit zum Schutz der biologischen Vielfalt, insbesondere

- a) Entwicklung und Umsetzung von Konzepten zur Zusammenarbeit, Durchführbarkeitsstudien sowie Aufbau und Weiterentwicklung von Netzwerken, die auf eine biodiversitätssteigernde Landnutzung ausgerichtet sind,
- b) Planung, Koordinierung und Umsetzung komplexer und innovativer Arten- und Biotopschutzkonzepte sowie gemeinsame Nutzung von Ressourcen im Bereich des Arten- und Biotopschutzes,
- c) Zusammenarbeit beim Management von Schutzgebieten und gebietsbezogene Kooperationen zur Umsetzung von Pflege- und Entwicklungsplänen.

7.2 Von der Förderung ausgeschlossen sind:

- a) Vorhaben, die Gegenstand der Förderung gemäß der Förderrichtlinie Wald und Forstwirtschaft vom 20. Juni 2023 (SächsABI. S. 854), der Förderrichtlinie Landesprogramm Stadtgrün und Lärminderung vom 15. Juni 2022 (SächsABI. S. 769) beziehungsweise deren Nachfolgerrichtlinie, der Förderrichtlinie Aquakultur und Fischerei vom 20. Juni 2023 (SächsABI. S. 800), der Förderrichtlinie Teichwirtschaft und Naturschutz vom 4. Oktober 2022 (SächsABI. 2023 S. 342) oder der Förderrichtlinie Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen vom 4. Oktober 2022 (SächsABI. 2023 S. 369) und der Förderrichtlinie Insektenschutz und Artenvielfalt vom 10. Februar 2021 (SächsABI. S. 167), enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 7. Dezember 2021 (SächsABI. SDR. S. S239), in den jeweils geltenden Fassungen, sind,
- b) Vorhaben, die Gegenstand der Operationellen Programme von Erzeugerorganisationen für Obst und Gemüse sind, für Mitglieder dieser Erzeugerorganisationen als Begünstigte, und
- c) Vorhaben der regelmäßig wiederkehrenden Gehölzpflege von Obstbäumen.

7.3 Art der Unterstützung

Als Projektförderung werden Zuschüsse gewährt in Form von

- a) Anteilfinanzierung auf der Grundlage von Einheitskosten für Personalkosten,
- b) Anteilfinanzierung als Erstattung förderfähiger Ausgaben, die tatsächlich entstanden sind und gezahlt wurden, sofern keine Beträge nach Buchstabe a festgelegt sind, sowie
- c) Pauschalfinanzierung für indirekte Kosten oder förderfähige Restkosten.

7.4 Begünstigte

Begünstigte können juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts und deren Zusammenschlüsse sowie natürliche Personen, Personengesellschaften und Kooperationen der vorgenannten Rechtsformen sein.

7.5 Förderkriterien

- a) Die Förderung ist beschränkt auf Vorhaben, die sich auf den Freistaat Sachsen beziehen.
- b) Es muss eine Zusammenarbeit von mindestens zwei Akteuren bestehen. Eine Zusammenarbeit, an der nur Forschungseinrichtungen beteiligt sind, ist ausgeschlossen.
- c) Es muss sich um eine neue Form der Zusammenarbeit oder um eine bestehende Form der Zusam-

menarbeit, die eine neue Tätigkeit aufnimmt, handeln. Diese muss eine erfolgreiche Umsetzung des Vorhabens erwarten lassen.

- d) Zulässige Inhalte und Aufgaben von Vorhaben werden durch das Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft festgelegt und im Internet unter der Adresse <https://www.lsnq.de/ne2023> veröffentlicht.

7.6 Beträge und Höhe der Förderung

- a) Für die Förderfähigkeit der Ausgaben und Aufwendungen gelten die Vorgaben in Anlage 3.
- b) Bei Anteilfinanzierung werden Pauschalsätze gewährt
- aa) für indirekte Kosten in Höhe von 7 Prozent der förderfähigen direkten Kosten oder
- bb) für indirekte Kosten in Höhe von 15 Prozent der förderfähigen direkten Personalkosten oder
- cc) für förderfähige Restkosten in Höhe von 40 Prozent der förderfähigen direkten Personalkosten.
- c) Die Untergrenze (Bagatellgrenze) für die Bewilligung beträgt 5 000 Euro Zuwendung je Vorhaben (Förderantrag).
- d) Der Fördersatz beträgt bei Anteilfinanzierung 80 Prozent der förderfähigen Gesamtausgaben. Bei Vorhaben, die sich auf Schutzgüter der Stufe 2 der Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz im Freistaat Sachsen beziehen, erhöht sich der Fördersatz auf 90 Prozent. Bei Vorhaben, die sich auf Schutzgüter der Stufe 1 der Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz im Freistaat Sachsen beziehen, erhöht sich der Fördersatz auf 100 Prozent. Die Liste der Schutzgüter mit der Einstufung der Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz im Freistaat Sachsen wird im Internet unter der Adresse <https://www.lsnq.de/ne2023> öffentlich bekannt gemacht.
- e) Bei der Finanzierung im Rahmen einer LEADER-Entwicklungsstrategie erfolgt die Förderung in Höhe der jeweiligen LEADER-Fördersätze, jedoch maximal bis zur Höhe der vorgesehenen Fördersätze nach dieser Richtlinie.

III. Verpflichtungen

- Werden im Rahmen eines geförderten Vorhabens Daten zum Vorkommen wildlebender Arten erhoben, sind diese dem Freistaat Sachsen in vorgegebenem Format zur Verfügung zu stellen und durch die Eingabe in die Zentrale Artdatenbank zu veröffentlichen.
- Im Fall der Nutzung oder Umgestaltung von Flächen oder sonstigem unbeweglichen Vermögen, das sich nicht im Eigentum des Antragstellers befindet, ist ein Nachweis der Flächenverfügbarkeit beziehungsweise der Verfügbarkeit des sonstigen unbeweglichen Vermögens zu erbringen, bevor mit der Umsetzung praktischer Maßnahmen auf den betreffenden Flächen beziehungsweise dem sonstigen unbeweglichen Vermögen begonnen wird.
- Die Begünstigten müssen spätestens zur Stellung eines Auszahlungsantrages die für die Durchführung des Vorhabens notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen vorlegen.
- Für die Erreichung der angestrebten fachlichen Ziele können im Einzelfall beziehungsweise für bestimmte Ar-

ten von Maßnahmen weitere fachliche Auflagen erteilt werden.

- Der Einsatz geförderter Technik ist für die Dauer der Zweckbindungsfrist zu dokumentieren.
- C.1: Die Naturschutzberatung muss sich auf Landnutzer beziehen, deren Sitz innerhalb des festgelegten Gebiets der Naturschutzberatung liegt, sofern keiner Ausnahme durch die Bewilligungsbehörde zugestimmt wurde.
- C.1: Es ist der Nachweis der regelmäßigen Teilnahme der Anbieter an Schulungen zu Erhaltung beziehungsweise Erweiterung der fachlichen Expertise bei den Beratern zu erbringen.
- C.3: Im Fall eines Abbruchs/Einstellung der Zusammenarbeit innerhalb der Laufzeit des Vorhabens besteht eine Mitteilungspflicht sowie eine Pflicht zur Dokumentation und Evaluierung der Ergebnisse.

C. Verfahren

I. Aufrufe (gilt für B.2, C.1, C.2 und C.3)

Ein Aufruf zur Einreichung von Förderanträgen für B.2 (Gebietsbetreuung, gebietsbezogenes Artenmanagement), C.1, C.2 (Nicht-investive Sensibilisierungsmaßnahmen) und C.3 wird durch das Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft im Internet unter der Adresse <https://www.lsnq.de/ne2023> öffentlich bekannt gemacht. Mit Veröffentlichung des Aufrufs werden auch die für den Aufruf geltenden fachlichen Kriterien beziehungsweise Auswahlkriterien, Schwellenwerte, das Finanzbudget (bei C.1, C.2 und C.3), die Intervention, das spezifische Ziel, die Förderkulisse, die förderfähigen Begünstigten sowie Beginn und Ende, bis zu dem die Anträge abzugeben sind, die einer gemeinsamen Vorhabenauswahl zugeordnet werden sollen, bekannt gegeben.

II. Antragsverfahren

- Antrags- und Bewilligungsbehörde ist das Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG).
- Die Anträge auf Förderung sind abrufbar unter <https://www.lsnq.de/ne2023>.
- Für Vorhaben nach C.1 ist abweichend vom vorstehenden Absatz im Rahmen eines Bieterverfahrens ein Gebot einzureichen.

III. Auswahl der Vorhaben

- Mit Ausnahme der Vorhaben nach A.1, A.2, B.1, B.2 (Betreuung Artvorkommen) und C.2 (investive Vorhaben zur Öffentlichkeits- und Bildungsarbeit) werden gemäß Artikel 79 der Verordnung (EU) 2021/2115 für die Bewertung der Förderanträge Auswahlkriterien festgelegt.
- Für Vorhaben nach A.1, A.2, B.1, B.2 (Betreuung Artvorkommen) und C.2 (investive Vorhaben zur Öffent-

- lichkeits- und Bildungsarbeit) erfolgt bei Mittelknappheit eine fachliche Priorisierung:
- a) Priorität 1: Vorhaben mit Wertstufe 1 der Schutzgutliste,
 - b) Priorität 2: Vorhaben mit Wertstufe 2 der Schutzgutliste,
 - c) Priorität 3: alle anderen Vorhaben.
- Innerhalb einer Priorität wird nach Antragseingang entschieden.
3. Für Förderanträge zu Vorhaben nach B.2 (Gebietsbetreuung, gebietsbezogenes Artenmanagement) erfolgen Förderaufrufe mit Antragsfristen und Projektauswahl anhand fachlicher Kriterien.
 - a) Die Vorhabenauswahl und Bewilligung erfolgt durch die Bewilligungsbehörde anhand der festgelegten fachlichen Kriterien.
 - b) Förderanträge, die den Schwellenwert nicht erreichen, sind von einer Förderung ausgeschlossen.
 4. Für Förderanträge zu Vorhaben nach C.2 (nicht-investive Sensibilisierungsmaßnahmen) und C.3 erfolgen Förderaufrufe mit Antragsfristen und Auswahltermin.
 - a) Die Vorhabenauswahl und Bewilligung der Anträge erfolgt durch die Bewilligungsbehörde anhand der Auswahlkriterien und des Schwellenwerts. Dies bedeutet, dass alle bis zu dem jeweiligen Stichtag vorliegenden Förderanträge nach Prüfung auf Förderfähigkeit anhand der Auswahlkriterien mit einem Punktesystem bewertet und in eine Rangfolge gebracht werden. In die Vorhabenauswahl werden nur bewilligungsreife Förderanträge einbezogen. Die Bewilligung erfolgt im Rahmen des bekanntgegebenen Finanzbudgets entsprechend dieser Rangfolge.
 - b) Förderanträge, die den Schwellenwert erreichen, aber im Rahmen des für den Aufruf zugewiesenen Finanzbudgets nicht bewilligt werden können, werden in die Vorhabenauswahl des nachfolgenden Aufrufs zu dessen Stichtag einbezogen, sofern ein weiterer Aufruf erfolgt und dieser mit dem vorherigen Aufruf hinsichtlich der Auswahlkriterien und der Schwellenwerte identisch ist.
 - c) Förderanträge, die den Schwellenwert nicht erreichen, sind von einer Förderung ausgeschlossen.
 5. Für alle Vorhaben nach C.1 gilt:
 - a) Das Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft führt ein öffentliches Bieterverfahren durch. Das Bieterverfahren beginnt mit einem Aufruf zur Gebotsabgabe. Der Aufruf einschließlich Auswahlkriterien, Schwellenwert, Finanzbudget und Stichtag zur Gebotsabgabe wird öffentlich bekannt gemacht.
 - b) Die Bewilligungsbehörde wählt die Gebote gebietsbezogen auf Grundlage der festgelegten Auswahlkriterien und des Schwellenwerts aus. Alle fristgerecht eingegangenen Gebote werden nach Prüfung der Förderfähigkeit nach einem Punktesystem in eine Rangfolge gebracht. Die Bewilligung erfolgt im Rahmen des bekannt gegebenen Finanzbudgets entsprechend der Rangfolge je Gebiet.
 - c) Gebote, die den Schwellenwert nicht erreichen, sind von einer Förderung ausgeschlossen.

IV.

Bewilligungsverfahren

1. Bewilligungen werden durch Bescheid gewährt.

2. Der Bewilligungsbescheid ergeht unter dem Vorbehalt der Prüfung und Festsetzung im Auszahlungsverfahren.
3. Die als Anlage 2 zu dieser Richtlinie beigelegten Nebenbestimmungen für ELER-finanzierte Vorhaben (NBest-ELER) sind Bestandteil des Bewilligungsbescheides.
4. Nach- und Ergänzungsbewilligungen sind zulässig. Die Untergrenze (Bagatelldgrenze) für Nach- und Ergänzungsbewilligungen beträgt 500 Euro für Vorhaben (Förderantrag) nach Fördergegenstand A.1 dieser Richtlinie und 1 000 Euro für Vorhaben (Förderantrag) nach den Fördergegenständen A.2, B.1, B.2, C.1, C.2, C.3 dieser Richtlinie.
5. Nach- und Ergänzungsbewilligungen sind im Falle der Förderung mit LEADER-Mitteln ausgeschlossen.

V.

Vorschusszahlungen

1. Vorschusszahlungen können in Höhe von 50 Prozent der mit Bewilligungsbescheid gewährten Zuwendung für Vorhaben mit einer Gesamtzuwendung ab 5 000 Euro gewährt werden. Ausgenommen hiervon sind Vorhaben nach C.1 und C.2 (nicht-investive Sensibilisierungsmaßnahmen) dieser Richtlinie. Vorschüsse können auch bei der Förderung auf der Grundlage vereinfachter Kostenoptionen gewährt werden.
2. Der Vorschuss ist mit dem Förderantrag zu beantragen und wird nach Anzeige des Vorhabenbeginns ausbezahlt.
3. Spätestens mit dem Schlusszahlungsantrag ist der Nachweis der durch den Vorschuss vorfinanzierten förderfähigen Ausgaben zu erbringen.

VI.

Auszahlungsverfahren

1. Die Auszahlung erfolgt nur auf Antrag und darf nur für die im Bewilligungsbescheid genannten Vorhaben verwendet werden.
2. Der Auszahlungsantrag ist auf elektronischem Weg zu stellen. Die jeweils geltenden Antragsformulare, Vordrucke und Erklärungen sind im Internet veröffentlicht. Der Zugang zum Portal für das elektronische Verfahren ist über die Adresse <https://www.lsnq.de/ne2023> erreichbar.
3. Werden nicht förderfähige Ausgaben beantragt, erfolgt eine Kürzung, wenn die von der Bewilligungsbehörde anerkannten förderfähigen Ausgaben geringer ausfallen, als diese für den Erhalt des bewilligten Zahlungsbeitrages erforderlich sind.
4. Es sind Teilauszahlungen zugelassen. Im Falle der Vorschusszahlung kann eine Teilauszahlung gewährt werden und bis zu 35 Prozent der Zuwendung betragen.
5. Die Ausgaben der Begünstigten sind durch Rechnungen und Zahlungsnachweise zu belegen. Ist dies nicht möglich, so sind die Zahlungen durch gleichwertige Unterlagen zu belegen. Diese Belegpflicht gilt nicht bei Förderung auf Grundlage von vereinfachten Kostenoptionen.

6. Im Fall der Anwendung vereinfachter Kostenoptionen kann die Auszahlung nur bei Nachweis entsprechender im Bewilligungsbescheid festgelegter Einheiten, Zwischenziele oder Meilensteine geleistet werden.
7. Die Bewilligungsbehörde setzt mit Festsetzungsbescheid die Zuwendung fest und veranlasst die Auszahlung.

VII. Verrechnung

Offene Erstattungsbeträge aus dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) oder dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) werden von allen künftigen Auszahlungen abgezogen.

VIII. Ablehnung, Rücknahme, Widerruf, Erstattung

1. Der Förderantrag wird abgelehnt, wenn nicht alle Fördervoraussetzungen vorliegen, die Begünstigten erforderliche Unterlagen und Nachweise nicht fristgerecht erbringen.
2. Der Bewilligungsbescheid wird mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen, wenn die Begünstigten vorsätzlich falsche Angaben machen oder vorsätzlich falsche Belege vorlegen.
3. Der Bewilligungsbescheid kann ganz oder teilweise mit Wirkung für die Vergangenheit widerrufen werden, wenn der Zweck der Zuwendung oder eine mit der Zuwendung verbundene Auflage nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt wird. Gleiches gilt, wenn die Begünstigten die Durchführung einer Kontrolle vor Ort verhindert haben.
4. Die Bewilligungsbehörde berücksichtigt die Art, Schwere, Häufigkeit und Dauer des festgestellten Verstoßes gegen die Bedingungen und Auflagen sowie die Höhe des finanziellen Schadens.
5. Der Bewilligungsbescheid kann widerrufen werden, wenn mit dem Vorhaben nicht spätestens innerhalb eines Jahres nach Zugang des Zuwendungsbescheides begonnen wurde. Von einem Widerruf ist abzusehen, wenn die Begünstigten die Verzögerung nicht zu vertreten haben.
6. Der Bewilligungsbescheid kann ganz oder zum Teil widerrufen werden, wenn die Begünstigten oder ein Gläubiger einen Antrag auf Einleitung eines Insolvenzverfahrens stellt, ein Insolvenzverfahren gegen sie eröffnet wird oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt oder sie mit Zwangsvollstreckungsmaßnahmen verfolgt werden.
7. Zu Unrecht gezahlte Beträge sind zurückzuerstatten und zu verzinsen.

Das Verfahren richtet sich nach den Regelungen des § 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503) geändert worden ist, in Verbindung mit §§ 48 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung der Be-

kanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 24 Absatz 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154) geändert worden ist, in den jeweils geltenden Fassungen.

IX. Umgehungsklausel

Die Zuwendung wird nicht gewährt oder widerrufen und zurückgefordert, wenn festgestellt wird, dass die Voraussetzungen für den Erhalt der Zuwendung künstlich geschaffen wurden.

X. Höhere Gewalt und außergewöhnliche Umstände

In Fällen höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände kann die Bewilligungsbehörde im Einzelfall auf den Widerruf des Zuwendungsbescheides verzichten. Die Fälle sind der Bewilligungsbehörde schriftlich und mit entsprechenden Nachweisen innerhalb von 15 Arbeitstagen ab dem Zeitpunkt, ab dem die Begünstigten hierzu in der Lage sind, mitzuteilen. Unbeschadet besonderer Umstände des Einzelfalls ist höhere Gewalt insbesondere in folgenden Fällen anzunehmen:

- a) bei Tod der Begünstigten,
- b) bei länger andauernder Berufsunfähigkeit der Begünstigten,
- c) bei Enteignung des gesamten Betriebes oder eines wesentlichen Teils davon, soweit diese Enteignung am Tag der Einreichung des Antrags nicht vorherzusehen war,
- d) bei einer schweren Naturkatastrophe oder einem schweren Wetterereignis, die beziehungsweise das den Betrieb erheblich in Mitleidenschaft zieht,
- e) bei unfallbedingter Zerstörung von Stallgebäuden des Betriebes,
- f) bei einer Tierseuche, Ausbruch einer Pflanzenkrankheit oder Auftreten eines Pflanzenschädling, die beziehungsweise der den gesamten Tier- beziehungsweise Pflanzenbestand der Begünstigten oder einen Teil davon betrifft.

Zu den außergewöhnlichen Umständen können insbesondere außergewöhnliche Wetterereignisse gehören.

XI. Übertragung der Förderung

Im Falle der Übertragung des Betriebes oder des geförderten Vorhabens kann von einer Rückforderung abgesehen werden, wenn die Übernehmenden alle Voraussetzungen für die Gewährung der Zuwendung für die Dauer der Zweckbindungsfrist erfüllen und die von der Bewilligungsbehörde geforderten Nachweise vorlegen.

Die Übernahme ist der Bewilligungsbehörde innerhalb von 15 Arbeitstagen schriftlich mitzuteilen.

Teil 2 Landesfinanzierte Maßnahmen

1. **Zweck und Rechtsgrundlagen**

1.1 **Zweck**

Der Freistaat Sachsen gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie sowie unter Berücksichtigung der nachfolgend aufgezählten Rechtsgrundlagen Zuwendungen für die nachhaltige Sicherung der natürlichen biologischen Vielfalt sowie des natürlichen ländlichen Erbes

einschließlich der Erhaltung der historisch gewachsenen Vielfalt der Kulturlandschaft im Freistaat Sachsen. Schwerpunkte der Förderung sind die Lebensraumtypen, Arten und Arthabitate der FFH- und Vogelschutzrichtlinie und weitere im Freistaat Sachsen geschützte beziehungsweise besonders schutzbedürftige Biotope und Arten sowie die Sicherstellung der Kohärenz von Natura 2000-Gebieten und des landesweiten Biotopverbundes.

1.2 Ein Rechtsanspruch der Begünstigten auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach Maßgabe dieser Richtlinie.

1.3 Allgemeine Rechtsgrundlagen

Der Freistaat Sachsen gewährt finanzielle Unterstützung unter Berücksichtigung folgender Grundlagen in der jeweils geltenden Fassung:

- a) Sächsische Haushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 2001 (SächsGVBl. S. 153), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Mai 2021 (SächsGVBl. S. 578) geändert worden ist, insbesondere §§ 23 und 44,
- b) Verwaltungsvorschriften des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Sächsischen Haushaltsordnung zu §§ 23 und 44 der Sächsischen Haushaltsordnung vom 27. Juni 2005 (SächsABl. SDr. S. S 226), die zuletzt durch Verwaltungsvorschrift vom 23. November 2022 (SächsABl. S. 1423) geändert worden sind, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 6. Dezember 2021 (SächsABl. SDr. S. S 178),
- c) Gesetz zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen in Verbindung mit den einschlägigen Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes, insbesondere §§ 35 bis 50.
- d) Im Fall der Förderung nach D.1 (Komplexvorhaben des Naturschutzes nach Förderprogrammen Dritter) gelten etwaige von dieser Richtlinie abweichende Regelungen der Hauptzuwendungsgeber vorrangig. Darüber hinaus kann die Bewilligungsbehörde abweichende Regelungen im Bescheid festlegen.

1.4 Beihilferechtliche Grundlagen

- a) Für Zuwendungen nach D.1 (Komplexvorhaben des Naturschutzes nach Förderprogrammen Dritter) sind die im Förderprogramm der Hauptzuwendungsgeber aufgeführten beihilferechtlichen Rechtsgrundlagen zu beachten.
- b) Zuwendungen nach D.2 (Einzelvorhaben des Naturschutzes mit besonderer fachpolitischer Bedeutung) können grundsätzlich nur gewährt werden, sofern sie keine Beihilfen gemäß Artikel 107 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union darstellen. Sofern im Ausnahmefall Vorhaben gefördert werden sollen, die eine Beihilfe gemäß Artikel 107 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union darstellen, bedarf es einer Prüfung und Absicherung der beihilferechtlichen Grundlagen im Einzelfall.
- c) Soweit es sich bei den Zuwendungen nach E (Vorhaben zur Prävention von Schäden durch Wolf, Biber, Luchs) um staatliche Beihilfen im Sinne des Artikel 107 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union handelt, werden diese auf Grundlage des Teil II Abschnitt 1.1.1.1 der Rahmenregelung für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor in ländlichen Gebieten (Rahmenre-

gelung; ABl. C 485 vom 21.12.2022, S. 1) und Teil I Abschnitt 2.3 der Leitlinien für staatliche Beihilfen im Fischerei- und Aquakultursektor (Leitlinien im Fischerei- und Aquakultursektor - ABl. C 107 vom 23.3.2023, S. 1) sowie deren Nachfolgeregelungen gewährt. Die beihilferechtliche Identifikationsnummer ist im Bewilligungsbescheid anzugeben.

Zuwendungen als Beihilfen im Sinne des Artikels 107 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union für Vorhaben nach E dürfen erst nach Genehmigung dieser Regelung der Richtlinie durch die Europäische Kommission gewährt werden.

- d) Soweit es sich bei den Zuwendungen nach G (Biotoptyp- und artenangepasste Pflege) um staatliche Beihilfen im Sinne des Artikel 107 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union handelt, werden diese nach Maßgabe und unter Einhaltung der Voraussetzungen einer der folgenden beihilferechtlichen Bestimmungen sowie deren Nachfolgebestimmungen in der jeweils geltenden Fassung gewährt:
 - Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen, die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2020/972 der Kommission vom 2. Juli 2020 (ABl. L 215 vom 7.7.2020, S. 3) geändert worden ist,
 - Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor, die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2022/2046 der Kommission vom 24.10.2022 (ABl. L 275 vom 25.10.2022, S. 55) geändert worden ist,
 - Verordnung (EU) Nr. 717/2014 der Kommission vom 27. Juni 2014 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Fischerei- und Aquakultursektor (ABl. 190 vom 28.6.2014, S. 45), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2022/2514 der Kommission vom 14. Dezember 2022 (ABl. L 362 vom 21.12.2020, S. 8) geändert worden ist, oder
 - Verordnung (EU) Nr. 360/2012 der Kommission vom 25. April 2012 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erbringen, die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2020/1474 der Kommission vom 13. Oktober 2020 (ABl. L 337 vom 14.10.2020, S. 1) verlängert worden ist.
- e) Zuwendungen nach H (Jungbaumpflege für Obstgehölze) werden als De-minimis-Beihilfe auf Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 sowie deren Nachfolgeregelungen gewährt.
- f) Ergänzende oder von dieser Richtlinie abweichende Regelungen, die sich aus den jeweils einschlägigen beihilferechtlichen Grundlagen ergeben, sind bei Zuwendungen, bei denen es sich um staatliche Beihilfen handelt, vorrangig zu beachten.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Komplexvorhaben des Naturschutzes nach Förderprogrammen Dritter (D.1)

Förderfähig sind Fördergegenstände nach Förderprogrammen Dritter (zum Beispiel des Bundes oder der Europäischen Union), soweit diese im besonderen Interesse des Freistaates Sachsen liegen und für deren Umsetzung eine finanzielle Beteiligung des Freistaates Sachsen im Sinne einer Ergänzungsförderung erforderlich ist.

2.2 Einzelvorhaben des Naturschutzes mit besonderer fachpolitischer Bedeutung (D.2)

Förderfähig sind mit Zustimmung des Staatsministeriums für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft Einzelvorhaben des Naturschutzes aufgrund ihrer besonderen fachpolitischen Bedeutung.

2.3 Vorhaben zur Prävention von Schäden durch Wolf und Luchs (E.1)

Gefördert werden Vorbeugungsmaßnahmen im Sinne eines Mindestschutzes zur Vermeidung von Wolfs- und Luchsschäden an Schafen, Ziegen und Gatterwild, insbesondere Elektrozäune, Flatterband, Herdenschutzhunde oder Untergrabschutz. Das Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft kann bei Bedarf die Förderung von Präventionsmaßnahmen für weitere Nutztierarten zulassen.

2.4 Vorhaben zur Prävention von Schäden durch Biber (E.2)

Gefördert werden Präventionsmaßnahmen vor Schäden durch den Biber an Infrastruktur, an Teichwirtschaften sowie an erhaltenswerten Gehölzen zur Schaffung der Akzeptanz und zum Schutz des Bibers. Dabei handelt es sich insbesondere um Maßnahmen zum Schutz von Gehölzen, Zu- und Abläufen in Teichanlagen und Durchlässen, zur Wasserstandanzeiged und -absenkung sowie zur Errichtung von Kunstbauten, die jeweils nicht im Zusammenhang mit konkreten Schadensereignissen umgesetzt werden.

2.5 Biotop- und artenangepasste Pflege (G)

Förderfähig sind flächenbezogene Maßnahmen der art- und lebensraumangepassten Biotoppflege beziehungsweise -bewirtschaftung (inklusive Beweidung) auf Flächen mit Vorkommen gefährdeter Schutzgüter. Begleitend sind vorbereitende Maßnahmen und die Anlage von Kleinstbiotopen und -lebensstätten auf diesen Flächen förderfähig.

2.6 Jungbaumpflege für Obstgehölze (H)

Gefördert wird die Entwicklungspflege von Obstgehölzen (Streuobstbestände/ Obstbaumreihen).

2.7 Ausschluss der Förderung

- a) Eine Förderung von Vorhaben, die ausschließlich der Unterhaltungs- oder Verkehrssicherungspflicht dienen, ist ausgeschlossen.
- b) Die Förderung von Vorhaben, deren Umsetzung aus Gründen der Eingriffskompensation verpflichtend ist, ist ausgeschlossen.
- c) Die Förderung von Vorhaben der Biotoppflege sowie von Vorhaben nach G und H auf Flächen, auf denen bereits Kompensationsmaßnahmen festgesetzt wurden, ist ausgeschlossen. Artenschutzmaßnahmen können auf Flächen mit festgesetzten Kompensationsmaßnahmen gefördert werden, sofern die geförderte Maßnahme über die festgesetzten Kompensationsmaßnahmen hinausgeht und mit dem Kompensationsziel vereinbar ist. Im Wege der

Anteilsfinanzierung geförderte Maßnahmen können in Höhe des Eigenanteils als Ökokontomaßnahme angerechnet werden.

- d) Bei Vorhaben nach E ist der Kauf oder Leasingkauf gebrauchter Maschinen oder Anlagen nicht zuwendungsfähig.
- e) Bei Vorhaben nach E, G und H sind Erwerb von Grundstücken, Erwerb von landwirtschaftlichen Produktionsrechten und Zahlungsansprüchen, Erwerb und Anpflanzung einjähriger Kulturen nicht zuwendungsfähig.
- f) Bei Vorhaben nach H sind Anlage und Sanierung von Obstbäumen nicht förderfähig.
- g) Der Kauf von Tieren sowie Aufwendungen und Dienstleistungen, die von staatlichen Stellen erbracht werden oder dort anfallen, sind bei Vorhaben nach D.2, E (ausgenommen E.1: Erwerb von Herdenschutzhunden), G und H nicht zuwendungsfähig.
- h) Bei Vorhaben nach E.2 ist eine Förderung von Tätigkeiten im Zusammenhang mit nicht förderfähigen Vorhaben gemäß Artikel 13 der Verordnung (EU) 2021/1139 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Juli 2021 über den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds und zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/1004 (ABl. L 247 vom 13.7.2021, S.1) ausgeschlossen.

3. Begünstigte

3.1 Begünstigte bei Vorhaben nach D, E und H können juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts sowie natürliche Personen sein.

3.2 Begünstigte bei Vorhaben nach G können Landkreise und kreisfreie Städte sein.

3.3 Soweit es sich bei Zuwendungen um staatliche Beihilfen im Sinne des Artikels 107 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union handelt und die Förderung auf der Grundlage der Rahmenregelung, der Leitlinien im Fischerei- und Aquakultursektor oder der Verordnung (EU) Nr. 360/2012 gewährt werden sollen, sind Unternehmen in Schwierigkeiten von einer Förderung ausgeschlossen. Wird die Zuwendung auf der Grundlage der Rahmenregelung oder der Leitlinien im Fischerei- und Aquakultursektor gewährt, ist eine Förderung auch ausgeschlossen, solange ein Unternehmen, einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Europäischen Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist.

3.4 Werden Zuwendungen auf der Grundlage der Leitlinien im Fischerei- und Aquakultursektor gewährt gilt zudem, dass Unternehmen, die aus den in Artikel 11 Absätzen 1 und 3 der Verordnung (EU) 2021/1139 dargelegten Gründen keine Unterstützung aus dem Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds beantragen können, für eine Förderung nicht in Betracht kommen.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Die Förderung ist beschränkt auf Vorhaben, die sich auf den Freistaat Sachsen beziehen.

4.2 Es werden nur Vorhaben unterstützt, welche im Hinblick auf das Förderziel zweckmäßig und deren Ausgaben angemessen sind. Die Zweckmäßigkeit des Vorhabens und die Angemessenheit der Ausgaben werden durch die Bewilligungsbehörde im Rahmen der Antragsbearbeitung beurteilt.

- 4.3 Für Vorhaben nach D.1, D.2, G und H gilt zusätzlich:
Im Fall der Nutzung oder Umgestaltung von Flächen oder sonstigem unbeweglichen Vermögen, das sich nicht im Eigentum der Antragstellenden befindet, ist ein Nachweis der Flächenverfügbarkeit oder der Verfügbarkeit des sonstigen unbeweglichen Vermögens zu erbringen.
- 4.4 Für Vorhaben nach D.2 gilt zusätzlich:
Entsprechende Einzelvorhaben sind insbesondere förderfähig, wenn sich das Vorhaben auf thematische Förderschwerpunkte bezieht, die durch das Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft festgelegt und auf der Internetseite unter <https://www.lsnq.de/ne2023> öffentlich bekannt gemacht worden sind.
- 4.5 Für Vorhaben nach D gilt zusätzlich:
Der Erwerb gebrauchter Technik und Ausstattung ist ausschließlich für kleinste, kleine und mittlere Unternehmen sowie Verbände und Vereine unter folgenden Voraussetzungen förderfähig:
- die Verkäufer der gebrauchten Technik oder Ausstattung haben eine schriftliche Erklärung abzugeben, aus der der Ursprung der Technik oder Ausstattung hervorgeht und in der bestätigt wird, dass sie zu keinem Zeitpunkt in den vorangegangenen sieben Jahren mit Hilfe von nationalen oder gemeinschaftlichen Zuschüssen angekauft wurde,
 - der Preis der gebrauchten Technik oder Ausstattung darf deren Marktwert nicht überschreiten und
 - der Preis der gebrauchten Technik oder Ausstattung muss unter den Kosten für gleichartige neue Technik oder Ausstattung liegen.
- 4.6 Für Vorhaben nach E gilt zusätzlich:
Im Fall einer dauerhaften Veränderung oder Nutzungseinschränkung von Flächen, insbesondere durch Errichtung Untergrabschutz oder bauliche Maßnahmen an Teichen, die sich nicht im Eigentum der Begünstigten befinden, ist die Zustimmung des Flächeneigentümers nachzuweisen.
- 4.7 Für Vorhaben nach G gilt zusätzlich:
Maßnahmen der Biotop- und artenangepassten Pflege sind nur förderfähig, wenn sich das Vorhaben auf Schutzgüter bezieht, die durch das Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft als förderfähig festgelegt und auf der Internetseite unter <https://www.lsnq.de/ne2023> öffentlich bekannt gemacht worden sind.
- 4.8 Für Vorhaben nach H gilt zusätzlich:
Die Maßnahmen sind förderfähig als Entwicklungspflege von Obstgehölzen (Streubstbestände/Obstbaumreihen) ausschließlich für Hochstämme ab dem 6. Standjahr oder nach Ablauf der Zweckbindungsfrist bei geförderten Vorhaben der Anlage von Streubstbeständen/Obstbaumreihen.
- 5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen**
- 5.1 Als Projektförderung werden Zuschüsse gewährt.
- 5.2 Die Zuwendung für Vorhaben nach D.1 wird regelmäßig als Anteilfinanzierung in Höhe von maximal 90 Prozent der förderfähigen Ausgaben und auf der Grundlage der geltenden Rechtsgrundlagen des Hauptzuwendungsgebers gewährt. Der potentielle Projektträger hat einen Eigenanteil in Höhe von 10 Prozent abzusichern. In begründeten Fällen kann der Fördersatz auf maximal 100 Prozent der förderfähigen Gesamtausgaben angehoben werden, soweit diese im besonderen Interesse des Freistaates Sachsen liegen.
- 5.3 Die Zuwendung für Vorhaben nach D.2 wird regelmäßig als Anteilfinanzierung in Höhe von maximal 90 Prozent der förderfähigen Ausgaben gewährt. Für Vorhaben nach D.2 kann in begründeten Fällen mit Zustimmung des Staatsministeriums für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft der Fördersatz auf maximal 100 Prozent der förderfähigen Gesamtausgaben angehoben werden.
- 5.4 Die Zuwendung für Vorhaben nach E wird als Anteilfinanzierung mit einem Fördersatz von 100 Prozent der förderfähigen Gesamtausgaben gewährt.
- 5.5 Die Zuwendung für Vorhaben nach G wird als Anteilfinanzierung gewährt. Der Fördersatz beträgt dabei 80 Prozent. Bei Vorhaben, die sich auf Schutzgüter der Stufe 2 der Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz im Freistaat Sachsen beziehen, erhöht sich der Fördersatz auf 90 Prozent. Bei Vorhaben, die sich auf Schutzgüter der Stufe 1 der Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz im Freistaat Sachsen beziehen, erhöht sich der Fördersatz auf 100 Prozent. Die Liste der Schutzgüter mit der Einstufung der Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz im Freistaat Sachsen wird im Internet unter der Adresse <https://www.lsnq.de/ne2023> öffentlich bekannt gemacht. Kosten für Planung, Management, Projektorganisation und Projektsteuerung sind für diese Vorhaben als ergänzende Kostenpositionen förderfähig und werden auf maximal 30 Prozent der förderfähigen Gesamtausgaben für das betreffende Vorhaben begrenzt.
- 5.6 Die Zuwendung für Vorhaben nach H wird als Festbetragsfinanzierung auf Grundlage von Einheitskosten gewährt, weitere Kostenpositionen sind nicht förderfähig. Die Beträge werden im Internet unter der Adresse <https://www.lsnq.de/ne2023> öffentlich bekannt gemacht.
- 5.7 Abweichend zu Nummer 1.2 der Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung ist die Förderung von Vorhaben nach D.1, D.2 sowie G mit einer Zuwendungssumme unter 5 000 Euro zum Zeitpunkt der ersten Bewilligung des Förderantrags ausgeschlossen. Für Vorhaben nach H gilt eine Mindestzuwendungssumme von 1 000 EUR.
- 5.8 Abweichend zu Nummer 1.2 der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung können Vorhaben zur Prävention von Schäden durch Wolf, Biber und Luchs nach E ohne eine Mindestzuwendungssumme gefördert werden.
- 5.9 Die Förderung von Vorhaben nach E.2 für Biber mit einer Zuwendungssumme von mehr als 20 000 Euro ist ausgeschlossen.
- 5.10 Die Förderung von Vorhaben nach G mit einer Zuwendungssumme von mehr als 150 000 Euro pro antragstellender Person und Jahr ist ausgeschlossen. In besonders begründeten Fällen kann das Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft eine Überschreitung dieser Förderhöchstgrenze zulassen.
- 6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen**
- 6.1 Die Höhe der Zuwendung bemisst sich an der Höhe der zuwendungsfähigen Ausgaben. Die Zuwendung und die zuwendungsfähigen Ausgaben werden mit dem Zu-

wendungsbescheid dem Grunde nach bewilligt und auf einen Höchstbetrag begrenzt.

6.2 Das Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft behält sich vor, im Wege des Erlasses bei Vorhaben nach D.2, E und G Festbeträge für Personalkosten einschließlich indirekter Kosten auf der Grundlage von Einheitskosten festzulegen (<https://www.lsnq.de/ne2023>).

Mit den indirekten Kosten werden entsprechend der Anlage 3 Nummer 1.1 die genannten Leistungen abgegolten und sind nicht zusätzlich förderfähig.

6.3 Vorhaben nach E sowie Vorhaben nach D, bei denen nach den einschlägigen beihilferechtlichen Regelungen ein Anreizeffekt gefordert ist, dürfen vor Antragseingang bei der Behörde noch nicht begonnen worden sein. Als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrages zu werten.

6.4 Die für die Durchführung des Vorhabens notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen sind spätestens mit dem Auszahlungsantrag vorzulegen.

6.5 Soweit im Rahmen eines Vorhabens nach D Fahrt- oder Transportkosten zuwendungsfähig sind, darf die Höhe der anerkannten zuwendungsfähigen Aufwendungen die nach dem Sächsischen Reisekostengesetz vom 12. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 866, 876), das zuletzt durch das Gesetz vom 17. Mai 2023 (SächsGVBl. S. 246) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, festgelegten Sätze für die Wegstreckenentschädigung für vergleichbare Kosten nicht übersteigen.

6.6 Soweit Begünstigte nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt sind, ist die im Rahmen der nachgewiesenen Ausgaben geleistete Mehrwertsteuer zuwendungsfähig.

6.7 Bei Vorhaben nach E dürfen keine sonstigen öffentlichen Mittel zur Finanzierung der zuwendungsfähigen Ausgaben herangezogen werden.
Im Übrigen richtet sich die Zuwendungsfähigkeit von Ausgaben bei Vorhaben nach E.1 nach den Randnummern 153 bis 156 der Rahmenregelung.
Bei den Vorhaben nach E.2 die auf der Grundlage der Leitlinien im Fischerei- und Aquakultursektor gewährt werden, müssen die Begünstigten während des Förderzeitraums und bis fünf Jahre nach der Abschlusszahlung die Vorschriften der Gemeinsamen Fischereipolitik (GFP) einhalten. Im Falle eines Verstoßes gegen die Vorschriften der GFP ist die Zuwendung von den Begünstigten zurückzuzahlen.

6.8 Bei Vorhaben nach H, die in Form der Festbetragsfinanzierung auf der Grundlage von Einheitskosten gefördert werden, dürfen keine zusätzlichen Zuwendungen öffentlicher oder privater Dritter für die Umsetzung der Vorhaben in Anspruch genommen werden.

6.9 Skonti sind von den förderfähigen Ausgaben abzuziehen, soweit sie die Begünstigten tatsächlich in Anspruch genommen haben.

6.10 Zweckbindungsfrist

Abweichend zu Nummer 4.2.6 der Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung beträgt für Vorhaben nach E die Zweckbindungsfrist 3 Jahre.

7. Verfahren

7.1 Antragsverfahren

- a) Antrags- und Bewilligungsbehörde für Vorhaben nach D.1 ist das Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft.
- b) Antrags- und Bewilligungsbehörde für Vorhaben nach D.2 bis H ist das Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie.
- c) Für D.2 ist dem Antragsverfahren eine öffentliche Bekanntgabe von Themenschwerpunkten vorgeschaltet und auf der Internetseite unter <https://www.lsnq.de/ne2023> veröffentlicht.
- d) Die Anträge auf Förderung sind abrufbar unter <https://www.lsnq.de/ne2023>.

7.2 Bewilligungsverfahren

- a) Bewilligungen werden durch Bescheid gewährt.
- b) Der Bewilligungsbescheid ergeht unter dem Vorbehalt der Prüfung und Festsetzung im Auszahlungsverfahren.

7.3 Vorschusszahlungen

- a) Vorschusszahlungen können für Vorhaben nach D.2 und G in Höhe von 50 Prozent der mit Bewilligungsbescheid gewährten Zuwendung gewährt werden.
- b) Der Vorschuss ist mit dem Förderantrag zu beantragen und wird nach Anzeige des Vorhabenbeginns ausgezahlt.
- c) Spätestens mit dem Schlusszahlungsantrag ist der Nachweis der durch den Vorschuss vorfinanzierten förderfähigen Ausgaben zu erbringen.

7.4 Auszahlungsverfahren

- a) Die Anträge zur Auszahlung und die zur Verwendungsnachweisprüfung vorgesehenen geltenden Formulare, ebenso wie Vordrucke und Erklärungen sind abrufbar unter <https://www.lsnq.de/ne2023>. Der Auszahlungsantrag soll auf elektronischem Weg gestellt werden. Der Zugang zum Portal für das elektronische Verfahren ist über die Adresse <https://www.lsnq.de/ne2023> erreichbar.
- b) Falls Teilauszahlungen zugelassen sind: Gemäß Nummer 7.6 der Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung können Teilauszahlungen unabhängig von der Gewährung eines Vorschusses auf Basis tatsächlich entstandener und nachgewiesener Ausgaben geleistet werden. Im Falle der gewährten Vorschusszahlung kann die weitere Teilauszahlung bis zu 35 Prozent der Zuwendung betragen.
- c) Die Ausgaben der Begünstigten sind durch Rechnungen und Zahlungsnachweise zu belegen. Ist dies nicht möglich, so sind die Zahlungen durch gleichwertige Unterlagen zu belegen. Diese Belegpflicht gilt nicht bei Förderung auf Grundlage von vereinfachten Kostenoptionen.
- d) Im Fall der Anwendung vereinfachter Kostenoptionen kann die Auszahlung nur bei Nachweis entsprechender im Bewilligungsbescheid festgelegter Einheiten, Zwischenziele oder Meilensteine geleistet werden.
- e) Die Bewilligungsbehörde setzt mit Festsetzungsbescheid die Zuwendung fest und veranlasst die Auszahlung.

7.5 Das Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft kann die Einbeziehung geeigneter Fachstellen in das Verfahren festlegen.

- 7.6 Für Vorhaben nach E gilt:
- Entgegen Nummer 2.1.1 der ANBest-P ermäßigt sich die Zuwendung beim Hinzutreten von Mitteln privater Dritter nur, sofern dies eine Überfinanzierung der Vorhaben zur Folge hätte.
 - Entgegen Nummer 5.1 der ANBest-P sind Ermäßigungen der zuwendungsfähigen Ausgaben spätestens mit Vorlage des Verwendungsnachweises anzuzeigen.
- 7.7 Gemäß Nummer 7.6 der Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung ist die Auszahlung für Vorhaben nach E und H nur auf Vorlage und Prüfung der Ausgabennachweise möglich.
- 7.8 Bei Vorhaben nach E sind die Vorgaben zur Transparenz gemäß Randnummer 112 der Rahmenregelung beziehungsweise Randnummer 105 der Leitlinien im Fischerei- und Aquakultursektor zu beachten.
- 7.9 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gilt die Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

Teil 3

GAK-finanzierte Maßnahmen

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

1.1 Zuwendungszweck

Der Freistaat Sachsen gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie sowie unter Berücksichtigung der nachfolgend aufgezählten Rechtsgrundlagen Zuwendungen für die nachhaltige Sicherung der natürlichen biologischen Vielfalt sowie des natürlichen ländlichen Erbes einschließlich der Erhaltung der historisch gewachsenen Vielfalt der Kulturlandschaft im Freistaat Sachsen.

- 1.2 Ein Rechtsanspruch der Begünstigten auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach Maßgabe dieser Richtlinie.

1.3 Allgemeine Rechtsgrundlagen

Der Freistaat Sachsen gewährt finanzielle Unterstützung unter Berücksichtigung folgender Grundlagen in der jeweils geltenden Fassung:

- Sächsische Haushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 2001 (SächsGVBl. S. 153), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Mai 2021 (SächsGVBl. S. 578) geändert worden ist, insbesondere §§ 23 und 44,
- Verwaltungsvorschriften des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Sächsischen Haushaltsordnung zu §§ 23 und 44 der Sächsischen Haushaltsordnung vom 27. Juni 2005 (SächsABl. SDr. S. S 226), die zuletzt durch Verwaltungsvorschrift vom 23. November 2022 (SächsABl. S. 1423) geändert worden sind, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 6. Dezember 2021 (SächsABl. SDr. S. S 178),
- Gesetz zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom

12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503) geändert worden ist, in Verbindung mit den einschlägigen Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 24 Absatz 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154) geändert worden ist – insbesondere §§ 35 bis 50,

- Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 1988 (BGBl. I S. 1055), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2231) geändert worden ist, sowie
- Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK-Rahmenplan).

1.4 Beihilferechtliche Grundlagen

- Die Zuwendungen werden auf der Grundlage des Teil II Abschnitt 1.1.1.1 der Rahmenregelung für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten (Rahmenregelung; ABl. C 485 vom 21.12.2022, S. 1) gewährt. Bewilligungen dürfen erst nach der Genehmigung dieser Regelung durch die Europäische Kommission erfolgen. Im Bewilligungsbescheid ist die beihilferechtliche Identifikationsnummer anzugeben.

Bis zum Vorliegen der Entscheidung der Europäischen Kommission kann die Zuwendung auch auf der Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor, die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2022/2046 der Kommission vom 24.10.2022 (ABl. L 275 vom 25.10.2022, S. 55) geändert worden ist, in der jeweiligen Fassung gewährt werden.

- Einzelbeihilfen, die auf der Grundlage der Rahmenregelung gewährt werden und die einen bestimmten Schwellenwert überschreiten, sind zu veröffentlichen.
- Ergänzende oder von dieser Richtlinie abweichende Regelungen, die sich aus den beihilferechtlichen Vorgaben ergeben, sind vorrangig zu beachten.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Sanierung von Stützmauern landwirtschaftlicher Flächen (W)

Förderfähig sind Vorhaben der Sanierung von Trockenmauern als Stützmauern landwirtschaftlicher Flächen, insbesondere Weinbergmauern, als prägende Elemente der historisch gewachsenen Kulturlandschaft im Sinne der Maßnahmengruppe „Nichtproduktiver investiver Naturschutz“ des Förderbereichs „Markt- und standortangepasste sowie umweltgerechte Landbewirtschaftung einschließlich Vertragsnaturschutz und Landschaftspflege“ des GAK-Rahmenplans in der jeweils geltenden Fassung, einschließlich der ökologischen Baubegleitung.

2.2 Ausschluss der Förderung

- Die Förderung von Weinbergmauern außerhalb der Weinbaukartei Sachsen und von sonstigen Trockenmauern als Stützmauern landwirtschaftlicher Flächen, die kein gesetzlich geschütztes Biotop sind oder die nicht über spezielle Artvorkommen verfügen, ist ausgeschlossen.

- b) Eine Förderung von Vorhaben, die ausschließlich der Unterhaltungs- oder Verkehrssicherungspflicht dienen, ist ausgeschlossen.
- c) Die Förderung von Vorhaben, deren Umsetzung aus Gründen der Eingriffskompensation verpflichtend ist, ist ausgeschlossen.
- d) Die Förderung von Vorhaben auf Flächen, auf denen bereits Kompensationsmaßnahmen mit gleichem Zweck festgesetzt wurden oder auf Flächen, auf denen bereits Kompensationsmaßnahmen festgesetzt wurden, ist ausgeschlossen.

3. Begünstigte

3.1 Begünstigte können sein:

- a) landwirtschaftliche Betriebe,
- b) andere Landbewirtschafter.

3.2 Als Begünstigte kommen nur Kleinunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen im Sinne der Randnummer 33 Ziffer 56 der Rahmenregelung in Betracht.

3.3 Soweit es sich bei Zuwendungen um staatliche Beihilfen im Sinne des Artikels 107 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union handelt, sind

- a) Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß Randnummer 33 Ziffer 63 der Rahmenregelung sowie
- b) Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Europäischen Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind, von einer Förderung ausgeschlossen.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Das Vorhaben findet auf Flächen im Freistaat Sachsen statt.

4.2 Es werden nur Vorhaben unterstützt, welche im Hinblick auf das Förderziel zweckmäßig und deren Ausgaben angemessen sind. Die Zweckmäßigkeit des Vorhabens und die Angemessenheit der Ausgaben werden durch die Bewilligungsbehörde im Rahmen der Antragsbearbeitung beurteilt.

4.3 Im Fall der Nutzung oder Umgestaltung von Flächen oder sonstigem unbeweglichen Vermögen, die sich nicht im Eigentum der Antragstellenden befinden, ist ein Nachweis der Flächenverfügbarkeit oder der Verfügbarkeit des sonstigen unbeweglichen Vermögens zu erbringen.

4.4 Die Stützmauer und die Mauerkrone sind aus regional-typischem Naturgestein zu erstellen. Die Stützmauer wird als Trockenmauer (unverfugte Natursteinmauer) ausgeführt.

4.5 Es erfolgt eine ökologische Baubegleitung.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen

5.1 Als Projektförderung werden Zuschüsse in Form von Festbetragsfinanzierung auf der Grundlage von Einheitskosten gewährt, weitere Kostenpositionen sind nicht förderfähig. Die Beträge sind im Förderportal unter der Adresse <https://www.lsnq.de/ne2023> veröffentlicht.

5.2 Zulässig ist die Förderung für ein Vorhaben pro Jahr mit einer Zuwendungssumme von maximal 50 000 Euro pro antragstellender Person. In besonders begründeten Fällen kann das Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft eine Überschreitung dieser Förderhöchstgrenze zulassen.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Vorhabenbeginn: Beihilfen müssen einen Anreizeffekt nach Randnummern 47 ff. der Rahmenregelung haben. Beihilfen gelten nicht als Beihilfen mit Anreizeffekt, wenn die Arbeiten an dem betreffenden Vorhaben oder die betreffenden Tätigkeiten bereits aufgenommen wurden, bevor die Begünstigten einen Beihilfeantrag gestellt haben. Zuwendungen dürfen daher nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die vor Antragseingang bei der Behörde noch nicht begonnen worden sind.

Als Vorhabenbeginn gilt der Beginn der Tätigkeiten beziehungsweise der Bauarbeiten für die Investition oder die erste rechtsverbindliche Verpflichtung, die das Vorhaben oder die Tätigkeit unumkehrbar macht. Maßgebend ist der früheste dieser Zeitpunkte. Vorarbeiten und Planungsleistungen (zum Beispiel die Einholung von Genehmigungen) gelten nicht als Beginn der Arbeiten oder der Tätigkeit.

6.2 Die für die Durchführung des Vorhabens notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen sind spätestens zur Stellung des ersten Auszahlungsantrages vorzulegen.

6.3 Soweit Begünstigte nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt sind, ist die im Rahmen der nachgewiesenen Ausgaben geleistete Mehrwertsteuer zuwendungsfähig.

6.4 Es dürfen keine zusätzlichen Zuwendungen öffentlicher oder privater Dritter für die Umsetzung der Vorhaben in Anspruch genommen werden.

7. Verfahren

7.1 Antragsverfahren

- a) Antrags- und Bewilligungsbehörde für Vorhaben nach W ist das Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie.
- b) Die Anträge auf Förderung sind abrufbar unter <https://www.lsnq.de/ne2023>.

7.2 Bewilligungsverfahren

- a) Bewilligungen werden durch Bescheid gewährt.
- b) Der Bewilligungsbescheid ergeht unter dem Vorbehalt der Prüfung und Festsetzung im Auszahlungsverfahren.

7.3 Auszahlungsverfahren

- a) Die Anträge zur Auszahlung und die zur Verwendungsnachweisprüfung vorgesehenen geltenden Formulare, ebenso wie Vordrucke und Erklärungen sind abrufbar unter <https://www.lsnq.de/ne2023>. Der Auszahlungsantrag ist auf elektronischem Weg zu stellen. Der Zugang zum Portal für das elektronische Verfahren ist über die Adresse <https://www.lsnq.de/ne2023> erreichbar.
- b) Falls Teilzahlungen zugelassen sind: Teilzahlungen können auf Basis tatsächlich entstandener und nachgewiesener Ausgaben geleistet werden.
- c) Die Auszahlung kann nur bei Nachweis entsprechender im Bewilligungsbescheid festgelegter Einheiten, Zwischenziele oder Meilensteine geleistet werden.
- d) Die Bewilligungsbehörde setzt mit Festsetzungsbescheid die Zuwendung fest und veranlasst die Auszahlung.

7.4 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückfor-

derung der gewährten Zuwendung gilt die Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

Teil 4
Inkrafttreten, Außerkrafttreten und
Übergangsregelungen

Diese Förderrichtlinie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Förderrichtlinie Natürliches Erbe vom 15. Dezember 2014 (SächsABl. SDr. 2015 S. S 28), die zuletzt durch Richtlinie vom 16. Februar 2022 (SächsABl. S. S 254) geändert worden ist, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 7. Dezember 2021 (SächsABl. SDr. S. S 239), mit folgenden Ausnahmen außer Kraft:

a) bei Anträgen zu Vorhaben der Biotopgestaltung, des Artenschutzes sowie Technik und Ausstattung, zu Na-

turschutzfachplanungen und Vorhaben zu Studien zur Dokumentation von Artvorkommen nach Teil 1 Buchstabe B Nummer II der Förderrichtlinie NE/2014 ausschließlich aus den abgeschlossenen Aufrufen NE1-2021-1_EPLR Code 4.4, und NE2-2021-1_EPLR Code 8.5 und NE8-2021-1_EPLR Code 7.1 vom 1. Dezember 2021 und NE9-2022-1_EPLR Code 7.6 vom 11. April 2022,

- b) bei Vorhaben zur Prävention vor Wolfsschäden nach Teil 2 Buchstabe B Nummer 1 Buchstabe c der Förderrichtlinie NE/2014,
- c) bei Anträgen, die bis zum 31. Dezember 2022 eingegangen sind, zu Vorhaben der Anlage und Sanierung von Landschaftsstrukturelementen einschließlich Anlage und Wiederherstellung von Baumreihen und Anlagen sowie Anlage und Sanierung von Lebensstätten geschützter oder gefährdeter Arten nach Teil 2 Buchstabe B Nummer 1 Buchstabe d der Förderrichtlinie NE/2014.

Dresden, den 20. Juni 2023

Der Staatsminister für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft
Wolfram Günther

Anlagen:

Anlage 1: EU-Rechtsgrundlagen

Anlage 2: Nebenbestimmungen für ELER-finanzierte Vorhaben

Anlage 3: Förderfähige und nicht förderfähige Ausgaben und Kosten für ELER-finanzierte Fördermaßnahmen

Anlage 1
(zu Teil 1 Buchstabe A)

EU-Rechtsgrundlagen

Für das ELER-Förderverfahren gelten insbesondere die nachfolgenden unionsrechtlichen Bestimmungen in der jeweils geltenden Fassung:

1. die Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1),
2. die Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik (ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 159),
3. die Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 mit Vorschriften für die Unterstützung der von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zu erstellenden und durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu finanzierenden Strategiepläne (GAP-Strategiepläne) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 sowie der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 (ABl. L 435 vom 6.12.2021, S. 1),
4. die Verordnung (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 über die Finanzierung, Verwaltung und Überwachung der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 (ABl. L 435 vom 6.12.2021, S. 187),
5. die delegierte Verordnung (EU) 2022/127 der Kommission vom 7. Dezember 2021 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Vorschriften für die Zahlstellen und anderen Einrichtungen, die Finanzverwaltung, den Rechnungsabschluss, Sicherheiten und die Verwendung des Euro (ABl. L 20 vom 31.1.2022, S. 95),
6. die Durchführungsverordnung (EU) 2022/128 der Kommission vom 21. Dezember 2021 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Zahlstellen und anderen Einrichtungen, der Finanzverwaltung, des Rechnungsabschlusses, der Kontrollen, der Sicherheiten und der Transparenz (ABl. L 20 vom 31.1.2022, S. 131),
7. die Durchführungsverordnung (EU) 2022/129 der Kommission vom 21. Dezember 2021 mit Vorschriften für Interventionskategorien für Ölsaaten, Baumwolle und Nebenerzeugnisse der Weinbereitung gemäß der Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie für die Anforderungen hinsichtlich Information, Öffentlichkeitsarbeit und Sichtbarkeit im Zusammenhang mit der Unterstützung der Union und den GAP-Strategieplänen (ABl. L 20 vom 31.1.2022, S. 197),
8. die Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. C 326 vom 26.10.2012, S. 47),
9. Verordnung (EU) 2022/2472 der Kommission vom 14. Dezember 2022 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 327 vom 21.12.2022, S. 1),
10. die Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L 352 vom 24.12.2013, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2020/972 (ABl. L 215 vom 7.7.2020, S. 3) geändert worden ist,
11. Verordnung (EU) Nr. 360/2012 der Kommission vom 25. April 2012 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erbringen (ABl. L 114 vom 26.4.2012, S. 8), die zuletzt durch Verordnung (EU) 2020/1474 (ABl. L 337 vom 14.10.2020, S. 1) geändert worden ist,
12. Beschluss der Kommission vom 20. Dezember 2011 über die Anwendung von Artikel 106 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind (ABl. L 7 vom 11.1.2012, S. 3),
13. Rahmenregelung für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten (ABl. C 485 vom 21.12.2022, S. 1).

Anlage 2

(zu Teil 1 Buchstabe C Ziffer IV Nummer 3)

Nebenbestimmungen für ELER-finanzierte Maßnahmen

Die Nebenbestimmungen für ELER-finanzierte Vorhaben nach dieser Förderrichtlinie enthalten Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) im Sinne von § 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen in Verbindung mit § 36 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in den jeweils geltenden Fassungen. Die Nebenbestimmungen sind als Bestandteil des Bewilligungsbescheides verbindlich, soweit dort nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

1. Zweckbindung, Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit

Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des im Bewilligungsbescheid bestimmten Zwecks verwendet werden. Das Vorhaben ist wirtschaftlich durchzuführen. Die Mittel sind sparsam zu verwenden. Der im Bewilligungsbescheid festgelegte Verwendungszweck muss durch die Durchführung des Vorhabens erreicht werden. Die förderfähigen Ausgaben beziehen sich auf das Vorhaben.

2. Finanzierungsplan

(1) Der Finanzierungsplan ist Bemessungsgrundlage für die Bewilligung (Höhe der Förderung).

Der Finanzierungsplan ist hinsichtlich des Gesamtergebnisses verbindlich. Überschreitungen der Gesamtausgaben sind zulässig, wenn sie die Begünstigten aus eigenen Mitteln tragen oder eine Nach- oder Ergänzungsbewilligung gewährt wird, soweit diese nicht durch die Förderrichtlinie ausgeschlossen sind.

(2) Einnahmen sowie Mittel privater und öffentlicher Dritter, die die Begünstigten zweckgebunden für die Finanzierung der förderfähigen Ausgaben des Vorhabens erhalten, sind im Finanzierungsplan anzugeben.

(3) Der Bewilligungsbescheid steht unter dem Vorbehalt der Änderung des Finanzierungsplans durch während der Durchführung des Vorhabens hinzutretende Einnahmen sowie Mittel privater und öffentlicher Dritter. Sie sind mit dem Auszahlungsantrag mitzuteilen.

(4) Ermäßigen sich nach dem Erlass des Bewilligungsbescheides die in dem Finanzierungsplan veranschlagten förderfähigen Ausgaben, so ermäßigt sich die Zuwendung anteilig.

(5) Die Begünstigten sind verpflichtet, unverzüglich der Bewilligungsbehörde mitzuteilen, wenn sich nach Vorlage des Finanzierungsplans eine Ermäßigung der förderfähigen Gesamtausgaben um mehr als 20 000 Euro ergibt.

(6) Bei Vorhaben, welche ausschließlich über Festbetragsfinanzierung gefördert werden, ist ein Finanzierungsplan nicht erforderlich, ausreichend ist die Erklärung der Begünstigten, dass die Gesamtfinanzierung gesichert ist.

3. Vergabe von Aufträgen**3.1 Vergabedokumentation**

(1) Sind die Begünstigten als öffentliche Auftraggeber verpflichtet, die Vergabeverordnung (VgV) vom 12. April

2016 (BGBl. I S. 624), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. Juni 2021 (BGBl. I S. 1691) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A (VOB/A), die Vergabe- und Vertragsordnung für Lieferungen und Leistungen (VOL/A) oder andere Vergabebestimmungen einzuhalten, so haben sie die Vergabedokumentation (zum Beispiel § 20 VOL/A, § 20 VOB/A, § 20 EU VOB/A, § 8 VgV) einschließlich eines Preisspiegels, der Bekanntmachung (zum Beispiel § 12 VOL/A, § 12 VOB/A, § 12 EU VOB/A, § 37 VgV), der Niederschrift über die Angebotsöffnung (zum Beispiel § 14 VOL/A, § 14 VOB/A, § 14 EU VOB/A) und des Zuschlags (zum Beispiel § 18 VOL/A, § 18 VOB/A, § 18 EU VOB/A) mit dem ausgewählten Angebot einschließlich Vertragsunterlagen vorzulegen. Die Verpflichtung zur Einhaltung der Vergabevorschriften ergibt sich aus den §§ 98ff. des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1750, 3245), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juli 2022 (BGBl. I S. 1214) geändert worden ist, sowie aus § 2 Absatz 1 des Sächsischen Vergabegesetzes vom 14. Februar 2013 (SächsGVBl. S. 109), das durch Artikel 2 Absatz 18 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist, in den jeweils geltenden Fassungen.

(2) Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, weitere Unterlagen (zum Beispiel alle weiteren Angebote) nachzufordern und Vergabepflichtungen durchzuführen.

3.2 Beachtung der Binnenmarktrelevanz

(1) Begünstigte als öffentliche Auftraggeber im Sinne des § 99 Nummer 1 bis 3 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen und als Sektorenauftraggeber im Sinne des § 100 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen, in der jeweils geltenden Fassung, sind verpflichtet, auch bei Aufträgen, die nicht oder nur teilweise den Vorschriften der öffentlichen Auftragsvergabe unterliegen, die Grundsätze der Transparenz, der Gleichbehandlung und das Diskriminierungsverbot zu beachten, wenn der beabsichtigte Auftrag für den Binnenmarkt relevant ist. Binnenmarktrelevanz ist zu bejahen, wenn der Auftrag für Wirtschaftsteilnehmer in anderen Mitgliedstaaten von eindeutigem Interesse ist.

(2) Binnenmarktrelevante Aufträge sind öffentlich bekannt zu machen und unter Beachtung des Diskriminierungsverbots zu vergeben. Einzelheiten können der „Mitteilung der Kommission zu Auslegungsfragen in Bezug auf das Gemeinschaftsrecht, das für die Vergabe öffentlicher Aufträge gilt, die nicht oder nur teilweise unter die Vergaberichtlinien fallen“ vom 24. Juli 2006 (ABl. C 179, S. 2) entnommen werden.

(3) Bei Liefer- und Dienstleistungen ist ab einem Auftragswert von 5 000 Euro netto der Nachweis der öffentlichen Bekanntgabe oder die Begründung, weshalb ein grenzüberschreitendes Interesse ausgeschlossen werden kann, vorzulegen. Gleiches gilt bei Aufträgen für Bauleistungen ab einem Auftragswert von 10 000 Euro netto. Bei der Vergabe von Aufträgen, die im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit erbracht oder im Wettbewerb mit freiberuflich Tätigen angeboten werden und deren Gegenstand eine Aufgabe ist, deren Lösung nicht vorab eindeutig und erschöpfend beschrieben werden kann, ist der Nachweis der öffentlichen Bekanntgabe

nur dann vorzulegen, wenn besondere Umstände vorliegen, die ein grenzüberschreitendes Interesse belegen.

3.3 Folgen der Nichteinhaltung

(1) Kann der Nachweis eines ordnungsgemäßen Vergabeverfahrens nach Nummer 3.1 nicht erbracht werden oder es werden im Vergabeverfahren erhebliche Verstöße festgestellt, wird die Auszahlung ganz oder teilweise abgelehnt oder die Zuwendung ganz oder teilweise widerrufen.

(2) Hinsichtlich der Art der möglichen Vergabeverstöße und der Höhe der auszusprechenden Verwaltungsanktionen wird auf den Beschluss der Europäischen Kommission C (2019) 3452 final vom 14. Mai 2019 mit den „Leitlinien für die Festsetzung von Finanzkorrekturen, die bei Verstößen gegen die Vorschriften für die Vergabe öffentlicher Aufträge auf von der Union finanzierte Ausgaben anzuwenden sind“, verwiesen. Diese Leitlinien werden auf entsprechende Vergabeverstöße bei Vergabeverfahren unterhalb der Schwellenwerte nach § 106 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen, in der jeweils geltenden Fassung, analog angewendet.

(3) Werden Verstöße gegen die Anforderungen an eine transparente, gleichbehandelnde und diskriminierungsfreie Bekanntgabe nach Nummer 3.2 festgestellt, wird in Anwendung der oben benannten Leitlinien der Kommission zur Festsetzung von Finanzkorrekturen die Auszahlung teilweise abgelehnt und die Zuwendung teilweise widerrufen.

3.4 Ausschluss von Interessenkonflikten

Es sind Interessenkonflikte bei den am Vergabeverfahren beteiligten Personen auszuschließen. Zu jeder Vergabe, die die Begünstigten zur Förderung einreichen, ist eine Erklärung zum Ausschluss von Interessenkonflikten einzureichen. Die Abgabe dieser Erklärung ist Voraussetzung für die Auszahlung.

3.5 Hinweis

Die Auftragsberatungsstelle Sachsen e. V. (ABSt Sachsen e. V.) berät zur Vergabe öffentlicher Aufträge und den dabei zu beachtenden gesetzlichen Regelungen. Sie unterstützt die Begünstigten bei der Vorbereitung und Durchführung von Vergabeverfahren.

4. Dauerhaftigkeit (Zweckbindung)

(1) Soweit nach der Förderrichtlinie eine Zweckbindungsfrist gilt, beginnt die Frist mit der Endfestsetzung. Das Fristende wird mit dem Endfestsetzungsbescheid festgelegt.

(2) Bis zum Ende der Zweckbindungsfrist ist das Vorhaben dem Zweckbindungszweck entsprechend zu verwenden. Veränderungen sind der Bewilligungsbehörde mitzuteilen. Erhebliche Veränderungen führen zum vollständigen oder teilweisen Widerruf der Zuwendung und der Rückforderung der Zuwendung in der entsprechenden Höhe.

(3) Innerhalb der Zweckbindungsfrist werden Kontrollen durchgeführt.

5. Rücknahme, Widerruf, Erstattung

(1) Der Bewilligungsbescheid ergeht unter dem Vorbehalt der Prüfung und Festsetzung im Rahmen des Zahlungsverfahrens.

(2) Der Bewilligungsbescheid wird mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen, wenn

- a) die Begünstigten vorsätzlich falsche Angaben machen oder vorsätzlich falsche Belege vorlegen,
- b) die festgelegten Fristen für Beginn, Durchführung und Abschluss des Vorhabens nicht eingehalten werden,
- c) Grundstücke, Bauten und bauliche Anlagen, technische Einrichtungen, Maschinen und Geräte innerhalb der Zweckbindung veräußert oder nicht entsprechend dem im Bewilligungsbescheid festgelegten Zweck genützt werden,
- d) Mitteilungspflichten der Nebenbestimmungen des Bewilligungsbescheides nicht eingehalten oder nicht erfüllt werden.

(3) Der Bewilligungsbescheid kann mit Wirkung für die Vergangenheit ganz oder zum Teil zurückgenommen oder widerrufen werden, wenn

- a) die Begünstigten oder ein Gläubiger einen Antrag auf Einleitung eines Insolvenzverfahrens stellt, ein Insolvenzverfahren gegen ihn eröffnet wird oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt oder er mit Zwangsvollstreckungsmaßnahmen verfolgt wird,
- b) der Zweckbindungszweck oder eine mit der Zuwendung verbundene Auflage nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt wird. Gleiches gilt, wenn die Begünstigten die Durchführung einer Kontrolle vor Ort verhindert haben,
- c) mit dem Vorhaben nicht spätestens innerhalb eines Jahres nach Zugang des Bewilligungsbescheides begonnen wurde. Von einem Widerruf ist abzusehen, wenn die Begünstigten die Verzögerung nicht zu vertreten haben.

(4) Die Bewilligungsbehörde berücksichtigt die Art, Schwere, Häufigkeit und Dauer des festgestellten Verstoßes gegen die Bedingungen und Auflagen sowie die Höhe des finanziellen Schadens.

(5) Zu Unrecht gezahlte Beträge sind zurückzuerstatten und vom Eintritt der Unwirksamkeit des Verwaltungsaktes an mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz jährlich zu verzinsen.

6. Abrechnung und Auszahlung der Zuwendung

(1) Die Auszahlung der bewilligten Zuwendung erfolgt unabhängig von der Gewährung eines Vorschusses im Erstattungsverfahren. Die Auszahlung der Zuwendung kann erst beantragt werden, wenn die damit verbundene Leistung tatsächlich erbracht ist.

(2) Der Auszahlungsantrag ist nach Abschluss des Vorhabens bis zum festgesetzten Abrechnungstermin bei der Bewilligungsbehörde einzureichen. Eine Änderung des Abrechnungstermins bedarf eines schriftlichen Antrags und der Entscheidung der Bewilligungsbehörde. Bei Überschreiten des Abrechnungstermins besteht kein Anspruch auf Auszahlung.

(3) Teilzahlungsanträge sind zulässig, wenn sie in der Förderrichtlinie oder im Bewilligungsbescheid nicht ausgeschlossen sind. Im Fall der Förderung mit vereinfachten Kostenoptionen kann die Teilauszahlung nur bei Nachweis entsprechender im Bewilligungsbescheid festgelegter Einheiten/Zwischenziele/Meilensteine geleistet werden.

(4) Soweit die Förderung auf der Grundlage tatsächlich entstandener förderfähiger Ausgaben erfolgt, sind mit dem Auszahlungsantrag die bezahlten Rechnungen und die Zahlungsnachweise oder gleichwertige Buchungsbelege einzureichen. Diese Belegpflicht gilt nicht bei Förderung

auf Grundlage von vereinfachten Kostenoptionen. Als Zahlungsnachweise werden Kontoauszüge durch die Bewilligungsstelle anerkannt. Bei Körperschaften des öffentlichen Rechts werden zudem Auszahlungsanordnungen oder ähnliche innerhalb der Körperschaft erzeugte Dokumente als Zahlungsnachweise anerkannt, wenn sie zweifelsfrei auf die Zahlung schließen lassen.

(5) Für Folgejahre bewilligte Zuschüsse können vorfristig zur Auszahlung beantragt werden. Die Auszahlung ist nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel möglich.

(6) Die Bewilligungsbehörde kann die Auszahlung zurückhalten, bis alle Auflagen und Verpflichtungen erfüllt sind.

(7) Die Bewilligungsbehörde zieht die bei Prüfung des Zahlungsantrages angewendeten Kürzungsbeträge von dem bewilligten Zuschusshöchstbetrag ab.

(8) Die zuständige Finanzbehörde erhält eine Mitteilung über die Höhe der jährlichen Zahlungen an die Begünstigten (gemäß Mitteilungsverordnung).

7. Verrechnung

Offene Erstattungsbeiträge aus dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft oder dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums werden von allen künftigen Auszahlungen abgezogen.

8. Abtretung

Eine Abtretung der Zuwendung aus diesem Bewilligungsbescheid, zum Beispiel an Kreditinstitute, ist nicht statthaft. Ausnahmen sind nur zulässig, wenn sie im Bewilligungsbescheid ausdrücklich zugelassen sind.

9. Aufbewahrungspflichten

(1) Die Originalbelege über die Einzelzahlungen oder gleichwertige Buchungsbelege sowie die Verträge, Unterlagen über die Vergabe von Aufträgen und alle sonst mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen (insbesondere baurechtliche Genehmigungen) sind während der Zweckbindungsfrist aufzubewahren.

(2) Soweit keine Zweckbindungsfrist bestimmt ist, sind die oben genannten Dokumente fünf Jahre lang, gerechnet ab dem Datum des Festsetzungsbescheides, aufzubewahren.

10. Prüfungen

(1) Die rechtmäßige Verwendung der Fördermittel kann jederzeit durch die zuständigen Behörden auch vor Ort überprüft werden. Die Begünstigten haben den Zutritt zu Grundstücken, baulichen Anlagen und Gebäuden, einschließlich ihrer Wohn- und Geschäftsräume zu gestatten, sofern diese Gegenstand der Förderung waren oder sich darin geförderte Gegenstände befinden.

(2) Ein Antrag auf Zuwendung oder Auszahlung wird abgelehnt und der Bewilligungsbescheid widerrufen, wenn die Begünstigten oder ihr Vertreter die Durchführung einer Vor-Ort-Kontrolle verhindern.

(3) Die Prüfungen können insbesondere durch die zuständigen Bediensteten der Bewilligungsbehörden, der zuständigen Landesministerien, der Europäischen Kommis-

sion, des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung, des Sächsischen Rechnungshofes und des Europäischen Rechnungshofes durchgeführt werden.

(4) Die zuständigen Behörden sind berechtigt, Bücher, Belege, sonstige Geschäftsunterlagen und Dokumente anzufordern, die insbesondere dem Nachweis der tatsächlichen Durchführung des Vorhabens dienen (zum Beispiel Tätigkeitsnachweise, Anwesenheitsnachweise, Stunden- nachweise). Die Begünstigten haben die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

11. Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaßnahmen

(1) Es sind Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaßnahmen einzuhalten, um den Beitrag des ELER und somit den Beitrag der EU zur Unterstützung der Vorhaben besser bekannt zu machen. Diese sind Anlage des Bewilligungsbescheides.

(2) Die EU behält sich vor, das von den Begünstigten zu erstellende Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaterial zu verwenden.

12. Mitteilungspflichten

(1) Die Begünstigten sind verpflichtet, der Bewilligungsbehörde unverzüglich anzuzeigen, wenn:

- a) die Maßnahme abweichend vom Antrag und der daraufhin erlassenen Bewilligung ausgeführt wird,
- b) sich nach Vorlage des Finanzierungsplans eine Ermäßigung der förderfähigen Gesamtausgaben um mehr als 20 000 Euro ergibt,
- c) der Zuwendungszweck nicht zu erreichen ist,
- d) sonstige für die Bewilligung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen,
- e) ein Insolvenzverfahren gegen die begünstigte Person beantragt oder eröffnet wird,
- f) sich Angaben der Begünstigten ändern (zum Beispiel Anschrift, Unternehmensstruktur, Gesellschaftsstruktur, Rechtsform),
- g) sie innerhalb der Zweckbindungsfrist beabsichtigen, die geförderten Grundstücke, Bauten und baulichen Anlagen, technischen Einrichtungen, Maschinen und Geräte zu veräußern oder nicht mehr entsprechend dem im Bewilligungsbescheid festgelegten Zuwendungszweck zu nutzen, oder wenn die geförderte Investition auf eine andere Rechtsperson übergeht (zum Beispiel vorweggenommene Erbfolge, Verpachtung, Gründung oder Auflösung einer GbR, Verkauf, Zwangsversteigerung).

(2) Im Falle der Übertragung der Förderung hat der Übernehmer der Bewilligungsbehörde innerhalb von 15 Arbeitstagen die Übernahme schriftlich mitzuteilen. Fälle höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände sind ebenfalls innerhalb von 15 Arbeitstagen ab dem Zeitpunkt, ab dem die Begünstigten dazu in der Lage sind, schriftlich anzuzeigen.

(3) Die Begünstigten sind verpflichtet, die von der Bewilligungsbehörde im Bewilligungsbescheid abgeforderten Daten zu dem geförderten Vorhaben zum Zwecke der Verwaltung, Kontrolle, Prüfung, Überwachung (Monitoring) und Evaluierung zu erheben und der Bewilligungsbehörde zu den vorgegebenen Zeitpunkten zu übermitteln. Dazu haben sie, soweit erforderlich, auch die abgeforderten Daten bei den an dem Vorhaben Teilnehmenden und an dem Vorhaben beteiligten Partner/innen zu erheben und entsprechende Einverständniserklärungen einzuholen. Zudem haben sie die an dem Vorhaben Teilnehmenden über die Notwendigkeit, die Rechtmäßigkeit und den Umfang der Datenerhebung und

-verarbeitung zu informieren. Die Daten bilden die Grundlage für Berichtspflichten des jeweiligen Bundeslandes gegenüber der Europäischen Kommission. Zudem sind die Begünstigten verpflichtet, mit den für das Monitoring und die Evaluierung des GAP-Strategieplans beauftragten Stellen zusammenzuarbeiten.

13. Subventionsbetrug

(1) Die im Förderantrag genannten Tatsachen sind subventionserhebliche Tatsachen im Sinne von § 264 des Strafgesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 4. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2146) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, von denen die Bewilligung, Auszahlung oder Rückforderung der beantragten Zuwendung abhängig ist. Unrichtige, unvollständige oder unterlassene Angaben über subventionserhebliche Tatsachen fallen unter den Tatbestand des Subventionsbetruges nach § 264 des Strafgesetzbuches, in der jeweils geltenden Fassung. Subventionserheblich sind insbesondere alle Tatsachen, von denen nach Verwaltungsverfahrenrecht, nach Haushaltsrecht oder anderen Rechts-

vorschriften die Rückzahlung der Zuwendung abhängig ist sowie solche, die durch Scheingeschäfte und Scheinhandlungen verdeckt werden.

(2) Stellt die Bewilligungsbehörde fest, dass tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, die den Verdacht eines Subventionsbetruges rechtfertigen oder dass die Begünstigten vorsätzlich falsche Angaben gemacht haben, hat sie diesen Vorgang gemäß Artikel 325 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, § 1 des Gesetzes gegen mißbräuchliche Inanspruchnahme von Subventionen nach Landesrecht vom 14. Januar 1997 (SächsGVBl. S. 2) in Verbindung mit § 6 des Subventionsgesetzes vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2034, 2037), in den jeweils geltenden Fassungen, der zuständigen Strafverfolgungsbehörde zu übergeben.

14. Änderung von Auflagen und Nebenbestimmungen

Die Bewilligungsbehörde behält sich den Erlass nachträglicher Auflagen beziehungsweise die nachträgliche Ergänzung und Änderung von Auflagen vor (§ 36 Absatz 2 Nummer 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes, in der jeweils geltenden Fassung).

Anlage 3

Förderfähige und nicht förderfähige Ausgaben und Kosten für ELER-finanzierte Fördermaßnahmen

1. Förderfähige Ausgaben und Kosten

1.1 Anteilfinanzierung:

Direkte Personalausgaben

a) Personalausgaben

Es werden Einheitskosten festgelegt.

Der ermittelte Monats- oder Stundensatz beinhaltet auf der Grundlage einer Standard-Jahresarbeitszeit (1 720 h) Leistungsgruppen bezogene Ausgaben für:

- Arbeitnehmer-Brutto ohne Sonderzahlungen,
- Pauschalsatz Arbeitgeber- SV- Anteil,
- Lohnnebenkosten.

b) unentgeltliche Arbeitsleistungen

Auf der Grundlage von Qualifikationsgruppenbezogenen Netto-Stundensätzen können je Teilvorhaben maximal bis zur Höhe des Eigenanteils unentgeltliche Arbeitsleistungen des Begünstigten berücksichtigt werden.

Förderfähig sind die für die Vorhabenumsetzung geleisteten und dokumentierten Arbeitszeiten.

Sachausgaben

a) Fremdleistungen Dritter

Es sind nur Ausgaben förderfähig, die ihrer Höhe nach angemessen sind. Für die Überprüfung der Angemessenheit der Ausgaben sind grundsätzlich drei Angebote mit dem Förderantrag vorzulegen.

b) Ausgaben und Kosten für den Erwerb von Grundstücken

Förderfähig sind:

- Ausgaben für den Erwerb des Grundstücks oder einer Teilfläche in Höhe des Werts, den eine unabhängige qualifizierte sachverständige Person oder eine ordnungsgemäß zugelassene Stelle bestätigt,
- Ausgaben für die Vermessung der Fläche und erforderlichenfalls der Grundstücksteilung,
- Ausgaben für die gutachtliche Ermittlung des Verkehrswertes,
- unmittelbar mit dem Flächenerwerb und der dinglichen Sicherung verbundene Nebenkosten, insbesondere Notarkosten, Steuern und Gebühren.

c) Erwerb, Leasing oder Miete von Technik oder Ausrüstungsgegenständen

Es sind nur Ausgaben förderfähig, die ihrer Höhe nach angemessen sind. Für die Überprüfung der Angemessenheit der Ausgaben sind grundsätzlich drei Angebote mit dem Förderantrag vorzulegen.

Der Erwerb gebrauchter Technik und Ausstattung ist unter folgenden Voraussetzungen förderfähig:

- die Verkäufer der gebrauchten Technik/Ausstattung haben eine schriftliche Erklärung abzugeben, aus der der Ursprung der Technik/Ausstattung hervorgeht und in der bestätigt wird, dass sie zu keinem Zeitpunkt in den vorangegangenen sieben Jahren mit Hilfe von nationalen oder gemeinschaftlichen Zuschüssen angekauft wurde,
- der Preis der gebrauchten Technik/Ausstattung darf deren Marktwert nicht überschreiten und

- der Preis der gebrauchten Technik/Ausstattung muss unter den Kosten für gleichartige neue Technik/Ausstattung liegen.

Pauschalsatz für indirekte Kosten (nicht direkt vorhabenbezogen)

a) In Höhe von 7 Prozent der förderfähigen direkten Kosten

b) In Höhe von 15 Prozent der förderfähigen direkten Personalkosten

Dazu gehören:

- Verwaltungsausgaben (zum Beispiel Management, Buchhaltung),
- Raumkosten/Miete,
- Energiekosten (Strom/Heizung),
- Reinigung, Instandhaltung,
- Ausgaben für Rechts-, Versicherungs- und Steuerberatung,
- Laufende Betriebsausgaben (zum Beispiel Telefon, allgemeiner Bürobedarf, Porto, Kleingeräte und Verbrauchsmaterial, Reisekosten).

Pauschalsatz für förderfähige Restkosten (direkt vorhabenbezogen)

a) In Höhe von 40 Prozent der förderfähigen direkten Personalkosten

b) Darin sind enthalten:

- alle förderfähigen Sachausgaben, die zur Umsetzung des Vorhabens erforderlich sind, zum Beispiel Material, ergänzende Technik,
- indirekte Kosten (nicht direkt vorhabenbezogen).

1.2 Festbetragsfinanzierung auf der Grundlage von Einheitskosten:

a) In den Festbeträgen zu A.1 sind folgende Ausgaben und Kosten, die zur Umsetzung der Vorhaben anteilig je Bemessungsgröße (Stück, m², lfd. m) erforderlich sind, enthalten:

- Personalausgaben,
- Planung und Management,
- praktische Umsetzung,
- Sachausgaben, zum Beispiel Material, ergänzende Technik (Ausnahmen siehe Hinweis),
- indirekte Kosten (nicht direkt vorhabenbezogen).

Hinweis: Vorhaben zu A.1 mit Einheitskosten ohne integrierte Ausgaben für Technik sind in der Übersicht unter <https://www.lsnq.de/ne2023> benannt. Nur für diese Vorhaben kann Technik als ergänzende Kostenposition geltend gemacht werden.

b) In den Festbeträgen zu B.2 – Gebietsbetreuung sind Personalausgaben und indirekte Kosten enthalten.

c) In den Festbeträgen zu B.2 – Amphibienzaunbetreuung sind Personalausgaben und der Pauschalsatz für förderfähige Restkosten enthalten.

2. Nicht förderfähige Ausgaben

2.1 Allgemein gemäß GAP-Strategieplan Deutschland, soweit zutreffend:

- der Erwerb von landwirtschaftlichen Produktionsrechten,
- der Erwerb von Zahlungsansprüchen,
- der Erwerb von Flächen für einen Betrag, der über 10 Prozent der förderfähigen Gesamtausgaben für

- das betreffende Vorhaben liegt, mit Ausnahme des Erwerbs von Flächen zur Erhaltung und Entwicklung der Natur und der Umwelt sowie zur Erhaltung kohlenstoffreicher Böden,
- d) der Erwerb von Tieren,
 - e) der Erwerb von einjährigen Pflanzen und deren Anpflanzung,
 - f) Schuldzinsen,
 - g) Investitionen in große Infrastrukturen (Vorhaben mit förderfähigen Gesamtausgaben in Höhe von über 12 Mio. Euro), die nicht Teil von LEADER-Entwicklungsstrategien (LES) sind,
 - h) Abschreibungen,
 - i) Erbabfindungen,
 - j) Buchführungskosten,
 - k) Skonti, soweit sie in Anspruch genommen werden,
 - l) Bußgelder, Geldstrafen und Prozesskosten,
 - m) Investitionen, die allein der Erfüllung gesetzlicher Standards und Auflagen dienen, ausgenommen hiervon sind Investitionen, die der Erfüllung von neuen Anforderungen durch das Unionsrecht oder das nationale Recht, die nicht schon länger als 24 Monate bestehen, dienen,
 - n) Erbbauzinsen, Kreditbeschaffungskosten, Bank- und Kontoführungsgebühren,
 - o) Investitionen in Anlagen, deren Hauptzweck die Energiegewinnung ist,
 - p) Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen, die innerhalb von festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten nach § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. I Nr. 5) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, liegen. Im besonderen Ausnahmefall kann eine Förderung im Einzelfall erfolgen, wenn das Vorhaben von der zuständigen unteren Wasserbehörde
- (zum Beispiel nach § 74 Absatz 2 des Sächsischen Wassergesetzes vom 12. Juli 2013 [SächsGVBl. S. 503], das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 [SächsGVBl. S. 705] geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung) genehmigt wurde oder diese bei durch andere Behörden genehmigten Vorhaben der Förderung zustimmt,
- q) Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen in Hochwasserentstehungsgebieten, soweit diese nach § 78d Absatz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes, in der jeweils geltenden Fassung, beziehungsweise § 76 Absatz 3 des Sächsischen Wassergesetzes, in der jeweils geltenden Fassung, genehmigungspflichtig sind und durch die zuständige Wasserbehörde nicht genehmigt wurden oder diese bei durch andere Behörden genehmigten Vorhaben der Förderung nicht zustimmt.
- 2.2 darüber hinaus, soweit zutreffend:**
- a) unentgeltliche Stellung von Gerät, Material oder Grundstücken,
 - b) Personalkostenanteile, die durch Personalkostenzuschüsse der Bundesagentur für Arbeit oder anderer öffentlicher Einrichtungen abgedeckt sind,
 - c) Ausgaben für pauschale Aufwandsersatzungen oder den Ersatz entstandener Reisekosten für im Naturschutzdienst als Naturschutzbeauftragte tätige Personen nach § 43 des Sächsischen Naturschutzgesetzes sowie Ausgaben für den Ersatz entstandener Reisekosten für im Naturschutzdienst als Naturschutzhelfer tätige Personen nach § 43 des Sächsischen Naturschutzgesetzes,
 - d) C.1: Aktivitäten, die Gegenstand einer staatlich anerkannten Berufsausbildung oder weiterer gesetzlich geregelter Ausbildungsgänge im Sekundarbereich oder in höheren Bereichen sind.

**Richtlinie
des Sächsischen Staatsministeriums
für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft
zur Förderung landwirtschaftlicher Investitionen und
Existenzgründungen
(Förderrichtlinie Landwirtschaft, Investition,
Existenzgründung – FRL LIE/2023)**

Vom 20. Juni 2023

Teil A

Zuwendungszweck und Rechtsgrundlagen

Der Freistaat Sachsen gewährt in der Förderperiode 2023–2027 auf der Grundlage des jeweils geltenden GAP-Strategieplans der Bundesrepublik Deutschland nach Maßgabe dieser Förderrichtlinie sowie unter Beachtung der in Anlage 1 aufgezählten Bestimmungen der Europäischen Union für den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) Zuwendungen für Investitionen in landwirtschaftliche Betriebe und Existenzgründungen sowie Hofnachfolgen in der Landwirtschaft.

Ein Rechtsanspruch der Begünstigten auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach Maßgabe dieser Richtlinie.

Teil B

Voraussetzungen der Förderung

I.

Allgemeine Voraussetzungen der Förderung

1. Beginn der Förderfähigkeit der Ausgaben

Ausgaben, die von den Begünstigten ab dem 1. Januar 2023 gezahlt wurden, kommen für die Förderung in Betracht.

2. Vorhabenbeginn

2.1 Zuwendungen dürfen nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die vor Antragstellung noch nicht begonnen worden sind.

2.2 Als Vorhabenbeginn gilt der Beginn der Tätigkeiten beziehungsweise der Bauarbeiten für die Investition oder die erste rechtsverbindliche Verpflichtung, die das Vorhaben oder die Tätigkeit unumkehrbar macht. Maßgebend ist der früheste dieser Zeitpunkte. Vorarbeiten und Planungsleistungen (zum Beispiel die Einholung von Genehmigungen und die Erstellung von Durchführbarkeitsstudien) gelten nicht als Beginn der Arbeiten oder der Tätigkeit.

3. Förderfähige Ausgaben

3.1 Die förderfähigen Ausgaben beziehen sich auf das Vorhaben. Voraussetzung für die Anerkennung ist die Einhaltung der Grundsätze von Wirtschaftlichkeit, Wirksamkeit und Sparsamkeit. Es werden nur Ausgaben anerkannt, die ihrer Höhe nach angemessen sind.

3.2 Durchführbarkeitsstudien zählen zu den förderfähigen Ausgaben, auch wenn aufgrund ihrer Ergebnisse keine Ausgaben getätigt werden.

3.3 Rechnungslegungs- und Rechnungsprüfungskosten sind förderfähig, sofern sie direkt mit dem Vorhaben zusammenhängen und für seine Vorbereitung oder Durchführung notwendig sind oder sich auf Auflagen der Bewilligungsbehörde beziehen.

3.4 Sicherheitsleistungen werden nur dann als förderfähige Ausgaben anerkannt, wenn diese durch eine Bürgschaft eines Kreditinstitutes nachgewiesen werden oder die Sicherheit durch Hinterlegung von Geld auf ein Sperrkonto einer Bank, über das Begünstigte (Auftraggeber) und Auftragnehmer nur gemeinsam verfügen können, geleistet wird.

4. Nicht förderfähige Ausgaben

Die nicht förderfähigen Ausgaben können der Anlage 3 entnommen werden.

5. Förderausschlüsse

5.1 Die Förderung ist ausgeschlossen, wenn dasselbe Vorhaben bereits mit Mitteln aus dem ELER finanziert wurde und noch einer Zweckbindung unterliegt.

5.2 Weitere Förderausschlüsse sind im Fachteil der Richtlinie geregelt.

6. Zuverlässigkeit der Begünstigten

6.1 Zuwendungen werden nur an zuverlässige Begünstigte gewährt.

6.2 Die Zuverlässigkeit der Begünstigten ist grundsätzlich anzunehmen, soweit der Behörde zum Zeitpunkt der Bewilligung keine tatsächlichen Anhaltspunkte bekannt sind, dass eine ordnungsgemäße Verwendung der Mittel nicht gewährleistet ist.

6.3 Anhaltspunkte dafür, dass eine Zuverlässigkeit nicht gegeben ist, liegen insbesondere vor, wenn der Bewilligungsbehörde Hinweise vorliegen,

- a) dass gegen die Begünstigten ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts des Subventionsbetrugs oder eines anderen Vermögensdelikts anhängig ist,
- b) dass gegen die Begünstigten eine rechtskräftige Verurteilung, Strafbefehl oder Einstellung gegen Auflagen wegen eines Vermögensdelikts erfolgte,
- c) dass gegen die Begünstigten eine Untersagung nach § 35 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 31. Mai 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 140)

- geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, vorliegt,
- d) sofern die Begünstigten Träger eines Unternehmens sind, welches nicht seinen gesamten Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern und Beiträgen zur Sozialversicherung nachgekommen ist,
- e) dass gegen die Begünstigten oder eine juristische Person, an der sie beteiligt sind, ein Antrag auf Durchführung eines Verfahrens nach Insolvenzordnung vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2866), die zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1166) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, gestellt wurde oder ein solches Verfahren stattfindet,
- f) die ansonsten gegen eine Zuverlässigkeit der Begünstigten sprechen (zum Beispiel Vorlage falscher Nachweise oder Übermittlung eines Verdachts auf Subventionsbetrug an die Staatsanwaltschaft).
- 6.4 Die Zuverlässigkeit ist nicht gegeben, wenn offene Forderungen des Freistaates Sachsen gegen die Begünstigten bestehen. Über Ausnahmen entscheidet die Bewilligungsbehörde.
- 6.5 Ergeben sich nach der Bewilligung tatsächliche Anhaltspunkte, dass eine ordnungsgemäße Verwendung nicht gesichert ist, kann die Zuwendung zurückgefordert werden.
- 7. Gesicherte Gesamtfinanzierung**
Zuwendungen werden nur für Vorhaben gewährt, deren Gesamtfinanzierung gesichert ist.
- 8. Vermeidung von Überfinanzierung und unzulässiger Kumulierung**
- 8.1 Einnahmen sowie Mittel privater Dritter, die die Begünstigten zweckgebunden und dauerhaft für die Finanzierung des Vorhabens erhalten, sind zur Finanzierung des Vorhabens zu verwenden. Einnahmen sowie Mittel privater Dritter (wie zum Beispiel Teilnehmerbeiträge, Spenden, Versicherungsleistungen) werden zur Finanzierung des Eigenanteils verwendet. Die den Eigenanteil überschreitenden Einnahmen sowie Mittel privater Dritter reduzieren die Zuwendung.
- 8.2 Die Inanspruchnahme von anderen öffentlichen Mitteln für dieselben förderfähigen Ausgaben ist ausgeschlossen. Förderdarlehen der Landwirtschaftlichen Rentenbank sind davon ausgenommen, soweit sie keine Beihilfen enthalten.
- 9. Dauerhaftigkeit (Zweckbindungsfrist)**
- 9.1 Die Zweckbindungsfrist beträgt fünf Jahre. Beinhaltet das Vorhaben ausschließlich Investitionen in Informations- und Kommunikationstechnologien, verkürzt sich die Zweckbindungsfrist auf drei Jahre.
- 9.2 Der Fristlauf beginnt mit dem Datum des Schluss- oder Endfestsetzungsbescheides. Für Anschaffungen geringwertiger Wirtschaftsgüter findet die Zweckbindungsfrist keine Anwendung.
- 10. Transparenz**
Bei Vorhaben, die aus Mitteln des ELER finanziert werden, veröffentlicht der Freistaat Sachsen aufgrund von Artikel 98 der Verordnung (EU) 2021/2116 und der Artikel 58 sowie Artikel 59 der Durchführungsverordnung (EU) 2022/128 die Informationen zu Namen und Gemeinde der Begünstigten, gegebenenfalls ein-

schließlich der Informationen über Gruppen, denen die Begünstigten gemäß Artikel 59 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2021/2116 angehören, den Vorhabenscode, vorhabensbezogen das spezifische Ziel, Anfangs- und Enddatum, die Beträge für den ELER einschließlich der Kofinanzierung sowie die entsprechenden Gesamtbeträge einschließlich des EU-Gesamtbetrages.

Teil C

Besondere Voraussetzungen der Förderung

I.

Investitionen in landwirtschaftlichen Betrieben

1. Zuwendungszweck

Zuwendungszweck sind Investitionen landwirtschaftlicher Betriebe in materielle und immaterielle Vermögenswerte zur Schaffung der baulichen und technischen Voraussetzungen zur Verbesserung der Haltungsbedingungen von Nutztieren als auch zur Verbesserung des Klima- und Umweltschutzes. Dies beinhaltet nichtproduktive Investitionen in die Verringerung der Emissionen von klimaschädigenden Gasen und die Belastung der Gewässer, insbesondere durch Nitrat und Pflanzenschutzmittel.

Weiterhin ist die Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen durch Rationalisierung, die Erhöhung der betrieblichen Wertschöpfung durch Senkung der Produktionskosten sowie Effizienzsteigerung bei der Nutzung von Wasser und Energie Ziel der Förderung.

1.1 Investitionen im Bereich der Nutztierhaltung

Förderfähig sind insbesondere:

1.1.1 Investitionen in die Nutztierhaltung von landwirtschaftlichen Unternehmen zur Verbesserung des Tierwohls:

- Investitionen in Gebäude und Anlagen der Nutztierhaltung-Premiumförderung und
- Investitionen in die Innenwirtschaft der Nutztierhaltung.

1.1.2 Investitionen in das materielle und immaterielle Vermögen landwirtschaftlicher Betriebe zur Verbesserung des Klima- und Umweltschutzes:

- Investitionen in umweltgerechte Lagerkapazitäten für Wirtschaftsdünger einschließlich Gülleseparierung,
- Maßnahmen zur Emissionsminderung in Stallbauten,
- Investitionen in Weideeinrichtungen als naturnahes Halungsverfahren.

1.1.3 Investitionen in die Wettbewerbsfähigkeit von landwirtschaftlichen Unternehmen:

- Anschaffung von Technik der Innenwirtschaft zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen und -produktivität,
- bauliche Investitionen, die keinen direkten Einfluss auf das Tierwohl haben.

1.2 Investitionen zur pflanzlichen Erzeugung einschließlich des Garten- und des Weinbaus

Förderfähig sind insbesondere:

1.2.1 Investitionen in das materielle und immaterielle Vermögen landwirtschaftlicher Betriebe zur Verbesserung des Klima- und Umweltschutzes:

- Investitionen in die Anschaffung von umweltschonender oder innovativer Spezialtechnik (Erlass des SMEKUL zur Förderung von Maschinen und Geräten, unter <https://www.lsnq.de/LIE2023> abrufbar) sowie Investitionen in Biobetten.

1.2.2 Investitionen in die Wettbewerbsfähigkeit von landwirtschaftlichen Unternehmen:

- Investitionen in energiesparende Gewächshäuser,
- Investitionen in Gebäude, Anlagen und Technik der Innenwirtschaft im Garten-, Obst- und Weinbau,
- Investitionen in Beregnungs-, Bewässerungs- und Regenwassersammelanlagen,
- Investitionen in Schutzeinrichtungen für Obst-, Wein- und Hopfenanlagen,
- Investitionen zur Aufbereitung, Lagerung und Trocknung der im Unternehmen produzierten pflanzlichen Erzeugnisse,
- Investitionen in die Bewirtschaftung von Steil- und Terrassenlagen des Weinbaus.

1.3 Investitionen in die Verarbeitung und Vermarktung von landwirtschaftlichen Produkten

Förderfähig sind insbesondere:

- Investitionen in Ladengeschäfte, Hofcafés und -restaurants, in absatzfördernde Gegenstände,
- Investitionen zur Verarbeitung und Vermarktung von pflanzlichen Erzeugnissen, einschließlich Obst und Gemüse,
- Investitionen zur Verarbeitung und Vermarktung von Fleisch, Milch und Eiern und sonstigen tierischen Erzeugnissen,
- Investitionen in bauliche und technische Anlagen sowie Geräte in der Kellerwirtschaft im Weinbau,
- mobile Spezialtechnik für die Verarbeitung und Vermarktung,
- Investitionen in den Aufbau einer Onlinevermarktung und den -vertrieb.

1.4 Investitionen in die Digitalisierung von Geschäftsprozessen

Förderfähig sind übergreifende digitale Systemlösungen, die für einzelne Geschäftsprozesse zur Einsparung von Betriebsmitteln oder Prozessdokumentation, Rückverfolgbarkeit, Transparenz, Qualitätssicherung oder Entscheidungsunterstützung beitragen.

Im Zusammenhang mit der Digitalisierung eines oder mehrerer Geschäftsprozesse sind insbesondere

- Investitionen in den Ausbau und die Vernetzung der gesamtbetrieblichen IT-Infrastruktur,
- Technik zur betriebsflächendeckenden Verfügbarkeit von Breitband-Internet, Netzwerkkomponenten und Server,
- Investitionen zur Herstellung der Informationskompatibilität zwischen verschiedenen Systemen in Echtzeit,
- Investitionen in Anlagen zur Out- und Indoor-Lokalisation und -Navigation von Maschinen, Tieren und Akteuren sowie
- Investitionen zur Verbesserung des Datenschutzes und der Datensicherheit

förderfähig.

1.5 Investitionen in die Anlage von Agroforstsystemen

Förderfähig sind Investitionen zur Anlage von Agroforstsystemen auf Ackerland sowie Kurzumtriebsplantagen auf Ackerland.

2. Art der Unterstützung

Es werden Zuschüsse in Form von Anteilfinanzierung als Erstattung förderfähiger Ausgaben gewährt.

2.1 Begünstigte

- a) Gefördert werden natürliche Personen, Personengesellschaften und juristische Personen, die

Träger eines landwirtschaftlichen Unternehmens sind. Das Unternehmen muss über alle wesentlichen Produktionsfaktoren selbst verfügen sowie alle wesentlichen unternehmerischen Entscheidungen selbst treffen.

- b) Eine Förderung der Unternehmen kann erfolgen, wenn sie

aa) Waren des Anhanges I zum Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union produzieren und die in § 1 Absatz 2 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte vom 29. Juli 1994 (BGBl. I S. 1890, 1891), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2759) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, genannte Mindestgröße erreichen oder überschreiten, oder

bb) einen landwirtschaftlichen Betrieb bewirtschaften und unmittelbar kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgen.

- c) Nicht gefördert werden natürliche Personen, wenn diese

aa) Leistungen aufgrund des Gesetzes zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit vom 21. Februar 1989 (BGBl. I S. 233), das zuletzt durch Artikel 87 des Gesetzes vom 20. August 2021 (BGBl. I S. 3932) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, erhalten oder

bb) eine der folgenden Renten beziehen:

- Vollrente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit oder wegen Alters aus der gesetzlichen Rentenversicherung,
- Altersgeld, vorzeitiges Altersgeld, Landabgaberente nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte, in der jeweils geltenden Fassung, als ehemalige Unternehmer oder mithelfende Familienangehörige.

Bezieher von Pensionen, Vorruhestandsgeld oder Altersübergangsgeld sind diesem Personenkreis gleichgestellt.

Der gleiche Förderausschluss gilt

- bei Personengesellschaften, wenn alle Gesellschafter oder für den Fall einer bestellten Geschäftsführung, wenn alle Mitglieder der Geschäftsführung oder
- bei juristischen Personen, wenn alle Mitglieder der Geschäftsführung

eine der oben aufgezählten Leistungen, Renten, Pensionen, Vorruhestandsgelder oder Altersübergangsgelder beziehen oder erhalten.

- d) Nicht gefördert werden Begünstigte, bei denen die Kapitalbeteiligung der öffentlichen Hand mehr als 25 Prozent des Stammkapitals des Unternehmens beträgt.

- e) Die Voraussetzungen müssen für die Dauer der Zweckbindungsfrist erfüllt werden.

2.2 Förderfähige Ausgaben

- a) Folgende Ausgaben gelten als förderfähig:

aa) Errichtung, Erwerb oder Modernisierung von unbeweglichem Vermögen, einschließlich der Anlage von Kurzumtriebsplantagen und Agroforstsystemen,

bb) Kauf von neuen Maschinen und Anlagen,

cc) allgemeine Aufwendungen (Aufwendungen der Planung sowie im Rahmen der Planung und Durchführung anfallende Aufwendungen) dürfen bis zu 12 Prozent betragen und

- dd) die folgenden immateriellen Investitionen: Erwerb oder Entwicklung von Computersoftware und Kauf von Patenten, Lizenzen, Copyrights, Marken.
- b) Im Falle der Einbeziehung eines Grundstückerwerbs in das förderfähige Investitionsvolumen ist der einbezogene Wert durch eine Bescheinigung eines unabhängigen qualifizierten Schätzers (öffentlich bestellter Sachverständiger) oder einer ordnungsgemäß zugelassenen amtlichen Stelle zu belegen. Bei bebauten Grundstücken darf in den vergangenen zehn Jahren für das Gebäude kein nationaler oder gemeinschaftlicher Zuschuss gewährt worden sein, der bei Kofinanzierung des Kaufs durch den ELER die Doppelgewährung einer Beihilfe zur Folge hätte. Der Erwerb von Grundstücken ist bis maximal 10 Prozent der förderfähigen Gesamtausgaben für das betroffene Vorhaben förderfähig.

2.3 Förderkriterien

- a) Das Vorhaben wird im Freistaat Sachsen durchgeführt.
- b) Der Umsatz des landwirtschaftlichen Unternehmens muss zu wesentlichen Teilen (mehr als 25 Prozent des Umsatzerlöses) aus der Produktion von Waren gemäß Anhang I des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. C 326 vom 26.10.2012, S. 47, im folgenden AEUV) erzielt werden (Erzeugung von Waren gemäß Anhang I AEUV durch Bodenbewirtschaftung oder mit Bodenbewirtschaftung verbundener Tierhaltung) und das Vorhaben unterstützt nicht die Verarbeitung und Vermarktung von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen.
- c) Die Begünstigten müssen über einen Viehbesatz von weniger als 2,0 Großvieheinheiten je Hektar (GV/ha) zum Zeitpunkt der Antragstellung verfügen.
- d) Ausreichende Qualifikation des Betriebsleiters: Die Begünstigten haben nachzuweisen, dass sie selbst oder eine von ihnen zur Geschäftsführung bestellte Person eine bestandene Abschlussprüfung in einem Agrarberuf und den erfolgreichen Abschluss einer landwirtschaftlichen Fachschule, eine gleichwertige Berufsbildung oder eine nachgewiesene Berufserfahrung besitzen, die sie befähigt, den Betrieb ordnungsgemäß zu führen. Bei juristischen Personen und Personengesellschaften muss mindestens ein Mitglied der Geschäftsführung, welches keine Leistungen oder Renten nach Nummer 2.1 bezieht, diese Voraussetzung erfüllen.
- e) Übersteigt das förderfähige Investitionsvolumen 100 000 Euro je Antrag oder 100 000 Euro in der gesamten Förderperiode 2023–2027, haben die Begünstigten eine Vorwegbuchführung für mindestens zwei Wirtschaftsjahre vor Antragstellung (bei Neugründungen bereits verfügbare Buchführungsabschlüsse) vorzulegen.
- f) Vorlage eines Investitionskonzeptes: Übersteigt das förderfähige Investitionsvolumen 100 000 Euro je Antrag oder 100 000 Euro in der gesamten Förderperiode 2023–2027, haben die Begünstigten ein Investitionskonzept über die Wirtschaftlichkeit des Unternehmens, über die Finanzierung und die Zweckmäßigkeit des Vorhabens vorzulegen. Unterschreitet das förderfähige Investitionsvolumen 100 000 Euro ist das einfache Investitionskonzept ausreichend.
- g) Übersteigt der Zuschuss je Bewilligungsbescheid 400 000 Euro, so haben bei Begünstigten in der Rechtsform der juristischen Person alle Gesellschafter mit einem Kapitalanteil von über 25 Prozent am Stammkapital eine Besicherung in Höhe von 15 Prozent der Zuschusssumme durch selbstschuldnerische Bürgschaft nachzuweisen. Der Nachweis ist spätestens mit dem ersten Auszahlungsantrag vorzulegen.
- h) Vorlage bau- und umweltrechtlicher Genehmigungen, die für eine Durchführung des Vorhabens erforderlich sind:
Die Begünstigten müssen mit dem Antrag die für die Durchführung des Vorhabens notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen vorlegen, die unter anderem die erfolgte Prüfung der Umweltwirkungen des Vorhabens belegen.
- i) Werden den Begünstigten durch EU-Recht neue Anforderungen auferlegt, so kann die Unterstützung zur Erfüllung dieser Anforderungen für einen Zeitraum von 24 Monaten ab dem Tag gewährt werden, zu dem die Anforderungen für den Betrieb verbindlich werden.
- j) Vorlage des Flächennachweises für den Flächenantrag der Agrarförderung (EGFL).
- k) Bei Investitionen in Gebäude und Anlagen der Nutztierhaltung gilt:
Aus den Planungsunterlagen und der Vorhabensbeschreibung geht hervor, dass das Vorhaben die Anforderungen gemäß Anlage „Bauliche Anforderungen an eine besonders tiergerechte Haltung“, Teil A und Teil B des Agrarinvestitionsförderprogramms im GAK-Rahmenplan in der jeweils geltenden Fassung einhalten wird (Premiumförderung). Der Wortlaut ist im Internet unter <https://www.lsnq.de/LIE2023> verfügbar.
- l) Bei Investitionen in die Lagerkapazität gemäß Nummer 1.1.2 gilt:
Förderfähig sind Investitionen zur Erhöhung bei vorhandenen sechs auf mindestens neun Monate oder Sicherung der umweltgerechten Lagerkapazität von mindestens neun Monaten für Gülle, Jauche und Silosickersaft sowie Investitionen zur Erhöhung bei vorhandenen zwei auf mindestens sechs Monate oder Sicherung der umweltgerechten Lagerkapazität von mindestens sechs Monaten für Festmist und Kompost.
- m) Bei Investitionen in die Bewässerung müssen Wasserzähler, mit denen der Wasserverbrauch auf der Ebene der geförderten Investition gemessen werden kann, installiert oder als Teil der Investition installiert werden.
- n) Investitionen in eine bestehende Bewässerungsanlage sind förderfähig, wenn durch die Investition ein Wassereinsparpotenzial von mindestens 15 Prozent erreicht wird.
- o) Investitionen zur Verwendung von aufbereitetem Wasser als alternative Wasserversorgungsoption sind nur förderfähig, wenn durch Genehmigung der zuständigen Behörden nachgewiesen wird, dass die Bereitstellung und die Verwendung des betreffenden Wassers im Einklang mit der Verordnung (EU) 2020/741 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Mai 2020 über Mindestanforderungen an die Wasserwiederverwendung (ABl. L 177 vom 5.6.2020, S. 32) erfolgt.
- p) Bei Investitionen in die Anlage von Agroforstsystemen auf Ackerland nach Nummer 1.5 ist von den Begünstigten mit dem Antrag ein durch die zuständige Landesbehörde oder durch eine vom Land

anerkannte Institution positiv geprüftes Nutzungskonzept über die Agroforstfläche vorzulegen.

- q) Bei Investitionen in Kurzumtriebsplantagen sind nur Bäume gemäß Anlage 2 der Verordnung zur Durchführung der GAP-Direktzahlungen (GAP-Direktzahlungen-Verordnung) vom 24. Januar 2022 (BGBl. I S. 139; 2022 I S. 2287), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 30. November 2022 (BAnz AT 01.12.2022 V1) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, förderfähig.
- r) Für Vorhaben der EIP AGRI sind zusätzlich die Kriterien des Teil B Ziffer II Nummer 2.5 und 2.6 der Förderrichtlinie des Staatsministeriums für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft zur Förderung des Wissensaustauschs, der Europäischen Innovationspartnerschaften (EIP-Agri) und von Netzwerken und Kooperationen (Förderrichtlinie Wissensaustausch, Innovationen und Netzwerke – FRL WIN/2023) vom 20. Juni 2023 (SächsABl. S. 916) zu erfüllen.

2.4 Verpflichtungen

- a) Die Begünstigten müssen für die Dauer der Zweckbindung einen Viehbesatz von weniger als 2,0 GV/ha einhalten.
- b) Übersteigt das förderfähige Investitionsvolumen 100 000 Euro je Antrag oder 100 000 Euro in der gesamten Förderperiode 2023–2027, haben die Begünstigten eine Buchführung für die Dauer von fünf Jahren einzurichten oder fortzuführen, die dem Jahresabschluss des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft entspricht. Diese Auflage beginnt mit dem auf die abschließende Festsetzung der Förderung folgenden Buchführungsjahr.
- c) Bei Investitionen in Gebäude und Anlagen der Nutztierhaltung gilt für die Dauer der Zweckbindung: Das Vorhaben hält die Anforderungen gemäß Anlage „Bauliche Anforderungen an eine besonders tiergerechte Haltung“, Teil A (Basisförderung) und Teil B (Premiumförderung) des Agrarinvestitionsförderprogramms im GAK-Rahmenplan in der jeweils geltenden Fassung ein. Der Wortlaut ist im Internet unter <https://www.lsnq.de/LIE2023> verfügbar.
- d) Bei Investitionen in die Lagerkapazität sind die Kriterien unter Nummer 2.3 Buchstabe I über die Dauer der Zweckbindung einzuhalten.

2.5 Beträge und Höhe der Förderung

- a) Der Zuschusssatz für Maßnahmen nach Nummer 1.1.1 beträgt für Vorhaben nach den Kriterien der Premiumförderung 40 Prozent des förderfähigen Investitionsvolumens.
- b) Der Zuschusssatz für Maßnahmen nach Nummer 1.1.2 beträgt 40 Prozent des förderfähigen Investitionsvolumens.
- c) Der Zuschusssatz für Maßnahmen nach Nummer 1.1.3 beträgt 25 Prozent des förderfähigen Investitionsvolumens.
- d) Der Zuschusssatz für Maßnahmen nach Nummer 1.2.1 beträgt 40 Prozent des förderfähigen Investitionsvolumens. Für Investitionen in mobile Maschinen und Geräte wird der Zuschusssatz auf 25 Prozent begrenzt.
- e) Der Zuschusssatz für Maßnahmen nach Nummer 1.2.2 beträgt grundsätzlich 25 Prozent des förderfähigen Investitionsvolumens. Betriebe des Garten-, Obst-, und Weinbaus erhalten einen Zuschlag von 10 Prozentpunkten auf den vorgenannten Zuschusssatz. Für Investitionen in mobile

Technik der Innenwirtschaft wird der Zuschusssatz auf 25 Prozent begrenzt.

- f) Der Zuschusssatz für Maßnahmen nach Nummer 1.3 beträgt 40 Prozent des förderfähigen Investitionsvolumens. Für Investitionen in mobile Technik wird der Zuschusssatz auf 25 Prozent begrenzt.
- g) Der Zuschusssatz für Maßnahmen nach Nummer 1.4 und 1.5 beträgt 40 Prozent des förderfähigen Investitionsvolumens.
- h) Für Betriebe, die ihr Vorhaben im benachteiligten Gebiet umsetzen, wird für bauliche Maßnahmen der Zuschusssatz um 5 Prozentpunkte erhöht.
- i) Für Betriebe, die nachweislich nach einem anerkannten ökologischen Standard wirtschaften, wird für bauliche Maßnahmen der Zuschusssatz um 5 Prozentpunkte erhöht.
- j) Für den Teil der einbezieharen Ausgaben für den Grundstückserwerb ist der Zuschusssatz generell auf 25 Prozent begrenzt.
- k) Für Vorhaben, die im Rahmen der Europäischen Innovationspartnerschaft (EIP AGRI) beantragt werden, erhöht sich der Zuschuss um 20 Prozentpunkte.
- l) Das förderfähige Investitionsvolumen muss mindestens 20 000 Euro je Vorhaben (Förderantrag) betragen.
- m) Das förderfähige Investitionsvolumen beträgt für die Begünstigten je 5 Millionen Euro für die gesamte Förderperiode 2023–2027.
 - aa) Die geltende Obergrenze der Förderung darf im Verbund (Erlass des Staatsministeriums für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft – im Folgenden SMEKUL – zur Anrechnung von Beteiligungen an Unternehmen) sowie bei den einzelnen Gesellschaftern nur einmal ausgeschöpft werden.
 - bb) Für Vorhaben der EIP AGRI gilt keine Obergrenze.
- n) Die Höhe der Förderung ist auf 65 Prozent der förderfähigen Gesamtausgaben begrenzt.

II.

Existenzgründungen und Hofnachfolgen

1. **Zuwendungszweck**
Zuwendungszweck ist die Unterstützung von Junglandwirtinnen und Junglandwirten für die Entwicklung eines landwirtschaftlichen Betriebes durch Umsetzung eines mehrjährigen Geschäftsplans nach einer Existenzgründung oder Hofnachfolge.
2. **Art der Unterstützung**
Die Zuwendung wird als Zuschuss in Form eines Pauschalbetrages gewährt.
3. **Begünstigte**
 - a) Begünstigte sind Unternehmen mit zu begünstigender Betriebsstätte im Freistaat Sachsen in folgender Konstellation:
 - aa) Junglandwirtinnen und Junglandwirte als Inhabende eines Einzelunternehmens,
 - bb) Personengesellschaften, wenn die Junglandwirtinnen und Junglandwirte das Unternehmen wirksam und langfristig in Bezug auf die Entscheidungen zur Betriebsführung, zu Gewinnen und finanziellen Risiken kontrollieren; die wirksame und langfristige Kontrolle muss während des gesamten Bewilligungszeitraumes gewährleistet werden. Sind mehrere na-

türliche Personen, darunter auch Personen, die keine Junglandwirtinnen oder Junglandwirte sind, am Kapital oder der Betriebsführung der Personalgesellschaft beteiligt, so müssen die Junglandwirtinnen und Junglandwirte in der Lage sein, diese wirksame und langfristige Kontrolle allein oder gemeinschaftlich mit anderen Personen auszuüben.

- b) Junglandwirtinnen und Junglandwirte sind Personen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung höchstens 40 Jahre alt sind, über angemessenes fachliches Können und Wissen verfügen und sich erstmals in einem landwirtschaftlichen Betrieb als Betriebsinhabende niederlassen.
- c) Die Begünstigten müssen kleine oder mittlere Unternehmen gemäß der Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen sein.
- d) Nicht gefördert werden Unternehmen, bei denen die Kapitalbeteiligung der öffentlichen Hand mehr als 25 Prozent des Eigenkapitals des Unternehmens beträgt oder betragen wird.

4. Förderkriterien

- a) Die Geschäftstätigkeit des Unternehmens muss zu wesentlichen Teilen (mehr als 25 Prozent der Umsatzerlöse) darin bestehen, durch Bodenbewirtschaftung oder durch mit Bodenbewirtschaftung verbundene Tierhaltung pflanzliche oder tierische Erzeugnisse zu gewinnen.
- b) Die in § 1 Absatz 5 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte, in der jeweils geltenden Fassung, genannte Mindestgröße muss erreicht oder überschritten werden; als Tierhaltung in diesem Sinne gelten auch die Imkerei sowie die Wanderschäfferei.
- c) Die Gewährung einer Förderung ist an die Vorlage eines Geschäftsplanes gebunden, der mit der Antragstellung vorzulegen ist. Aus dem Geschäftsplan muss die Entwicklung zu einem nachhaltigen, tragfähigen Betrieb hervorgehen. Der Geschäftsplan beinhaltet:
 - aa) die Ausgangssituation des landwirtschaftlichen Betriebes,
 - bb) Zwischen- und Endziele im Hinblick auf die Entwicklung der Tätigkeiten des landwirtschaftlichen Betriebes (einschließlich der wirtschaftlichen Entwicklung),
 - cc) Einzelheiten zu den Maßnahmen, einschließlich der Maßnahmen für ökologische Nachhaltigkeit, Ressourceneffizienz, Klimaanpassung und Resilienz, die für die Entwicklung der Tätigkeiten des landwirtschaftlichen Betriebes erforderlich sind (zum Beispiel Investitionen, Ausbildungsmaßnahmen, Beratungsdienste).
- d) Die Junglandwirtinnen und Junglandwirte haben angemessenes fachliches Können und Wissen für eine ordnungsgemäße Führung des Betriebes nachzuweisen. Liegt diese Voraussetzung zur Bewilligung noch nicht vor, muss diese innerhalb von 36 Monaten ab dem Zeitpunkt der Bewilligung nachgewiesen werden. Diese Verpflichtung ist in den Geschäftsplan aufzunehmen.
- e) Der Standardoutput des Betriebes muss mindestens 25 000 Euro pro Jahr betragen. Der Höchstbetrag des Standardoutputs pro Jahr beträgt für Acker- und Futterbaubetriebe 500 000 Euro, für Gartenbau- und Verbundbetriebe sowie Betriebe mit Dauerkulturen 1 000 000 Euro und für Veredlungsbetriebe 1 500 000 Euro. Die Grenzen

sind zum Zeitpunkt der Bewilligung einzuhalten. Verbundene Unternehmen und Partnerunternehmen im Sinne des Anhangs I zur Verordnung (EU) 2022/2472 sind bei der Berechnung des Standardoutputs mit zu berücksichtigen.

- f) Der Tierbestand im Unternehmen darf höchstens 2,0 GV/ha selbstbewirtschafteter Fläche betragen. Der anzuwendende Umrechnungsschlüssel „Detaillierter GV-Schlüssel“ ist unter <https://www.lsnq.de/LIE2023> abrufbar.
- g) Die Summe der positiven Einkünfte (Prosperitätsgrenzen) der Junglandwirtinnen und Junglandwirte und ihrer Ehegatten darf im Durchschnitt der letzten drei vorliegenden Steuerbescheide 90 000 Euro je Jahr bei Ledigen und 120 000 Euro je Jahr bei Verheirateten zum Zeitpunkt der Bewilligung nicht überschritten haben. In begründeten Einzelfällen genügt es, zur Feststellung der Summe der positiven Einkünfte nur den letzten vorliegenden Steuerbescheid heranzuziehen.

5. Beträge und Höhe der Förderung

Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung beträgt einmalig 70 000 Euro je begünstigtem Unternehmen und wird für einen Zeitraum von maximal fünf Jahren in nachfolgender Höhe gewährt:

- a) erste Rate: 35 000 Euro,
- b) zweite Rate: 25 000 Euro,
- c) Schlussrate: 10 000 Euro.

6. Verpflichtungen

- a) Der Antrag auf Existenzgründungsbeihilfe für Junglandwirtinnen und Junglandwirte ist innerhalb von 24 Monaten nach der erstmaligen Niederlassung der Junglandwirtinnen und Junglandwirte als Betriebsinhabende zu stellen. Die bis zur Bewilligung getätigten Maßnahmen zur Unternehmensgründung stehen einer späteren Förderung nicht entgegen.
- b) Der Bewilligungszeitraum beträgt maximal fünf Jahre. Der Zeitraum beginnt mit dem Bewilligungsdatum. Im Bewilligungszeitraum sind die Umsetzung des Geschäftsplans und die Bewirtschaftung des Betriebes sicher zu stellen.
- c) Der Wechsel des Eigentümers eines Unternehmens, Gesellschafterwechsel oder der Hinzutritt neuer Gesellschafter innerhalb des Bewilligungszeitraumes und der Frist nach Buchstabe b sind der Bewilligungsbehörde innerhalb von 15 Arbeitstagen anzuzeigen. Die Förderung erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass infolge des Wechsels der Eigentümer oder Gesellschafter nicht mehr sämtliche Auflagen, Bedingungen oder Zuwendungsvoraussetzungen dieser Richtlinie erfüllt werden.
- d) Die Begünstigten haben der Bewilligungsbehörde den Beginn der Umsetzung des Geschäftsplanes anzuzeigen. Änderungen im Geschäftsplan bedürfen der Zustimmung der Bewilligungsbehörde.
- e) Der Tierbestand im Unternehmen darf höchstens 2,0 GV/ha selbstbewirtschafteter Fläche betragen. Der anzuwendende Umrechnungsschlüssel „Detaillierter GV-Schlüssel“ ist unter <https://www.lsnq.de/LIE2023> abrufbar.
- f) Die Begünstigten haben für die Dauer des Bewilligungszeitraumes nach Nummer b) eine Buchführung einzurichten oder fortzuführen, die dem Jahresabschluss des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft entspricht, beginnend mit dem Wirtschaftsjahr für das die erste Rate ausgezahlt wird.

Teil D Verfahren

I. Antragsverfahren

1. Antrags- und Bewilligungsbehörde ist das Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie.
2. Anträge auf Förderung sind abrufbar unter: <https://www.lsnq.de/LIE2023>.

II. Auswahl der Vorhaben

Gemäß Artikel 79 der Verordnung (EU) 2021/2115 werden für die Bewertung der Förderanträge Auswahlkriterien festgelegt.

Es gilt:

1. Ein Aufruf zur Einreichung von Förderanträgen wird durch das SMEKUL im Internet unter <https://www.lsnq.de/LIE2023> öffentlich bekannt gemacht. Mit Bekanntgabe des Aufrufs werden auch die für den Aufruf geltenden Auswahlkriterien, Schwellenwerte, das Finanzmittelbudget, die Intervention, das spezifische Ziel, die Förderkulisse, die Art der förderfähigen Antragstellenden und der Stichtag, bis zu dem die Anträge abzugeben sind, die einer gemeinsamen Vorhabenauswahl zugeordnet werden sollen, bekannt gegeben.
2. Die Vorhabenauswahl erfolgt durch die Bewilligungsbehörde anhand der Auswahlkriterien und des Schwellenwerts. Die Bewilligung der Anträge erfolgt auf Grundlage der festgelegten Auswahlkriterien. Dies bedeutet, dass alle bis zu dem jeweiligen Stichtag vorliegenden Förderanträge nach Prüfung auf Förderfähigkeit anhand der Auswahlkriterien mit einem Punktesystem bewertet und in eine Rangfolge gebracht werden. In die Vorhabenauswahl werden nur bewilligungsreife Förderanträge einbezogen. Die Bewilligung erfolgt im Rahmen des bekannt gegebenen Finanzmittelbudgets entsprechend dieser Rangfolge.
3. Förderanträge, die den Schwellenwert erreichen, aber im Rahmen des für den Aufruf zugewiesenen Finanzmittelbudgets nicht bewilligt werden können, werden in die Vorhabenauswahl des nachfolgenden Aufrufs zu dessen Stichtag einbezogen, sofern ein weiterer Aufruf erfolgt und dieser mit dem vorherigen Aufruf hinsichtlich der Auswahlkriterien und der Schwellenwerte identisch ist.
4. Förderanträge, die den Schwellenwert nicht erreichen, sind von einer Förderung ausgeschlossen.

Für Vorhaben nach Teil C Ziffer II gilt darüber hinaus:

Vor der Entscheidung über den Antrag ist ein Gutachterausschuss anzuhören. Der Gutachterausschuss gibt zu den vorgestellten Projekten eine Empfehlung ab. Der Gutachterausschuss wird vom Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie berufen.

III. Bewilligungsverfahren

1. Bewilligungen werden durch Bescheid gewährt.
2. Der Bewilligungsbescheid ergeht unter dem Vorbehalt der Prüfung und Festsetzung im Auszahlungsverfahren.

3. Die als Anlage 2 zu dieser Richtlinie beigefügten Nebenbestimmungen für ELER-finanzierte Vorhaben (NBest-ELER) sind Bestandteil des Bewilligungsbescheides.
4. Nach- und Ergänzungsbewilligungen sind ausgeschlossen.

IV. Auszahlungsverfahren

Die jeweils geltenden Antragsformulare, Vordrucke und Erklärungen sind im Internet veröffentlicht. Im Falle der Eröffnung eines elektronischen Verfahrens ist der Zugang zum Portal ebenfalls über diese Adresse erreichbar (Adresse: <https://www.lsnq.de/LIE2023>).

1. Für Teil C Ziffer I gilt darüber hinaus:
 - a) Die Auszahlung erfolgt nur auf Antrag und darf nur für die im Bewilligungsbescheid genannten Vorhaben verwendet werden. Der Auszahlungsantrag ist auf elektronischem Weg zu stellen. Der Zugang zum Portal für das elektronische Verfahren ist über diese Adresse erreichbar (Adresse: <https://www.lsnq.de/LIE2023>).
 - b) Werden nicht förderfähige Ausgaben beantragt, erfolgt eine Kürzung, wenn die von der Bewilligungsbehörde anerkannten förderfähigen Ausgaben geringer ausfallen, als diese für den Erhalt des bewilligten Zahlungsbetrages erforderlich sind.
 - c) Teilauszahlungen sind nicht zugelassen.
 - d) Die Ausgaben der Begünstigten sind durch Rechnungen und Zahlungsnachweise zu belegen. Ist dies nicht möglich, so sind die Zahlungen durch gleichwertige Unterlagen zu belegen.
 - e) Die Bewilligungsbehörde setzt mit Festsetzungsbescheid die Zuwendung fest und veranlasst die Auszahlung.
2. Für Teil C Ziffer II gilt über den ersten Absatz hinaus:
 - a) Die erste Rate wird nach Prüfung des Geschäftsplans mit der Bewilligung ausgezahlt.
 - b) Die Auszahlung der zweiten Rate erfolgt auf Antrag nach der Vorlage eines Buchführungsergebnisses, das dem Format des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft – Jahresabschlusses entspricht (Nachweis mindestens 25 Prozent Umsatzerlöse nach Anhang I AEUV und Einhaltung 2,0 GV/ha) und Umsetzung eines Zwischenzieles aus dem Geschäftsplan.
 - c) Die Schlussrate wird auf Antrag, nach Vorlage und Prüfung des Abschlussberichts zur Umsetzung des Geschäftsplans, ausgezahlt. Die Zahlungen hängen von einer ordnungsgemäßen Durchführung des Geschäftsplanes ab.

V. Verrechnung

Offene Erstattungsbeträge aus dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft oder dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums werden von allen künftigen Auszahlungen abgezogen.

VI.
**Ablehnung, Rücknahme, Widerruf,
Erstattung und Sanktionen**

1. Der Förderantrag wird abgelehnt, wenn nicht alle Fördervoraussetzungen vorliegen oder die Begünstigten erforderliche Unterlagen und Nachweise nicht fristgerecht erbringen.
2. Der Bewilligungsbescheid wird mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen, wenn die Begünstigten vorsätzlich falsche Angaben machen oder vorsätzlich falsche Belege vorlegen.
3. Der Bewilligungsbescheid kann ganz oder teilweise mit Wirkung für die Vergangenheit widerrufen werden, wenn der Verwendungszweck oder eine mit der Zuwendung verbundene Auflage nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt wird. Gleiches gilt, wenn die Begünstigten die Durchführung einer Kontrolle vor Ort verhindert haben.
4. Die Bewilligungsbehörde berücksichtigt die Art, Schwere, Häufigkeit und Dauer des festgestellten Verstoßes gegen die Bedingungen und Auflagen sowie die Höhe des finanziellen Schadens.
5. Der Bewilligungsbescheid kann widerrufen werden, wenn mit dem Vorhaben nicht spätestens innerhalb eines Jahres nach Zugang des Zuwendungsbescheides begonnen wurde. Von einem Widerruf ist abzusehen, wenn die Begünstigten die Verzögerung nicht zu vertreten haben.
6. Der Bewilligungsbescheid kann ganz oder zum Teil widerrufen werden, wenn die Begünstigten oder ein Gläubiger einen Antrag auf Einleitung eines Insolvenzverfahrens stellt, ein Insolvenzverfahren gegen ihn eröffnet wird oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt oder er mit Zwangsvollstreckungsmaßnahmen verfolgt wird.
7. Zu Unrecht gezahlte Beträge sind zurückzuerstatten und vom Eintritt der Unwirksamkeit des Verwaltungsaktes an mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinsatz jährlich zu verzinsen.
8. Das Verfahren richtet sich nach den Regelungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 24 Absatz 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, und nach dem Gesetz zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung (§ 1 SächsVwVfZG in Verbindung mit §§ 48 ff. VwVfG).

Teil E
**Inkrafttreten, Außerkrafttreten
und Übergangsregelungen**

Diese Förderrichtlinie tritt mit Unterzeichnung in Kraft.

Gleichzeitig treten die Förderrichtlinie Landwirtschaft, Innovation, Wissenstransfer (FRL LIW/2014) vom 15. Dezember 2014 (SächsABI. SDR. 2015 S. S 74), die zuletzt durch die Richtlinie vom 2. November 2021 (SächsABI. S. 1443) geändert worden ist, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 7. Dezember 2021 (SächsABI. SDR. S. S 239) und die Förderrichtlinie Existenzgründungs- und Hofnachfolgeprogramm (FRL EHP/2021) vom 27. September 2021 (SächsABI. S. 1287), enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 7. Dezember 2021 (SächsABI. SDR. S. S 239), außer Kraft.

Für alle Anträge, die vor dem 31. Dezember 2022 gestellt wurden, gelten die genannten Förderrichtlinien unverändert fort.

Dresden, den 20. Juni 2023

Der Staatsminister für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft
Wolfram Günther

Anlagen:

- Anlage 1: EU-Rechtsgrundlagen
Anlage 2: Nebenbestimmungen für ELER-finanzierte Vorhaben
Anlage 3: Nicht förderfähige Ausgaben

Anlage 1
(zu Teil A)**EU-Rechtsgrundlagen**

Für das ELER-Förderverfahren gelten insbesondere die nachfolgenden unionsrechtlichen Bestimmungen in der jeweils geltenden Fassung:

1. die Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1),
2. die Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik (ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 159),
3. die Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 mit Vorschriften für die Unterstützung der von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zu erstellenden und durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu finanzierenden Strategiepläne (GAP-Strategiepläne) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 sowie der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 (ABl. L 435 vom 6.12.2021, S. 1),
4. die Verordnung (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 über die Finanzierung, Verwaltung und Überwachung der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 (ABl. L 435 vom 6.12.2021, S. 187),
5. die delegierte Verordnung (EU) 2022/127 der Kommission vom 7. Dezember 2021 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Vorschriften für die Zahlstellen und anderen Einrichtungen, die Finanzverwaltung, den Rechnungsabschluss, Sicherheiten und die Verwendung des Euro (ABl. L 20 vom 31.1.2022, S. 95),
6. die Durchführungsverordnung (EU) 2022/128 der Kommission vom 21. Dezember 2021 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Zahlstellen und anderen Einrichtungen, der Finanzverwaltung, des Rechnungsabschlusses, der Kontrollen, der Sicherheiten und der Transparenz (ABl. L 20 vom 31.1.2022, S. 131),
7. die Durchführungsverordnung (EU) 2022/129 der Kommission vom 21. Dezember 2021 mit Vorschriften für Interventionskategorien für Ölsaaten, Baumwolle und Nebenerzeugnisse der Weinbereitung gemäß der Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie für die Anforderungen hinsichtlich Information, Öffentlichkeitsarbeit und Sichtbarkeit im Zusammenhang mit der Unterstützung der Union und den GAP-Strategieplänen (ABl. L 20 vom 31.1.2022, S. 197),
8. Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (ABl. L 124 vom 20.5.2003, S. 36),
9. Verordnung (EU) 2022/2472 der Kommission vom 14. Dezember 2022 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 327 vom 21.12.2022, S. 1).

Anlage 2
(zu Teil D Ziffer III Nummer 3)

Nebenbestimmungen für ELER-finanzierte Maßnahmen

Die Nebenbestimmungen für ELER-finanzierte Vorhaben nach dieser Förderrichtlinie enthalten Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) im Sinne von § 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen in Verbindung mit § 36 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in den jeweils geltenden Fassungen. Die Nebenbestimmungen sind als Bestandteil des Bewilligungsbescheides verbindlich, soweit dort nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

1. Zweckbindung, Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit

Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des im Bewilligungsbescheid bestimmten Zwecks verwendet werden. Das Vorhaben ist wirtschaftlich durchzuführen. Die Mittel sind sparsam zu verwenden. Der im Bewilligungsbescheid festgelegte Verwendungszweck muss durch die Durchführung des Vorhabens erreicht werden. Die förderfähigen Ausgaben beziehen sich auf das Vorhaben.

2. Finanzierungsplan

(1) Der Finanzierungsplan ist Bemessungsgrundlage für die Bewilligung (Höhe der Förderung).

Der Finanzierungsplan ist hinsichtlich des Gesamtergebnisses verbindlich. Überschreitungen der Gesamtausgaben sind zulässig, wenn sie die Begünstigten aus eigenen Mitteln tragen oder eine Nach- oder Ergänzungsbewilligung gewährt wird, soweit diese nicht durch die Förderrichtlinie ausgeschlossen sind.

(2) Einnahmen sowie Mittel privater und öffentlicher Dritter, die die Begünstigten zweckgebunden für die Finanzierung der förderfähigen Ausgaben des Vorhabens erhalten, sind im Finanzierungsplan anzugeben.

(3) Der Bewilligungsbescheid steht unter dem Vorbehalt der Änderung des Finanzierungsplans durch während der Durchführung des Vorhabens hinzutretende Einnahmen sowie Mittel privater und öffentlicher Dritter. Sie sind mit dem Auszahlungsantrag mitzuteilen.

(4) Ermäßigen sich nach dem Erlass des Bewilligungsbescheides die in dem Finanzierungsplan veranschlagten förderfähigen Ausgaben, so ermäßigt sich die Zuwendung anteilig.

(5) Die Begünstigten sind verpflichtet, unverzüglich der Bewilligungsbehörde mitzuteilen, wenn sich nach Vorlage des Finanzierungsplans eine Ermäßigung der förderfähigen Gesamtausgaben um mehr als 20 000 Euro ergibt.

(6) Bei Vorhaben, welche ausschließlich über Festbetragsfinanzierung gefördert werden, ist ein Finanzierungsplan nicht erforderlich, ausreichend ist die Erklärung der Begünstigten, dass die Gesamtfinanzierung gesichert ist.

3. Vergabe von Aufträgen

3.1 Vergabedokumentation

(1) Sind die Begünstigten als öffentliche Auftraggeber verpflichtet, die Vergabeverordnung (VgV) vom 12. April

2016 (BGBl. I S. 624), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. Juni 2021 (BGBl. I S. 1691) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A (VOB/A), die Vergabe- und Vertragsordnung für Lieferungen und Leistungen (VOL/A) oder andere Vergabebestimmungen einzuhalten, so haben sie die Vergabedokumentation (zum Beispiel § 20 VOL/A, § 20 VOB/A, § 20 EU VOB/A, § 8 VgV) einschließlich eines Preisspiegels, der Bekanntmachung (zum Beispiel § 12 VOL/A, § 12 VOB/A, § 12 EU VOB/A, § 37 VgV), der Niederschrift über die Angebotsöffnung (zum Beispiel § 14 VOL/A, § 14 VOB/A, § 14 EU VOB/A) und des Zuschlags (zum Beispiel § 18 VOL/A, § 18 VOB/A, § 18 EU VOB/A) mit dem ausgewählten Angebot einschließlich Vertragsunterlagen vorzulegen. Die Verpflichtung zur Einhaltung der Vergabevorschriften ergibt sich aus den §§ 98 ff. des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1750, 3245), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juli 2022 (BGBl. I S. 1214) geändert worden ist sowie aus § 2 Absatz 1 des Sächsischen Vergabegesetzes vom 14. Februar 2013 (SächsGVBl. S. 109), das durch Artikel 2 Absatz 18 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist, in den jeweils geltenden Fassungen.

(2) Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, weitere Unterlagen (zum Beispiel alle weiteren Angebote) nachzufordern und Vergabepflichtungen durchzuführen.

3.2 Beachtung der Binnenmarktrelevanz

(1) Begünstigte als öffentliche Auftraggeber im Sinne des § 99 Nummer 1 bis 3 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen und als Sektorenauftraggeber im Sinne des § 100 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der jeweils geltenden Fassung, sind verpflichtet, auch bei Aufträgen, die nicht oder nur teilweise den Vorschriften der öffentlichen Auftragsvergabe unterliegen, die Grundsätze der Transparenz, der Gleichbehandlung und das Diskriminierungsverbot zu beachten, wenn der beabsichtigte Auftrag für den Binnenmarkt relevant ist. Binnenmarktrelevanz ist zu bejahen, wenn der Auftrag für Wirtschaftsteilnehmer in anderen Mitgliedstaaten von eindeutigem Interesse ist.

(2) Binnenmarktrelevante Aufträge sind öffentlich bekannt zu machen und unter Beachtung des Diskriminierungsverbots zu vergeben. Einzelheiten können der „Mitteilung der Kommission zu Auslegungsfragen in Bezug auf das Gemeinschaftsrecht, das für die Vergabe öffentlicher Aufträge gilt, die nicht oder nur teilweise unter die Vergaberichtlinien fallen“ vom 24. Juli 2006 (ABl. C 179, S. 2) entnommen werden.

(3) Bei Liefer- und Dienstleistungen ist ab einem Auftragswert von 5 000 Euro netto der Nachweis der öffentlichen Bekanntgabe oder die Begründung, weshalb ein grenzüberschreitendes Interesse ausgeschlossen werden kann, vorzulegen. Gleiches gilt bei Aufträgen für Bauleistungen ab einem Auftragswert von 10 000 Euro netto. Bei der Vergabe von Aufträgen, die im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit erbracht oder im Wettbewerb mit freiberuflich Tätigen angeboten werden und deren Gegenstand eine Aufgabe ist, deren Lösung nicht vorab eindeutig und erschöpfend beschrieben werden kann, ist der Nachweis der öffentlichen Bekanntgabe

nur dann vorzulegen, wenn besondere Umstände vorliegen, die ein grenzüberschreitendes Interesse belegen.

3.3 Folgen der Nichteinhaltung

(1) Kann der Nachweis eines ordnungsgemäßen Vergabeverfahrens nach Nummer 3.1 nicht erbracht werden oder es werden im Vergabeverfahren erhebliche Verstöße festgestellt, wird die Auszahlung ganz oder teilweise abgelehnt oder die Zuwendung ganz oder teilweise widerrufen.

(2) Hinsichtlich der Art der möglichen Vergabeverstöße und der Höhe der auszusprechenden Verwaltungsanktionen wird auf den Beschluss der Europäischen Kommission C (2019) 3452 final vom 14. Mai 2019 mit den „Leitlinien für die Festsetzung von Finanzkorrekturen, die bei Verstößen gegen die Vorschriften für die Vergabe öffentlicher Aufträge auf von der Union finanzierte Ausgaben anzuwenden sind“, verwiesen. Diese Leitlinien werden auf entsprechende Vergabeverstöße bei Vergabeverfahren unterhalb der Schwellenwerte nach § 106 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen, in der jeweils geltenden Fassung, analog angewendet.

(3) Werden Verstöße gegen die Anforderungen an eine transparente, gleichbehandelnde und diskriminierungsfreie Bekanntgabe nach Nummer 3.2 festgestellt, wird in Anwendung der oben benannten Leitlinien der Kommission zur Festsetzung von Finanzkorrekturen die Auszahlung teilweise abgelehnt und die Zuwendung teilweise widerrufen.

3.4 Ausschluss von Interessenkonflikten

Es sind Interessenkonflikte bei den am Vergabeverfahren beteiligten Personen auszuschließen. Zu jeder Vergabe, die die Begünstigten zur Förderung einreichen, ist eine Erklärung zum Ausschluss von Interessenkonflikten einzureichen. Die Abgabe dieser Erklärung ist Voraussetzung für die Auszahlung.

3.5 Hinweis

Die Auftragsberatungsstelle Sachsen e. V. (ABSt Sachsen e. V.) berät zur Vergabe öffentlicher Aufträge und den dabei zu beachtenden gesetzlichen Regelungen. Sie unterstützt die Begünstigten bei der Vorbereitung und Durchführung von Vergabeverfahren.

4. Dauerhaftigkeit (Zweckbindung)

(1) Soweit nach der Förderrichtlinie eine Zweckbindungsfrist gilt, beginnt die Frist mit der Endfestsetzung. Das Fristende wird mit dem Endfestsetzungsbescheid festgelegt.

(2) Bis zum Ende der Zweckbindungsfrist ist das Vorhaben dem Zuwendungszweck entsprechend zu verwenden. Veränderungen sind der Bewilligungsbehörde mitzuteilen. Erhebliche Veränderungen führen zum vollständigen oder teilweisen Widerruf der Zuwendung und der Rückforderung der Zuwendung in der entsprechenden Höhe.

(3) Innerhalb der Zweckbindungsfrist werden Kontrollen durchgeführt.

5. Rücknahme, Widerruf, Erstattung

(1) Der Bewilligungsbescheid ergeht unter dem Vorbehalt der Prüfung und Festsetzung im Rahmen des Zahlungsverfahrens.

(2) Der Bewilligungsbescheid wird mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen, wenn

- a) die Begünstigten vorsätzlich falsche Angaben machen oder vorsätzlich falsche Belege vorlegen,
- b) die festgelegten Fristen für Beginn, Durchführung und Abschluss des Vorhabens nicht eingehalten werden,
- c) Grundstücke, Bauten und bauliche Anlagen, technische Einrichtungen, Maschinen und Geräte innerhalb der Zweckbindung veräußert oder nicht entsprechend dem im Bewilligungsbescheid festgelegten Zweck genützt werden,
- d) Mitteilungspflichten der Nebenbestimmungen des Bewilligungsbescheides nicht eingehalten oder nicht erfüllt werden.

(3) Der Bewilligungsbescheid kann mit Wirkung für die Vergangenheit ganz oder zum Teil zurückgenommen oder widerrufen werden, wenn

- a) die Begünstigten oder ein Gläubiger einen Antrag auf Einleitung eines Insolvenzverfahrens stellt, ein Insolvenzverfahren gegen ihn eröffnet wird oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt oder er mit Zwangsvollstreckungsmaßnahmen verfolgt wird,
- b) der Zuwendungszweck oder eine mit der Zuwendung verbundene Auflage nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt wird. Gleiches gilt, wenn die Begünstigten die Durchführung einer Kontrolle vor Ort verhindert haben,
- c) mit dem Vorhaben nicht spätestens innerhalb eines Jahres nach Zugang des Zuwendungsbescheides begonnen wurde. Von einem Widerruf ist abzusehen, wenn die Begünstigten die Verzögerung nicht zu vertreten haben.

(4) Die Bewilligungsbehörde berücksichtigt die Art, Schwere, Häufigkeit und Dauer des festgestellten Verstoßes gegen die Bedingungen und Auflagen sowie die Höhe des finanziellen Schadens.

(5) Zu Unrecht gezahlte Beträge sind zurückzuerstatten und vom Eintritt der Unwirksamkeit des Verwaltungsaktes an mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz jährlich zu verzinsen.

6. Abrechnung und Auszahlung der Zuwendung

(1) Die Auszahlung der bewilligten Zuwendung erfolgt unabhängig von der Gewährung eines Vorschusses im Erstattungsverfahren. Die Auszahlung der Zuwendung kann erst beantragt werden, wenn die damit verbundene Leistung tatsächlich erbracht ist.

(2) Der Auszahlungsantrag ist nach Abschluss des Vorhabens bis zum festgesetzten Abrechnungstermin bei der Bewilligungsbehörde einzureichen. Eine Änderung des Abrechnungstermins bedarf eines schriftlichen Antrags und der Entscheidung der Bewilligungsbehörde. Bei Überschreiten des Abrechnungstermins besteht kein Anspruch auf Auszahlung.

(3) Teilzahlungsanträge sind zulässig, wenn sie in der Förderrichtlinie oder im Bewilligungsbescheid nicht ausgeschlossen sind. Im Fall der Förderung mit vereinfachten Kostenoptionen kann die Teilauszahlung nur bei Nachweis entsprechender im Bewilligungsbescheid festgelegter Einheiten/Zwischenziele/Meilensteine geleistet werden.

(4) Soweit die Förderung auf der Grundlage tatsächlich entstandener förderfähiger Ausgaben erfolgt, sind mit dem Auszahlungsantrag die bezahlten Rechnungen und die Zahlungsnachweise oder gleichwertige Buchungsbelege einzureichen. Diese Belegpflicht gilt nicht bei Förderung

auf Grundlage von vereinfachten Kostenoptionen. Als Zahlungsnachweise werden Kontoauszüge durch die Bewilligungsstelle anerkannt. Bei Körperschaften des öffentlichen Rechts werden zudem Auszahlungsanordnungen oder ähnliche innerhalb der Körperschaft erzeugte Dokumente als Zahlungsnachweise anerkannt, wenn sie zweifelsfrei auf die Zahlung schließen lassen.

(5) Für Folgejahre bewilligte Zuschüsse können vorfristig zur Auszahlung beantragt werden. Die Auszahlung ist nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel möglich.

(6) Die Bewilligungsbehörde kann die Auszahlung zurückhalten, bis alle Auflagen und Verpflichtungen erfüllt sind.

(7) Die Bewilligungsbehörde zieht die bei Prüfung des Zahlungsantrages angewendeten Kürzungsbeträge von dem bewilligten Zuschusshöchstbetrag ab.

(8) Die zuständige Finanzbehörde erhält eine Mitteilung über die Höhe der jährlichen Zahlungen an die Begünstigten (gemäß Mitteilungsverordnung).

7. Verrechnung

Offene Erstattungsbeiträge aus dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft oder dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums werden von allen künftigen Auszahlungen abgezogen.

8. Abtretung

Eine Abtretung der Zuwendung aus diesem Bewilligungsbescheid, zum Beispiel an Kreditinstitute, ist nicht statthaft. Ausnahmen sind nur zulässig, wenn sie im Bewilligungsbescheid ausdrücklich zugelassen sind.

9. Aufbewahrungspflichten

(1) Die Originalbelege über die Einzelzahlungen oder gleichwertige Buchungsbelege sowie die Verträge, Unterlagen über die Vergabe von Aufträgen und alle sonst mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen (insbesondere baurechtliche Genehmigungen) sind während der Zweckbindungsfrist aufzubewahren.

(2) Soweit keine Zweckbindungsfrist bestimmt ist, sind die oben genannten Dokumente fünf Jahre lang, gerechnet ab dem Datum des Festsetzungsbescheides, aufzubewahren.

10. Prüfungen

(1) Die rechtmäßige Verwendung der Fördermittel kann jederzeit durch die zuständigen Behörden auch vor Ort überprüft werden. Die Begünstigten haben den Zutritt zu Grundstücken, baulichen Anlagen und Gebäuden, einschließlich ihrer Wohn- und Geschäftsräume zu gestatten, sofern diese Gegenstand der Förderung waren oder sich darin geförderte Gegenstände befinden.

(2) Ein Antrag auf Zuwendung oder Auszahlung wird abgelehnt und der Bewilligungsbescheid widerrufen, wenn die Begünstigten oder ihre Vertreter die Durchführung einer Vor-Ort-Kontrolle verhindern.

(3) Die Prüfungen können insbesondere durch die zuständigen Bediensteten der Bewilligungsbehörden, der zuständigen Landesministerien, der Europäischen Kommis-

sion, des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung, des Sächsischen Rechnungshofes und des Europäischen Rechnungshofes durchgeführt werden.

(4) Die zuständigen Behörden sind berechtigt, Bücher, Belege, sonstige Geschäftsunterlagen und Dokumente anzufordern, die insbesondere dem Nachweis der tatsächlichen Durchführung des Vorhabens dienen (zum Beispiel Tätigkeitsnachweise, Anwesenheitsnachweise, Stunden- nachweise). Die Begünstigten haben die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

11. Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaßnahmen

(1) Es sind Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaßnahmen einzuhalten, um den Beitrag des ELER und somit den Beitrag der EU zur Unterstützung der Vorhaben besser bekannt zu machen. Diese sind Anlage des Bewilligungsbescheides.

(2) Die EU behält sich vor, das von den Begünstigten zu erstellende Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaterial zu verwenden.

12. Mitteilungspflichten

(1) Die Begünstigten sind verpflichtet, der Bewilligungsbehörde unverzüglich anzuzeigen, wenn:

- a) die Maßnahme abweichend vom Antrag und der daraufhin erlassenen Bewilligung ausgeführt wird,
- b) sich nach Vorlage des Finanzierungsplans eine Ermäßigung der förderfähigen Gesamtausgaben um mehr als 20 000 Euro ergibt,
- c) der Zuwendungszweck nicht zu erreichen ist,
- d) sonstige für die Bewilligung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen,
- e) ein Insolvenzverfahren gegen die begünstigte Person beantragt oder eröffnet wird,
- f) sich Angaben der Begünstigten ändern (zum Beispiel Anschrift, Unternehmensstruktur, Gesellschaftsstruktur, Rechtsform),
- g) sie innerhalb der Zweckbindungsfrist beabsichtigen, die geförderten Grundstücke, Bauten und baulichen Anlagen, technischen Einrichtungen, Maschinen und Geräte zu veräußern oder nicht mehr entsprechend dem im Bewilligungsbescheid festgelegten Zuwendungszweck zu nutzen, oder wenn die geförderte Investition auf eine andere Rechtsperson übergeht (zum Beispiel vorweggenommene Erbfolge, Verpachtung, Gründung oder Auflösung einer GbR, Verkauf, Zwangsversteigerung).

(2) Im Falle der Übertragung der Förderung hat der Übernehmer der Bewilligungsbehörde innerhalb von 15 Arbeitstagen die Übernahme schriftlich mitzuteilen. Fälle höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände sind ebenfalls innerhalb von 15 Arbeitstagen ab dem Zeitpunkt, ab dem die Begünstigten dazu in der Lage sind, schriftlich anzuzeigen.

(3) Die Begünstigten sind verpflichtet, die von der Bewilligungsbehörde im Bewilligungsbescheid abgeforderten Daten zu dem geförderten Vorhaben zum Zwecke der Verwaltung, Kontrolle, Prüfung, Überwachung (Monitoring) und Evaluierung zu erheben und der Bewilligungsbehörde zu den vorgegebenen Zeitpunkten zu übermitteln. Dazu haben sie, soweit erforderlich, auch die abgeforderten Daten bei den an dem Vorhaben Teilnehmenden und an dem Vorhaben beteiligten Partner/innen zu erheben und entsprechende Einverständniserklärungen einzuholen. Zudem haben sie die an dem Vorhaben Teilnehmenden über die Notwendigkeit, die Rechtmäßigkeit und den Umfang der Datenerhebung und

-verarbeitung zu informieren. Die Daten bilden die Grundlage für Berichtspflichten des jeweiligen Bundeslandes gegenüber der Europäischen Kommission. Zudem sind die Begünstigten verpflichtet, mit den für das Monitoring und die Evaluierung des GAP-Strategieplans beauftragten Stellen zusammenzuarbeiten.

13. Subventionsbetrug

(1) Die im Förderantrag genannten Tatsachen sind subventionserhebliche Tatsachen im Sinne von § 264 des Strafgesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 4. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2146) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, von denen die Bewilligung, Auszahlung oder Rückforderung der beantragten Zuwendung abhängig ist. Unrichtige, unvollständige oder unterlassene Angaben über subventionserhebliche Tatsachen fallen unter den Tatbestand des Subventionsbetruges nach § 264 des Strafgesetzbuches, in der jeweils geltenden Fassung. Subventionserheblich sind insbesondere alle Tatsachen, von denen nach Verwaltungsverfahrenrecht, nach Haushaltsrecht oder anderen Rechtsvorschriften die Rückzahlung der Zuwendung abhängig ist

sowie solche, die durch Scheingeschäfte und Scheinhandlungen verdeckt werden.

(2) Stellt die Bewilligungsbehörde fest, dass tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, die den Verdacht eines Subventionsbetruges rechtfertigen oder dass die Begünstigten vorsätzlich falsche Angaben gemacht haben, hat sie diesen Vorgang gemäß Artikel 325 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, § 1 Gesetzes gegen mißbräuchliche Inanspruchnahme von Subventionen nach Landesrecht vom 14. Januar 1997 (SächsGVBl. S. 2) in Verbindung mit § 6 des Subventionsgesetzes vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2034, 2037) (SubvG), in den jeweils geltenden Fassungen, der zuständigen Strafverfolgungsbehörde zu übergeben.

14. Änderung von Auflagen und Nebenbestimmungen

Die Bewilligungsbehörde behält sich den Erlass nachträglicher Auflagen beziehungsweise die nachträgliche Ergänzung und Änderung von Auflagen vor (§ 36 Absatz 2 Nummer 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes, in der jeweils geltenden Fassung).

Anlage 3

(zu Teil B Ziffer I Nummer 4)

Nicht förderfähige Ausgaben

- Nicht förderfähige Ausgaben sind:
- a) der Erwerb von Zahlungsansprüchen,
 - b) der Erwerb von Flächen für einen Betrag, der über 10 Prozent der förderfähigen Gesamtausgaben für das betreffende Vorhaben liegt, mit Ausnahme des Erwerbs von Flächen zur Erhaltung und Entwicklung der Natur und der Umwelt sowie zur Erhaltung kohlenstoffreicher Böden,
 - c) der Erwerb von Tieren, zu anderen Zwecken als
 - o dem Schutz von Nutztieren vor Großraubtieren oder dem forstwirtschaftlichen Einsatz anstelle von Maschinen,
 - o der Aufzucht gefährdeter Rassen im Sinne von Artikel 2 Nummer 24 der Verordnung (EU) 2016/1012 des Europäischen Parlaments und des Rates im Rahmen der Verpflichtungen gemäß Artikel 70 der Verordnung (EU) 2021/2115,
 - d) der Erwerb von einjährigen Pflanzen und deren Anpflanzung zu anderen Zwecken als
 - o der Wiederherstellung des land- oder forstwirtschaftlichen Potenzials nach Naturkatastrophen, widrigen Witterungsverhältnissen oder Katastropheneignissen,
 - o der Erhaltung von Pflanzensorten, die von genetischer Erosion bedroht sind, im Rahmen der Verpflichtungen gemäß Artikel 70 der Verordnung (EU) 2021/2115,
 - e) Schuldzinsen,
 - f) Abschreibungen,
 - g) Betriebskapital,
 - h) Erbfindungen,
 - i) Buchführungskosten,
 - j) Skonti, soweit sie in Anspruch genommen wurden,
 - k) Bußgelder, Geldstrafen und Prozesskosten,
 - l) Investitionen, die allein der Erfüllung gesetzlicher Standards und Auflagen dienen. Ausnahmen können für einen Zeitraum von höchstens 24 Monaten für Investitionen zugelassen werden, die Landwirte zur Erfüllung neuer unionsrechtlicher Vorschriften tätigen,
 - m) Erbbauzinsen, Kreditbeschaffungskosten, Bank- und Kontoführungsgebühren,
 - n) Investitionen in Anlagen, deren Hauptzweck die Energiegewinnung ist,
 - o) die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen, die innerhalb von festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten nach § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. I Nr. 5) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, liegen. Im besonderen Ausnahmefall kann eine Förderung im Einzelfall erfolgen, wenn das Vorhaben von der zuständigen unteren Wasserbehörde (zum Beispiel nach § 74 Absatz 2 des Sächsischen Wassergesetzes vom 12. Juli 2013 [SächsGVBl. S. 503], das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 [SächsGVBl. S. 705] geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung) genehmigt wurde oder diese bei durch andere Behörden genehmigten Vorhaben der Förderung zustimmt,
 - p) die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen in Hochwasserentstehungsgebieten, soweit diese nach § 78d Absatz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes, in der jeweils geltenden Fassung, beziehungsweise § 76 Absatz 3 des Sächsischen Wassergesetzes, in der jeweils geltenden Fassung, genehmigungspflichtig sind und durch die zuständige Wasserbehörde nicht genehmigt wurden oder diese bei durch andere Behörden genehmigten Vorhaben der Förderung nicht zustimmt,
 - q) Eigenleistungen,
 - r) Kosten für Leasing,
 - s) Grunderwerbsteuer,
 - t) Kosten für Rechts-, Unternehmens-, Versicherungs- und Steuerberatung,
 - u) Reisekosten,
 - v) der Erwerb von landwirtschaftlichen Produktionsrechten,
 - w) Mehrwertsteuer.

**Förderrichtlinie
des Sächsischen Staatsministeriums
für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft
zur Förderung des Wissensaustauschs,
der Europäischen Innovationspartnerschaften (EIP-Agri)
und von Netzwerken und Kooperationen
(Förderrichtlinie Wissensaustausch, Innovationen
und Netzwerke – FRL WIN/2023)**

Vom 20. Juni 2023

A.

Zweck und Rechtsgrundlagen

Der Freistaat Sachsen gewährt in der Förderperiode 2023–2027 auf der Grundlage des jeweils geltenden GAP-Strategieplans der Bundesrepublik Deutschland nach Maßgabe dieser Förderrichtlinie sowie unter Beachtung der in Anlage 1 aufgezählten Bestimmungen der Europäischen Union für den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) Zuwendungen für Vorhaben des Wissensaustauschs und Qualifizierung, der Zusammenarbeit im Rahmen der Europäischen Innovationspartnerschaft „Landwirtschaftliche Produktivität und Nachhaltigkeit“ (EIP-Agri) oder Netzwerken und Kooperationen.

Ein Rechtsanspruch der Begünstigten auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach Maßgabe dieser Richtlinie.

B.

Voraussetzungen der Förderung

I.

Allgemeine Voraussetzungen der Förderung

1. Beginn der Förderfähigkeit der Ausgaben

Ausgaben, die von den Begünstigten ab dem 1. Januar 2023 gezahlt wurden, kommen für die Förderung in Betracht.

2. Vorhabenbeginn

2.1 Zuwendungen dürfen nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die vor Antragstellung noch nicht begonnen worden sind.

2.2 Als Vorhabenbeginn gilt der Beginn der Tätigkeiten beziehungsweise der Bauarbeiten für die Investition oder die erste rechtsverbindliche Verpflichtung, die das Vorhaben oder die Tätigkeit unumkehrbar macht. Maßgebend ist der früheste dieser Zeitpunkte. Vorarbeiten und Planungsleistungen (zum Beispiel die Einholung von Genehmigungen und die Erstellung von Durchführbarkeitsstudien) gelten nicht als Beginn der Arbeiten oder der Tätigkeit.

3. Förderfähige Ausgaben

3.1 Die förderfähigen Ausgaben beziehen sich auf das Vorhaben. Voraussetzung für die Anerkennung ist die Einhaltung der Grundsätze von Wirtschaftlichkeit,

Wirksamkeit und Sparsamkeit. Es werden nur Ausgaben anerkannt, die ihrer Höhe nach angemessen sind.

3.2 Durchführbarkeitsstudien zählen zu den förderfähigen Ausgaben, auch wenn aufgrund ihrer Ergebnisse keine Ausgaben getätigt werden.

3.3 Die Mehrwertsteuer gehört, soweit sie nicht als Vorsteuer nach nationalem Recht rückerstattet wird, zu den förderfähigen Ausgaben, sofern in dieser Richtlinie keine abweichenden Regelungen getroffen wurden.

3.4 Rechnungslegungs- und Rechnungsprüfungskosten sind förderfähig, sofern sie direkt mit dem Vorhaben zusammenhängen und für seine Vorbereitung oder Durchführung notwendig sind oder sich auf Auflagen der Bewilligungsbehörde beziehen.

3.5 Sicherheitsleistungen werden nur dann als förderfähige Ausgaben anerkannt, wenn diese durch eine Bürgschaft eines Kreditinstitutes nachgewiesen werden oder die Sicherheit durch Hinterlegung von Geld auf ein Sperrkonto einer Bank, über das Begünstigte (Auftraggeber) und Auftragnehmer nur gemeinsam verfügen können, geleistet wird.

3.6 Soweit die Förderung von Leasing beziehungsweise Mietkauf nicht ausgeschlossen ist, sind Leasingraten förderfähige Ausgaben. Anerkannt werden Ratenzahlungen, soweit diese im Bewilligungszeitraum geleistet werden und die Begünstigten nachweisen können, dass Leasing die kostengünstigste Methode ist, um das Wirtschaftsgut zu nutzen.

4. Nicht förderfähige Investitionen

Die nicht förderfähigen Investitionen sind der Anlage 3 zu entnehmen.

5. Förderausschlüsse

5.1 Die Förderung ist ausgeschlossen, wenn dasselbe Vorhaben bereits mit Mitteln aus dem ELER finanziert wurde und noch einer Zweckbindung unterliegt oder im Rahmen anderer Förderprogramme einschließlich Strukturfondsförderung gefördert wird.

5.2 Weitere Förderausschlüsse sind in Ziffer II Nummer 1.4 Buchstabe b, Nummer 2.4.2 und 3.4.2 dieser Förderrichtlinie geregelt.

6. Zuverlässigkeit der Begünstigten

6.1 Zuwendungen werden nur an zuverlässige Begünstigte gewährt.

- 6.2 Die Zuverlässigkeit der Begünstigten ist grundsätzlich anzunehmen, soweit der Behörde zum Zeitpunkt der Bewilligung keine tatsächlichen Anhaltspunkte bekannt sind, dass eine ordnungsgemäße Verwendung der Mittel nicht gewährleistet ist.
- 6.3 Anhaltspunkte dafür, dass eine Zuverlässigkeit nicht gegeben ist, liegen insbesondere vor, wenn der Bewilligungsbehörde Hinweise vorliegen,
- dass gegen die Begünstigten ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts des Subventionsbetrugs oder eines anderen Vermögensdelikts anhängig ist.
 - dass gegen die Begünstigten eine rechtskräftige Verurteilung, Strafbefehl oder Einstellung gegen Auflagen wegen eines Vermögensdelikts erfolgte.
 - dass gegen die Begünstigten eine Untersagung nach § 35 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 31. Mai 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 140) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, vorliegt.
 - sofern die Begünstigten Träger eines Unternehmens sind, das Unternehmen nicht seinen gesamten Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern und Beiträgen zur Sozialversicherung nachgekommen ist.
 - dass gegen die Begünstigten oder eine juristische Person, an der sie beteiligt sind, ein Antrag auf Durchführung eines Verfahrens nach der Insolvenzordnung vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2866), die zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1166) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, gestellt wurde oder ein solches Verfahren stattfindet.
 - die ansonsten gegen eine Zuverlässigkeit der Begünstigten sprechen (zum Beispiel Übermittlung eines Verdachts auf Subventionsbetrug an die Staatsanwaltschaft).
- 6.4 Die Zuverlässigkeit ist nicht gegeben, wenn offene Forderungen des Freistaates Sachsen gegen die Begünstigten bestehen. Über Ausnahmen entscheidet die Bewilligungsbehörde.
- 6.5 Ergeben sich nach der Bewilligung tatsächliche Anhaltspunkte, dass eine ordnungsgemäße Verwendung nicht gesichert ist, können die Zuwendung widerrufen und bereits gezahlte Beträge zurückgefordert werden.
- 7. Gesicherte Gesamtfinanzierung**
Zuwendungen werden nur für Vorhaben gewährt, deren Gesamtfinanzierung gesichert ist.
- 8. Vermeidung von Überfinanzierung und unzulässiger Kumulierung**
- 8.1 Einnahmen sowie Mittel privater und öffentlicher Dritter, die die Begünstigten zweckgebunden und dauerhaft für die Finanzierung des Vorhabens erhalten, sind zur Finanzierung des Vorhabens zu verwenden.
- 8.2 Einnahmen sowie Mittel privater Dritter (wie zum Beispiel Teilnehmerbeiträge, Spenden, Versicherungsleistungen) und Mittel öffentlicher Dritter, die die einschlägigen Beihilfeshöchstintensitäten und Beihilfeshöchstbeträge beziehungsweise die Höchstintensitäten und Höchstbeträge der Verordnung (EU) 2021/2115 nicht überschreiten, werden zur Finanzierung des Eigenanteils verwendet.
- 8.3 Mittel öffentlicher Dritter, die die einschlägigen Höchstintensitäten und Höchstbeträge überschreiten, sind vom ELER-Zuschuss abzuziehen.
- 8.4 Die den Eigenanteil überschreitenden Einnahmen sowie Mittel privater und öffentlicher Dritter reduzieren die Zuwendung.
- 9. Dauerhaftigkeit (Zweckbindungsfrist)**
- 9.1 Für ein Vorhaben, das Investitionen beinhaltet, beträgt die Zweckbindungsfrist fünf Jahre, sofern nicht nach den Bestimmungen für staatliche Beihilfen ein längerer Zeitraum festzulegen ist. Beinhaltet das Vorhaben ausschließlich Investitionen in Informations- und Kommunikationstechnologien, verkürzt sich die Zweckbindungsfrist auf drei Jahre.
- 9.2 Der Fristlauf beginnt mit dem Datum des Schluss- oder Endfestsetzungsbescheides. Für Anschaffungen geringwertiger Wirtschaftsgüter findet die Zweckbindungsfrist keine Anwendung.
- 9.3 Alle anderen Vorhaben sind von der Anforderung an die Dauerhaftigkeit ausgenommen, sofern sich nicht Anforderungen aus den Bestimmungen für staatliche Beihilfen ergeben. Gleiches gilt für Vorhaben, bei denen eine Dauerhaftigkeit im üblichen Sinne aufgrund des Zweckbindungszwecks tatsächlich nicht möglich ist.
- 10. Beachtung von Beihilferecht**
- 10.1 Soweit Zuwendungen nach dieser Richtlinie nicht Artikel 145 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/2115 zugeordnet werden können und es sich um staatliche Beihilfen im Sinne des Artikels 107 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union handelt, werden diese nach Maßgabe und unter Einhaltung der Voraussetzungen einer der folgenden beihilferechtlichen Bestimmungen sowie deren Nachfolgebestimmungen in der jeweils geltenden Fassung gewährt:
- Vorhaben des Wissensaustausches und der Qualifizierung
 - Artikel 47 der Verordnung (EU) 2022/2472 (Agrarfreistellungsverordnung)
 - Vorhaben der Europäischen Innovationspartnerschaft
 - Artikel 39, 40 der Agrarfreistellungsverordnung
 - Verordnung (EU) Nummer 1407/2013
 - Vorhaben zu Netzwerken und Kooperationen
 - beihilferechtliche Genehmigung der Europäischen Kommission auf Grundlage der Rahmenregelung der Europäischen Union für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten (Rahmenregelung).
Beihilfen, die aufgrund der Rahmenregelung gewährt werden sollen, können erst bewilligt werden, nachdem die Regelungen dieser Richtlinie durch die Europäische Kommission für zulässig erklärt worden sind. Die beihilferechtliche Identifikationsnummer ist im Bewilligungsbescheid anzugeben.
- 10.2 Werden Zuwendungen auf der Grundlage des Artikels 39 der Agrarfreistellungsverordnung oder der Rahmenregelung gewährt, sind Unternehmen in Schwierigkeiten von einer Förderung ausgeschlossen. Gleiches gilt im Anwendungsbereich der Agrarfreistellungsverordnung und der Rahmenregelung für Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung

aufgrund eines früheren Beschlusses der Europäischen Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind.

- 10.3 Für Einzelbeihilfen nach Nummer 10.1 Buchstabe a und c gilt die Pflicht zur Veröffentlichung, soweit sie einen bestimmten Schwellenwert überschreiten.
- 10.4 Ergänzende oder von dieser Richtlinie abweichende Regelungen, die sich aus den jeweils einschlägigen beihilferechtlichen Grundlagen ergeben, sind bei Zuwendungen, bei denen es sich um staatliche Beihilfen handelt, vorrangig zu beachten.
- 11. Einhaltung öffentlicher Vergabevorschriften und Ausschluss von Interessenkonflikten**
- 11.1 Das Vorhaben muss mit den Vorschriften der Union sowie den nationalen Vorschriften über die öffentliche Auftragsvergabe, sofern die Begünstigten als öffentliche Auftraggeber zu deren Einhaltung gesetzlich verpflichtet sind, in Einklang stehen.
- 11.2 Öffentliche Auftraggeber sind verpflichtet, auch bei Aufträgen, die nicht oder nur teilweise den Vorschriften der öffentlichen Auftragsvergabe unterliegen, die Grundsätze der Transparenz, der Gleichbehandlung und das Diskriminierungsverbot zu beachten, wenn der beabsichtigte Auftrag für den Binnenmarkt relevant ist. Binnenmarktrelevanz ist zu bejahen, wenn der Auftrag für Wirtschaftsteilnehmer in anderen Mitgliedstaaten von eindeutigem Interesse ist. Binnenmarktrelevante Aufträge sind öffentlich bekannt zu machen und unter Beachtung des Diskriminierungsverbots zu vergeben.
- 11.3 Für die Personen, die mit der Durchführung der Auftragsvergabe betraut werden, ist auszuschließen, dass ein Interessenkonflikt vorliegt.
- 12. Transparenz**
- Bei Vorhaben, die aus Mitteln des ELER finanziert werden, veröffentlicht der Freistaat Sachsen aufgrund von Artikel 98 der Verordnung (EU) 2021/2116 und der Artikel 58 sowie Artikel 59 der Durchführungsverordnung (EU) 2022/128 die Informationen zu Namen und Gemeinde der Begünstigten, gegebenenfalls einschließlich der Informationen über Gruppen, denen die Begünstigten gemäß Artikel 59 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2021/2116 angehören, den Vorhabenscode, vorhabensbezogen das spezifische Ziel, Anfangs- und Enddatum, die Beträge für den ELER einschließlich der Kofinanzierung sowie die entsprechenden Gesamtbeträge einschließlich des EU-Gesamtbetrages.
- 13. Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaßnahmen**
- Es sind Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaßnahmen einzuhalten, um den Beitrag des ELER und somit den Beitrag der Europäischen Union zur Unterstützung der Vorhaben besser bekannt zu machen. Die Europäische Union behält sich vor, das von den Begünstigten zu erstellende Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaterial zu verwenden. Die Begünstigten erteilen im Förderantrag der Europäischen Union eine unentgeltliche, nichtausschließliche und unwiderrufliche Lizenz zur Nutzung solchen Materials und jedweder damit zusammenhängender bereits bestehender Rechte.

II.

Besondere Voraussetzungen der Förderung

1. Wissensaustausch und Qualifizierung

1.1 Art der Vorhaben

Mit den Wissensaustausch- und Qualifizierungsmaßnahmen sollen die fachlichen, unternehmerischen und persönlichen Kompetenzen der Unternehmerinnen und Unternehmer der Land- und Forstwirtschaft und deren Beschäftigten und weiterer Akteure im ländlichen Raum im Freistaat Sachsen verbessert werden.

- a) Gefördert werden insbesondere Vorhaben, die sich im Schwerpunkt mit Themen
- aa) des Ressourcenschutzes,
 - bb) der Biodiversität,
 - cc) der Vermeidung von Emissionen,
 - dd) des Tierschutzes und der Tiergesundheit,
 - ee) zur Anpassung an den Klimawandel und
 - ff) der regionalen Vermarktung
- befassen.
- b) Gefördert werden insbesondere die Organisation und Durchführung von:
- aa) Fachtagungen und Fachveranstaltungen,
 - bb) Workshops, Seminaren und Arbeitskreisen (inklusive vor-Ort Information und Begleitung),
 - cc) Fachexkursionen und
 - dd) Demonstrationsvorhaben.
- Fachexkursionen und Demonstrationsvorhaben werden nur im Zusammenhang mit Fachtagungen, Fachveranstaltungen, Workshops, Seminaren und Arbeitskreisen gefördert. Die Unterstützung beinhaltet für alle Vorhaben die Vor- und Nachbereitung, die Erarbeitung und Bereitstellung von Informations- und Anschauungsmaterial sowie die begleitende Öffentlichkeitsarbeit. Die Unterstützung beinhaltet auch die Nutzung digitaler Medien sowie die digital-mediale Aufbereitung.

1.2 Art der Unterstützung

Als Projektförderung werden Zuschüsse in Form von

- a) Erstattung tatsächlich entstandener förderfähiger Ausgaben,
- b) Einheitskosten,
- c) einem Pauschalsatz für indirekte Kosten in Höhe von 15 Prozent der förderfähigen Personalkosten gewährt.

1.3 Begünstigte

Begünstigte sind Anbieter von Bildungsmaßnahmen, unabhängig von der Rechtsform.

1.4 Förderfähige Ausgaben

- a) Förderfähig sind
- aa) direkte projektbezogene Ausgaben:
 - aaa) Personalausgaben auf Basis von Einheitskosten,
 - bbb) Sachausgaben auf Basis tatsächlich entstandener förderfähiger Ausgaben;
 - bb) indirekte projektbezogene Ausgaben: Ausgaben in Höhe von 15 Prozent der projektbezogenen direkten Personalausgaben (Arbeitgeberbrutto) dienen der Abdeckung allgemeiner Betriebsausgaben, die dem Projekt auch indirekt zugeordnet werden könnten. Darunter fallen indirekte eigene Kosten für Verwaltung und Geschäftsführung, Büromaterial, Porto, Büromiete, Raummiete, Kopierer, Telekommunikation, EDV, Büroausstattung, geringwertige Wirtschaftsgüter,

Energiekosten, Wasser, Reinigungsmittel, Reinigungsdienste, Reisekosten.

Für die Förderung auf der Grundlage von Einheitskosten für Personalausgaben nach Buchstabe a, aa, aaa werden die Einheitskostensätze durch das Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft auf der Grundlage einer vorab aufgestellten Kalkulation festgelegt und im Internet unter der Adresse <https://www.lsnq.de/WIN2023> öffentlich bekannt gemacht.

Die jeweils bei der Bewilligung festgesetzten Einheitskostensätze gelten für die gesamte Laufzeit des Fördervorhabens (Förderzeitraum).

- b) Über die in Ziffer I Nummer 5 geregelten Grundsätze hinaus gelten folgende Ausgaben als nicht förderfähig:
- aa) Vorhaben, die Teile der Berufsbildung nach dem Berufsbildungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Mai 2020 (BGBl. I S. 920), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1174) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, oder der gesetzlich geregelten Qualifizierung an allgemeinbildenden sowie berufsbildenden Schulen, Fachhochschulen, Berufsakademien, Hochschulen und Universitäten sind,
 - bb) eingebrachte Grundstücke, Gebäude, Einrichtungen und technische Anlagen,
 - cc) Anschaffungskosten für Kraftfahrzeuge,
 - dd) Ausgaben für Rechtsberatung, Ausgaben im Zusammenhang mit der Erarbeitung des Antrages und Abrechnung von Fördermitteln,
 - ee) Ersatzbeschaffungen für bereits abgeschriebene Maschinen und Einrichtungen,
 - ff) Kauf von gebrauchten Maschinen und Einrichtungen.

1.5 Förderkriterien

Die Anbieter von Bildungs-, Demonstrations- und Informationsmaßnahmen sowie Wissensaustausch müssen die erforderliche Fachkompetenz und Erfahrung aufweisen und über entsprechend qualifiziertes Personal verfügen.

Das eingesetzte Personal ist regelmäßig zu schulen. Das Vorhaben findet im Freistaat Sachsen statt (Ausnahme Exkursionen).

1.6 Verpflichtungen

Die Begünstigten sind verpflichtet, Informationsmaterial zu veröffentlichen, sofern die Erstellung desselben von der Förderung umfasst wird.

1.7 Beträge und Höhe der Förderung

Im Wege der Anteilfinanzierung wird für Vorhaben, die sich im Schwerpunkt mit Themen nach

- a) Nummer 1.1 Buchstaben a, aa bis cc befassen, ein Zuschuss für Projektförderung in Höhe von 100 Prozent,
- b) Nummer 1.1 Buchstabe a, dd (Tierschutz und Tiergesundheit) und ee (Anpassung an den Klimawandel) befassen, ein Zuschuss in Höhe von 95 Prozent und
- c) Nummer 1.1 Buchstabe a, ff (regionale Vermarktung) befassen, ein Zuschuss in Höhe von 90 Prozent

der jeweils förderfähigen Gesamtausgaben gewährt.

2. Europäische Innovationspartnerschaft für Produktivität und Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft (EIP-Agri)

2.1 Art der Vorhaben

Ziel der EIP-Agri ist die Zusammenarbeit zur Förderung von Innovationen und die Verbesserung des Wissensaustauschs. Die Zusammenarbeit erfolgt in Operationellen Gruppen (OG). Durch die Gründung von OG sollen Land- und Forstwirtschaft, Forschung, Beratung und Unternehmen des Agrar-, Forst- und Nahrungsmittelsektors stärker verknüpft und Innovationen in der Land- und Forstwirtschaft sowie Problemlösungsansätze bei umwelt-, tierwohl-, tiergesundheits-, arbeitsschutz- und klimarelevanten Problemstellungen effektiv angestoßen werden. Die geplante Innovation kann sich auf neue, aber auch auf herkömmliche Praktiken in einem neuen geografischen oder Umweltkontext stützen.

Mitglieder einer OG können unter anderem sein:

- a) land- und forstwirtschaftliche Unternehmen, Gartenbauunternehmen,
- b) Unternehmen des vor- und nachgelagerten Bereichs der Land- und Forstwirtschaft,
- c) Wissenschafts-, Forschungs- und Versuchseinrichtungen,
- d) Beratungs- und Dienstleistungsunternehmen oder -einrichtungen,
- e) Verbände, Vereine, landwirtschaftliche Organisationen und Körperschaften öffentlichen Rechts,
- f) sonstige Unternehmen,
- g) natürliche Personen.

Gefördert werden die Kosten der Zusammenarbeit in einer OG und die Kosten für die Durchführung eines Pilotprojekts.

2.2 Art der Unterstützung

Es werden Zuschüsse in Form von

- a) Erstattung tatsächlich entstandener förderfähiger Kosten,
- b) Einheitskosten,
- c) einem Pauschalsatz für indirekte Kosten in Höhe von 25 Prozent der förderfähigen Personal- und Sachausgaben

gewährt.

Die Unterstützung einer OG ist in der Regel auf drei Jahre beschränkt.

2.3 Begünstigte

Begünstigte sind OG als Zusammenschluss von Akteuren zur Umsetzung eines Pilotprojekts in Form einer

- a) juristischen Person oder einer
- b) Personengesellschaft.

Bei Personengesellschaften und Zusammenschlüssen der vorgenannten Rechtsformen vertritt ein Mitglied die OG und fungiert als Lead-Partner, Koordinator und Begünstigter.

2.4 Förderfähige Ausgaben

2.4.1 Förderfähig sind

- a) direkte projektbezogene Ausgaben:
 - aa) Personalausgaben auf der Basis von Einheitskosten,
 - bb) Sachausgaben (einschließlich Leistungen Dritter), insbesondere:
 - aaa) Ausgaben für Öffentlichkeitsarbeit einschließlich Veranstaltungs- und Schulungsausgaben, soweit sie für die Verbreitung der Ergebnisse des Projekts notwendig sind,
 - bbb) Ausgaben für von Dritten erworbene Patente, Rechte und Lizenzgebühren,

- ccc) Ausgaben für Kauf, Leasingkauf oder Miete von Geräten, Instrumenten und Ausrüstungsgegenständen, soweit und solange sie für die Durchführung des Projekts genutzt werden. Wenn die gekauften Instrumente und Ausrüstungsgegenstände nicht während ihrer gesamten Lebensdauer für das Projekt verwendet werden, erfolgt eine anteilige Förderung und
- ddd) Ausgaben für allgemeine Aufwendungen im Zusammenhang mit der Durchführung des Vorhabens, wie etwa für wissenschaftliche Begleitung oder Beratung;

b) indirekte projektbezogene Ausgaben:

Zu den indirekten Ausgaben zählen Kosten für Verwaltung und Geschäftsführung, Büromaterial, Porto, Raummiete, Kopierer, Telekommunikation, EDV, Büroausstattung, geringwertige Wirtschaftsgüter, Energiekosten, Wasser, Reinigungsdienste, Reisekosten. Der Pauschalsatz in Höhe von 25 Prozent wird auf alle direkten förderfähigen Ausgaben der Begünstigten mit Ausnahme der Ausgaben für Leistungen Dritter gezahlt.

Im Falle eines vorzeitigen Abbruchs eines Projektes sind die bis zum Zeitpunkt des Abbruchs durchgeführten und begonnenen Teilschritte des zugehörigen Plans förderfähig.

Für die Förderung auf der Grundlage von Einheitskosten für Personalausgaben nach Buchstabe a, aa werden die Einheitskostensätze durch das Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft auf der Grundlage einer vorab aufgestellten Kalkulation festgelegt und im Internet unter der Adresse <https://www.lsnq.de/WIN2023> öffentlich bekannt gemacht.

Die jeweils bei der Bewilligung festgesetzten Einheitskostensätze gelten für die gesamte Laufzeit des Fördervorhabens (Förderzeitraum).

2.4.2 Über die in Ziffer I Nummer 5 geregelten Grundsätze hinaus gelten folgende Ausgaben als nicht förderfähig:

- a) Vorhaben, die allein Forschungsvorhaben beinhalten,
- b) eingebrachte Grundstücke, Gebäude, Einrichtungen und technische Anlagen,
- c) Anschaffungen von Kraftfahrzeugen,
- d) Rechtsberatung, Ausgaben im Zusammenhang mit der Erarbeitung des Antrages und Abrechnung von Fördermitteln,
- e) Ersatzbeschaffungen für bereits abgeschriebene Maschinen und Einrichtungen,
- f) Kauf von gebrauchten Maschinen und Einrichtungen,
- g) laufende Unternehmenstätigkeiten.

2.5 Förderkriterien

- a) Es werden nur neue Formen der Zusammenarbeit, einschließlich bestehender Formen der Zusammenarbeit bei Aufnahme einer neuen Tätigkeit, gefördert.
- b) Die OG umfasst mindestens zwei voneinander unabhängige Akteure.
- c) Das Vorhaben wird überwiegend im Freistaat Sachsen durchgeführt. Dies ist gewährleistet, wenn der in seiner wirtschaftlichen Bedeutung überwiegende Teil des Projekts im Freistaat Sachsen durchgeführt wird.
- d) Die OG legt einen Geschäftsplan und eine Kooperationsvereinbarung gemäß Anlage 4 vor.

2.6 Verpflichtungen

Die OG ist verpflichtet

- a) die Ergebnisse des Pilotprojekts zu dokumentieren,
- b) die Ergebnisse des Pilotprojekts über das nationale und europäische EIP-Agri-Netzwerk zu veröffentlichen,
- c) die Ergebnisse des Projektes aktiv zu verbreiten und
- d) das Vorhaben innerhalb von drei Jahren abzuschließen. Auf Antrag kann im Ausnahmefall eine Verlängerung des Vorhabens gewährt werden.

Im Fall eines Abbruchs oder einer Einstellung des Vorhabens innerhalb der Laufzeit besteht eine Mitteilungspflicht sowie eine Pflicht zur Vorlage eines Endberichts. Darüber hinaus ist die Vorlage einer hinreichenden Begründung für den Abbruch oder die Einstellung des Vorhabens erforderlich.

2.7 Beträge und Höhe der Förderung

Im Wege der Anteilfinanzierung wird ein Zuschuss für Projektförderung in Höhe von 100 Prozent der förderfähigen Gesamtausgaben für gemeinwohlorientierte Vorhaben gewährt. Für alle anderen Vorhaben wird ein Zuschuss für Projektförderung in Höhe von 80 Prozent gewährt.

Für die Vorhaben gilt eine Untergrenze von 5 000 Euro Zuwendung.

3. Netzwerke und Kooperationen

3.1 Art der Vorhaben

Mit den Netzwerken/Kooperationen soll die Zusammenarbeit von Akteuren für eine nachhaltige Landwirtschaft und zur Ausweitung und Stärkung der Marktposition ökologisch oder regional erzeugter landwirtschaftlicher Produkte außerhalb der Zusammenarbeit von EIP-Agri und LEADER verbessert werden. Gefördert werden insbesondere

- a) Kooperationen
 - Einrichtung und Koordinierung von Kooperationen zwischen mindestens zwei Akteuren in einem definierten Gebiet innerhalb von Sachsen, unter anderem für den Aufbau und Betrieb von Versorgungsketten von Lebensmitteln und lokaler Märkte,
 - Durchführbarkeitsstudien, Erhebungen,
 - laufende Ausgaben der Zusammenarbeit.
- b) Netzwerke
 - Erstellung und Umsetzung von Konzepten und Strategien für die Zusammenarbeit,
 - Erstellung von Durchführbarkeitsstudien, Erhebungen und Plänen (zum Beispiel Aktionspläne) sowie Aufbau und Weiterentwicklung von Netzwerken,
 - Umsetzung von Plänen (zum Beispiel Geschäfts- oder Bewirtschaftungspläne) zur Neugründung oder Erweiterung von Kooperationen, laufende Ausgaben der Zusammenarbeit.

3.2 Art der Unterstützung

Es werden Zuschüsse in Form von

- a) Erstattung tatsächlich entstandener förderfähiger Kosten,
- b) Einheitskosten,
- c) einem Pauschalsatz für indirekte Kosten in Höhe von 15 Prozent der förderfähigen Personalkosten gewährt.

Die Unterstützung ist auf maximal sieben Jahre beschränkt.

3.3 Begünstigte

Begünstigte sind

- a) juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts und deren Zusammenschlüsse,
- b) natürliche Personen,
- c) Personengesellschaften.

Bei Personengesellschaften oder Zusammenschlüssen der vorgenannten Rechtsformen vertritt ein Mitglied die Kooperation und fungiert als Lead-Partner, Koordinator und Begünstigter.

3.4 Förderfähige Ausgaben**3.4.1 Förderfähig sind**

- a) direkte projektbezogene Ausgaben:
 - aa) Personalausgaben auf der Basis von Einheitskosten,
 - bb) Sachausgaben, einschließlich Leistungen Dritter, insbesondere
 - aaa) Ausgaben für die Öffentlichkeitsarbeit einschließlich Veranstaltungen, Druckerzeugnisse, digitale Medien, Erhebungen
 - bbb) Erhebungen, Durchführbarkeitsstudien
 - ccc) Vorträge, Durchführung von Workshops
 - ddd) Ausgaben für Kauf, Leasingkauf oder Miete von Gegenständen soweit und solange sie für die Durchführung des Vorhabens genutzt werden. Wenn die gekauften Gegenstände nicht während ihrer gesamten Lebensdauer für das Vorhaben verwendet werden, erfolgt eine anteilige Förderung
- b) indirekte projektbezogene Ausgaben:

Ausgaben in Höhe von 15 Prozent der projektbezogenen direkten Personalausgaben (Arbeitgeberbrutto) dienen der Abdeckung allgemeiner Betriebsausgaben, die dem Projekt auch indirekt zugeordnet werden könnten. Darunter fallen insbesondere indirekte eigene Kosten für Verwaltung und Geschäftsführung, Büromaterial, Porto, Büromiete, Raummiete, Kopierer, Telekommunikation, EDV, Büroausstattung, geringwertige Wirtschaftsgüter, Energiekosten, Wasser, Reinigungsmittel, Reinigungsdienste, Reisekosten.

Für die Förderung auf der Grundlage von Einheitskosten für Personalkosten nach Buchstabe a, aa werden die Einheitskostensätze durch das Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft auf der Grundlage einer vorab aufgestellten Kalkulation festgelegt und im Internet unter der Adresse <https://www.lsnq.de/WIN2023> öffentlich bekannt gemacht.

Die jeweils bei der Bewilligung festgesetzten Einheitskostensätze gelten für die gesamte Laufzeit des Fördervorhabens (Förderzeitraum). Eine Überprüfung und gegebenenfalls Anpassung an aktualisierte Einheitskosten ist bei siebenjährigen Vorhaben nach vier Jahren Laufzeit auf Antrag durch Nachbewilligung möglich.

3.4.2 Über die in Teil B Ziffer I Nummer 5 geregelten Grundsätze hinaus gelten folgende Ausgaben als nicht förderfähig:

- a) eingebrachte Grundstücke, Gebäude, Einrichtungen und technische Anlagen,
- b) Anschaffungen von Kraftfahrzeugen,
- c) Rechtsberatung, Ausgaben im Zusammenhang mit der Erarbeitung des Antrages und Abrechnung von Fördermitteln,
- d) Ersatzbeschaffungen für bereits abgeschriebene Maschinen und Einrichtungen,

- e) Kauf von gebrauchten Maschinen und Einrichtungen,
- f) laufende Unternehmenstätigkeiten.

3.5 Förderkriterien

- a) Es werden nur neue Formen der Zusammenarbeit, einschließlich bestehender Formen der Zusammenarbeit, in deren Rahmen eine neue Tätigkeit auf der Basis eines neuen Konzepts aufgenommen wird, gefördert.
- b) Das Vorhaben wird überwiegend im Freistaat Sachsen durchgeführt. Dieses ist gewährleistet, wenn der in seiner wirtschaftlichen Bedeutung überwiegende Teil des Projekts im Freistaat Sachsen durchgeführt wird.
- c) Vorlage eines Konzeptes entsprechend der Anforderungen des Aufrufs zur Einreichung von Förderanträgen.
- d) Im Konzept oder in einer Kooperationsvereinbarung ist die Zusammenarbeit zwischen mindestens zwei unabhängigen Akteuren verankert.
- e) Für Vorhaben zu Versorgungsketten von Lebensmitteln oder Entwicklung lokaler Märkte: Vorlage eines positiven Votums eines durch das Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft bestimmten Fachgremiums.

3.6 Beträge und Höhe der Förderung

Im Wege der Anteilfinanzierung wird ein Zuschuss für Projektförderung in Höhe von 90 Prozent der förderfähigen Gesamtausgaben gewährt.

Es gilt eine Untergrenze von 5 000 Euro Zuwendung pro Jahr und Vorhaben.

C. Verfahren

I. Aufrufe

Ein Aufruf zur Einreichung von Förderanträgen wird durch das Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft im Internet unter <https://www.lsnq.de/WIN2023> öffentlich bekannt gemacht. Mit Bekanntgabe des Aufrufs werden auch die für den Aufruf geltenden Auswahlkriterien, Schwellenwerte, das Finanzmittelbudget, die Intervention, das spezifische Ziel, die Förderkulisse, die förderfähigen Begünstigten sowie Beginn beziehungsweise Ende, bis zu dem die Anträge abzugeben sind, die einer gemeinsamen Vorhabenauswahl zugeordnet werden sollen, bekannt gegeben.

II. Antragsverfahren

1. Antrags- und Bewilligungsbehörde ist das Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie.
2. Antragsformulare zur Beantragung der Förderung sind abrufbar unter <https://www.lsnq.de/WIN2023>.

III. Auswahl der Vorhaben

1. Gemäß Artikel 79 der Verordnung (EU) 2021/2115 werden für die Bewertung der Förderanträge Auswahlkriterien festgelegt.

2. Die Vorhabenauswahl erfolgt durch die Bewilligungsbehörde anhand der Auswahlkriterien und des Schwellenwerts. Die Bewilligung der Anträge erfolgt auf Grundlage der festgelegten Auswahlkriterien. Dies bedeutet, dass alle bis zu dem jeweiligen Stichtag vorliegenden Förderanträge nach Prüfung auf Förderfähigkeit anhand der Auswahlkriterien mit einem Punktesystem bewertet und in eine Rangfolge gebracht werden. In die Vorhabenauswahl werden nur bewilligungsreife Förderanträge einbezogen. Die Bewilligung erfolgt im Rahmen des bekannt gegebenen Finanzmittelbudgets entsprechend dieser Rangfolge.
3. Förderanträge, die den Schwellenwert erreichen, aber im Rahmen des für den Aufruf zugewiesenen Finanzmittelbudgets nicht bewilligt werden können, werden in die Vorhabenauswahl des nachfolgenden Aufrufs zu dessen Stichtag einbezogen, sofern ein weiterer Aufruf erfolgt und dieser mit dem vorherigen Aufruf hinsichtlich der Auswahlkriterien und der Schwellenwerte identisch ist.

IV.

Bewilligungsverfahren

1. Bewilligungen werden durch Bescheid gewährt.
2. Der Bewilligungsbescheid ergeht unter dem Vorbehalt der Prüfung und Festsetzung im Auszahlungsverfahren.
3. Die als Anlage 2 zu dieser Richtlinie beigefügten Nebenbestimmungen für ELER-finanzierte Vorhaben (NBest-ELER) sind Bestandteil des Bewilligungsbescheides.

V.

Vorschusszahlungen

1. Vorschusszahlungen können für Vorhaben nach Teil B Ziffer II Nummer 2 (EIP-Agri) und Nummer 3 (Netzwerke und Kooperationen) in Höhe von 50 Prozent der mit Bewilligungsbescheid gewährten Zuwendung gewährt werden. Vorschüsse können auch bei der Förderung auf der Grundlage vereinfachter Kostenoptionen gewährt werden.
2. Der Vorschuss ist mit dem Förderantrag zu beantragen und wird nach Anzeige des Vorhabenbeginns ausbezahlt.
3. Spätestens mit dem Schlusszahlungsantrag ist der Nachweis der durch den Vorschuss vorfinanzierten förderfähigen Ausgaben zu erbringen.

VI.

Auszahlungsverfahren

1. Die Auszahlung erfolgt nur auf Antrag und darf nur für die im Bewilligungsbescheid genannten Vorhaben verwendet werden. Der Auszahlungsantrag ist auf elektronischem Weg zu stellen. Der Zugang zum Portal für das elektronische Verfahren ist über die Adresse <https://www.lsnq.de/WIN2023> erreichbar.
2. Werden nicht förderfähige Ausgaben beantragt, erfolgt eine Kürzung, wenn die von der Bewilligungsbehörde anerkannten förderfähigen Ausgaben geringer ausfallen,

als diese für den Erhalt des bewilligten Zahlungsbetrages erforderlich sind.

3. Es sind Teilauszahlungen zugelassen. Im Falle der Vorschusszahlung kann die Teilauszahlung bis zu 35 Prozent der Zuwendung betragen.
4. Die Ausgaben der Begünstigten sind durch Rechnungen und Zahlungsnachweise zu belegen. Ist dies nicht möglich, so sind die Zahlungen durch gleichwertige Unterlagen zu belegen. Diese Belegpflicht gilt nicht bei der Förderung auf Grundlage von vereinfachten Kostenoptionen.
5. Im Fall der Anwendung vereinfachter Kostenoptionen kann die Auszahlung nur bei Nachweis entsprechender im Bewilligungsbescheid festgelegter Einheiten/ Zwischenziele/ Meilensteine geleistet werden.
6. Die Bewilligungsbehörde setzt mit Festsetzungsbescheid die Zuwendung fest und veranlasst die Auszahlung.

VII.

Verrechnung

Offene Erstattungsbeträge aus dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft oder dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums werden von allen künftigen Auszahlungen abgezogen.

VIII.

Ablehnung, Rücknahme, Widerruf, Erstattung

1. Der Förderantrag wird abgelehnt, wenn nicht alle Fördervoraussetzungen vorliegen oder die Begünstigten erforderliche Unterlagen und Nachweise nicht fristgerecht erbringen.
2. Der Bewilligungsbescheid wird mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen, wenn die Begünstigten vorsätzlich falsche Angaben machen oder vorsätzlich falsche Belege vorlegen.
3. Der Bewilligungsbescheid kann ganz oder teilweise mit Wirkung für die Vergangenheit widerrufen werden, wenn der Zuwendungszweck oder eine mit der Zuwendung verbundene Auflage nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt wird. Gleiches gilt, wenn die Begünstigten die Durchführung einer Kontrolle vor Ort verhindert haben.
4. Die Bewilligungsbehörde berücksichtigt die Art, Schwere, Häufigkeit und Dauer des festgestellten Verstoßes gegen die Bedingungen und Auflagen sowie die Höhe des finanziellen Schadens.
5. Der Bewilligungsbescheid kann widerrufen werden, wenn mit dem Vorhaben nicht spätestens innerhalb eines Jahres nach Zugang des Zuwendungsbescheides begonnen wurde. Von einem Widerruf ist abzusehen, wenn die Begünstigten die Verzögerung nicht zu vertreten haben.
6. Der Bewilligungsbescheid kann ganz oder zum Teil widerrufen werden, wenn die Begünstigten oder ein Gläubiger einen Antrag auf Einleitung eines Insolvenzverfahrens stellt, ein Insolvenzverfahren gegen ihn

eröffnet wird oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt oder er mit Zwangsvollstreckungsmaßnahmen verfolgt wird.

7. Zu Unrecht gezahlte Beträge sind zurückzuerstatten und vom Eintritt der Unwirksamkeit des Verwaltungsaktes an mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinsatz jährlich zu verzinsen.

Das Verfahren richtet sich nach den Regelungen des § 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503) geändert worden ist in Verbindung mit §§ 48 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 24 Absatz 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154) geändert worden ist, in den jeweils geltenden Fassungen.

IX. Umgehungsklausel

Die Zuwendung wird nicht gewährt oder widerrufen und zurückgefordert, wenn festgestellt wird, dass die Voraussetzungen für den Erhalt der Zuwendung künstlich geschaffen wurden.

X. Höhere Gewalt und außergewöhnliche Umstände

In Fällen höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände kann die Bewilligungsbehörde im Einzelfall auf den Widerruf des Zuwendungsbescheides verzichten. Die Fälle sind der Bewilligungsbehörde schriftlich und mit entsprechenden Nachweisen innerhalb von 15 Arbeitstagen ab dem Zeitpunkt, ab dem die Begünstigten hierzu in der Lage sind, mitzuteilen. Unbeschadet besonderer Umstände des Einzelfalls ist höhere Gewalt insbesondere in folgenden Fällen anzunehmen:

- a) der Tod der Begünstigten,
- b) länger andauernde Berufsunfähigkeit der Begünstigten,

- c) die Enteignung des gesamten Betriebes oder eines wesentlichen Teils davon, soweit diese Enteignung am Tag der Einreichung des Antrags nicht vorherzusehen war,
- d) eine schwere Naturkatastrophe oder ein schweres Wetterereignis, die beziehungsweise das den Betrieb erheblich in Mitleidenschaft zieht,
- e) die unfallbedingte Zerstörung von Stallgebäuden des Betriebes,
- f) eine Tierseuche, der Ausbruch einer Pflanzenkrankheit oder das Auftreten eines Pflanzenschädlings, die beziehungsweise der den gesamten Tier- beziehungsweise Pflanzenbestand der Begünstigten oder einen Teil davon betrifft.

Zu den außergewöhnlichen Umständen können insbesondere außergewöhnliche Wetterereignisse gehören.

XI. Übertragung der Förderung

Im Falle der Übertragung des Betriebes oder des geförderten Vorhabens kann von einer Rückforderung abgesehen werden, wenn die Übernehmenden alle Voraussetzungen für die Gewährung der Zuwendung für die Dauer der Zweckbindungsfrist erfüllen und die von der Bewilligungsbehörde geforderten Nachweise vorlegen.

Die Übernahme ist der Bewilligungsbehörde innerhalb von 15 Arbeitstagen schriftlich mitzuteilen.

D. Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Förderrichtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Für alle Anträge, die vor dem 30. April 2023 noch aufgrund der Förderrichtlinie Landwirtschaft, Innovation, Wissenstransfer vom 15. Dezember 2014 (SächsABl. SDr. 2015 S. S 74), die zuletzt durch die Richtlinie vom 2. November 2021 (SächsABl. S. 1443) geändert worden ist, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 7. Dezember 2021 (SächsABl. SDr. S. S 239), gestellt wurden, gilt diese unverändert fort.

Dresden, den 20. Juni 2023

Der Staatsminister für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft
Wolfram Günther

Anlagen:

- Anlage 1: EU-Rechtsgrundlagen
Anlage 2: Nebenbestimmungen für ELER-finanzierte Vorhaben
Anlage 3: Nicht förderfähige Ausgaben
Anlage 4: Geschäftsplan und Kooperationsvereinbarung

Anlage 1
(zu Buchstabe A)**EU-Rechtsgrundlagen**

Für das ELER-Förderverfahren gelten insbesondere die nachfolgenden unionsrechtlichen Bestimmungen in der jeweils geltenden Fassung:

1. die Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1),
2. die Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik (ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 159),
3. die Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 mit Vorschriften für die Unterstützung der von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zu erstellenden und durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu finanzierenden Strategiepläne (GAP-Strategiepläne) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 sowie der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 (ABl. L 435 vom 6.12.2021, S. 1),
4. die Verordnung (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 über die Finanzierung, Verwaltung und Überwachung der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 (ABl. L 435 vom 6.12.2021, S. 187),
5. die delegierte Verordnung (EU) 2022/127 der Kommission vom 7. Dezember 2021 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Vorschriften für die Zahlstellen und anderen Einrichtungen, die Finanzverwaltung, den Rechnungsabschluss, Sicherheiten und die Verwendung des Euro (ABl. L 20 vom 31.1.2022, S. 95),
6. die Durchführungsverordnung (EU) 2022/128 der Kommission vom 21. Dezember 2021 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Zahlstellen und anderen Einrichtungen, der Finanzverwaltung, des Rechnungsabschlusses, der Kontrollen, der Sicherheiten und der Transparenz (ABl. L 20 vom 31.1.2022, S. 131),
7. die Durchführungsverordnung (EU) 2022/129 der Kommission vom 21. Dezember 2021 mit Vorschriften für Interventionskategorien für Ölsaaten, Baumwolle und Nebenerzeugnisse der Weinbereitung gemäß der Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie für die Anforderungen hinsichtlich Information, Öffentlichkeitsarbeit und Sichtbarkeit im Zusammenhang mit der Unterstützung der Union und den GAP-Strategieplänen (ABl. L 20 vom 31.1.2022, S. 197),
8. die Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. C 326 vom 26.10.2012, S. 47),
9. die Verordnung (EU) 2022/2472 vom 14. Dezember 2022 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 327 vom 21.12.2022, S. 1),
10. Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 187 vom 26.6.2014, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2021/1237 der Kommission vom 23. Juli 2021 (ABl. L 270 vom 29.7.2021, S. 39) geändert worden ist,
11. die Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L 352 vom 24.12.2013, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2020/972 (ABl. L 215 vom 7.7.2020, S. 3) geändert worden ist,
12. die Rahmenregelung der Europäischen Union für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten (ABl. C 485 vom 21.12.2022, S. 1).

Anlage 2

(zu Buchstabe C Ziffer IV Nummer 3)

Nebenbestimmungen für ELER-finanzierte Maßnahmen

Die Nebenbestimmungen für ELER-finanzierte Vorhaben nach dieser Förderrichtlinie enthalten Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) im Sinne von § 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen in Verbindung mit § 36 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in den jeweils geltenden Fassungen. Die Nebenbestimmungen sind als Bestandteil des Bewilligungsbescheides verbindlich, soweit dort nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

1. Zweckbindung, Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit

Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des im Bewilligungsbescheid bestimmten Zwecks verwendet werden. Das Vorhaben ist wirtschaftlich durchzuführen. Die Mittel sind sparsam zu verwenden. Der im Bewilligungsbescheid festgelegte Verwendungszweck muss durch die Durchführung des Vorhabens erreicht werden. Die förderfähigen Ausgaben beziehen sich auf das Vorhaben.

2. Finanzierungsplan

(1) Der Finanzierungsplan ist Bemessungsgrundlage für die Bewilligung (Höhe der Förderung).

Der Finanzierungsplan ist hinsichtlich des Gesamtergebnisses verbindlich. Überschreitungen der Gesamtausgaben sind zulässig, wenn sie die Begünstigten aus eigenen Mitteln tragen oder eine Nach- oder Ergänzungsbewilligung gewährt wird, soweit diese nicht durch die Förderrichtlinie ausgeschlossen sind.

(2) Einnahmen sowie Mittel privater und öffentlicher Dritter, die die Begünstigten zweckgebunden für die Finanzierung der förderfähigen Ausgaben des Vorhabens erhalten, sind im Finanzierungsplan anzugeben.

(3) Der Bewilligungsbescheid steht unter dem Vorbehalt der Änderung des Finanzierungsplans durch während der Durchführung des Vorhabens hinzutretende Einnahmen sowie Mittel privater und öffentlicher Dritter. Sie sind mit dem Auszahlungsantrag mitzuteilen.

(4) Ermäßigen sich nach dem Erlass des Bewilligungsbescheides die in dem Finanzierungsplan veranschlagten förderfähigen Ausgaben, so ermäßigt sich die Zuwendung anteilig.

(5) Die Begünstigten sind verpflichtet, unverzüglich der Bewilligungsbehörde mitzuteilen, wenn sich nach Vorlage des Finanzierungsplans eine Ermäßigung der förderfähigen Gesamtausgaben um mehr als 20 000 Euro ergibt.

(6) Bei Vorhaben, welche ausschließlich über Festbetragsfinanzierung gefördert werden, ist ein Finanzierungsplan nicht erforderlich, ausreichend ist die Erklärung der Begünstigten, dass die Gesamtfinanzierung gesichert ist.

3. Vergabe von Aufträgen**3.1 Vergabedokumentation**

(1) Sind die Begünstigten als öffentliche Auftraggeber verpflichtet, die Vergabeverordnung (VgV) vom 12. April

2016 (BGBl. I S. 624), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. Juni 2021 (BGBl. I S. 1691) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A (VOB/A), die Vergabe- und Vertragsordnung für Lieferungen und Leistungen (VOL/A) oder andere Vergabebestimmungen einzuhalten, so haben sie die Vergabedokumentation (zum Beispiel § 20 VOL/A, § 20 VOB/A, § 20 EU VOB/A, § 8 VgV) einschließlich eines Preisspiegels, der Bekanntmachung (zum Beispiel § 12 VOL/A, § 12 VOB/A, § 12 EU VOB/A, § 37 VgV), der Niederschrift über die Angebotsöffnung (zum Beispiel § 14 VOL/A, § 14 VOB/A, § 14 EU VOB/A) und des Zuschlags (zum Beispiel § 18 VOL/A, § 18 VOB/A, § 18 EU VOB/A) mit dem ausgewählten Angebot einschließlich Vertragsunterlagen vorzulegen. Die Verpflichtung zur Einhaltung der Vergabevorschriften ergibt sich aus den §§ 98ff. des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1750, 3245), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juli 2022 (BGBl. I S. 1214) geändert worden ist, sowie aus § 2 Absatz 1 des Sächsischen Vergabegesetzes vom 14. Februar 2013 (SächsGVBl. S. 109), das durch Artikel 2 Absatz 18 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist, in den jeweils geltenden Fassungen.

(2) Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, weitere Unterlagen (zum Beispiel alle weiteren Angebote) nachzufordern und Vergabepfahrungen durchzuführen.

3.2 Beachtung der Binnenmarktrelevanz

(1) Begünstigte als öffentliche Auftraggeber im Sinne des § 99 Nummer 1 bis 3 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen und als Sektorenauftraggeber im Sinne des § 100 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen, in der jeweils geltenden Fassung, sind verpflichtet, auch bei Aufträgen, die nicht oder nur teilweise den Vorschriften der öffentlichen Auftragsvergabe unterliegen, die Grundsätze der Transparenz, der Gleichbehandlung und das Diskriminierungsverbot zu beachten, wenn der beabsichtigte Auftrag für den Binnenmarkt relevant ist. Binnenmarktrelevanz ist zu bejahen, wenn der Auftrag für Wirtschaftsteilnehmer in anderen Mitgliedstaaten von eindeutigem Interesse ist.

(2) Binnenmarktrelevante Aufträge sind öffentlich bekannt zu machen und unter Beachtung des Diskriminierungsverbots zu vergeben. Einzelheiten können der „Mitteilung der Kommission zu Auslegungsfragen in Bezug auf das Gemeinschaftsrecht, das für die Vergabe öffentlicher Aufträge gilt, die nicht oder nur teilweise unter die Vergaberichtlinien fallen“ vom 24. Juli 2006 (ABl. C 179, S. 2) entnommen werden.

(3) Bei Liefer- und Dienstleistungen ist ab einem Auftragswert von 5 000 Euro netto der Nachweis der öffentlichen Bekanntgabe oder die Begründung, weshalb ein grenzüberschreitendes Interesse ausgeschlossen werden kann, vorzulegen. Gleiches gilt bei Aufträgen für Bauleistungen ab einem Auftragswert von 10 000 Euro netto. Bei der Vergabe von Aufträgen, die im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit erbracht oder im Wettbewerb mit freiberuflich Tätigen angeboten werden und deren Gegenstand eine Aufgabe ist, deren Lösung nicht vorab eindeutig und erschöpfend beschrieben werden kann, ist der Nachweis der öffentlichen Bekanntgabe

nur dann vorzulegen, wenn besondere Umstände vorliegen, die ein grenzüberschreitendes Interesse belegen.

3.3 Folgen der Nichteinhaltung

(1) Kann der Nachweis eines ordnungsgemäßen Vergabeverfahrens nach Nummer 3.1 nicht erbracht werden oder es werden im Vergabeverfahren erhebliche Verstöße festgestellt, wird die Auszahlung ganz oder teilweise abgelehnt oder die Zuwendung ganz oder teilweise widerrufen.

(2) Hinsichtlich der Art der möglichen Vergabeverstöße und der Höhe der auszusprechenden Verwaltungsanktionen wird auf den Beschluss der Europäischen Kommission C (2019) 3452 final vom 14. Mai 2019 mit den „Leitlinien für die Festsetzung von Finanzkorrekturen, die bei Verstößen gegen die Vorschriften für die Vergabe öffentlicher Aufträge auf von der Union finanzierte Ausgaben anzuwenden sind“, verwiesen. Diese Leitlinien werden auf entsprechende Vergabeverstöße bei Vergabeverfahren unterhalb der Schwellenwerte nach § 106 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen, in der jeweils geltenden Fassung, analog angewendet.

(3) Werden Verstöße gegen die Anforderungen an eine transparente, gleichbehandelnde und diskriminierungsfreie Bekanntgabe nach Nummer 3.2 festgestellt, wird in Anwendung der oben benannten Leitlinien der Kommission zur Festsetzung von Finanzkorrekturen die Auszahlung teilweise abgelehnt und die Zuwendung teilweise widerrufen.

3.4 Ausschluss von Interessenkonflikten

Es sind Interessenkonflikte bei den am Vergabeverfahren beteiligten Personen auszuschließen. Zu jeder Vergabe, die die Begünstigten zur Förderung einreichen, ist eine Erklärung zum Ausschluss von Interessenkonflikten einzureichen. Die Abgabe dieser Erklärung ist Voraussetzung für die Auszahlung.

3.5 Hinweis

Die Auftragsberatungsstelle Sachsen e. V. (ABSt Sachsen e. V.) berät zur Vergabe öffentlicher Aufträge und den dabei zu beachtenden gesetzlichen Regelungen. Sie unterstützt die Begünstigten bei der Vorbereitung und Durchführung von Vergabeverfahren.

4. Dauerhaftigkeit (Zweckbindung)

(1) Soweit nach der Förderrichtlinie eine Zweckbindungsfrist gilt, beginnt die Frist mit der Endfestsetzung. Das Fristende wird mit dem Endfestsetzungsbescheid festgelegt.

(2) Bis zum Ende der Zweckbindungsfrist ist das Vorhaben dem Zuwendungszweck entsprechend zu verwenden. Veränderungen sind der Bewilligungsbehörde mitzuteilen. Erhebliche Veränderungen führen zum vollständigen oder teilweisen Widerruf der Zuwendung und der Rückforderung der Zuwendung in der entsprechenden Höhe.

(3) Innerhalb der Zweckbindungsfrist werden Kontrollen durchgeführt.

5. Rücknahme, Widerruf, Erstattung

(1) Der Bewilligungsbescheid ergeht unter dem Vorbehalt der Prüfung und Festsetzung im Rahmen des Zahlungsverfahrens.

(2) Der Bewilligungsbescheid wird mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen, wenn

- a) die Begünstigten vorsätzlich falsche Angaben machen oder vorsätzlich falsche Belege vorlegen,
- b) die festgelegten Fristen für Beginn, Durchführung und Abschluss des Vorhabens nicht eingehalten werden,
- c) Grundstücke, Bauten und bauliche Anlagen, technische Einrichtungen, Maschinen und Geräte innerhalb der Zweckbindung veräußert oder nicht entsprechend dem im Bewilligungsbescheid festgelegten Verwendungszweck genutzt werden,
- d) Mitteilungspflichten der Nebenbestimmungen des Bewilligungsbescheides nicht eingehalten oder nicht erfüllt werden.

(3) Der Bewilligungsbescheid kann mit Wirkung für die Vergangenheit ganz oder zum Teil zurückgenommen oder widerrufen werden, wenn

- a) die Begünstigten oder ein Gläubiger einen Antrag auf Einleitung eines Insolvenzverfahrens stellt, ein Insolvenzverfahren gegen ihn eröffnet wird oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt oder er mit Zwangsvollstreckungsmaßnahmen verfolgt wird,
- b) der Verwendungszweck oder eine mit der Zuwendung verbundene Auflage nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt wird. Gleiches gilt, wenn die Begünstigten die Durchführung einer Kontrolle vor Ort verhindert haben,
- c) mit dem Vorhaben nicht spätestens innerhalb eines Jahres nach Zugang des Zuwendungsbescheides begonnen wurde. Von einem Widerruf ist abzusehen, wenn die Begünstigten die Verzögerung nicht zu vertreten haben.

(4) Die Bewilligungsbehörde berücksichtigt die Art, Schwere, Häufigkeit und Dauer des festgestellten Verstoßes gegen die Bedingungen und Auflagen sowie die Höhe des finanziellen Schadens.

(5) Zu Unrecht gezahlte Beträge sind zurückzuerstatten und vom Eintritt der Unwirksamkeit des Verwaltungsaktes an mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz jährlich zu verzinsen.

6. Abrechnung und Auszahlung der Zuwendung

(1) Die Auszahlung der bewilligten Zuwendung erfolgt unabhängig von der Gewährung eines Vorschusses im Erstattungsverfahren. Die Auszahlung der Zuwendung kann erst beantragt werden, wenn die damit verbundene Leistung tatsächlich erbracht ist.

(2) Der Auszahlungsantrag ist nach Abschluss des Vorhabens bis zum festgesetzten Abrechnungstermin bei der Bewilligungsbehörde einzureichen. Eine Änderung des Abrechnungstermins bedarf eines schriftlichen Antrags und der Entscheidung der Bewilligungsbehörde. Bei Überschreiten des Abrechnungstermins besteht kein Anspruch auf Auszahlung.

(3) Teilzahlungsanträge sind zulässig, wenn sie in der Förderrichtlinie oder im Bewilligungsbescheid nicht ausgeschlossen sind. Im Fall der Förderung mit vereinfachten Kostenoptionen kann die Teilauszahlung nur bei Nachweis entsprechender im Bewilligungsbescheid festgelegter Einheiten/Zwischenziele/Meilensteine geleistet werden.

(4) Soweit die Förderung auf der Grundlage tatsächlich entstandener förderfähiger Ausgaben erfolgt, sind mit dem Auszahlungsantrag die bezahlten Rechnungen und die Zahlungsnachweise oder gleichwertige Buchungsbelege einzureichen. Diese Belegpflicht gilt nicht bei Förderung

auf Grundlage von vereinfachten Kostenoptionen. Als Zahlungsnachweise werden Kontoauszüge durch die Bewilligungsstelle anerkannt. Bei Körperschaften des öffentlichen Rechts werden zudem Auszahlungsanordnungen oder ähnliche innerhalb der Körperschaft erzeugte Dokumente als Zahlungsnachweise anerkannt, wenn sie zweifelsfrei auf die Zahlung schließen lassen.

(5) Für Folgejahre bewilligte Zuschüsse können vorfristig zur Auszahlung beantragt werden. Die Auszahlung ist nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel möglich.

(6) Die Bewilligungsbehörde kann die Auszahlung zurückhalten, bis alle Auflagen und Verpflichtungen erfüllt sind.

(7) Die Bewilligungsbehörde zieht die bei Prüfung des Zahlungsantrages angewendeten Kürzungsbeträge von dem bewilligten Zuschusshöchstbetrag ab.

(8) Die zuständige Finanzbehörde erhält eine Mitteilung über die Höhe der jährlichen Zahlungen an die Begünstigten (gemäß Mitteilungsverordnung).

7. Verrechnung

Offene Erstattungsbeiträge aus dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft oder dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums werden von allen künftigen Auszahlungen abgezogen.

8. Abtretung

Eine Abtretung der Zuwendung aus diesem Bewilligungsbescheid, zum Beispiel an Kreditinstitute, ist nicht statthaft. Ausnahmen sind nur zulässig, wenn sie im Bewilligungsbescheid ausdrücklich zugelassen sind.

9. Aufbewahrungspflichten

(1) Die Originalbelege über die Einzelzahlungen oder gleichwertige Buchungsbelege sowie die Verträge, Unterlagen über die Vergabe von Aufträgen und alle sonst mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen (insbesondere baurechtliche Genehmigungen) sind während der Zweckbindungsfrist aufzubewahren.

(2) Soweit keine Zweckbindungsfrist bestimmt ist, sind die oben genannten Dokumente fünf Jahre lang, gerechnet ab dem Datum des Festsetzungsbescheides, aufzubewahren.

10. Prüfungen

(1) Die rechtmäßige Verwendung der Fördermittel kann jederzeit durch die zuständigen Behörden auch vor Ort überprüft werden. Die Begünstigten haben den Zutritt zu Grundstücken, baulichen Anlagen und Gebäuden, einschließlich ihrer Wohn- und Geschäftsräume zu gestatten, sofern diese Gegenstand der Förderung waren oder sich darin geförderte Gegenstände befinden.

(2) Ein Antrag auf Zuwendung oder Auszahlung wird abgelehnt und der Bewilligungsbescheid widerrufen, wenn die Begünstigten oder ihre Vertreter die Durchführung einer Vor-Ort-Kontrolle verhindern.

(3) Die Prüfungen können insbesondere durch die zuständigen Bediensteten der Bewilligungsbehörden, der zuständigen Landesministerien, der Europäischen Kommis-

sion, des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung, des Sächsischen Rechnungshofes und des Europäischen Rechnungshofes durchgeführt werden.

(4) Die zuständigen Behörden sind berechtigt, Bücher, Belege, sonstige Geschäftsunterlagen und Dokumente anzufordern, die insbesondere dem Nachweis der tatsächlichen Durchführung des Vorhabens dienen (zum Beispiel Tätigkeitsnachweise, Anwesenheitsnachweise, Stunden- nachweise). Die Begünstigten haben die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

11. Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaßnahmen

(1) Es sind Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaßnahmen einzuhalten, um den Beitrag des ELER und somit den Beitrag der EU zur Unterstützung der Vorhaben besser bekannt zu machen. Diese sind Anlage des Bewilligungsbescheides.

(2) Die EU behält sich vor, das von den Begünstigten zu erstellende Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaterial zu verwenden.

12. Mitteilungspflichten

(1) Die Begünstigten sind verpflichtet, der Bewilligungsbehörde unverzüglich anzuzeigen, wenn:

- a) die Maßnahme abweichend vom Antrag und der daraufhin erlassenen Bewilligung ausgeführt wird,
- b) sich nach Vorlage des Finanzierungsplans eine Ermäßigung der förderfähigen Gesamtausgaben um mehr als 20 000 Euro ergibt,
- c) der Zuwendungszweck nicht zu erreichen ist,
- d) sonstige für die Bewilligung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen,
- e) ein Insolvenzverfahren gegen die begünstigte Person beantragt oder eröffnet wird,
- f) sich Angaben der Begünstigten ändern (zum Beispiel Anschrift, Unternehmensstruktur, Gesellschaftsstruktur, Rechtsform),
- g) sie innerhalb der Zweckbindungsfrist beabsichtigen, die geförderten Grundstücke, Bauten und baulichen Anlagen, technischen Einrichtungen, Maschinen und Geräte zu veräußern oder nicht mehr entsprechend dem im Bewilligungsbescheid festgelegten Zuwendungszweck zu nutzen, oder wenn die geförderte Investition auf eine andere Rechtsperson übergeht (zum Beispiel vorweggenommene Erbfolge, Verpachtung, Gründung oder Auflösung einer GbR, Verkauf, Zwangsversteigerung).

(2) Im Falle der Übertragung der Förderung hat der Übernehmer der Bewilligungsbehörde innerhalb von 15 Arbeitstagen die Übernahme schriftlich mitzuteilen. Fälle höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände sind ebenfalls innerhalb von 15 Arbeitstagen ab dem Zeitpunkt, ab dem die Begünstigten dazu in der Lage sind, schriftlich anzuzeigen.

(3) Die Begünstigten sind verpflichtet, die von der Bewilligungsbehörde im Bewilligungsbescheid abgeforderten Daten zu dem geförderten Vorhaben zum Zwecke der Verwaltung, Kontrolle, Prüfung, Überwachung (Monitoring) und Evaluierung zu erheben und der Bewilligungsbehörde zu den vorgegebenen Zeitpunkten zu übermitteln. Dazu haben sie, soweit erforderlich, auch die abgeforderten Daten bei den an dem Vorhaben Teilnehmenden und an dem Vorhaben beteiligten Partner/innen zu erheben und entsprechende Einverständniserklärungen einzuholen. Zudem haben sie die an dem Vorhaben Teilnehmenden über die Notwendigkeit, die Rechtmäßigkeit und den Umfang der Datenerhebung und

-verarbeitung zu informieren. Die Daten bilden die Grundlage für Berichtspflichten des jeweiligen Bundeslandes gegenüber der Europäischen Kommission. Zudem sind die Begünstigten verpflichtet, mit den für das Monitoring und die Evaluierung des GAP-Strategieplans beauftragten Stellen zusammenzuarbeiten.

13. Subventionsbetrug

(1) Die im Förderantrag genannten Tatsachen sind subventionserhebliche Tatsachen im Sinne von § 264 des Strafgesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 4. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2146) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, von denen die Bewilligung, Auszahlung oder Rückforderung der beantragten Zuwendung abhängig ist. Unrichtige, unvollständige oder unterlassene Angaben über subventionserhebliche Tatsachen fallen unter den Tatbestand des Subventionsbetruges nach § 264 des Strafgesetzbuches, in der jeweils geltenden Fassung. Subventionserheblich sind insbesondere alle Tatsachen, von denen nach Verwaltungsverfahrenrecht, nach Haushaltsrecht oder anderen Rechts-

vorschriften die Rückzahlung der Zuwendung abhängig ist sowie solche, die durch Scheingeschäfte und Scheinhandlungen verdeckt werden.

(2) Stellt die Bewilligungsbehörde fest, dass tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, die den Verdacht eines Subventionsbetruges rechtfertigen oder dass die Begünstigten vorsätzlich falsche Angaben gemacht haben, hat sie diesen Vorgang gemäß Artikel 325 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, § 1 des Gesetzes gegen mißbräuchliche Inanspruchnahme von Subventionen nach Landesrecht vom 14. Januar 1997 (SächsGVBl. S. 2) in Verbindung mit § 6 des Subventionsgesetzes vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2034, 2037), in den jeweils geltenden Fassungen, der zuständigen Strafverfolgungsbehörde zu übergeben.

14. Änderung von Auflagen und Nebenbestimmungen

Die Bewilligungsbehörde behält sich den Erlass nachträglicher Auflagen beziehungsweise die nachträgliche Ergänzung und Änderung von Auflagen vor (§ 36 Absatz 2 Nummer 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes, in der jeweils geltenden Fassung).

Anlage 3

(zu Buchstabe B Ziffer I Nummer 4)

Nicht förderfähige Ausgaben

- Nicht förderfähige Ausgaben sind:
- a) der Erwerb von landwirtschaftlichen Produktionsrechten,
 - b) der Erwerb von Zahlungsansprüchen,
 - c) der Erwerb von Flächen für einen Betrag, der über 10 Prozent der förderfähigen Gesamtausgaben für das betreffende Vorhaben liegt, mit Ausnahme des Erwerbs von Flächen zur Erhaltung und Entwicklung der Natur und der Umwelt sowie zur Erhaltung kohlenstoffreicher Böden,
 - d) der Erwerb von Tieren, zu anderen Zwecken als
 - o dem Schutz von Nutztieren vor Großraubtieren oder dem forstwirtschaftlichen Einsatz anstelle von Maschinen,
 - o der Aufzucht gefährdeter Rassen im Sinne von Artikel 2 Nummer 24 der Verordnung (EU) 2016/1012 des Europäischen Parlaments und des Rates im Rahmen der Verpflichtungen gemäß Artikel 70 der Verordnung (EU) 2021/2115,
 - o der Umsetzung des Vorhabens,
 - e) der Erwerb von einjährigen Pflanzen und deren Anpflanzung zu anderen Zwecken als
 - o der Wiederherstellung des land- oder forstwirtschaftlichen Potenzials nach Naturkatastrophen, widrigen Witterungsverhältnissen oder Katastropheneignissen
 - o der Erhaltung von Pflanzensorten, die von genetischer Erosion bedroht sind, im Rahmen der Verpflichtungen gemäß Artikel 70 der Verordnung (EU) 2021/2115,
 - o der Umsetzung des Vorhabens,
 - f) Schuldzinsen,
 - g) Abschreibungen,
 - h) Betriebskapital,
 - i) Erbabfindungen,
 - j) Buchführungskosten,
 - k) Skonti, soweit sie in Anspruch genommen wurden,
 - l) Bußgelder, Geldstrafen und Prozesskosten,
 - m) Investitionen, die allein der Erfüllung gesetzlicher Standards und Auflagen dienen. Ausnahmen können für einen Zeitraum von höchstens 24 Monaten für Investitionen zugelassen werden, die Landwirte zur Erfüllung neuer unionsrechtlicher Vorschriften tätigen,
 - n) Erbbauzinsen, Kreditbeschaffungskosten, Bank- und Kontoführungsgebühren,
 - o) Investitionen in Anlagen, deren Hauptzweck die Energiegewinnung ist,
 - p) die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen, die innerhalb von festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten nach § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 5) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, liegen. Im besonderen Ausnahmefall kann eine Förderung erfolgen, wenn das Vorhaben von der zuständigen unteren Wasserbehörde (zum Beispiel nach § 74 Absatz 2 des Sächsischen Wassergesetzes vom 12. Juli 2013 [SächsGVBl. S. 503], das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 [SächsGVBl. S. 705] geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung) genehmigt wurde oder diese bei durch andere Behörden genehmigten Vorhaben der Förderung zustimmt,
 - q) die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen in Hochwasserentstehungsgebieten, soweit diese nach § 78d Absatz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes, in der jeweils geltenden Fassung, beziehungsweise § 76 Absatz 3 des Sächsischen Wassergesetzes, in der jeweils geltenden Fassung, genehmigungspflichtig sind und durch die zuständige Wasserbehörde nicht genehmigt wurden oder diese bei durch andere Behörden genehmigten Vorhaben der Förderung nicht zustimmt.

Anlage 4

(zu Buchstabe B Ziffer II Nummer 2.5)

1. Geschäftsplan einer Operationellen Gruppe (OG)

Der Geschäftsplan einer OG muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- 1) hauptverantwortlicher Projektpartner und Ansprechpartner (Name, Adresse, E-Mail, Telefon, Kontoverbindung),
- 2) Benennung der Kooperationspartner als Mitglieder der OG,
- 3) Beschreibung des Innovationsfeldes und des Innovationsprojekts einschließlich der beabsichtigten Ziele und der erwarteten Ergebnisse, des Nutzens für den Freistaat Sachsen und geplante Implementierung in die Praxis,
- 4) Beitrag zu den Zielen der Europäischen Union und der EIP-Agri
- 5) ein indikativer Zeitplan für die Umsetzung des Projekts mit den (detailliert) benannten Arbeitspaketen der jeweiligen Projektpartner,
- 6) ein indikativer Ausgaben- und Finanzplan gegliedert nach direkten und indirekten projektbezogenen Ausgaben gemäß Teil B Ziffer II Nummer 2.4 „Förderfähige Ausgaben“ der Richtlinie, sowie Angaben zum geplanten zeitlichen Abruf der Fördermittel und
- 7) eine Erklärung zur Teilnahme am landes-, bundes- und EU-weiten EIP-Agri-Netzwerk.

2. Kooperationsvereinbarung

Die Kooperationsvereinbarung regelt die Zusammenarbeit innerhalb der OG, insbesondere die Rechte und Pflichten der Beteiligten zur Vermeidung von Interessenkonflikten, Haftungsfragen sowie das Verfahren zur Sicherstellung der Transparenz.

Die Kooperationsvereinbarung soll folgende Inhalte umfassen:

- 1) Gegenstand der Vereinbarung unter Bezugnahme auf den eingereichten Antrag und Geschäftsplan,
- 2) Festlegung eines Verantwortlichen für die Koordination,
- 3) Festlegungen zur Entscheidungsfindung innerhalb der OG (Entscheidungen und Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und für Prüfungen im Original bereitzuhalten; diese sind von allen Mitgliedern der OG zu unterzeichnen),
- 4) Verfahren zur Vermeidung von Interessenkonflikten (Verfahren zur Streitschlichtung),
- 5) Nutzungsrechte der einzelnen Partner,
- 6) Vertraulichkeit/Geheimhaltung,
- 7) Gewährleistung und Haftung,
- 8) Kündigung,
- 9) Inkrafttreten und Geltungsdauer,
- 10) Salvatorische Klausel.

Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft zur Förderung der Tierzucht (Förderrichtlinie Tierzucht – FRL TZ/2023)

Vom 27. Juni 2023

Durch die Förderung soll vorrangig die Zucht der nach dem Tierzuchtgesetz vom 18. Januar 2019 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 17 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2752) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, geregelten Tiere hinsichtlich der Leistungsfähigkeit, der Tiergesundheit sowie Robustheit erhalten und verbessert werden.

Zudem sollen das Fortbestehen und die Weiterentwicklung der Rassekaninchen- und Rassegeflügelzucht unterstützt werden mit dem Ziel, vom Aussterben bedrohte Kaninchen- und Geflügelrassen zu erhalten.

Teil I

Förderung der Zucht von Pferden, Rindern, Schafen, Ziegen und Schweinen

1. **Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen**

1.1 **Zuwendungszweck**

Durch die Unterstützung tierzüchterischer Maßnahmen sollen die Wettbewerbsfähigkeit der tierischen Erzeugung sowie die genetische Qualität des Tierbestandes verbessert werden mit dem Ziel, die genetische Vielfalt und das Kulturerbe der einheimischen Rassen zu erhalten. Mit der Förderung der Gesundheit und Robustheit sollen relevante Merkmale erhoben, ausgewertet und für die Schätzung der genetischen Qualität der Tiere zur Erreichung eines züchterischen Fortschritts aufbereitet werden.

Mit der Förderung der Zucht und Haltung gefährdeter Nutztierassen werden die wirtschaftlichen Nachteile, die aufgrund besonderer Bewirtschaftungsanforderungen oder geringerer Leistungen entstehen, ausgeglichen, um den Erhalt der Rassen zu sichern.

1.2 **Rechtsgrundlagen**

Der Freistaat Sachsen gewährt finanzielle Unterstützung nach Maßgabe dieser Richtlinie und unter Berücksichtigung folgender Rechtsgrundlagen in der jeweils geltenden Fassung:

- a) der Sächsischen Haushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 2001 (SächsGVBl. S. 153), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Mai 2021 (SächsGVBl. S. 578) geändert worden ist, insbesondere §§ 23 und 44,
- b) der Verwaltungsvorschriften des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Sächsischen Haushaltsordnung vom 27. Juni 2005 (SächsABl. SDr. S. S 226), die zuletzt durch die Verwaltungsvorschrift vom 23. November 2022 (SächsABl. S. 1423) geändert worden sind, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 6. Dezember 2021 (SächsABl. SDr. S. S 178),
- c) des Rahmenplans nach dem GAK-Gesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 1988 (BGBl. I S. 1055), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2231) geändert worden ist,

- d) des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503) geändert worden ist, in Verbindung mit dem Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 24 Absatz 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154) geändert worden ist.

1.3 **Beihilferecht**

a) **Rechtsgrundlagen**

Die Zuwendungen werden nach Maßgabe und unter Einhaltung der Voraussetzungen der folgenden beihilferechtlichen Bestimmungen sowie deren Nachfolgebestimmungen in der jeweils geltenden Fassung gewährt:

- Verordnung (EU) 2022/2472 der Kommission vom 14. Dezember 2022 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Agrarfreistellungsverordnung; ABI. L 327 vom 21.12.2022, S. 1),
- Rahmenregelung für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten (Rahmenregelung; ABI. C 485 vom 21.12.2022, S. 1),
- Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor (ABI. L 352 vom 24.12.2013, S. 9), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2022/2046 der Kommission vom 24.10.2022 (ABI. L 275 vom 25.10.2022, S. 55) geändert worden ist,
- Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABI. L 352 vom 24.12.2013, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2020/972 der Kommission vom 2. Juli 2020 (ABI. L 215 vom 7.7.2020, S. 3) geändert worden ist.

b) **Einschlägige Rechtsgrundlagen der Fördergegenstände**

- Zuwendungen nach Nummer 2 Buchstaben a (Zuchtbuchführung), b (Leistungsprüfungen) und d (Gesundheit und Robustheit) werden nach Maßgabe und Einhaltung der Voraussetzungen des Artikel 27 der Agrarfreistellungsverordnung sowie die Zuwendungen nach Buchstabe c (Veranstaltung von Zuchttierschauen)

- nach Artikel 24 der Agrarfreistellungsverordnung gewährt;
- Zuwendungen nach Nummer 2 Buchstabe e werden auf der Grundlage einer beihilferechtlichen Genehmigung der Europäischen Kommission nach Teil II Abschnitt 1.1.4 der Rahmenregelung gewährt. Die Beihilfen können erst bewilligt werden, nachdem die entsprechenden Regelungen dieser Richtlinie durch die Europäische Kommission für zulässig erklärt worden sind. Die beihilferechtliche Identifikationsnummer ist im Bewilligungsbescheid anzugeben.
 - Zuwendungen nach Nummer 2 Buchstabe f (Deckprämie) werden als De-minimis-Beihilfe nach der Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 gewährt.

- c) **Ausschluss von Direktzahlungen**
Die Beihilfen nach Nummer 2 Buchstabe a bis d werden in Form von Sachleistungen gewährt und umfassen keine Direktzahlungen an die Endbegünstigten (Tierzüchter).
- d) **Ausschlussgründe**
Im Anwendungsbereich der Rahmenregelung sowie der Agrarfreistellungsverordnung sind
 - Unternehmen in Schwierigkeiten sowie
 - Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind, von einer Förderung ausgeschlossen.
- e) **Transparenzpflichten**
Die beihilferechtlichen Transparenzpflichtungen erfordern bei Überschreiten des einschlägigen Schwellenwertes des Agrarrahmens beziehungsweise der Agrarfreistellungsverordnung eine Veröffentlichung von Einzelbeihilfen in der öffentlichen Beihilfetransparenzdatenbank (TAM).

1.4 Ein Rechtsanspruch der Begünstigten auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach Maßgabe dieser Förderrichtlinie.

2. Gegenstand der Förderung

- a) Zuchtbuchführung anerkannter Zuchtorganisationen,
- b) Durchführung von Leistungsprüfungen und Zuchtwertfeststellung im Rahmen von Zuchtprogrammen,
- c) Veranstaltung von Zuchtierschauen,
- d) Datenerhebung und Datenauswertung von Merkmalen zur Gesundheit und Robustheit nach den Bestimmungen des Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“. Zuwendungsfähig sind die einem landwirtschaftlichen Unternehmen entstehenden Ausgaben für die Datenerhebung und -auswertung durch eine tierzuchtlich anerkannte Zuchtorganisation oder eine Kontrollvereinigung unter Aufsicht der Fachbehörde,
- e) Zucht oder Haltung seltener oder gefährdeter heimischer Nutztierassen im Rahmen von Erhaltungszuchtprogrammen nach den Bestimmungen des Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“,
- f) Anpaarung ausgewählter Hengste an in der Hauptabteilung eingetragene Zuchtstuten.

3. Begünstigte

3.1 Begünstigte sind:

- a) bei Maßnahmen nach Nummer 2 Buchstaben a bis f anerkannte Zuchtorganisationen im Freistaat Sachsen nach § 4 des Tierzuchtgesetzes in der jeweils geltenden Fassung,
- b) bei Maßnahmen nach Nummer 2 Buchstaben b und d zudem von den Zuchtorganisationen mit der Durchführung von oder der Mitwirkung an Leistungsprüfungen, Zuchtwertschätzungen und Prüfensätzen beauftragte und der Überwachung durch die zuständigen Behörden unterliegende Stellen,
- c) bei Maßnahmen nach Nummer 2 Buchstabe e kommen zusätzlich natürliche Personen oder juristische Personen des Privatrechts in Frage, sofern für die entsprechende Nutztierasse keine Zuchtorganisation im Freistaat Sachsen anerkannt ist.

3.2 Endbegünstigte der Maßnahmen sind die Tierhaltenden. Eine Zuwendung nach Nummer 2 Buchstaben a bis e kommt aber nur in Betracht, wenn die Endbegünstigten die Kriterien für Kleinunternehmen, kleine oder mittlere Unternehmen nach dem Anhang I der Agrarfreistellungsverordnung erfüllen.

3.3 Bei Maßnahmen nach Nummer 2 Buchstabe e und f geben die unter Nummer 3.1 Buchstabe a genannten Begünstigten (Erstbegünstigte) die bewilligten Zuwendungen in privatrechtlicher Form an Unternehmen der Landwirtschaft im Sinne von § 1 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte vom 29. Juli 1994 (BGBl. I S. 1890, 1891), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2759) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, deren Zusammenschlüsse sowie an andere Tierhaltende, unbeschadet der gewählten Rechtsform (Endbegünstigte), weiter. Juristische Personen des öffentlichen Rechts sowie juristische Personen des Privatrechts oder Personengesellschaften, bei denen die Beteiligung der öffentlichen Hand mehr als 25 Prozent beträgt, kommen als Endbegünstigte nicht in Betracht.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Als förderfähiger Tierbestand werden alle Tiere angesehen, die an Standorten im Freistaat Sachsen gehalten werden und die in einer tierzuchtlich anerkannten Zuchtorganisation eingetragen sind beziehungsweise die von einer Kontrollvereinigung unter Aufsicht der zuständigen Fachbehörde betreut werden.
- 4.2 Maßnahmen nach Nummer 2 Buchstabe a
Voraussetzung ist eine ordnungsgemäße Führung des Zuchtbuches gemäß § 3 Absatz 1 der Tierzuchtdurchführungsverordnung vom 13. Juli 2021 (BGBl. I S. 2904), in der jeweils geltenden Fassung.
- 4.3 Maßnahmen nach Nummer 2 Buchstabe b
Voraussetzung ist die Durchführung der Leistungsprüfungen gemäß geltendem EU- und Bundesrecht zur Leistungsprüfung und Zuchtwertfeststellung bei Rindern, Schweinen, Schafen, Ziegen und Pferden.
- 4.4 Maßnahmen nach Nummer 2 Buchstabe c
Voraussetzung ist die Präsentation von Zuchttieren und die Durchführung eines tierzüchterischen Wettbewerbs.
- 4.5 Maßnahmen nach Nummer 2 Buchstabe d
Zuwendungen werden nur gewährt, wenn die beteiligten Zuchtorganisationen und Kontrollvereinigungen in ihren Zuchtprogrammen oder Satzungen die Verbesserung der Gesundheit und Robustheit landwirtschaftlicher Nutztiere zu einem Schwerpunkt gemacht haben.

4.6 Maßnahmen nach Nummer 2 Buchstabe e

Die Endbegünstigten der Zuwendung müssen den Betrieb selbst bewirtschaften und sich für fünf Jahre verpflichten, förderfähige Nutztierassen gemäß dem Verzeichnis im Förderportal des Freistaates Sachsen (www.lsnq.de/TZ) zu halten und im Verpflichtungszeitraum:

- a) mindestens die im ersten Jahr des fünfjährigen Verpflichtungszeitraums bewilligte Anzahl der Nutztiere zu halten,
- b) diese Tiere in ein Zuchtbuch, das bei Pferd, Rind, Schwein, Schaf, Ziege von einer tierzuchtlich anerkannten Zuchtorganisation geführt werden muss, eintragen zu lassen,
- c) mit diesen Tieren an einem Erhaltungszuchtprogramm einer Zuchtorganisation teilzunehmen,
- d) der Einrichtung, die das betreffende und genehmigte Erhaltungszuchtprogramm durchführt, alle vorhandenen genetisch relevanten Daten bereitzustellen sowie
- e) auf Anfrage an Programmen zur Gewinnung von Material für den Aufbau der Mindestreserve der „Deutschen Genbank für landwirtschaftliche Nutztiere“ teilnehmen.

Bei einem Erhaltungszuchtprogramm sind Zuchtziele, Zuchtplanung und sonstige Maßnahmen darauf ausgerichtet, die genetische Varianz in der Zuchtpopulation zu erhalten.

4.7 Maßnahmen nach Nummer 2 Buchstabe f

Die Zuwendung wird nur gewährt, wenn die Anpaarungsentscheidung der ausgewählten Hengste an eine in der Hauptabteilung eingetragene Zuchtstute (maximal 30 je Hengst) durch den zuständigen Zuchtverband fachlich beurteilt und bestätigt wird.

Die Auswahl der Hengste erfolgt durch das Sächsische Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie und wird im Förderportal des Staatsministeriums für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft unter <https://www.lsnq.de/TZ> veröffentlicht.

- 4.8** Die Zuwendungsvoraussetzungen sind durch die Vorlage von Zuchtbüchern, Prüfung der Durchführung von Leistungsprüfungen und die Vorlage von Zuchtprogrammen, Satzungen und sonstigen geeigneten Unterlagen sowie durch Eigenerklärungen nachzuweisen. Dies kann auch im Rahmen der tierzuchtlichen Kontrollen gemäß § 22 des Tierzuchtgesetzes erfolgen.

5. Art und Umfang, Höhe der Förderung**5.1 Zuwendungs- und Finanzierungsart, Form der Zuwendung**

Die Zuwendungen werden als Festbetrag- oder Anteilfinanzierung im Rahmen der Projektförderung in Form von Zuschüssen gewährt.

5.2 Maßnahmen nach Nummer 2 Buchstabe a

Die Zuwendung im Rahmen der Festbetragsfinanzierung beträgt 41,18 Euro je Pferd und 15,43 Euro je Schaf/Ziege. Die Zuwendung wird bis zu einem Höchstbetrag von 100 000 Euro je Zuchtorganisation gewährt. Sofern keine Förderung im Rahmen der Festbetragsfinanzierung auf Grundlage standardisierter Einheitskosten nach Satz 1 erfolgen kann, werden die Zuwendungen als Anteilfinanzierung mit einem Fördersatz in Höhe von 90 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben und einem Höchstbetrag von 90 000 Euro je Zuchtorganisation gewährt. Zu den zuwendungsfähigen Ausgaben zählen die direkten Ausgaben für das Anlegen und Führen von Zuchtbüchern. Darunter fallen insbesondere Personalkosten, EDV-Kosten einschließlich der

zentralen Datenverarbeitung in einem Rechenzentrum, Telefon-, Porto- und Versandkosten, Raummiete und Büromaterial.

5.3 Maßnahmen nach Nummer 2 Buchstabe b

Die Zuwendung im Rahmen der Festbetragsfinanzierung beträgt 31,09 Euro je Pferd und 9,73 Euro je Schaf/Ziege.

Sofern keine Förderung im Rahmen der Festbetragsfinanzierung auf der Grundlage standardisierter Einheitskosten nach Satz 1 erfolgen kann, werden die Zuwendungen als Anteilfinanzierung mit einem Fördersatz in Höhe von 70 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt. Zu den zuwendungsfähigen Ausgaben zählen die direkt zuordenbaren Ausgaben für die Durchführung der Leistungsprüfungen und die Aufbereitung der Prüfungsergebnisse für züchterische und betriebswirtschaftliche Zwecke. Ausgaben für vom Endbegünstigten durchgeführte Kontrollen kommen für eine Förderung nicht in Betracht.

5.4 Maßnahmen nach Nummer 2 Buchstabe c

Die Zuwendung beträgt 90 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben, maximal jedoch 50 000 Euro je Veranstaltung. Bei der Ermittlung der zuwendungsfähigen Ausgaben ist von den direkt zuordenbaren Ausgaben im Zusammenhang mit der Veranstaltung von und Teilnahme an Wettbewerben, Messen und Ausstellungen auszugehen. Darunter fallen insbesondere Teilnahmegebühren, Reisekosten und Kosten für den Transport von Tieren, Kosten von Veröffentlichungen und Websites, mit denen die Veranstaltung angekündigt wird, Miete für die Ausstellungsräume und Stände sowie die Kosten für Montage und Demontage, außerdem symbolische Preise bis zu einem Wert von 1 000 Euro pro Preis und Wettbewerbsgewinner.

5.5 Maßnahmen nach Nummer 2 Buchstabe d

Die Zuwendungen werden in Form von Zuschüssen bis zu 70 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt. Die Höhe der Zuwendung ist auf folgende Höchstbeträge begrenzt:

- 15,00 Euro je kontrollierte Milchkuh/Jahr, zusätzlich
- 5,00 Euro je kontrollierte Kuh/Jahr bei Teilnahme des Betriebes an einem Gesundheitsmonitoring und zusätzlich
- 12,00 Euro einmalig je typisierte Kuh, weibliches Rind oder weibliches Kalb bei der Erhebung von Genotypinformationen,
- 8,70 Euro je kontrollierte Mutterkuh/Jahr,
- 3,30 Euro je vollständig erfasstes Mastrind,
- 0,70 Euro je vollständig erfasstes Mastschwein,
- 9,40 Euro je kontrollierte Sau/Jahr,
- 8,00 Euro je kontrolliertes Schaf oder Ziege/Jahr zusätzlich,
- 21,50 Euro je kontrolliertes Schaf oder Ziege/Jahr bei Teilnahme an Milchleistungsprüfung,
- 0,60 Euro je kontrolliertes Mastlamm.

Bei einem vollständig erfassten Masttier handelt es sich um ein Tier, bei dem die züchterisch relevanten Daten vom Einstellen in den Mastbetrieb bis zum Abgang des Tieres erhoben wurden.

Von der Förderung ausgeschlossen sind:

- a) Ausgaben für routinemäßig durchgeführte Kontrollen zur Bestimmung der Milchqualität,
- b) Ausgaben für technische Hilfe, die der Tiereigentümer im Rahmen der Kontrollen leistet,
- c) Ausgaben für Merkmalerfassungen, deren Daten züchterisch nicht zur Verbesserung von Gesundheit und Robustheit genutzt werden können,

- d) Ausgaben für Maßnahmen, die bereits bei der Bemessung von Beihilfen auf Grund anderer Förderungsmaßnahmen berücksichtigt worden sind,
 - e) Ausgaben für Datenerhebungen, die aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorgaben vorgeschrieben sind.
- Zuwendungen für Kontrollen in gewerblichen Betrieben, können nicht gewährt werden. Für nach steuerlichen Vorschriften als gewerblich eingestufte Betriebe ist eine Förderung zulässig, soweit das Futter überwiegend auf den zum landwirtschaftlichen Betrieb gehörenden, landwirtschaftlich genutzten Flächen erzeugt werden kann.

5.6 Maßnahmen nach Nummer 2 Buchstabe e

Die Zuwendung beträgt im Jahr maximal:

- a) 200 Euro je Großvieheinheit bei Zuchttieren,
- b) 200 Euro je Großvieheinheit zusätzlich bei Vatertieren,
- c) 240 Euro je Großvieheinheit zusätzlich für die Bereitstellung der Tiere zur Gewinnung von Samen oder Embryonen für das Zuchtprogramm.

Eine Nutztier rasse gilt als selten oder gefährdet, wenn sie nach dem Nationalen Fachprogramm tiergenetische Ressourcen in die Kategorie „Beobachtungspopulation (BEO)“, „Erhaltungspopulation (ERH)“ oder „phänotypische Erhaltungspopulation (PERH)“ eingestuft wurde.

Die Auswahl der förderfähigen Nutztier rassen erfolgt durch das Staatministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft auf Basis von Empfehlungen des Fachbeirates für tiergenetische Ressourcen nach den Grundsätzen des Nationalen Fachprogramms zur Erhaltung und nachhaltigen Nutzung tiergenetischer Ressourcen. Das Verzeichnis der Rassen, für die eine Förderung nach Maßnahme Nummer 2 Buchstabe e gewährt wird, ist in einem Erlass geregelt und im Förderportal des Staatministeriums für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft <https://www.isnq.de/TZ> veröffentlicht.

Verringert sich aufgrund mangelnder Verfügbarkeit von Nutztieren seltener Rassen oder aus anderen von den Begünstigten nicht zu vertretenden Gründen in einem Verpflichtungsjahr die Anzahl der gehaltenen Nutztiere gegenüber der bewilligten Tierzahl, wird für die Berechnung der Zuwendung die durchschnittliche Anzahl der Tiere, für die die Zuwendung gewährt wird, während des Verpflichtungszeitraums zugrunde gelegt. In diesen Fällen wird auf die Rückzahlung von Zuwendungen verzichtet, die sich auf bis zu diesem Zeitpunkt erbrachte Leistungen beziehen.

5.7 Maßnahmen nach Nummer 2 Buchstabe f

Die Zuwendung beträgt 300 Euro bei Anpaarung ausgewählter Hengste an eine in der Hauptabteilung eingetragene Zuchtstute.

5.8 Bagatellgrenze

Anträge werden nur bewilligt, sofern die Zuwendung mindestens 2500 Euro beträgt. Abweichend hiervon können Maßnahmen nach Nummer 2 Buchstabe e und f ohne Mindestbetrag gewährt werden.

5.9 Die Mehrwertsteuer ist nicht erstattungsfähig, es sei denn, sie wird nicht nach nationalem Mehrwertsteuerrecht rückerstattet.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Für Maßnahmen nach Nummer 2 Buchstabe d gilt zusätzlich:

Die erfassten Daten zu Merkmalen der Tiergesundheit und Robustheit sind im Sinne des Zuwendungszweckes im Rahmen von Zuchtprogrammen, welche Merkmale der Gesundheit und Robustheit berücksichtigen, tier-

zuchtrechtlich anerkannter Zuchtorganisationen bereitstellen und aufzubereiten oder zur Bewertung von Zuchtprodukten einschließlich Kreuzungsherkünften hinsichtlich Gesundheit und Robustheit vorzusehen. Die datenerhebende Zuchtorganisation beziehungsweise Kontrollvereinigung unterliegt dabei der Überwachung der nach Landesrecht zuständigen Behörde. Bei der Datenerhebung und -aufbereitung sind mindestens die in Anlage 1 des Förderbereiches 6 des Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ aufgeführten Merkmale zu berücksichtigen. Die Zuchtorganisation beziehungsweise Kontrollvereinigung muss den zuständigen Bundesbehörden auf Anfrage und der nach Landesrecht zuständigen Behörde jährlich auf Basis der ermittelten Daten Informationen zu den erfassten Merkmalen zur Verfügung stellen und zwar:

- a) die erfassten Indikatoren im Sinne des Zuwendungszweckes,
- b) Entwicklungen, Trends und Ergebnisse,
- c) aktualisierte langfristige Trends und Ergebnisse über die Merkmalsentwicklung.

Die Ergebnisse von überbetrieblichen Auswertungen und Bewertungen sind zu veröffentlichen.

6.2 Für Maßnahmen nach Nummer 2 Buchstabe e gilt zusätzlich:

a) Die Erstbegünstigten sind zur vollständigen Weitergabe der Zuwendungen in privatrechtlicher Form an die Endbegünstigten verpflichtet.

b) In den Zuwendungsbescheid ist aufzunehmen, dass im privatrechtlichen Vertrag zwischen Erst- und Endbegünstigten insbesondere zu regeln ist, dass:

aa) Den Erstbegünstigten ein Rücktrittsrecht und ein Anspruch auf Rückzahlung der gesamten bis dahin im Verpflichtungszeitraum ausgezahlten Zuwendung für den Fall eingeräumt wird, dass in einem Verpflichtungsjahr die Zahl der gehaltenen unter die Zahl der zu Beginn des Verpflichtungszeitraums bewilligten Tiere fällt, es sei denn, die Endbegünstigten haben dies nicht zu vertreten und eine Wiederaufstockung des Bestandes ist wegen der mangelnden Verfügbarkeit der förderfähigen Rasse nicht möglich oder zumutbar.

bb) Den Erstbegünstigten ein Rücktrittsrecht und ein Anspruch auf Rückzahlung der gesamten bis dahin im Verpflichtungszeitraum ausgezahlten Zuwendung für den Fall eingeräumt wird, dass während des Verpflichtungszeitraumes der ganze Betrieb, für den die Zuwendung gewährt wird, auf andere Personen übergeht, sofern die eingegangenen Verpflichtungen vom Übernehmenden nicht eingehalten werden. In den Verträgen mit den Endbegünstigten muss für diesen Fall vereinbart werden, dass die Rückzahlungsverpflichtung nicht entsteht, wenn die Endbegünstigten ihre Verpflichtungen bereits drei Jahre erfüllt haben, sie ihre Tierhaltung aufgeben und sich die Übernahme ihrer Verpflichtungen durch ihre Nachfolger als nicht durchführbar erweist oder die Tierhaltung infolge von Enteignung oder Zwangsversteigerung auf andere Personen übergeht.

cc) Der Erstbegünstigte den Endbegünstigten in Fällen höherer Gewalt einen Anspruch auf eine ergänzende Vereinbarung dahingehend gewährt, dass die vertraglich vereinbarten Pflichten der Endbegünstigten verringert werden oder entfallen. Unbeschadet besonderer Um-

stände des Einzelfalls ist höhere Gewalt insbesondere in folgenden Fällen anzunehmen:

- Todesfall der Betriebsinhabenden,
- länger andauernde Berufsunfähigkeit der Betriebsinhabenden,
- Enteignung eines wesentlichen Teils des Betriebes, soweit sie am Tage der Unterzeichnung der Verpflichtung nicht vorhersehbar war,
- schwere Naturkatastrophe, die die landwirtschaftlich genutzte Fläche des Betriebes erheblich in Mitleidenschaft zieht,
- Vernichtung großer Teile des Tierbestandes aufgrund von Tierseuchen, soweit alle zumutbaren Maßnahmen zur Verhinderung beziehungsweise Minimierung des Schadens veranlasst wurden,
- unfallbedingte Zerstörung der Stallanlagen der Betriebsinhabenden.

c) Es ist außerdem vorzusehen, dass die Endbegünstigten in Fällen höherer Gewalt diese dem Erstbegünstigten schriftlich und mit entsprechenden Nachweisen innerhalb von zehn Werktagen nach dem Zeitpunkt anzuzeigen haben, ab dem die Endbegünstigten hiervon Kenntnis erlangt haben. Im Übrigen wird auf Nummer 12.5 der Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung verwiesen.

d) Um sicherzustellen, dass

aa) Förderverpflichtungen bei Änderungen der einschlägigen verbindlichen Normen, Anforderungen oder Verpflichtungen angepasst werden können, wird in die Bewilligungsbescheide gemäß Randnummer 647 der Rahmenregelung eine entsprechende Überprüfungs Klausel aufgenommen,

bb) Vorhaben, die über den 31. Dezember 2027 gefördert werden, an Änderungen des Rechtsrahmens für den folgenden Programmplanungszeitraum angepasst werden können, wird in die Bewilligungsbescheide gemäß Randnummer 648 der Rahmenregelung eine entsprechende Überprüfungs Klausel aufgenommen.

Werden die Anpassungen von den Begünstigten nicht akzeptiert oder vorgenommen, so endet die Verpflichtung, ohne dass Sanktionen oder eine Rückzahlung der für den bereits erbrachten Verpflichtungszeitraum erfolgten Zahlungen gefordert werden.

6.3 Für die Weitergabe von Fördermitteln durch die Begünstigten (Erstbegünstigte) in privatrechtlicher Form sind insbesondere die Regelungen zur Weitergabe von Zuwendungen nach Nummer 12 der Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung zu beachten.

7. Verfahren

7.1 Antrags- und Bewilligungsverfahren

Antrags- und Bewilligungsbehörde ist das Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie. Anträge sind in der unter <https://www.lsnq.de/TZ> vorgegebenen Form bis zum 31. Oktober eines Jahres für das darauffolgende Jahr einzureichen. In Ausnahmefällen kann auch ein später eingereichter Antrag bewilligt werden, wenn er auf die Erfüllung des Anwendungszweckes gerichtet ist und entsprechende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. Die Antragstellung zum Erhalt der Zuwendung muss vor Maßnahmenbeginn erfolgen.

7.2 Regelungen für Maßnahmen nach Nummer 2 Buchstabe e

Der Antrag ist durch die zuchtbuchführende anerkannte Zuchtorganisation als Erstbegünstigte aktenkundig zu stellen. Er enthält eine Aufstellung der Endbegünstigten mit der dazu gehörigen Anzahl der im Verpflichtungszeitraum gehaltenen Tiere, welche den Zuwendungsvoraussetzungen nach Nummer 4.6 entsprechen. Sofern für eine förderfähige Nutztier rasse keine Züchtervereinigung im Freistaat Sachsen anerkannt ist oder die Förderung über eine andere Zuchtorganisation nicht realisierbar ist, kann die Antragstellung durch den Tierhalter erfolgen.

7.3 Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung erfolgt abweichend von Nummer 7.1 der Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung nach Nummer 7.5 der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung (Vorauszahlungen beziehungsweise Teilzahlungen sind zulässig).

7.4 Verwendungsnachweisverfahren

Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht, dem zahlmäßigen Nachweis sowie einer Belegliste und ist bis zum 1. Dezember des jeweiligen Förderjahres bei der Bewilligungsbehörde vorzulegen.

Werden bei Maßnahmen nach Nummer 2 Buchstabe c Zuwendungen für Preise gewährt, ist durch die Begünstigten zusätzlich ein Nachweis der Preisvergabe vorzulegen.

Abweichend von Satz 1 ist bei Maßnahmen nach Nummer 2 Buchstabe a, b, d, e und f, sofern eine Zuwendung im Rahmen der Festbetragsfinanzierung gewährt wird, neben dem Sachbericht die Anzahl der geförderten Zuchttiere oder der Anpaarungen auf Basis autorisierter Listen der Vereinigten Informationssysteme Tierhaltung w. V. (VIT) oder vergleichbarer Listen nachzuweisen. Dies ist in den Zuwendungsbescheid aufzunehmen.

7.5 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Bewilligungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gilt die Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen sind.

Teil II

Förderung der Zucht von Rassekaninchen und Rassegeflügel

1. Anwendungszweck, Rechtsgrundlagen

1.1 Anwendungszweck

Die Zucht von Rassekaninchen (alle vom Zentralverband Deutscher Rasse-Kaninchenzüchter e.V. anerkannten Rassen und Farbenschläge) und Rassegeflügel (alle vom Bund Deutscher Rassegeflügelzüchter e.V. anerkannten Rassen und Farbenschläge) besitzt im Freistaat Sachsen eine langjährige Tradition und dient der Bewahrung einer Vielzahl von Rassen und Farbenschlägen sowie dem Erhalt der genetischen Vielfalt als lebendiges Kulturgut. Die Ausrichtung von Schauen in der Rassekaninchen- und Rassegeflügelzucht dient dem Leistungsvergleich und dem Zuchtfortschritt und ist damit für die Zuchtarbeit grundlegend. Regelmäßige Fortbildungsmaßnahmen fördern die Wissensvermittlung und Schulung. Die Verbandstätigkeit erfolgt aus-

schließlich im Ehrenamt. Zweck der Zuwendung ist es, das Fortbestehen der Rassekaninchen- und Rassegeflügelzucht und den Erhalt vom Aussterben bedrohter Rassen bei Kaninchen und Geflügel (Definition siehe Rote Liste unter Rote Liste Nutztierassen: GENRES) durch Unterstützung der Jugendarbeit, der Wissensvermittlung und des Ausstellungswesens zu sichern.

1.2 Rechtsgrundlagen

Der Freistaat Sachsen gewährt finanzielle Unterstützung nach Maßgabe dieser Richtlinie und unter Berücksichtigung folgender Rechtsgrundlagen in der jeweils geltenden Fassung:

- a) der Sächsischen Haushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 2001 (SächsGVBl. S. 153), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Mai 2021 (SächsGVBl. S. 578) geändert worden ist, insbesondere §§ 23 und 44,
- b) der Verwaltungsvorschriften des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Sächsischen Haushaltsordnung vom 27. Juni 2005 (SächsABl. SDr. S. S 226), die zuletzt durch die Verwaltungsvorschrift vom 23. November 2022 (SächsABl. S. 1423) geändert worden sind, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 6. Dezember 2021 (SächsABl. SDr. S. S 178),
- c) des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503) geändert worden ist in Verbindung mit dem Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 24 Absatz 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154) geändert worden ist.

1.3 Ein Rechtsanspruch der Begünstigten auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach Maßgabe dieser Förderrichtlinie.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Jugendarbeit

Teilnahme an mehrtägigen Jugendlagern, die der Vermittlung von fachbezogenem Wissen dienen.

2.2 Ausstellungswesen

- a) Teilnahme an Landesschauen, Bezirksschauen, Clubschauen, Kreisschauen, Sonderschauen im Freistaat Sachsen,
- b) Teilnahme an Ausstellungen existenzgefährdeter Rassen auf Schauen außerhalb des Freistaates Sachsen,
- c) Bonus für die abgeschlossene Preisrichterausbildung.

2.3 Wissensvermittlung

- a) Fortbildungen,
- b) Beschaffung und Erstellung von digitalem und analogem Fortbildungs- und Informationsmaterial.

3. Begünstigte

Begünstigte sind der Landesverband Sächsischer Rassekaninchenzüchter e. V. und der Sächsische Rassegeflügelzüchterverband e. V.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Eine Doppelförderung ist auszuschließen. Dies ist durch Eigenerklärungen der Begünstigten im Antrag nachzuweisen.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

- 5.1 Die Zuwendungen werden als Festbetragsfinanzierung oder bei der Maßnahme nach Nummer 2.3 Buchstabe b als Anteilfinanzierung im Rahmen der Projektförderung in Form von Zuschüssen gewährt.
- 5.2 Die Zuwendung für Maßnahmen nach Nummer 2.1 beträgt bis zu 125 Euro je Teilnehmenden.
- 5.3 Die Zuwendung für Maßnahmen nach Nummer 2.2 Buchstabe a beträgt 2,89 Euro je ausgestelltem Tier.
- 5.4 Die Zuwendung für Maßnahmen nach Nummer 2.2 Buchstabe b beträgt 4,31 Euro je ausgestelltem Geflügel und 13,84 Euro je ausgestelltem Kaninchen.
- 5.5 Die Zuwendung für Maßnahmen nach Nummer 2.2 Buchstabe c beträgt 450 Euro je erfolgreich abgeschlossener Preisrichterausbildung.
- 5.6 Die Zuwendung für Maßnahmen nach Nummer 2.3 Buchstabe a beträgt 90 Euro je Fortbildungsmaßnahme im Bereich der Kaninchenzucht und 350 Euro je Fortbildungsmaßnahme im Bereich der Geflügelzucht.
- 5.7 Die Zuwendungen nach Nummer 2.3 Buchstabe b werden als Anteilfinanzierung mit einem Fördersatz in Höhe von 90 Prozent gewährt. Bemessungsgrundlage sind die mit der Durchführung der Maßnahme verbundenen Ausgaben, insbesondere der Erwerb, die Erstellung und die Herstellung von Informations- und Fortbildungsmaterial.
- 5.8 Maßnahmen können ohne eine Mindestzuwendungssumme gefördert werden.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 6.1 Es sind vorrangig Maßnahmen nach Nummer 2.1 zu fördern.
- 6.2 Der Gefährdungsstatus von Kaninchen- und Geflügelrassen wird regelmäßig vom Fachbeirat Tiergenetische Ressourcen beurteilt und in der Roten Liste gefährdeter Nutztierassen in Deutschland veröffentlicht. Rassen, für die eine Förderung nach Nummer 2.2 Buchstabe b gewährt wird, müssen in der Roten Liste (siehe Einheimische Nutztierassen in Deutschland und Rote Liste gefährdeter Nutztierassen 2021 [genres.de]) geführt sein.
- 6.3 Die Zuwendung ist so zu verwenden, dass diese in vollem Umfang den Haltern von Rassegeflügel und Rassekaninchen oder im Falle der Nummer 2.2 Buchstabe c den Preisrichtern oder Preisrichterinnen zu Gute kommt.

7. Verfahren

- 7.1 Antrags- und Bewilligungsbehörde ist das Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie.
- 7.2 Antragsverfahren und Bewilligungsverfahren
Die Antragstellung erfolgt unter Verwendung der vorgegebenen Formulare und des vorgegebenen Verfahrens, welche im Internet unter <https://www.lsnq.de/TZ> veröffentlicht sind. Anträge können grundsätzlich zweimal im Jahr bis spätestens 15. April und 15. September bei der

Bewilligungsbehörde eingereicht werden; im Einzelfall sind Ausnahmen möglich.

7.3 Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung erfolgt abweichend von Nummer 7.1 der Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung nach Nummer 7.5 der Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung. Vorauszahlungen beziehungsweise Teilzahlungen sind zulässig.

7.4 Verwendungsnachweis

Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht sowie folgenden Nachweisen:

- Für Maßnahmen nach Nummer 2.1 und Nummer 2.3 Buchstabe a sind Teilnehmerlisten mit Unterschriften vorzulegen.
- Für Maßnahmen nach Nummer 2.2 Buchstabe a und b ist ein Nachweis über die Anzahl ausgestellter Tiere einzureichen. Die Ausstellungskataloge sind beizufügen. Bei Maßnahmen nach Nummer 2.2 Buchstabe b sind zudem die Rassen der ausgestellten Tiere aufzulisten.
- Für Maßnahmen nach Nummer 2.2 Buchstabe c sind die Kopien der Urkunden der abgeschlossenen Preisrichterausbildungen einzureichen.
- Für Maßnahmen nach Nummer 2.3 Buchstabe b ist ein zahlenmäßiger Nachweis und eine Belegliste vorzulegen.

7.5 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Bewilligungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gilt die Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen sind.

Teil III

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Förderrichtlinie Tierzucht (FRL TZ/2015) vom 30. Juni 2015 (SächsABl. SDr. S. S 331), die zuletzt durch die Richtlinie vom 20. Juli 2021 (SächsABl. S. 1015) geändert worden ist, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 7. Dezember 2021 (SächsABl. SDr. S. S 239), außer Kraft.

Für alle Anträge nach Teil I Nummer 2 Buchstabe e der Förderrichtlinie Tierzucht – FRL TZ/2015, die vor dem 31. Mai 2023 gestellt wurden, gilt die Förderrichtlinie Tierzucht – FRL TZ/2015 unverändert bis zum 31. Dezember 2023 fort.

Dresden, den 27. Juni 2023

Der Staatsminister für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft
Wolfram Günther

Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft zum Ausgleich von durch Wolf, Luchs oder Bär verursachten Schäden (VwV Große Beutegreifer – VwVGB)

Vom 28. Juni 2023

1. Zweck der Verwaltungsvorschrift

Der Freistaat Sachsen übernimmt auf Grundlage von § 40 Absatz 6 des Sächsischen Naturschutzgesetzes vom 6. Juni 2013 (SächsGVBl. S. 451), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, und nach Maßgabe dieser Verwaltungsvorschrift Zahlungen zum Ausgleich von in Nummer 2 näher bestimmter Sachschäden, die durch Wolf, Luchs oder Bär verursacht werden. Soweit es sich bei den Zahlungen um staatliche Beihilfen im Sinne des Artikel 107 Absatz 1 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. C 202 vom 7.6.2016, S. 1) handelt, werden diese auf der Grundlage des Beschlusses der Europäischen Kommission zum Betreff: SA.104586 (2022/N) vom 8. Dezember 2022 gewährt. Der Schadensausgleich dient der besseren Akzeptanz der Großprädatoren Wolf, Luchs und Bär durch bestimmte Naturnutzergruppen im ländlichen Raum (zum Beispiel Weidetierhalter und Imker), mit deren Nutzungsinteressen die Großprädatoren aufgrund ihres Beuteschemas und ihrer Ernährungsweise in Konflikt geraten können und damit unmittelbar dem Schutz der genannten Arten, die sich gegenwärtig in Westeuropa nach langen Phasen intensiver Verfolgung durch den Menschen wieder ausbreiten. Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung von Schadensausgleich besteht nicht. Die für die Schadensausgleichzahlung zuständige Behörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Schadensausgleichzahlungen

Ausgeglichen werden folgende Schäden, sofern mit hinreichender Sicherheit festgestellt wird, dass die Schäden unmittelbar durch einen Wolf, Luchs oder Bär verursacht wurden:

- 2.1 Schäden an Tieren einschließlich Herdenschutz- und Hütehunden und Bienenvölkern, insbesondere durch deren Tötung, Verletzung oder Zerstörung,
- 2.2 Sonstige Sachschäden, die infolge des Übergriffs auf die Tiere entstehen, zum Beispiel an Schutzzäunen und sonstigen Schutzvorkehrungen oder Bienenhäusern und -wagen,
- 2.3 Tierarztkosten,
- 2.4 Arbeitskosten für die Suche nach vermissten Tieren.

3. Empfänger der Schadensausgleichzahlungen

Schadensausgleichzahlungen werden natürlichen Personen, Personengesellschaften und juristischen Personen gewährt. Soweit es sich bei der Zahlung um eine staatliche Beihilfe handelt, gilt ergänzend:

- 3.1 Das Unternehmen muss Waren des Anhanges I des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. C 326 vom 26.10.2012, S. 47) produzieren.

3.2 Die Schadensausgleichszahlungen dürfen Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne von Randnummer 33 Absatz 63 der Rahmenregelung der Europäischen Union für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten (ABl. C 485 vom 21.12.2022, S. 1) nicht gewährt werden, es sei denn die finanziellen Schwierigkeiten wurden durch ein Schadensereignis nach Nummer 2 dieser Verwaltungsvorschrift verursacht.

3.3 Von Schadensausgleichszahlungen sind auch Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind, ausgeschlossen.

4. Voraussetzungen für Schadensausgleichzahlungen

Dem Grundsatz „Prävention vor Entschädigung“ folgend, setzt die Gewährung von Schadensausgleichzahlungen nach Maßgabe dieser Verwaltungsvorschrift voraus, dass der Zahlungsempfänger seine Tierbestände entsprechend den Vorgaben der guten fachlichen Praxis hält. Dazu müssen die Anforderungen des vorgegebenen Mindestschutzes zur Vermeidung von Übergriffen durch Wolf, Luchs und Bär (Anlage) erfüllt sein.

5. Höhe der Schadensausgleichzahlung

5.1 Den durch Bär, Luchs oder Wolf geschädigten Tierhaltern kann für Schäden

- a) nach Nummer 2.1 ein Ausgleich in Höhe von 100 Prozent des (errechneten) Schadens gewährt werden.
- b) nach Nummer 2.2 ein Ausgleich in Höhe von 100 Prozent des Schadens gewährt werden. Der Ausgleich darf nicht höher sein als die Reparaturkosten oder die durch das Schadensereignis verursachte Minderung des Marktwerts.
- c) nach Nummer 2.3 ein Ausgleich in Höhe von 80 Prozent der nachgewiesenen Kosten gewährt werden. Der Ausgleich darf den Marktwert der verletzten Tiere nicht übersteigen.
- d) nach Nummer 2.4 ein Ausgleich in Höhe von 80 Prozent der nachgewiesenen Kosten gewährt werden. Der Ausgleich darf den Marktwert der getöteten und verendeten Tiere nicht übersteigen.

5.2 Die Ermittlung und Berechnung des Schadens erfolgt dabei auf Grundlage eines landesweit einheitlichen Schemas. Die Schadensbewertung erfolgt durch das Sächsische Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG). Der Ausgleichsbetrag ist um alle Kosten, die durch das Schadensereignis nicht entstanden sind und die der Empfänger der Schadensausgleichszahlung andernfalls hätte tragen müssen, sowie um etwaige

Einnahmen aus dem Verkauf von Erzeugnissen aus den getöteten Tieren zu kürzen.

6. Verfahren

6.1 Schadensmeldung

Der durch einen Wolf, Luchs oder Bär geschädigte Tierhalter muss den eingetretenen Schaden nach seiner Entdeckung unverzüglich, spätestens aber vor Ablauf von 24 Stunden, beim LfULG melden, damit die Schadensursache mit hinreichender Gewissheit festgestellt werden kann. Das LfULG begutachtet den Schaden und erstellt ein Riss- und Schadensprotokoll einschließlich einer Beurteilung der Schutzmaßnahmen. Bei unklaren Riss- und Schadenssituationen kann die begutachtende Stelle weitere durch den Freistaat Sachsen geschulte und beauftragte Gutachter wie insbesondere die Landesuntersuchungsanstalt Sachsen in die Schadensverursacherfeststellung einbeziehen.

6.2 Ermittlung der Schadenshöhe

Das LfULG ermittelt anhand des Riss- und Schadensprotokolls die Schadenshöhe.

6.3 Antrag auf Schadensausgleich

Der Geschädigte beantragt den Schadensausgleich bei der Landesdirektion. Der Antrag ist spätestens sechs Monate nach der Schadensmeldung gemäß Nummer 6.1 zu stellen, ihm sind – soweit vorhanden – Zahlungsbelege beizufügen, die die Höhe des geltend

gemachten Schadens belegen können. Die Landesdirektion leitet die Zahlungsbelege an das LfULG weiter und stellt nach Prüfung der Schadensberechnung des LfULG die Höhe des zu zahlenden Schadensausgleichs fest. Die Auszahlung wird durch die Landesdirektion veranlasst.

6.4 Aufbewahrungsfrist für Zahlungsbelege

Werden zur Ermittlung der Schadenshöhe Zahlungsbelege vorgelegt, sind diese zehn Jahre, gerechnet ab der Bekanntgabe des Schadensausgleichsbetrages, durch den Geschädigten aufzubewahren.

7. Transparenzpflicht

Handelt es sich bei der Zahlung um eine staatliche Beihilfe und übersteigen die bei einem Schadensfall gewährten Beihilfen den Betrag von 10 000 Euro, so werden die nach Randnummer 112 der Rahmenregelung der Europäischen Union für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten erforderlichen Angaben veröffentlicht.

8. Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Die Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die VwV Wolf vom 21. August 2019 (SächsABl. S. 1288), zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 7. Dezember 2021 (SächsABl. Sdr. S. S 239), außer Kraft.

Dresden, den 28. Juni 2023

Der Staatsminister für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft
Wolfram Günther

Anlage
(zu Ziffer 4)

Vorgegebener Mindestschutz als Voraussetzung für Schadensausgleichszahlungen

1. Vorgegebener Mindestschutz zur Vermeidung von Übergriffen durch einen Wolf

- a) auf Schafe und Ziegen
ist der Schutz der Schafe oder Ziegen durch bodennah abschließende stromführende Zäune (Elektronetzzaune oder stromführende Litzenzäune) von mindestens 90 Zentimeter Höhe und einer Mindestspannung von 2 000 Volt. Bei Litzenzäunen darf der Abstand von der untersten Litze zum Boden und zwischen den untersten drei Litzen maximal 20 Zentimeter betragen. Ab der vierten Litze kann der Abstand zwischen den Litzen auf maximal 30 Zentimeter erhöht werden.
- b) auf Gehegewild
ist der Schutz des Gehegewildes durch Drahtgeflechtzäune mit bodengleichem Abschluss (Spanndraht) von 120 Zentimeter Höhe.

Zäune (a. und b.) sind auch wasserseitig zu stellen. Beim Aufstellen der Zäune muss genügend Abstand zu Böschungen, angrenzenden höheren Ebenen (Heu-, Silageballen oder Ähnliches) eingehalten werden, um ein Einspringen in die Weide durch den Wolf zu verhindern.

2. Vorgegebener Mindestschutz zur Vermeidung von Übergriffen durch einen Luchs

Die Vorgaben nach Nummer 1 finden entsprechende Anwendung. Beim Aufstellen der Zäune ist darüber hinaus darauf zu achten, dass das Überspringen der Zäune mit Hilfe zaunnaher Bäume (Kletterhilfen) nicht möglich ist.

Landesdirektion Sachsen

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen über einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung Gemarkung Eibenstock

Vom 8. Juni 2023

Die Landesdirektion Sachsen gibt bekannt, dass der Zweckverband Wasserwerke Westerstzgebirge, Am Wasserwerk 14, 08340 Schwarzenberg, einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung gemäß § 9 Absatz 4 des Grundbuchbereinigungsgesetzes vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182, 2192), das zuletzt durch Artikel 158 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, gestellt hat.

Der Antrag (Az.: 32-0552/32/7) betrifft den vorhandenen Regenwasserkanal DN 300 Am Brühl einschließlich Zubehör, Sonder- und Nebenanlagen und Schutzstreifen.

Die von der Anlage betroffenen Grundstückseigentümer der Stadt Eibenstock (Gemarkung Eibenstock) können den eingereichten Antrag sowie die beigefügten Unterlagen in der Zeit

vom 17. Juli bis einschließlich 14. August 2023

in der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Chemnitz, Altchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz, einsehen. Im Vorfeld bitten wir um eine telefonische Kontaktaufnahme unter der Telefonnummer 0371/532-1145.

Ergänzend wird auf die Möglichkeit zur Einsichtnahme in die Planunterlagen während des vorgenannten Zeitraums unter <http://www.lids.sachsen.de/bekanntmachung/> verwiesen (danach bitte die Rubrik Infrastruktur-Grundbuchbereinigung wählen). Im Internet erfolgt die Freischaltung mit Beginn des Auslegungszeitraumes.

Nach § 27a Absatz 1 Satz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749) geändert worden ist, ist der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen maßgeblich.

Die Landesdirektion Sachsen erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung nach Ablauf der Auslegungs-

frist gemäß § 9 Absatz 4 des Grundbuchbereinigungsgesetzes in Verbindung mit § 7 Absatz 4 und 5 der Sachenrechts-Durchführungsverordnung vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900).

Hinweise zur Einlegung von Widersprüchen

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 des Grundbuchbereinigungsgesetzes ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 bestehenden Energiefortleitungsanlagen und Anlagen der Wasserversorgung und -entsorgung entstanden. Die durch Gesetz entstandene Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand vom 3. Oktober 1990. Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundstückes erteilt wird.

Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die im Antrag dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von der Leitung oder in anderer Weise, als dargestellt, betroffen ist. Wir möchten Sie daher bitten, nur in begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Der Widerspruch kann bei der Landesdirektion Sachsen, Altchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz, oder den Dienststellen der Landesdirektion Sachsen in Dresden, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, oder in Leipzig, Braustraße 2, 04107 Leipzig bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. Der elektronischen Form genügt ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist. Die Schriftform kann auch ersetzt werden durch Versendung eines elektronischen Dokuments mit der Versandart nach § 5 Absatz 5 des De-Mail-Gesetzes. Die Adressen und die technischen Anforderungen für die Übermittlung elektronischer Dokumente sind über die Internetseite www.lids.sachsen.de/kontakt abrufbar.

Leipzig, den 8. Juni 2023

Landesdirektion Sachsen
Holger Keune
Referatsleiter Planfeststellung

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen über einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung Gemarkung Königswalde

Vom 8. Juni 2023

Die Landesdirektion Sachsen gibt bekannt, dass die Wasserwerke Zwickau GmbH, Erlmühlenstraße 15, 08066 Zwickau, einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung gemäß § 9 Absatz 4 des Grundbuchbereinigungsgesetzes vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182, 2192), das zuletzt durch Artikel 158 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, gestellt hat.

Der Antrag (Az.: 32-0552/32/5) betrifft die vorhandene Trinkwasserleitung DN 40 einschließlich Zubehör, Sonder- und Nebenanlagen und Schutzstreifen.

Die von der Anlage betroffenen Grundstückseigentümer der Stadt Werdau (Gemarkung Königswalde Flurstück Nummer 197) können den eingereichten Antrag sowie die beigefügten Unterlagen in der Zeit

vom 17. Juli bis einschließlich 14. August 2023

in der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Chemnitz, Altchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz, einsehen. Im Vorfeld bitten wir um eine telefonische Kontaktaufnahme unter der Telefonnummer 0371/532-1145.

Ergänzend wird auf die Möglichkeit zur Einsichtnahme in die Planunterlagen während des vorgenannten Zeitraums unter <http://www.lids.sachsen.de/bekanntmachung/> verwiesen (danach bitte die Rubrik Infrastruktur-Grundbuchbereinigung wählen). Im Internet erfolgt die Freischaltung mit Beginn des Auslegungszeitraumes.

Nach § 27a Absatz 1 Satz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749) geändert worden ist, ist der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen maßgeblich.

Die Landesdirektion Sachsen erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung nach Ablauf der Auslegungs-

frist gemäß § 9 Absatz 4 des Grundbuchbereinigungsgesetzes in Verbindung mit § 7 Absatz 4 und 5 der Sachenrechts- vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900).

Hinweise zur Einlegung von Widersprüchen

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 des Grundbuchbereinigungsgesetzes ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 bestehenden Energiefortleitungsanlagen und Anlagen der Wasserversorgung und -entsorgung entstanden. Die durch Gesetz entstandene Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand vom 3. Oktober 1990. Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundstückes erteilt wird.

Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die im Antrag dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von der Leitung oder in anderer Weise, als dargestellt, betroffen ist. Wir möchten Sie daher bitten, nur in begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Der Widerspruch kann bei der Landesdirektion Sachsen, Altchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz, oder den Dienststellen der Landesdirektion Sachsen in Dresden, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, oder in Leipzig, Braustraße 2, 04107 Leipzig bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. Der elektronischen Form genügt ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist. Die Schriftform kann auch ersetzt werden durch Versendung eines elektronischen Dokuments mit der Versandart nach § 5 Absatz 5 des De-Mail-Gesetzes. Die Adressen und die technischen Anforderungen für die Übermittlung elektronischer Dokumente sind über die Internetseite www.lids.sachsen.de/kontakt abrufbar.

Leipzig, den 8. Juni 2023

Landesdirektion Sachsen
Holger Keune
Referatsleiter Planfeststellung

**Bekanntmachung
der Landesdirektion Sachsen
über den Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
Antrag auf Errichtung und Betrieb einer Anlage
zur Aufbereitung von Batterieröstgut und zur Lagerung
von Batterieröstgut/Schwarzmasse sowie Li-Ion-Batterien
der Firma Nickelhütte Aue GmbH
am Standort Becherweg in 08280 Aue-Bad Schlema
– Auslegung des Antrages und der Unterlagen –**

Gz.: 44-8431/2748

Vom 21. Juni 2023

Die Nickelhütte Aue GmbH, Rudolf-Breitscheid-Straße 65-75 in 08280 Aue-Bad Schlema, beantragte mit Datum vom 1. März 2023 die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 19. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1792) geändert worden ist, für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Aufbereitung von Batterieröstgut und zur Lagerung von Li-Ion-Batterien am Standort Becherweg in 08280 Aue-Bad Schlema, Gemarkung Aue, Flurstücke 1246/4, 1246/5, 1248/16 und 1230/19. Die Anlage unterliegt dem Genehmigungsvorbehalt nach § 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1799) geändert worden ist, in Verbindung mit den Nummern 8.11.2.1 und 8.12.1.1 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen.

Das Vorhaben beinhaltet im Wesentlichen die Errichtung einer neuen Produktionshalle am Standort Becherweg in 08280 Aue-Bad Schlema. In ihr sollen mittels neu zu errichtender Behandlungseinrichtungen betriebsintern anfallendes Batterieröstgut beziehungsweise Reste aus der Batterieproduktion aufgearbeitet werden. Das Material soll zerkleinert und über verschiedene Windsichter, Zyklone und Siebe sortiert werden. Dabei wird das Ausgangsmaterial in die Fraktionen Schwarzmasse, Kupferfolie, Aluminiumfolie, PE-Folie und Eisen separiert und dem Verkauf zugeführt.

Es ist vorgesehen, in derselben Produktionshalle einen Lagerbereich für Batterieröstgut/Schwarzmasse und Li-Ionen-Batterien einzurichten. Die Einlagerung erfolgt ausschließlich in ungeöffneten Gebinden, es werden keine losen Stoffe gelagert.

Die voraussichtliche Inbetriebnahme der Anlage soll im August 2023 erfolgen.

Das Vorhaben bedarf einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes. Es wird hiermit gemäß § 10 Absatz 3 und 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in Verbindung mit §§ 8 bis 10a und 12 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist, öffentlich bekannt gemacht.

Für dieses Vorhaben wurde die Zulassung zum vorzeitigen Beginn gemäß § 8a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes für die Errichtungsarbeiten zum Vorhaben beantragt.

Genehmigungsbehörde ist die Landesdirektion Sachsen. Die Verfahrensführung erfolgt durch das Referat Immissionsschutz der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Chemnitz in 09120 Chemnitz, Altchemnitzer Straße 41.

Der Genehmigungsantrag und die von der Antragstellerin vorgelegten Unterlagen, mit Ausnahme der Unterlagen nach § 10 Absatz 2 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse), sowie die entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen, die der Landesdirektion Sachsen im Zeitpunkt der Bekanntmachung vorliegen, liegen nach dieser Bekanntmachung einen Monat, vom

21. Juli 2023 bis einschließlich 21. August 2023

für jedermann zur Einsichtnahme bei folgenden Stellen aus:

1. Landesdirektion Sachsen, Abteilung Umweltschutz, Referat Immissionsschutz, Zimmer 517, Altchemnitzer Straße 41 in 09120 Chemnitz

Montag	von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie von 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr
Dienstag	von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Mittwoch	von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie von 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr
Donnerstag	von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Freitag	von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr
2. Stadtverwaltung Große Kreisstadt Aue-Bad Schlema, Stadtplanungsamt, Zimmer 210, Goethestraße 5 in 08280 Aue

Montag	von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie von 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Dienstag	von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Mittwoch	von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Donnerstag	von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie von 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Freitag	von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Weitere Informationen, die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens von Bedeutung sein können und die der Landesdirektion Sachsen erst nach Beginn der

Auslegung vorliegen, werden der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen über den Zugang zu Umweltinformationen zugänglich gemacht.

Einwendungen gegen das Vorhaben können vom

21. Juli 2023 bis einschließlich 21. September 2023

schriftlich oder elektronisch bei einer der vorgenannten Stellen vorgebracht werden. Der Zugang für elektronische Dokumente ist auf die Dateiformate .docx und .pdf beschränkt. Die Übermittlung des elektronischen Dokuments hat an die Adresse post@lds.sachsen.de zu erfolgen. Es gilt das Eingangsdatum.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind gemäß § 10 Absatz 3 Satz 5 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Das gilt nicht für ein sich anschließendes Widerspruchs- und Klageverfahren.

Die Einwendungen müssen leserlich neben dem Vor- und Familiennamen auch die volle Anschrift des Einwenders tragen. Unleserliche Namen oder Anschriften werden bei gleichförmigen Einwendungen unberücksichtigt gelassen.

Einwendungen, die von mehr als 50 Personen entweder auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Einwendungen), müssen einen Unterzeichner mit seinem Vor- und Familiennamen, seinem Beruf und seiner Anschrift als gemeinsamen Vertreter der übrigen Unterzeichner bezeichnen. Gleichförmige Einwendungen, die diese Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, werden ebenfalls nicht berücksichtigt.

Darüber hinaus können auch nur solche Einwendungen berücksichtigt werden, die konkret angeben, welche Beeinträchtigungen befürchtet werden. Die Einwendungsschreiben werden der Antragstellerin zwecks Stellungnahme zur Kenntnis gegeben. Die Antragstellerin ist zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verpflichtet. Die

Behörde soll auf Verlangen des Einwenders dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe an die Antragstellerin unkenntlich machen, wenn diese Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind. Informationen zum Datenschutz finden Sie unter www.lds.sachsen.de/datenschutz.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Landesdirektion Sachsen nach pflichtgemäßem Ermessen über die Durchführung eines Erörterungstermins.

Für den Fall, dass die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen zu erörtern sind, wird der Erörterungstermin hiermit für den

19. Oktober 2023 ab 10:00 Uhr

im Traditionsraum über der Kantine der Firma Nickelhütte Aue GmbH, Rudolf-Breitscheid-Straße 65 bis 75 in 08280 Aue bestimmt. Der Erörterungstermin ist öffentlich.

Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, werden im Erörterungstermin nicht behandelt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben von Vertretern der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Der Wegfall des Erörterungstermins wird öffentlich bekannt gemacht.

Die Entscheidung über den Antrag wird öffentlich bekannt gemacht. Die Zustellung der Entscheidung über den Genehmigungsantrag an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Diese Bekanntmachung ist bis zum Ende der Einwendungsfrist auch auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <http://www.lds.sachsen.de/bekanntmachung> unter der Rubrik Umweltschutz einsehbar.

Chemnitz, den 21. Juni 2023

Landesdirektion Sachsen
Svarovsky
Abteilungsleiter

**Bekanntmachung
der Landesdirektion Sachsen
zum Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes, des Sächsischen
Wassergesetzes und der Industriekläranlagen-Zulassungs-
und Überwachungsverordnung über die Erteilung einer
wasserrechtlichen Genehmigung zum Betrieb einer
Sickerwasserbehandlungsanlage der Firma AMAND Umwelttechnik
Grumbach GmbH & Co. KG am Standort Grumbach**

Gz.: 41-8618/908/8

Vom 22. Juni 2023

Die Landesdirektion Sachsen hat der Firma AMAND Umwelttechnik Grumbach GmbH & Co. KG, Tharandter Straße 56 in 01723 Grumbach, mit Datum vom 27. April 2023 eine wasserrechtliche Genehmigung zum Betrieb einer Sickerwasserbehandlungsanlage am Standort Grumbach mit folgendem verfügenden Teil, erteilt:

- „1. Der AMAND Umwelttechnik Grumbach GmbH & Co. KG, vertreten durch die Geschäftsführung, Tharandter Straße 56, 01723 Grumbach, wird auf Antrag vom 20. Mai 2015 in der revidierten Fassung vom 7. September 2018 mit den Nachträgen vom 15. September 2021 und 10. August 2022 und nach Maßgabe der unter Ziffer II genannten Inhaltsbestimmungen und unter III genannten Nebenbestimmungen die wasserrechtliche Genehmigung nach § 60 Absatz 3 des Wasserhaushaltsgesetzes zum Betrieb der Sickerwasserbehandlungsanlage bestehend aus:
- Vorlagetank, Reservetanks und Pumpstation,
 - 1. Reinigungsstufe: biologische Behandlung: zweistufiger Festbettreaktor nach dem Rieselstromverfahren, bestehend aus zwei Nitrifikationsreaktoren und einem nachgeschalteten Denitrifikationsreaktor, welcher alternativ als aerobe Nachbehandlung betrieben werden kann,
 - Schlammabsetzbehälter, Schlammstammeltank,
 - 2. Reinigungsstufe: Kiesfiltration und
 - 3. Reinigungsstufe: Aktivkohle-Adsorption (zwei Filter in Reihe)
- erteilt.
2. Der AMAND Umwelttechnik Grumbach GmbH & Co. KG, vertreten durch die Geschäftsführung, Tharandter Straße 56, 01723 Grumbach, wird auf Antrag vom 20. Mai 2015 in der revidierten Fassung vom 7. September 2018 mit den Nachträgen vom 15. September 2021 und 10. August 2022 und nach Maßgabe der unter Ziffer II genannten Inhaltsbestimmungen und unter III genannten Nebenbestimmungen die wasserrechtliche Genehmigung nach § 58 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes zur Einleitung des Deponiesickerwassers und des Abwassers aus dem Bereich der Tankstelle und dem Waschplatz nach Vorbehandlung in einem Koaleszenzabscheider in den Schmutzwasserkanal des AZV „Wilde Sau“ erteilt.“

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

„Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der Landesdirektion Sachsen, Altchemnitz-

zer Straße 41, 09120 Chemnitz, oder den Dienststellen der Landesdirektion Sachsen in Dresden, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, oder in Leipzig, Braustraße 2, 04107 Leipzig, eingelegt werden. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. Der elektronischen Form genügt ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist. Die Schriftform kann auch durch Versendung eines elektronischen Dokuments mit der Versandart nach § 5 Abs. 5 des De-Mail-Gesetzes¹ ersetzt werden. Die Adressen und die technischen Anforderungen für die Übermittlung elektronischer Dokumente sind über die Internetseite www.lids.sachsen.de/kontakt abrufbar.“

Der Genehmigungsbescheid mit den getroffenen Nebenbestimmungen einschließlich der Begründung liegt

vom 20. Juli 2023 bis einschließlich 3. August 2023

bei folgender Stelle zur öffentlichen Einsichtnahme aus und kann während der angegebenen Dienstzeiten dort eingesehen werden.

Landesdirektion Sachsen,
Dienststelle Dresden, Raum 4054,
Stauffenbergallee 2 in 01099 Dresden
Montag bis Donnerstag von 9:00 Uhr–12:00 Uhr
und 13:00 Uhr–16:00 Uhr
sowie Freitag von 9:00 Uhr–13:00 Uhr

Die öffentliche Bekanntmachung ergeht gemäß § 4 Absatz 2 der Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung in der Fassung vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 1011; 3756), die zuletzt durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 9. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2873) geändert worden ist in Verbindung mit § 10 Absatz 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 19. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1792) geändert worden ist, unter folgenden Hinweisen:

1. Der Genehmigungsbescheid enthält mehrere Nebenbestimmungen.
2. Der Genehmigungsbescheid gilt mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

¹ De-Mail-Gesetz vom 28. April 2011 (BGBl. I S. 666), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist

Die Bekanntmachung ist einschließlich der Genehmigung des Bescheides und ihrer Begründung während des vorgenannten Zeitraums auch auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <https://www.lids.sachsen.de/bekanntmachung> unter der Rubrik Umweltschutz einsehbar.

Dresden, den 22. Juni 2023

Landesdirektion Sachsen
Pabst
Referatsleiter

**Bekanntmachung
der Landesdirektion Sachsen
Tierseuchenverhütung und -bekämpfung
Überwachung der Aufrechterhaltung des Status
„frei von Boviner Virus-Diarrhoe (BVD)“/Umstellung auf die
serologische Überwachung der sächsischen Rinderbestände – Phase 1**

Vom 30. Juni 2023

Die Landesdirektion Sachsen erlässt folgende

Allgemeinverfügung

Zur Überwachung der Aufrechterhaltung des Status „frei von Boviner Virus-Diarrhoe (BVD)“ werden auf Grundlage der Verordnung (EU) 2016/429 (AHL) sowie der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 in den derzeit gültigen Fassungen nachstehende Maßnahmen bekannt gegeben und verfügt:

1. Grundsätzlich sind alle neugeborenen Kälber nicht später als 20 Tage nach der Geburt (post partum) mittels Ohrstanzprobe virologisch auf BVDV zu untersuchen.
2. Die Untersuchung gemäß Ziffer 1 kann, nach Vorliegen der Voraussetzung im Sinne dieser Allgemeinverfügung, durch eine serologische Überwachung nach Ziffer 5 ersetzt werden.
3. Tragende Rinder aus BVD-freien Betrieben eines nicht BVD-freien Mitgliedstaates oder nicht BVD-freien Zone müssen vor der Einstellung in einen sächsischen Rinderhaltungsbetrieb in Abhängigkeit von dem Stadium der Trächtigkeit zusätzlich individuell getestet werden:
 - 3.1. sofern das Rind mindestens 150 Tage trächtig ist, mit einem negativen Ergebnis auf BVDV-Antikörper. Der Untersuchungsbefund darf nicht älter als 10 Arbeitstage sein. oder
 - 3.2. sofern das Rind weniger als 150 Tage trächtig ist, muss es aus einem Betrieb stammen, in dem serologische Tests zum Nachweis von BVDV-Antikörpern mit negativem Ergebnis innerhalb der letzten vier Monate an mindestens fünf Tieren jeder Gruppe durchgeführt wurden, mit denen das trächtige Rind gemeinsam gehalten wurde.
 - 3.3. In begründeten Einzelfällen kann das örtlich zuständige Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt (LÜVA) abweichende Regelungen von 3.2 genehmigen.
4. Jedes neu einzustellende tragende Rind aus einem nicht BVD-freien Betrieb muss vor der Versendung in einen sächsischen Rinderhaltungsbetrieb:
 - 4.1. mindestens einer 21-tägigen Quarantäne unterzogen und zusätzlich nach 21 Tagen Quarantäne negativ auf BVD-Antikörper getestet sein oder
 - 4.2. negativ auf BVD-Virus oder -Genom und zusätzlich in einem Zeitraum von maximal 4 Wochen vor der zu aktuellen Trächtigkeit führenden Besamung/Belegung positiv auf BVD-Antikörper getestet sein.
5. Betriebe, die auf eine serologische Überwachung des Status „seuchenfrei in Bezug auf BVD“ umsteigen wollen, müssen vorab einen serologischen Herdenstatus erheben. Dazu hat eine Anzeige beim zuständigen LÜVA zu erfolgen, welches das weitere Verfahren nach Anlage 1 regelt.
6. Die sofortige Vollziehung der Ziffern 1–5 wird angeordnet.
7. Die Überwachung der Anordnung obliegt den LÜVÄ im Rahmen ihrer örtlichen Zuständigkeit.
8. Diese Allgemeinverfügung wird durch öffentliche Bekanntmachung verkündet und tritt zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft. Der vollständige Inhalt der Allgemeinverfügung kann auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <http://www.lids.sachsen.de> und zu den Geschäftszeiten in der Dienststelle der Landesdirektion Sachsen in Dresden, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, Dienststelle der Landesdirektion Sachsen in Leipzig, Braustraße 2, 04107 Leipzig, Dienststelle der Landesdirektion Sachsen in Chemnitz, Alchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz eingesehen werden.
9. Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch eingelegt werden bei der Landesdirektion Sachsen, Alchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz, oder den Dienststellen der Landesdirektion Sachsen in Dresden, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, oder in Leipzig, Braustraße 2, 04107 Leipzig. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. Der elektronischen Form genügt ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist. Die Schriftform kann auch ersetzt werden durch Versendung eines elektronischen Dokuments mit der Versandart nach § 5 Absatz 5 des De-Mail-Gesetzes. Die Adressen und die technischen Anforderungen für die Übermittlung elektronischer Dokumente sind über die Internetseite www.lids.sachsen.de kontakt abrufbar.

Dresden, den 30. Juni 2023

Landesdirektion Sachsen
Dr. Michael Richter
Referatsleiter 25 „Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung“

Hinweise:

- Die Kosten für die Untersuchungen an der Landesuntersuchungsanstalt für das Gesundheits- und Veterinärwesen Sachsen werden gemäß § 29 Nummer 1 des Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz vom Freistaat Sachsen getragen.
- Die sonstigen Kosten (Probenahme, Ohrstanzen und so weiter) sind gemäß § 33 Absatz 2 des Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz vom Tierhalter zu tragen, sofern sie nicht im Rahmen des Beihilfe- und Leistungsverzeichnis der Sächsischen Tierseuchenkasse in der jeweils aktuellen Fassung von der Tierseuchenkasse übernommen werden.
- Das zuständige LÜVA regelt auf Anzeige des Rinderhalters unter Beachtung der epidemiologischen Situation das diesbezügliche betriebsspezifische Verfahren. Eine Übersicht der möglichen Untersuchungsvarianten zur Erhebung des serologischen Herdenstatus ist in der beigefügten Anlage wiedergegeben.
- Das zuständige LÜVA regelt nach Maßgabe der Vorgaben des Erlasses des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt (SMS) vom 15. Mai 2023, welche Herden von der virologischen Überwachung mittels Ohrstanze zu einer Überwachung des Herdenstatus „seuchenfrei in Bezug auf BVD“ mittels serologischer Untersuchungsverfahren (Phase 2) frühestens nach einem Jahr und Erhebung des serologischen Herdenstatus wechseln können.

Anlage:**Erhebung des serologischen Herdenstatus – Untersuchungsvarianten**

Die Erhebung des serologischen Herdenstatus kann durch eine Gesamtbestandsuntersuchung oder durch vier zu wiederholende Stichprobenuntersuchungen erfolgen.

Bei der Gesamtbestandsuntersuchung sind in Analogie zur BHV1-Untersuchung alle über 24 Monate alten weiblichen Rinder in die Untersuchung einzubeziehen.

In Anbetracht der bis zum Erlass eines Impfverbotes am 1. April 2021 hohen Impfdichte in Sachsen dürfte die Gesamtbestandsuntersuchung nur in solchen Betrieben als Methode der Wahl in Betracht kommen, bei denen nicht aufgrund der Impfung, bekannter früherer Infektionsgeschehen oder des Zukaufs geimpfter Tiere mit serologisch positiven Tieren zu rechnen ist. Für solche Betriebe ist die Stichprobenuntersuchung Methode der Wahl.

Im Rahmen der Stichprobenuntersuchung ist bei der Auswahl der zu untersuchenden Tiere darauf zu achten, dass von diesen grundsätzlich ein negativer Befund zu erwarten ist, zum Beispiel Kühe geboren nach dem Januar 2021 oder Tiere mit einem bekannten negativen Serologiestatus. Die beprobten Tiere müssen sich seit mindestens drei Monaten im Betrieb befinden.

Folgende Untersuchungsverfahren können im Rahmen der Stichprobenuntersuchung zur Anwendung kommen

1. Milchviehbetriebe:**a) mit bis zu maximal 100 laktierenden Kühen**

- i. vier Tankmilchproben im vierteljährlichen Abstand oder

- ii. vier Stichprobenuntersuchungen aus Einzelmilchproben im vierteljährlichen Abstand, welche die Erkennung einer 20-prozentigen Seroprävalenz in jeder epidemiologischen Einheit mit einer Sicherheit von 95 Prozent sicherstellt.

- b) Betriebe mit über 100 laktierenden Milchkühen**
vier Stichprobenuntersuchungen aus Einzelmilchproben im vierteljährlichen Abstand, welche
 - bei drei der vier Untersuchungen die Erkennung einer 20-prozentigen Seroprävalenz in jeder epidemiologischen Einheit mit einer Sicherheit von 95 Prozent sicherstellt und
 - bei einer der vier Untersuchungen die Erkennung einer 5-prozentigen Seroprävalenz in jeder epidemiologischen Einheit mit einer Sicherheit von 95 Prozent gewährleistet.

Die Milchproben sind vom betreuenden Tierarzt zu entnehmen. Es ist auf seuchen-hygienisch saubere Entnahme zu achten, um eine etwaige Kontamination der Einzelmilchproben zu verhindern. Alternativ zu den Einzelmilchproben ist die blutserologische Untersuchung möglich (zum Beispiel in Betrieben, die Blutproben im Rahmen der BHV1-Untersuchung entnehmen).

2. In separaten Kälber- und Jungrinderaufzuchten:

In separaten Kälber- und Jungrinderaufzuchten sind mindestens zweimal im Abstand von circa sechs Monaten Stichprobenuntersuchungen durchzuführen. Der Stichprobenumfang muss die Erkennung einer 20-prozentigen Seroprävalenz mit 95-prozentiger Sicherheit in jeder epidemiologischen Einheit ermöglichen.

3. Mutterkuhbetriebe:

Sofern nicht aufgrund einer im Bestand durchgeführten Impfung, bekannten früheren Infektionsgeschehen oder des Zukaufs geimpfter Tiere mit serologisch positiven Tieren zu rechnen ist, ist die Erhebung des serologischen Herdenstatus als Gesamtbestandsuntersuchung durchzuführen. Grundsätzlich sind dazu die Blutprobenuntersuchungen aus der BHV1-Überwachung zu nutzen. In Betrieben, die nicht für eine Gesamtbestandsuntersuchung geeignet sind, bestimmt das LÜVA ein anderes geeignetes Untersuchungsprogramm in Abstimmung mit dem Rindergesundheitsdienst der Sächsischen Tierseuchenkasse.

4. Mastbetriebe:

Bei reinen Mastbetrieben, welche ihren Bestand mit Tieren aus freien Betrieben aufgebaut haben und die ausschließlich Tiere zur Schlachtung abgeben, sind Untersuchungen zur Erhebung des serologischen Herdenstatus entbehrlich. Hinsichtlich der weiteren Überwachung solcher Bestände, die zukünftig nicht mehr über die Ohrstanze untersuchte Zutreter aus serologisch überwachten Herden beziehen, wird auf den angekündigten Erlass zur Umsetzung der Untersuchungen in der zweiten Phase verwiesen.

5. Gemischte Betriebsformen:

In Betrieben, die nicht zu einer Gesamtbestandsuntersuchung geeignet sind, bestimmt das LÜVA ein anderes geeignetes Untersuchungsprogramm in Abstimmung mit dem Rindergesundheitsdienst der Sächsischen Tierseuchenkasse.

**Bekanntmachung
der Landesdirektion Sachsen
zur Zweckerweiterung der Bürgerstiftung Kreischa „Wir sind Kreischa!“**

Gz.: 20-2245/509

Vom 27. Juni 2023

Durch Genehmigung der Landesdirektion Sachsen vom 26. Juni 2023 ist die von der Bürgerstiftung Kreischa „Wir sind Kreischa!“ beschlossene Satzungsänderung zur Erweiterung der Stiftungszwecke wirksam geworden. Die Stiftung fördert nun auch das Gesundheitswesen.

Diese Bekanntmachung kann ebenfalls auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <http://www.lids.sachsen.de/bekanntmachung> unter der Rubrik Inneres, Soziales und Gesundheit – Kommunalwesen eingesehen werden.

Dresden, den 27. Juni 2023

Landesdirektion Sachsen
Rossmann
Abteilungsleiter

**Bekanntmachung
der Landesdirektion Sachsen
zur Änderung der Satzung der Kulturstiftung „VOX CLAMANTIS“**

Gz.: 20-2245/342/2

Vom 28. Juni 2023

Mit Bescheid der Landesdirektion Sachsen vom 27. Juni 2023 wurde die vom Vorstand der Kulturstiftung „VOX CLAMANTIS“ am 14. Juni 2023 beschlossene Änderung der Satzungssatzung genehmigt. Mit der Satzungsänderung wurde unter anderem der Stiftungszweck ergänzt. Die Satzung legt den Zweck wie folgt fest:

Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck der Stiftung ist die Förderung von Kunst und Kultur, besonders von Kon-

zerten zur Verständigung und Versöhnung von Menschen über ästhetische, religiöse, weltanschauliche, politische und historische Grenzen hinweg, sowie der Förderung der niederschweligen musischen Bildung von Kindern und Jugendlichen im vorgenannten Sinn. Auch die Bildende Kunst soll im Sinne des Stiftungszwecks gefördert werden.

Diese Bekanntmachung kann auch auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <https://www.lids.sachsen.de/bekanntmachung> unter der Rubrik Inneres, Soziales und Gesundheit – Kommunalwesen eingesehen werden.

Dresden, den 28. Juni 2023

Landesdirektion Sachsen
Rossmann
Abteilungsleiter

Andere Behörden und Körperschaften

Bekanntmachung des Landratsamtes Landkreis Leipzig über die Genehmigung der 1. Änderungssatzung vom 6. April 2023 zur Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes „Espenhain“ vom 16.12.2021 Vom 19. Juni 2023

Das Landratsamt Landkreis Leipzig hat als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde mit Bescheid vom 30. Mai 2023, Az. 10112/093.11/AZVEsp/1. Änd. VerbS/2023/Wie, auf der Grundlage von § 61 Absatz 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134), zum Antrag vom 18. April 2023 auf Erteilung der Genehmigung der „1. Änderungssatzung vom 06.04.2023 zur Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes „Espenhain“ vom 16. Dezember 2021“ wie folgt entschieden:

1. Die 1. Änderungssatzung vom 6. April 2023 zur Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes „Espenhain“ vom 16. Dezember 2021, Beschluss Nummer 309/80/2023 der Verbandsversammlung vom 6. April 2023, wird genehmigt.

2. Der Bescheid ergeht kostenfrei.

Die 1. Änderungssatzung vom 6. April 2023 zur Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes „Espenhain“ vom 16. Dezember 2021 tritt am Tag nach dieser Bekanntmachung in Kraft.

Mit Erklärung vom 8. Juni 2023 hat der Abwasserzweckverband „Espenhain“ auf die Einlegung eines Rechtsbehelfs verzichtet.

Diese Bekanntmachung kann auch auf der Internetseite der Landratsamtes Landkreis Leipzig unter <https://www.landkreisleipzig.de/bekanntmachungen.html> eingesehen werden.

Borna, den 19. Juni 2023

Landratsamt Landkreis Leipzig
Henry Graichen
Landrat

Satzung zur 1. Änderung der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes „Espenhain“ vom 16.12.2021

Auf der Grundlage von § 61 Abs. 1 und § 26 Abs. 1 und 3 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.04.2019 (SächsGVBl. S. 270), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 09.02.2022 (SächsGVBl. S. 134) hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Espenhain“ in ihrer Sitzung am 06.04.2023 die Änderung der bisherigen Verbandssatzung vom 16.12.2021 (SächsABI. S. 405) beschlossen:

§ 1 Änderungen

- (1) In § 8 Absatz 2 wird eingefügt in
- Nr. 11.b) nach „§ 11 Abs. 4 Satz 3“ die „Nr. 7“, und in

- Nr. 21. Satz 1, 1. Halbsatz nach „wenn der“ das Wort „Wert“ sowie ausgetauscht in
- Nr. 19 „§ 79 Abs. 1 Satz 2 SächsGemO nach § 17 Abs. 3 Nr. 1 dieser Satzung“ mit „§ 79 Abs. 1 Satz 1 SächsGemO“.

(2) § 11 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Der Vorstandsvorsitzende und seine beiden Stellvertreter werden in der Rangfolge ihrer Vertretungsbefugnis von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählt.“

(3) § 11 Absatz 4 Satz 3 erhält folgende neue Fassung:

„Insbesondere ist er zuständig für:

1. *Niederschlagung, Stundung und Erlass von Forderungen des Zweckverbandes bis einschließlich 8.000,00 € pro Einzelfall,*
2. *die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen bis einschließlich 10.000,00 €, mit Ausnahme arbeitsgerichtlicher Verfahren, vgl. § 8 Abs. 2 Nr. 18. und § 11 Abs. 4 Satz 3 Nr. 7,*
3. *über- und außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen im Sinne des § 79 Abs. 1 Satz 1 SächsGemO bis einschließlich 50.000,00 € pro Vertrag,*
4. *den Erwerb, die Veräußerung und die dingliche Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten bis einschließlich 10.000,00 €,*
5. *die Ausführung des Wirtschaftsplans, wenn der Wert des einzelnen Vorgangs bis einschließlich 400.000,00 € liegt,*
6. *die Zustimmung zu Leasingverträgen bis einschließlich 25.000,00 € pro Vertrag,*
7. *die Einstellung, Beförderung, Eingruppierung und Versetzung und Entlassung der nichtleitenden Bediensteten des durch die Verbandsversammlung beschlossenen Stellenplanes sowie für die Führung von sich daraus ergebenden arbeitsgerichtlichen Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von arbeitsgerichtlichen Vergleichen.“*

(4) § 13 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Der Verwaltungsrat beschließt über alle in seiner Zuständigkeit nach Absatz 5 stehenden Angelegenheiten des Zweckverbandes.“

(5) In § 13 Absatz 5

- Nr. 2 wird nach „§ 11 Abs. 4 Satz 3“ die „Nr. 7“ eingefügt und in
- Nr. 3 „25.000,00 €“ ausgetauscht mit „50.000,00 €“.

(6) In § 13 Absatz 6 wird „und 8“ ersatzlos gestrichen.

(7) In § 20 Abs. 3 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„Umzulegen ist insbesondere der Aufwand aus Abschreibungen und Zinsen für alle im Verbandsgebiet befindlichen Straßenentwässerungsanlagen, die auf die Straßenentwässerung (einschließlich der Abwasserreinigung) der an die Zweckverbandsanlagen angeschlossenen öffentlichen Straßen, Wege und Plätze entfallen.“

Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 3 und 4.

§ 2 Inkrafttreten

§ 1 tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung dieser Änderungssatzung und ihrer Genehmigung durch die Rechtsaufsicht in Kraft.

Borna, den 6. April 2023

Berndt
Verbandsvorsitzender

Impressum

Herausgeber:

Sächsische Staatskanzlei
Archivstraße 1
01097 Dresden
Telefon: 0351 564 11312

Verlag:

SV SAXONIA Verlag
für Recht, Wirtschaft und Kultur GmbH
Ludwig-Hartmann-Straße 40
01277 Dresden
Telefon: 0351 485 260
Telefax: 0351 485 2661
E-Mail: gvbl-abl@saxonia-verlag.de
Internet: www.recht-sachsen.de
Verantwortlicher Redakteur: Frank Unger

Druck:

Stoba-Druck GmbH
Am Mart 16, 01561 Lampertswalde

Redaktionsschluss:

6. Juli 2023

Bezug:

Bezug und Kundenservice erfolgen ausschließlich über den Verlag. Der Preis für ein Jahresabonnement des Sächsischen Amtsblattes beträgt 229,49 Euro (gedruckte Ausgabe zzgl. 47,08 Euro Postversand) bzw. 127,14 Euro (elektronische Ausgabe). Der Preis dieser Einzelausgabe beträgt 16,28 Euro zzgl. 3,37 Euro bei Postversand. Alle genannten Preise verstehen sich inklusive gesetzlicher Mehrwertsteuer. Das Abonnement kann ausschließlich schriftlich mit einer Frist von sechs Wochen zum Kalenderjahresende gekündigt werden.

SV SAXONIA Verlag GmbH, Ludwig-Hartmann-Str. 40, 01277 Dresden
ZKZ 73797, PVSt +4, **Deutsche Post** 